Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtsk...

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, ...

PUBLIKATIONEN

DER

GESELLSCHAFT

FÜR

RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

XII

ERLÄUTERUNGEN ZUM GESCHICHTLICHEN ATLAS DER RHEINPROVINZ

VIERTER BAND

BONN

HERMANN BEHRENDT

1903

ERLÄUTERUNGEN
ZUM
GESCHICHTLICHEN ATLAS
DER
RHEINPROVINZ

VIERTER BAND

DAS FÜRSTENTUM PRÜM

VON

HERMANN FORST

MIT 3 KARTEN

BONN
HERMANN BEHRENDT
1903

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei in Bonn.

Stifter und Patrone

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Seine Majestät der Kaiser und König als Patron.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Adolf zu Schaumburg-Lippe, Prinzessin von Preussen, als Patronin.

Seine Königliche Hoheit der Erbgrossherzog Friedrich Wilhelm von Baden als Patron.

Der Rheinische Provinzialverband.

I. Stifter:

1. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. iur. et phil. **Gustav von Mevissen,** Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Köln (1881); † 1899 Aug. 13.
2. „ **Adolph von Carstanjen**, Majoratsherr, Berlin (1893); † 1900 Juni 24.
3. „ Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln (1894).
4. Die **Dr. Joh. Friedr. Böhmer**'schen Nachlass-Administratoren und Testaments-Exekutoren, Frankfurt a. M. (1898).
5. Frau Witwe **Paul Stein**, **Elise**, geb. **von Mevissen**, Köln (1900).
6. Herr Geh. Kommerzienrat **Gust. Michels**, Köln (1900).
7. Frau Witwe Geh. Kommerzienrat **Dr. Gust. von Mevissen, Therese** geb. **Leiden,** Köln (1900); † 1901 Nov. 10.

II. Patrone:

1. Die Stadt **Aachen** (1881).
2. Herr Geh. Kommerzienrat **Otto Andreae**, Köln (1889).
3. Se. Durchlaucht der **Prinz Philipp von Arenberg**, Bischöfl. Geistl. Rat, päpstl. Geheimkämmerer und Domkapitular, Eichstätt (1881).
4. Die Stadt **Barmen** (1881).
5. Herr Baron **J. W. v. Boetzelaer**, Kaufmann, Bockum bei Krefeld (1901).
6. Die Stadt **Bonn** (1881).
7. Frau Rittmeister **E. Braun,** geb. **Freiin von Stumm,** Saarbrücken (1902).
8. Herr Kommerzienrat **Arthur Camphausen**, Bankier, Köln (1893).
9. „ **Peter von Carnap**, Elberfeld (1881).
10. Frau Witwe **Adolph von Carstanjen**, **Adele**, geb. **vom Rath,** Berlin (1901).
11. Die Stadt **Coblenz** (1888).

12. Herr Kommerzienrat **J. Cüpper**, Tuchfabrikant, Aachen-Burtscheid (1893).
13. „ Kommerzienrat **Otto Deichmann,** Bankier, Köln (1902).
14. „ **Wilh. Theod. Deichmann**, Bankier, Köln (1902).
15. „ Geh. Kommerzienrat **Karl Delius**, Aachen (1889).
16. „ **Friedr. Daniel Freiherr von Diergardt**, Königl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Haus Morsbroich bei Schlebusch (1881).
17. Die Stadt **Düren** (1891).
18. Die Stadt **Düsseldorf** (1881).
19. Die Stadt **Duisburg** (1881).
20. Die Stadt **Elberfeld** (1881).
21. Herr **Jakob Graf und edler Herr von und zu Eltz**, K. u. K. Kämmerer und Majoratsherr zu Vukovár (Slavonien) (1900).
22. „ **Karl Eltzbacher**, Rechtsanwalt und Bankier, Köln (1896).
23. Der Landkreis **Essen** (1892).
24. Die Stadt **Essen** (1896).
25. Herr Geh. Justizrat **Robert Esser**, Köln (1896).
26. „ **August Ferber**, Fabrikbesitzer, Aachen-Burtscheid (1892).
27. Frau Witwe **H. Foerster, Johanna** geb. **Thywissen**, Kempen (Rh.) (1892).
28. Herr Geh. Kommerzienrat **Karl Friederichs**, Stadtverordneter, Remscheid (1897).
29. „ **Alois Fritzen**, Landesrat a. D., Düsseldorf (1891).
30. „ **Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim**, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Koblenz, Mitglied des Herrenhauses, Stammheim b. Mülheim (1889).
31. Die Stadt **M.-Gladbach** (1902).
32. Herr **Wilh. Gobbers** sen., Seidenfabrikant, Krefeld (1900).
33. „ **Matthias H. Göring**, Honnef (1881).
34. Frau Witwe **Friedr. Grillo**, Essen (1895).
35. „ Witwe Kommerzienrat Dr. **Hermann Grüneberg, Emilie**, geb. **Schmidtborn**, Rentnerin, Köln (1894).
36. Herr **Charles Eugene Günther**, Kaufmann, London E. C. (1900).
37. Frau Witwe Kommerzienrat **Franz Karl Guilleaume, Antonie**, geb. **Gründgens**, Köln (1893).
38. Herr **Arnold Guilleaume**, Köln (1895).
39. „ Kommerzienrat **Max Guilleaume**, Köln (1892).
40. „ Kommerzienrat **Theodor v. Guilleaume**, Fabrikbesitzer, Köln (1889).
41. „ **Louis Hagen**, Bankier, Köln (1896).
42. „ Geh. Kommerzienrat **Franz Haniel**, Fabrikbesitzer, Düsseldorf (1895).
43. „ Kommerzienrat **Joh. N. Heidemann**, Köln (1900).
44. „ Geh. Kommerzienrat **August Heuser**, Stadtverordneter, Köln (1894).
45. „ Herr **August Freiherr von der Heydt,** Elberfeld (1902).
46. „ **Karl von der Heydt**, Bankier, Berlin (1889).
47. „ **Alfred Freiherr v. Hilgers**, Landgerichtspräsident, Trier (1895).
48. „ **Karl Eugen Graf und Marquis von und zu Hoensbroech**, Königl. Kammerherr, Schloss Türnich, Kr. Bergheim (1889).
49. „ **Eberhard Hoesch**, Düren (1891).

50. Herr Kommerzienrat **Wilhelm Hoesch**, Fabrikbesitzer, Düren (1900).
51. Die **Fürstl. Hohenzollern'sche Hofbibliothek**, Sigmaringen (1881).
52. Herr Geh. Justizrat Dr. **Hermann Hüffer**, Professor, Bonn (1897).
53. „ Justizrat **Franz Jansen**, Rechtsanwalt und beig. Bürgermeister a. D., Köln (1895).
54. Frau Witwe **Aug. Joest**, **Fanny**, geb. **Camphausen**, Köln (1894).
55. Herr **Heinrich Kellner**, Kaufmann, Köln-Deutz (1899).
56. „ **Ferd. Knops**, Tuchfabrikant, Aachen-Burtscheid (1901).
57. Der Herr **Erzbischof von Köln Dr. Antonius Fischer**, Köln (1903).
58. Die Stadt **Köln** (1881).
59. Herr **Ernst Königs**, Kaufmann, Köln (1898).
60. Die Stadt **Krefeld** (1881).
61. Herr **Georg Küppers-Loosen**, Kaufmann, Köln (1899).
62. „ Dr. **Ernst Landsberg**, Professor, Bonn (1899).
63. „ **Gottlieb Langen**, Burg Zieverich (1897).
64. „ **Hans Karl Leiden**, Kgl. Niederländischer Konsul, Köln (1895).
65. „ **Hans Leyendecker**, Kaufmann, Köln (1902).
66. Frau Witwe **Freifrau Theod. von Liebieg**, **Angelika**, geb. **Clemens**, Schloss Gondorf bei Coblenz und Reichenberg (Böhmen) (1891).
67. Herr Geh. Justizrat Dr. **Hugo Loersch**, Professor, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus, Bonn (1890).
68. „ Kommerzienrat **Gustav von Mallinckrodt**, Köln (1896).
69. „ Dr. jur. **Gustav von Mallinckrodt jr.**, Stadtverordneter, Köln (1892).
70. „ Dr. **Paul von Mallinckrodt**, Rittergutsbesitzer, Schloss Wachendorf (1899).
71. „ **Julius Marcus**, Baden-Baden (1896).
72. „ Justizrat Dr. jur. **Karl Mayer-Leiden**, Rechtsanwalt, Brühl (1894).
73. Frl. **Mathilde von Mevissen**, Köln (1893).
74. „ **Melanie von Mevissen**, Köln (1899).
75. Herr Geh. Kommerzienrat **Gustav Michels**, Mitglied des Herrenhauses, Köln (1881).
76. „ **Graf Wilhelm von Mirbach-Harff**, Fideikommissbesitzer, Schloss Harff (1901).
77. Die Stadt **Mülheim a. Rh.** (1881).
78. Der Kreis **Mülheim a. d. Ruhr** (1892).
79. Herr Kommerzienrat Dr. jur. **Jos. Neven-DuMont**, Kaufmann und Stadtverordneter, Köln (1898).
80. Frau Witwe **Emil Oelbermann**, **Laura**, geb. **Nickel**, Köln (1897).
81. Herr **Albert Freiherr von Oppenheim**, Kgl. sächs. Generalkonsul, Köln (1888).
82. „ **Eduard Freiherr von Oppenheim**, K. K. österr.-ungar. Generalkonsul, Köln (1889).
83. „ **Wilh. Oswald**, Bergassessor a. D., Coblenz (1896).
84. Frau Witwe **Wilh. Peill**, **Paula**, geb. **Korte**, Köln (1901).
85. Herr Geh. Regierungsrat **Ludwig Pelzer**, Oberbürgermeister a. D., Aachen (1896).
86. „ **Eugen Pfeifer**, Gutsbesitzer, Köln (1892).

87. Herr Kommerzienrat **Valentin Pfeifer**, Fabrikbesitzer, Köln (1889).
88. „ Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Stadtverordneter, Köln (1881).
89. „ **Adolf Ratjen**, Landgerichtspräsident, Düsseldorf (1881).
90. Frau Witwe Kommerzienrat **Eugen Rautenstrauch**, **Adele,** geb. **Joest,** Köln (1901).
91. Der Kreis **Rees** (1897).
92. Herr **Karl Reichensperger,** Landgerichtspräsident, Aurich (1896).
93. Die Stadt **Remscheid** (1902).
94. Herr Kommerzienrat **Karl Röchling**, Fabrikbes., Saarbrücken (1895).
95. „ Kais. Wirkl. Geheimrat Dr. **von Rottenburg**, Excellenz, Kurator der Universität Bonn, Bonn (1897).
96. Der Kreis **Saarbrücken** (1892).
97. Se. Durchlaucht der **Fürst Alfred zu Salm-Reifferscheid**, Schloss Dyck (1902).
98. Herr Dr. **Max von Sandt**, Kgl. Landrat des Landkreises Bonn, Bonn (1899).
99. Se. Erlaucht der **Reichsgraf Heinrich von Schaesberg-Dilborn**, Schloss Thannheim bei Leutkirch (Württemberg) (1881).
100. Herr **Karl Scheibler**, Fabrikbesitzer, Köln (1896).
101. Frau Witwe Geh. Kommerzienrat **Wilh. Scheidt, Auguste** geb. **Holthaus**, Kettwig a. d. Ruhr (1899).
102. Herr **Herm. Schelleckes,** Kaufmann, Krefeld (1902).
103. Frau Witwe **Alexander Schoeller, Adele,** geb. **Carstanjen**, Düren (1892).
104. Herr Ober-Präsidial-Rat a. D. Dr. **Klemens Freiherr v. Schorlemer,** Kgl. Kammerherr, Vorsitzender der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz, Mitglied des Herrenhauses, Lieser (1899).
105. „ **Graf Franz von Spee**, Kgl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Düsseldorf, Mitglied des Herrenhauses, Schloss Heltorf (1885).
106. Frau Witwe Kommerzienrat **Konrad Startz**, **Marie**, geb. **Nütten,** Aachen (1893).
107. „ Witwe **Paul Stein, Elise**, geb. **von Mevissen**, Köln (1888).
108. Herr **Lebrecht Stein**, Seidenfabrikant, Langenberg (Rheinland) (1889).
109. „ Kommerzienrat **Pet. Jos. Stollwerck**, Fabrikbesitzer, Köln (1900).
110. Der Herr **Bischof von Trier**, **Dr. Felix Korum**, Trier (1886).
111. Die Stadt **Trier** (1881).
112. Herr **Louis Vopelius,** Glashüttenbesitzer, Sulzbach bei Saarbrücken (1903).
113 Herr Kommerzienrat **Julius Vorster**, Fabrikbesitzer, Köln (1892).
114. „ **Karl Wahlen**, Fabrikbesitzer, Köln (1898).
115. „ Geh. Kommerzienrat **Julius Wegeler**, Coblenz (1881).
116. Se. Durchlaucht der **Fürst Wilhelm zu Wied**, Neuwied (1881).
117. Herr **Hans Zanders**, Fabrikant, Berg.-Gladbach (1900).
118. „ **Richard Zanders**, Fabrikant, Berg.-Gladbach (1893).
119. „ N. N. (1900).

Verstorbene Patrone:

Ihre Majestät die **Kaiserin** und **Königin Augusta** (1881), † 1890 Jan. 7.
Ihre Majestät die **Kaiserin** und **Königin Friedrich** (1895), † 1901 Aug. 5.

1. Herr Wirkl. Geheimrat Dr. **von Bardeleben**, Excellenz, Oberpräsident a. D., Berlin (1881), † 1890 Jan. 8.
2. „ Professor Dr. **Julius Baron**, Bonn (1892), † 1898 Juni 9.
3. „ **Friedr. Wilh. Blees**, kais. Bergmeister, Queuleu bei Metz (1895), † 1895 Aug. 16.
4. Frau **F. W. Blees**, Queuleu (1895), † 1898 Juni 16.
5. Herr Geh. Kommerzienrat **Eugen von Boch**, Mettlach (1889), † 1898 Nov. 12.
6. „ **Adolph von Carstanjen**, Berlin (1883), † 1900 Juni 24.
7. „ Dr. med. **H. J. R. Claessen**, Köln (1881), † 1883 Okt. 17.
8. „ Geheimrat Dr. **Karl Ad. Ritter von Cornelius**, München (1881), † 1903 Febr. 10.
9. „ Wirkl. Geheimrat Dr. **Heinrich von Dechen**, Excellenz, Bonn (1881), † 1889 Febr. 5.
10. Frau Geheimrat **Lila Deichmann-Schaaffhausen**, Köln (1881), † 1888 Juli 7.
11. Herr Kommerzienrat **Theodor Deichmann**, Köln (1881), † 1895 Juli 25.
12. Frau Witwe **Theodor Deichmann**, Köln (1895), † 1901 April 7.
13. Herr **Karl Graf und edler Herr von und zu Eltz**, Eltville (1881), † 1900 Mai 26.
14. „ **August Elven**, Köln (1889), † 1891 April 28.
15. „ **Ludwig Levin Freiherr von Elverfeldt**, Elberfeld (1881), † 1885 Mai 23.
16. „ **Johann Maria Farina**, Köln (1889), † 1892 Febr. 26.
17. „ **Freiherr Theodor von Geyr zu Schweppenburg**, Kgl. Kammerherr, beigeordneter Bürgermeister, Aachen (1881), † 1882 Juli 3.
18. „ Kommerzienrat Dr. **Herm. Grüneberg**, Köln (1890), † 1894 Juni 7.
19. „ Geh. Kommerzienrat **Emil Haldy**, St. Johann (1889), † 1901 Nov. 25.
20. „ Geh. Kommerzienrat **Hugo Haniel**, Ruhrort (1881), † 1893 Dec. 15.
21. „ Geh. Kommerzienrat **Alex. von Heimendahl**, Krefeld (1888), † 1890 Dez. 29.
22. „ Geh. Kommerzienrat **Leop. Hoesch**, Düren (1889), † 1899 April 21.
23. „ **Otto Jordan**, Coblenz (1895), † 1900 April 9.
24. „ Kommerzienrat **F. W. Königs**, Köln (1881), † 1882 Okt. 6.
25. „ Kardinal-Erzbischof Dr. **Phil. Krementz**, Köln (1886), † 1899 Mai 6.
26. „ Wirkl. Geheimrat Dr. **F. A. Krupp**, Bredeney (1884), † 1902 Nov. 22.
27. „ Geh. Kommerzienrat **Eugen Langen**, Köln (1881), † 1895 Okt. 2.
28. „ **Ernst Leyendecker**, Köln (1893), † 1902 Febr. 6.
29. „ Kommerzienrat **Wilhelm Leyendecker**, Köln (1889), † 1891 Juni 18.
30. „ **Theodor Freiherr von Liebieg**, Schloss Gondorf (1889), † 1891 Sept. 8.
31. „ **Ludwig von Lilienthal**, Elberfeld (1881), † 1893 Juni 1.
32. „ Kommerzienrat **Julius Marcus**, Köln (1889), † 1893 Jan. 4.

33. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. **Gustav von Mevissen**, Köln (1881), † 1899 Aug. 13.
34. Frau Geh. Kommerzienrat Dr. **Gustav von Mevissen**, Köln (1899), † 1901 Nov. 10.
35. Herr **Graf Ernst von Mirbach-Harff**, Schloss Harff (1882), † 1901 Mai 29.
36. „ **Graf Wilh. von Mirbach-Harff**, Schloss Harff (1881), † 1882 Juni 19.
37. „ Geh. Medizinalrat Prof. Dr. **Albert Mooren**, Düsseldorf (1881), † 1899 Dez. 31.
38. „ **Hermann von Mumm**, Kgl. Dän. General-Konsul, Köln (1881), † 1887 Juli 16.
39. „ **August Neven-DuMont**, Köln (1889), † 1896 Sept. 7.
40. „ **Emil Oelbermann**, Köln (1893), † 1897 Mai 1.
41. „ Geh. Regierungsrat **Dagobert Oppenheim**, Köln (1881), † 1889 Juli 25.
42. „ **Wilh. Peill**, Köln (1896), † 1901 April 4.
43. „ Kommerzienrat **Emil Pfeifer**, Köln (1881), † 1889 Sept. 20.
44. „ **Eduard Puricelli**, Trier (1881), † 1893 Dez. 4.
45. Frau **Ed. Puricelli**, Trier (1893), † 1899 Febr. 5.
46. „ **Fanny Puricelli**, Rheinböllerhütte (1881), † 1896 Nov. 16.
47. Herr **Arthur vom Rath**, Köln (1897), † 1901 Aug. 23.
48. „ Kommerzienrat **Eugen Rautenstrauch**, Köln (1891), † 1900 Mai 18.
49. „ Kommerzienrat **Val. Rautenstrauch**, Trier (1881), † 1884 Okt. 19.
50. „ Geh. Kommerzienrat **Wilh. Scheidt**, Kettwig (1894), † 1896 März 27.
51. „ Weihbischof Dr. **Herm. Jos. Schmitz**, Köln (1895), † 1899 Aug. 21.
52. „ **Alexander Schöller**, Düren (1890), † 1892 Febr. 26.
53. „ Beigeordneter **Ludw. Friedr. Seyffardt**, Krefeld (1888), † 1901 Jan. 26.
54. „ **Erzbischof** Dr. **Hubert Simar**, Köln (1900), † 1902 Mai 24.
55. „ **Graf August von Spee**, Königl. Kammerherr, Schlosshauptmann von Brühl, Schloss Heltorf (1881), † 1882 Aug. 25.
56. „ Kommerzienrat **Konrad Startz**, Aachen (1889), † 1893 Sept. 30.
57. „ Landgerichts-Referendar **Adolf Wekbeker**, Düsseldorf (1881), † 1882 Nov. 16.
58. „ Kommerzienrat **Victor Wendelstadt**, Köln (1881), † 1884 Juli 15.

Der Vorstand der Gesellschaft (bis zum 31. Dezember 1903):

Prof. Dr. **Joseph Hansen**, Archivdirektor, Köln-Lindenthal, Lindenburger Allee 35, Vorsitzender.

Geh. Regierungsrat Dr. **Moriz Ritter**, Professor, Bonn, Riesstrasse 6, stellvertretender Vorsitzender.

Geh. Justizrat Dr. **Hugo Loersch**, Professor, Bonn, Lennéstrasse 21, Schriftführer.

Prof. Dr. **Eberhard Gothein**, Bonn, Goethestrasse 19, stellvertretender Schriftführer.

Dr jur. **Gustav von Mallinckrodt**, Köln, Sachsenring 77, Schatzmeister.
Geh. Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln, Kaiser-Wilhelm-Ring 15, stellvertretender Schatzmeister.

Archivrat Dr. **Becker**, Königl. Archivdirektor, Coblenz.
Becker, Oberbürgermeister, Köln.
Geh. Regierungsrat Dr. **v. Bezold**, Professor, Bonn.
Dr. **Clemen**, Provinzialkonservator, Professor, Bonn.
Geh. Kommerzienrat **Friederichs**, Remscheid.
Geh. Justizrat Dr. **Hüffer**, Professor, Bonn.
Archivrat Dr. **Ilgen**, Königl. Archivdirektor, Düsseldorf.
Marx, Oberbürgermeister, Düsseldorf.
Geh. Kommerzienrat **Michels**, Köln.
Geh. Regierungsrat Dr. **Nissen**, Professor, Bonn.
Geh. Regierungsrat **Pelzer**, Oberbürgermeister a. D., Aachen.
Wirkl. Geheimrat Dr. **v. Rottenburg**, Excellenz, Kurator der Universität, Bonn.
Geh. Kommerzienrat **Wegeler**, Coblenz.

Vertreter des Provinzialverbandes im Vorstande:

Herr **Freiherr von Solemacher-Antweiler**, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Brühl, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer, Bonn.

Ehrenmitglieder des Vorstandes:

Dr. **Höhlbaum**, Professor, Giessen.
Ratjen, Landgerichtspräsident, Düsseldorf.

Publikationen

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

I. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, herausgegeben von Robert Hoeniger. Bonn, Weber (Julius Flittner). Bd. I, 1884—1888, Ladenpreis br. Mk. 21.45. Bd. II, 1, 1893, Ladenpreis br. Mk. 17.50. Bd. II, 2, 1894. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. J. Franck und 1 photolith. Beilage. Ladenpreis br. Mk. 22.—.

II. Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573, herausgegeben von Max Lossen. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 11.40, geb. Mk. 12.50.

III. Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. I, 1518—1551. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.—.

IV. Dasselbe. Bd. II, 1552—1577. Leipzig, Dürr, 1887. Ladenpreis br. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—.

V. Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276—1289, bearbeitet von Max Bär. Leipzig, Dürr, 1888. Ladenpreis br. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.50.

VI. Die Trierer Ada-Handschrift, bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Leipzig, Dürr, 1889. Ladenpreis kart. Mk. 80.—, geb. Mk. 86.—.

VII. Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jahrhundert, herausgegeben von Gerh. Rauschen. Mit einem Anhang über Urkunden Karls des Grossen und Friedrichs I. für Aachen von Hugo Loersch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. Ladenpreis br. Mk. 4.80, geb. Mk. 5.60.

VIII. Die Matrikel der Universität Köln 1389 bis 1559, bearbeitet von Dr. Hermann Keussen. Bonn, Behrendt. Bd. I. 1389—1466. Erste Hälfte unter Mitwirkung von Dr. Wilhelm Schmitz, 1892. Zweite Hälfte, 1892. Ladenpreis br. Mk. 18.—, geb. Mk. 21.—.

IX. Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jacob Merlos neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler, her-

ausgegeben von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf, L. Schwann, 1895. Ladenpreis br. Mk. 45.—.

X. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. Walther Stein. Bonn, Behrendt, 1893. 95. Bd. I. Ladenpreis br. Mk. 18.—. Bd. II mit Registern zu beiden Bänden. Ladenpreis br. Mk. 16.—.

XI. Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610, herausgegeben von Georg von Below. Erster Band. 1400—1562. Düsseldorf, L. Voss & Cie., 1895. Ladenpreis br. Mk. 15.—.

XII. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Bonn, Behrendt, 1894—1901.

1. Karte der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813, entworfen und gezeichnet von Konstantin Schulteis. Massstab 1 : 500000. Ladenpreis Mk. 4,50.
2. Karte der politischen und administrativen Einteilung der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789, bearbeitet und entworfen von Dr. Wilhelm Fabricius, gezeichnet von Georg Pfeiffer. 7 Blätter. Massstab 1 : 160000. Übersicht der Staatsgebiete. Massstab 1 : 500000. Ladenpreis Mk. 34,50.
3. Die Rheinprovinz im Jahre 1789. Übersicht der Kreiseinteilung, bearbeitet und entworfen von Dr. W. Fabricius. Massstab 1 : 500000. Ladenpreis Mk. 4,50.
4. Karte der Rheinprovinz unter preussischer Verwaltung im Jahre 1818, entworfen und gezeichnet von Konst. Schulteis. Massstab 1 : 500000. Ladenpreis Mk. 4,50.
5. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Erster Band: Die Karten von 1813 und 1818 von Konst. Schulteis. Ladenpreis br. Mk. 4.50, geb. Mk. 5.50. Zweiter Band: Die Karte von 1789 von Dr. W. Fabricius. Ladenpreis br. M. 18.—, geb. Mk. 20.—. Dritter Band: Das Hochgericht Rhaunen von Dr. W. Fabricius. Ladenpreis br. Mk. 4,80, geb. Mk. 5,80. Vierter Band: Das Fürstentum Prüm von Herm. Forst.

XIII. Geschichte der Kölner Malerschule. 131 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, herausgegeben von Ludwig Scheibler und Karl Aldenhoven. Lübeck, Joh. Nöhring, 1902. Ladenpreis Mk. 160.—; Text allein Mk. 12.—.

XIV. Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, bearbeitet von Joseph Hansen. Bonn, Behrendt, 1896. Ladenpreis Mk. 20.—.

XV. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, bearbeitet von Richard Knipping. Erster Band. Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. Zweiter Band. Die Ausgaben. Bonn, Behrendt, 1897. 98. Ladenpreis br. I Mk. 18.—, II Mk. 22.—.

XVI. Das Buch Weinsberg. Bd. III, 1578—1587, Bd. IV, 1588—1597, bearbeitet von Friedr. Lau. Bonn, Hanstein, 1897. 98. Ladenpreis III br. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—, IV br. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.—.

XVII. Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500, bearbeitet von Max Bär. Bonn, Behrendt, 1897. Ladenpreis br. Mk. 6.—.

XVIII. Die Weistümer der Rheinprovinz. Erste Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. Bd. I: Oberamt Boppard, Hauptstadt und Amt Koblenz, Amt Bergpflege, herausgegeben von Hugo Loersch. Bonn, Behrendt, 1900. Ladenpreis kart. Mk. 9.—.

XIX. Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. Bd. I, bearbeitet von Armin Tille. Bonn, Behrendt, 1899. Ladenpreis br. Mk. 6.—.

XX. Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Erster Band: Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, herausgegeben von Benno Hilliger. Bonn, Behrendt, 1902. Ladenpreis br. Mk. 18.—.

XXI. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Zweiter Band: 1100—1205, bearbeitet von Richard Knipping. Bonn, Hanstein, 1901. Ladenpreis kart. Mk. 22.—, geb. in Leinen Mk. 23.50, halbfranz Mk. 25.50.

XXIII. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Erster Band: 1294—1326, gesammelt und bearbeitet von Heinr. Volb. Sauerland. Bonn, Hanstein, 1902. Ladenpreis br. M. 14.—, geb. in Leinen Mk. 15.—, halbfranz Mk. 16.—. Zweiter Band: 1327—1342. Bonn, 1902. Lpr. br. Mk. 17.—, geb. in Leinen Mk. 18.—, halbfranz Mk. 19.—.

XXIV. Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Inkunabelbibliographie von Ernst Voullième. Bonn, Behrendt, 1903.

Preisschriften der Mevissen-Stiftung,

gekrönt und herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

1. Lau, Friedr., Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396. Bonn, H. Behrendt, 1898. Ladenpreis br. Mk. 8.—, halbfranz geb. Mk. 9.50.

Vorwort.

Eine vollständige Geschichte der Abtei Prüm und ihrer weit zerstreuten Besitzungen würde die Grenzen überschreiten, welche den „Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz“ gesteckt sind. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher auf das kleine Gebiet, welches im 18. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Amt Prüm“ einen Teil des Kurfürstentums Trier bildete, dem Reiche gegenüber aber noch als selbständiges Territorium galt. Eine Übersicht über die Entwickelung desselben habe ich in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. XX, S. 251—288 gegeben.

Das im Königlichen Staatsarchive zu Coblenz beruhende Archiv dieses Gebietes weist leider empfindliche Lücken auf. Von den in Grimms grosser Sammlung auszugsweise mitgeteilten Weistümern von Olzheim und Büdesheim z. B. habe ich in Coblenz weder die Originale noch Abschriften vorgefunden. Wahrscheinlich mussten diese Weistümer seinerzeit bei den zwischen den Stockgutsbesitzern und den Gemeinden geführten Prozessen über Waldnutzungsrechte als Beweismittel den Gerichten vorgelegt werden und sind in den Gerichtsakten verblieben. Ob sich in den Registraturen der Gemeinden oder im Privatbesitz noch wertvolles Material befindet, konnte ich nicht ermitteln. Ich muss es den Lokalforschern überlassen, die vorhandenen Lücken auszufüllen.

Die Geschichte der einzelnen Ortschaften ist bereits von G. Bärsch (im dritten Teile seiner Eiflia illustrata) auf Grund eingehender Quellenstudien dargestellt. Die zahlreichen dort mitgeteilten Nachrichten hätte ich nicht aufnehmen können, ohne sie mit Bärschs eigenen Worten wiederzugeben und mich dem Vorwurfe des Plagiats auszusetzen — einem Vorwurfe, den gewisse moderne Kritiker in ebenso gehässiger wie ungerechter Weise gegen

ihre Konkurrenten erhoben haben. Darum bin ich auf die Ortsgeschichte nur in so weit eingegangen, als ich Ergänzungen oder Berichtigungen zu Bärschs Angaben beizubringen vermochte.

Dagegen musste ich auf die Geschichte der beiden mit Prüm in enger staatsrechtlicher Verbindung stehenden Herrschaften Schönecken und Schönberg näher eingehen und zeigen, wie der Kurfürst von Trier als Besitzer jener Herrschaften zugleich Landesherr im Territorium der Abtei war.

Da bei den Untersuchungen häufig auf die Thätigkeit einzelner Äbte Bezug zu nehmen war, so habe ich auch eine Liste der Äbte von 721—1576 beigefügt und dabei die chronologischen Fehler, die sich in den bisher vorhandenen Verzeichnissen finden, nach Möglichkeit berichtigt.

Die Bann- und Grenzbeschreibungen, auf welche die Untersuchungen sich stützen, sind unter der Rubrik „Beilagen“ zusammengestellt. Zugleich ist dabei in Anmerkungen die Lage der einzelnen Örtlichkelten, soweit dieselbe sich mit Hilfe moderner Karten ermitteln liess, nachgewiesen. Die Ergebnisse dieser topographischen Forschung sind im darstellenden Teile des Buches (Abschnitt III) kurz zusammengefasst.

Ausser dem Staatsarchive zu Coblenz boten mir das Katasterarchiv der Königlichen Regierung zu Trier und die Stadtbibliothek daselbst das wertvollste Material. Den Herren Vorständen und Beamten dieser Anstalten bin ich für das mir bewiesene freundliche Entgegenkommen zu grossem Danke verpflichtet, insbesondere aber Herrn Archivdirektor Dr. Becker in Coblenz, der auch nach meinem Ausscheiden aus dem preussischen Staatsdienste meine Arbeiten in jeder Weise gefördert hat.

Zürich, Juli 1902.

Dr. H. Forst.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	XV
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Hilfsmittel	XIX
I. Bestand und Einteilung des Fürstentums Prüm	1
II. Verhältnis des Fürstentums Prüm zu den Ämtern Schönecken und Schönberg	8
III. Die einzelnen Hofbezirke:	
1. Hof Bleialf und die Daunische Meierei	17
2. Hof Winterspelt	24
3. Hof Sellerich	25
4. Hof Niederprüm	27
5. Flecken Prüm und Kämmereigericht	29
6. Hof Gondenbrett	35
7. Hof Olzheim	36
8. Hof Hermespand	39
9. Hof Rommersheim	40
10. Oberlauch	43
11. Zennerei Niederhersdorf	44
12. Hof Wetteldorf	46
13. Hof Seffern	49
14. Hof Mürlenbach	52
15. Hof Birresborn	54
16. Hof Wallersheim und Kopp	56
17. Hof Schwirzheim	58
18. Zennerei Oos	59
19. Büdesheim, Hinterhausen und Lissingen	60
IV. Schluss	62
Exkurse:	
I. Die Prümer Abtsreihe 721—1576	65
II. Erläuterungen zu den Karten	75
Beilagen:	
Vorbemerkung	81
Beil. I. Grenze der Marken Olzheim und Ormont (um 1100?)	81
II. Beschreibung des Hofbannes von Rommersheim 1511	83

		Seite
III.	Beschreibung des Hofbannes Seffern 1537	85
IV.	Vertrag zwischen dem Erzbischof von Trier und dem Abte von Prüm über die beiderseitigen Hoheitsrechte 1541	87
V.	Bann und Weidstrich von Oberlauch 1544—1621	89
VI.	Beschreibung des Hofbannes von Sellerich 1553	91
VII.	Desgl. von Hermespand 1569	93
VIII.	Desgl. von Birresborn (ca. 1570)	94
IX.	Desgl. von Wallersheim (ca. 1570)	97
X.	Desgl. von Mürlenbach (1576?)	101
XI.	Desgl. von Niederprüm 1576	104
XII.	Desgl. von Schwirzheim 1576	106
XIII.	Desgl. von Gondenbrett 1576—1614	108
XIV.	Desgl. von Bleialf 1581—1601	111
XV.	Desgl. von Wetteldorf 1593	114
XVI.	Aus einer Grenzbeschreibung des Amtes Schönberg 1593	116
XVII.	Weidgang des Fleckens Prüm um 1600	118
XVIII.	Vertrag über die Grenze zwischen Schwirzheim und Duppach 1610	119
XIX.	Beschreibung des Kämmereibezirkes Prüm 1651	121
XX.	Vertrag über die Grenzen des Kämmerei-Gerichtes 1765	122
XXI.	Beschreibung des Weidstriches von Oos 1772	123
XXII.	Grenzbegang des Hofes Mürlenbach 1778	125
XXIII.	Desgl. der Schultheisserei Seffern 1778—1782	128
XXIV.	Grenzbeschreibung des Oberamts Prüm 1784	132
	Dabei: Innere Verfassung des Amtes Prüm	138
XXV.	Grenzbegang des Hofes Birresborn 1791	141

Karten:

I. Der Prümer Bannforst und der Caros-Gau (bis zum Jahre 1215).
II. Die einzelnen Hof- und Gerichtsbezirke im 16.—18. Jahrhundert.
III. Plan der Stadt Prüm im Jahre 1809.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Hilfsmittel.

Bärsch, Städte u. Ortsch. = Eiflia illustrata von Schannat, übersetzt und erläutert von G. Bärsch. Dritter Teil. Die Städte und Ortschaften der Eifel. 2 Bände in je zwei Abteilungen. Aachen und Leipzig 1852—1854.

Fabricius Erl. = Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Zweiter Band. Von Dr. W. Fabricius. Bonn 1898.

Goerz MRh.Reg. = Mittelrheinische Regesten, bearbeitet von A. Goerz. 4 Teile. Coblenz 1876—1886.

Grimm Weist. = Weistümer gesammelt von Jacob Grimm. 6 Bände und Register (von R. Schroeder). Göttingen 1840—1878.

Heydinger = Archidiaconatus tituli S. Agathes in Longuiono descriptio, quam e codicibus mss. saeculi XVI. eruit etc. J. W. Heydinger. Trier 1884.

Knauff Def. = Defensio imperialis liberae et exemptae abbatiae sanctissimi Salvatoris . . . S. R. I. principatus Prumiensis von Prior Cosmas Knauff 1716 (ohne Angabe des Druckortes).

Lamprecht DWLb. = Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Von K. Lamprecht. 3 Bände (in 4 Teilen). Leipzig 1885—1886.

Marx Gesch. d. Erzst. = Geschichte des Erzstifts Trier von J. Marx. 5 Bände. Trier 1858—1864.

Monum. Germ. Scriptt. = Monumenta Germaniae historica, Abteilung Scriptores.

MRh.UB. = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, herausgegeben von Beyer, Eltester und Goerz. 3 Bände. Coblenz 1860—1874.

MTBl. = Messtischblätter der preussischen Landesaufnahme (vgl. die Vorbemerkung zu den Beilagen).

Regino = Reginonis abbatis Prumiensis chronicon recogn. F. Kurze. Hannover 1890 (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum).

Schorn Eifl. sacr. = Eiflia sacra oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen in der Eifel, bearbeitet von C. Schorn. 2 Bände und Register mit Karte. Bonn 1888—1889.

Westdtsch. Ztschr. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von Lamprecht, Hettner uud Hansen.

Über die benutzten kartographischen Hilfsmittel ist in Exkurs II das Nötige mitgeteilt.

Fürstentum Prüm.

I.

Bestand und Einteilung des Fürstentums Prüm.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts galt die Abtei Prüm staatsrechtlich als ein selbständiges Glied des heiligen römischen Reiches deutscher Nation; sie führte eine Stimme im Reichsfürstenrate [1]) und gehörte mit ihrem Territorium zum oberrheinischen Kreise. Nach der Reichsmatrikel von 1521 sollte sie zum Römerzuge einen Reiter und 13 Mann zu Fuss stellen; in der Matrikel von 1684 ist sie mit vier Reitern und dreissig Mann zu Fuss angesetzt [2]). Tatsächlich aber besass sie seit dem im Jahre 1576 erfolgten Tode des letzten Abtes Christoph keine politische Selbständigkeit mehr, sondern war den Tafelgütern des Kurfürsten und Erzbischofs von Trier einverleibt; ihr Territorium verwalteten kurfürstliche Beamte, und kurfürstliche Gesandte vertraten Prüm auf den Reichs- und Kreistagen [3]). War der erzbischöfliche Stuhl erledigt, so übernahm das Domkapitel die Regierung im Prümer Lande wie in den andern Teilen des Erzstiftes. Vergebens lehnten sich im Jahre 1768 die Mönche dagegen auf [4]).

---

1) Die 65. nach dem Verzeichnis bei Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (1876) S. 588.

2) Fabricius, Erläuterungen z. gesch. Atlas II, S. 630. Matricul oder der sambtlichen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen Anschlag (Regensburg 1684), S. 25. In der „Neuen und vollständigen Sammlung aller Reichsabschiede" Th. IV, Zugabe S. 40 ist Prüm irrig als „Abt zu Rhein oder Grune" aufgeführt.

3) Vgl. die in der Deduktion „Gründlicher Beweis, dass dem . . . Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem . . Fürstenthum Prüm zustehe", als „Beylage" LXXVI und LXXVII gedruckten Aktenstücke.

4) Vgl. die ausführliche Darstellung bei Marx, Geschichte des Erzstifts Trier Bd. I, S. 298—309.

Unter dem letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus wurde das zur Abtei gehörige Gebiet als das Amt Prüm bezeichnet und mit den benachbarten Ämtern Schönecken und Schönberg zu einem Oberamte verbunden. Auf Befehl der kurfürstlichen Regierung fertigte der Amtmann Willmar im September 1784 eine Grenzbeschreibung des Oberamtes an[1]). In dieser sind die Grenzen des abteilichen Gebietes nur insoweit behandelt, als sie zugleich Grenzen des Oberamtes sind, nämlich im Osten und Westen; es fehlen die Strecken im Norden und Süden, weil hier eben die beiden andern genannten Ämter das Abteigebiet einschlossen. Dagegen hat der Amtmann die innere Verfassung des Amtes Prüm, mit Ausschluss der beiden andern Ämter, in einem besonderen Aufsatze dargestellt. Hierin führt er als Bestandteile des Amtes auf:

a. das Städtchen Prüm selbst,
b. 15 Schultheissereien in alphabetischer Reihenfolge, nämlich Birresborn, Bleialf, Büdesheim, Gondenbrett, Hermespand, Mürlenbach, Niederprüm, Olzheim, Rommersheim, Seffern, Sellerich, Schwirzheim, Wallersheim, Wetteldorf und Winterspelt,
c. den Daunischen Hof,
d. 6 Zennereien, nämlich:
Hinterhausen, Lissingen, Oos, Kopp, Niederhersdorf und Oberlauch.

Die Schultheissereien waren Gerichts- und Verwaltungsbezirke; das Gericht wurde durch den Schultheiss und sieben Schöffen gebildet. Einige dieser Bezirke umfassten nur den Ort, dessen Namen sie trugen; andere dagegen waren aus mehreren Einzelgemeinden zusammengesetzt, wie die heutigen Landbürgermeistereien. Ein solcher Bezirk war auch der Daunische Hof; nur führte sein Vorsteher nicht den Titel Schultheiss, sondern Meier. Dieser, sowie die Schultheissen von Bleialf und Winterspelt empfingen ihre Bestallung von der kurfürstlichen Hofkammer, d. h. der Domänenverwaltung; die andern Schultheissen ernannte die Landesregierung. Auch die Zennerei Oberlauch wurde von einem Schultheissen verwaltet, der aber nicht kurfürstlicher Beamter, sondern von Prior und Convent der Abtei angestellt war. In den fünf andern Zennereien wechselte das Amt des Bürgermeisters, der die

1) Beilage XXIV.

Landessteuer einzuziehen und die landesherrlichen Verordnungen der Gemeinde zu verkünden hatte, jährlich unter den Eingesessenen.

Die Aufsicht über diese lokalen Verwaltungsbehörden führte zunächst der kurfürstliche Amtmann, der seinen Sitz im Städtchen Prüm hatte. Ebendaselbst befand sich ein kurfürstliches Land- und Hochgericht, das Obergericht genannt; es war aus dem Landschultheissen, sieben Schöffen und einem Landschreiber gebildet[1]). Seine Kompetenz erstreckte sich über den ganzen Landbezirk. Ursprünglich war es von Kurfürst Johann VII als Appellationsinstanz für die Untergerichte eingesetzt worden; doch hatte es diese Stellung im Laufe der Zeit verloren, da die Parteien es verzogen, direkt nach Trier zu appellieren. Seitdem befasste das Obergericht sich nur mit solchen Fällen, die nicht vor die Ortsgerichte gehörten, insbesondere Kriminalsachen.

Für die Lehensstreitigkeiten bestand in Prüm ein besonderer Gerichtshof, die Mannrichterei genannt. Sodann gab es daselbst noch ein Gericht, dessen Mitglieder nicht von der kurfürstlichen Regierung, sondern von Prior und Konvent der Abtei angestellt waren. Es hiess abteiliches Kämmereigericht und übte die Civiljurisdiction in einem Teile des Städtchens Prüm, sowie in Oberlauch und in den Klosterhöfen an drei andern Orten aus.

Zerstreut im Amte Prüm lag endlich noch eine Anzahl ritterschaftlicher Besitzungen mit eigener Grundgerichtsbarkeit und Steuerverfassung. Nur in Kriminalsachen waren sie den kurfürstlichen Gerichten unterworfen.

Der Flächeninhalt des als Fürstentum Prüm bezeichneten Gebietes betrug nach einer neuern Berechnung 39481 Hektar, also ungefähr sieben Quadratmeilen[2]). Es zerfiel, wie ein Blick auf die Karte zeigt, in zwei grössere geschlossene Teile, die durch einen schmalen Streifen, die Gemarkung Nieder-Hersdorf, mit einander verbunden waren. Zwischen beide schoben sich im Norden und Süden die zum Amte Schönecken gehörigen Ortschaften ein; ferner lag dazwischen der Ort Fleringen, der mit dem benach-

---

1) Vgl. die genauen Mitteilungen bei Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 330 ff., sowie den kurfürstlichen Erlass vom 16. Dezember 1665 bei Knauff, Defensio p. 211.

2) Fabricius, Erläuterungen II, S. 642.

barten Oberhersdorf zusammen eine eigene kleine Herrschaft bildete und in jener Zeit den Herzögen von Aremberg gehörte [1]).

Mitten durch den westlichen Teil des Amtes Prüm ging die Diözesangrenze, welche das Erzbistum Trier von dem Bistum Lüttich schied. Die Schultheissereien Bleialf, Winterspelt und Sellerich, sowie die Daunische Meierei bildeten zusammen das Kirchspiel Bleialf, das unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Lüttich stand [2]). Das ganze übrige Gebiet dagegen gehörte kirchlich zu Trier.

Es fragt sich nun, ob und in wie weit dieses Amt Prüm mit dem alten Fürstentum, d. h. mit dem zur Abtei gehörigen reichsunmittelbaren Territorium, identisch ist. Hierfür kommt zunächst das auf Befehl des Kurfürsten Johann Hugo im Jahre 1684 zusammengestellte Feuerbuch, ein Verzeichnis sämtlicher Ortschaften des Erzstiftes mit Angabe der Häuserzahl, in Betracht [3]). Nach diesem Buche bestand das Gebiet der Abtei aus 14 Höfen. Von diesen waren vier, nämlich Alf, Winterspelt, Sellerich und der Daunische Hof, der kurfürstlichen Kellerei zu Schönberg unterstellt. Der andere Teil des Abteigebietes wurde von der Kellerei Schönecken verwaltet und bestand nach Angabe des Feuerbuches aus dem Flecken Prüm selbst, den Höfen Niederprüm, Seffern, Gondenbrett, Schwirzheim, Olsheim, Hermespand, Wallersheim, Wetteldorf, Büdesheim und Rommersheim, sowie den Orten Oberlauch, Niederhersdorf, Oos, Hinterhausen, Lissingen, Birresborn und Mürlenbach. Von diesen werden Niederhersdorf und Oos Zennereien genannt; bei den übrigen fehlt eine entsprechende Be-

1) Die Zusammensetzung des Amtes Schönecken ist bei Fabricius Erl. II, S. 125 zu ersehen. Über die Herrschaft Fleringen vgl. Fabricius, a. a. O. S. 502 und 504, sowie Bärsch II, 1, S. 420 ff.

2) Vgl. Bärsch II, 1, S. 202.

3) Abgedruckt bei Fabricius, Erl. II, S. 146—158, der von der Abtei Prüm handelnde Teil daselbst S. 152. Leider ist dieser Abdruck nicht ganz genau. In der Rubrik „Hof Alff“ fehlt der Ort Urb mit 7 Hausstätten. Der Ort Oberlauch ist irrig zum Hofe Rommersheim gezogen, die Bezeichnung „Zennerei“ fälschlich auch den vier letzten Ortsnamen beigesetzt. Auch die für die Teilung des Gebietes angegebene Jahreszahl 1611 stimmt nicht. Im Original des Feuerbuches heisst es vielmehr: „Abtey Prüm. Diese bestehet in 14 höffen, darvon seynd 4 ao. 167 . (letzte Ziffer fehlt) zur kellerey Schonberg, die ubrige zur kellerey Schönecken gezogen worden“.

zeichnung. Die Höfe von 1684 entsprechen ihrer Zusammensetzung nach den gleichnamigen Schultheissereien vom Jahre 1784; nur an wenigen Stellen sind kleine Verschiedenheiten zu bemerken.

Das Amt Prüm, wie es im Jahre 1784 beschrieben wird, ist also das gleiche Gebiet, welches der Kurfürst im Jahre 1684 in seiner Eigenschaft als Administrator der Abtei regierte und auf den Reichs- und Kreistagen vertrat, d. h. das Fürstentum Prüm. Allerdings sind im Feuerbuch noch einige ausserhalb der Eifel gelegene Besitzungen der Abtei mitaufgeführt, nämlich Avans und Loncin bei Lüttich, Revin, Fumay und Feppin an der Maas und Güsten bei Jülich [1]). Diese Orte bleiben aber für unsere Untersuchungen ausser Betracht, da von ihnen nur Güsten innerhalb der heutigen Rheinprovinz liegt und der Abt von Prüm daselbst nur Grundherr, nicht Landesherr war [2]).

Eine dem Feuerbuche gleichartige Aufzeichnung über den Bestand des Fürstentums Prüm im 16. Jahrh. besitzen wir leider nicht. Dagegen liegen uns aus dieser Zeit Bann- und Grenzbeschreibungen der meisten Hofbezirke vor; einige derselben sind im 18. Jahrh. erneuert und ergänzt worden. Indem wir nun die in jenen Bannbeschreibungen angegebenen Örtlichkeiten: Berge, Gewässer, Fluren, auf den modernen Spezialkarten aufsuchen, können wir den Umfang des betreffenden Hofbezirkes ermitteln. Ferner sind Beschreibungen einzelner Weidegebiete vorhanden, aus denen hervorgeht, dass der Weidstrich über die Grenzen des Gerichtssprengels hinausging. Diese Verhältnisse gestatten einen Rückschluss auf frühere Zustände; daher mussten sie ebenfalls berücksichtigt werden. Hingegen war es nicht möglich, mit dem vorhandenen Materiale die Grenzen der einzelnen Ortschaften innerhalb der Hofbezirke aufzufinden. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, dass im 16. und 17. Jahrh. nur die beackerten Felder zu einem bestimmten Orte gehörten, während die Waldungen und Ödländereien noch vielfach Gemeinbesitz mehrerer Ortschaften waren. Endgültig festgesetzt wurden die heutigen Gemeindegrenzen wohl erst, als die französische Verwaltung die alten Hofesverbände auflöste und eine neue, auf die Einzelgemeinden gegrün-

1) Vgl. die Bemerkungen bei Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier I S. 290.

2) Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsverein Bd. I, S. 102 ff.

dete Organisation einführte; damals sind wohl auch die Wildländereien aufgeteilt worden[1]).

Die Geschichte der einzelnen Haupthöfe und der zu ihnen gehörigen Ortschaften aber lässt sich noch weit über das 16. Jahrh. zurückverfolgen. Als Quellen hierfür kommen vor allem folgende Schriftstücke in Betracht:

1. Die von Kaiser Ludwig dem Frommen im Jahre 816 ausgestellte Urkunde über den Umfang des Prümer Bannforstes[2]). Aus den genauen Angaben dieser Urkunde können wir ermitteln, welche der späteren Hofbezirke von der Grenze des Bannforstes umschlossen werden.

2. Das im Jahre 893 angelegte Urbar[3]). Dieses gibt freilich keine vollständige Übersicht über den damaligen Besitzstand des Klosters. Auffallenderweise ist sogar der Bannforst nicht behandelt. Dagegen enthält das Urbar ausführliche Nachrichten über die zwischen den Flüssen Prüm und Kyll liegenden Güter; wir können daraus ersehen, welche Ortschaften des Fürstentums Prüm und des Amtes Schönecken in jener Zeit schon selbständige Höfe waren. Die Urschrift des Urbars ist uns nicht erhalten. Sie wurde noch im Anfange des 17. Jahrh. im kurfürstlichen Archive zu Trier aufbewahrt, wie der Chronist Servatius Ottler berichtet[4]). Vielleicht ist sie dort bei der Belagerung im Jahre 1675 zugrunde gegangen. Wir besitzen nur eine Abschrift, welche der Exabt Caesarius in den Jahren 1216—1222 angefertigt und mit Bemerkungen versehen hat. Diese Bemerkungen zeigen uns zugleich, welche Güter noch im Jahre 1216 im Besitze des Klosters waren.

---

1) Über die Veränderungen in der Organisation und Verwaltung vergl. C. Schulteis, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz I, S. 37—42. Von den „terres sauvages“ handeln zahlreiche Aktenstücke in der Registratur des vormaligen Saar-Departements (Staatsarchiv Coblenz).

2) MRh. UB. I, S. 57, Nr. 51. Vgl. dazu Westdeutsche Zeitschrift Bd. XX, S. 279—281.

3) MRh. UB. I, S. 142—201. Vgl. dazu Lamprecht, DWLb. II, S. 59—105.

4) „Eadem vero statuta in quodam libro antiquissimo et primo atque autentico, qui a Trevirensibus nunc possidetur, a fratre quodam Francigena anno verbi incarnati 893 conscripta fuere“, sagt Ottler in seiner noch ungedruckten Chronik (Handschrift der Stadtbibliothek zu Trier, mss. 1712/428).

3. Im Jahre 1136 erteilte der regierende Abt Albero dem Liebfrauenstifte, das zu Prüm neben der Abtei bestand, eine Bestätigung aller seiner Rechte [1]). Darin führte er u. a. auf, dass einer seiner Vorgänger, Abt Ropert, dem Stifte die Zehnten von Heu, Obst und Mastgeflügel aus 34 einzeln aufgeführten Höfen überwiesen hatte. Diese Schenkung kann nur zwischen den Jahren 1063 und 1068 stattgefunden haben [2]). Jene 34 Höfe liegen teils innerhalb, teils ausserhalb des nachmaligen Fürstentums Prüm.

4. Um das Jahr 1103 wurde durch einen Schiedsspruch Kaiser Heinrichs IV. festgestellt, welche Rechte die Edelherren von Ham als Vögte in den Höfen der Abtei besassen. Dabei sind die Höfe, in welchen jene Herren die Vogteigewalt ausübten, einzeln aufgeführt [3]).

5. Im Jahre 1291 schloss der Abt Heinrich mit den Mönchen einen Vertrag, durch welchen er dem Konvente bestimmte Güter und Einkünfte zu eigener Verwaltung überwies [4]). So entstand die Teilung des Klosterbesitzes in eine Abts- und eine Konventsportion. Die letztere ist durch spätere Verträge mehrfach erweitert worden [5]). Endlich haben in der Zeit zwischen den Jahren 1470 und 1477 die Mönche eine Urkunde gefälscht, welche vom 14. Mai 1361 datiert ist und dem Konvente noch grössere Rechte zuweist, als die früheren Teilungen [6]). Diese Fälschung darf nur mit Vorsicht benutzt werden, da sie auch von Orten spricht, welche zu jener Zeit dem Kloster längst entfremdet waren.

Was die angeführten Urkunden für die Geschichte der einzelnen Orte bieten, wird noch ergänzt durch die Verträge, welche das Verhältnis der Abtei zu den benachbarten Herrschaften Schönecken und Schönberg regelten. Dieses Verhältnis müssen wir in einem eigenen Abschnitte behandeln.

---

1) MRh. UB. I, S. 542, Nr. 488.

2) Vgl. Westdtsch. Ztschr. XX, S. 261. Wir bezeichnen in Abschnitt III diese Liste als das Hofesverzeichnis von 1068.

3) MRh. UB. I, S. S. 463, Nr. 406.

4) Lamprecht, DWLb. III, S. 98, Nr. 73.

5) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 272 und 285 ff.

6) Vgl. Westdtsch. Ztschr. XX, S. 282.

II.

Verhältnis des Fürstentums Prüm zu den Ämtern Schönecken und Schönberg.

Die Edelherren von Schönecken waren eine Nebenlinie der Grafen von Vianden und besassen die Vogteigewalt in dem grössten Teile des Fürstentums Prüm, nämlich in denjenigen Hofbezirken, welche nach dem kaiserlichen Schiedsspruche von 1103 den Herren von Ham das Service zu entrichten hatten. Das Schloss Schönecken selbst lag im Bezirke des Hofes Wetteldorf und war von Prüm lehnrührig[1]); auch andere Teile der Herrschaft Schönecken waren ehemaliges Klostergut. Im Urbar von 893 werden unter den der Abtei zunächst gelegenen Besitzungen die Orte Gundensdorpht und Dydendorpt aufgeführt[2]). Dydendorpt ist das heutige Dingdorf; es war im 18. Jahrh. Hauptort einer Meierei des Amtes Schönecken, zu der noch Giesdorf, Heisdorf, Niederlauch und Winringen gehörten[3]). Gundensdorpht ist von Beyer und Lamprecht auf Giesdorf gedeutet worden, obwohl schon Bärsch mit Recht die Identität beider Orte bezweifelt hatte[4]). Denn im Urbar wird gesagt, dass zu Gundensdorpht zwei Mühlen gehörten, von denen die eine an der Prüm, die andere an der Nims lag. Nun kann sich aber die Gemarkung von Giesdorf niemals bis zur Prüm erstreckt haben, weil der uralte Hofbezirk Rommersheim dazwischen lag. Dagegen berührt die Gemarkung von Weinsheim nördlich von Rommersheim beide Flüsse, und Weinsheim bildet mit dem benachbarten Gondelsheim zusammen einen Hofbezirk, wie aus dem gemeinsamen Weistum beider Orte hervorgeht[5]). Man hat also wohl in Gundensdorpht die Gemarkung zu sehen, innerhalb deren später die beiden Dörfer Gondelsheim und Weinsheim entstanden sind[6]). Obwohl beide Orte später zur Herrschaft

---

1) Vgl. die §§ 6 und 7 des Vertrages von 1280 bei Lamprecht, DWLb. III, S. 81.

2) MRh. UB. I, S. 147.

3) Fabricius, Erl. II, S. 125.

4) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 360.

5) Grimm, Weistümer II, S. 530.

6) Dass bei einem Ortsnamen die Endung -heim in späterer Zeit an die Stelle der ursprünglichen Endung -dorf tritt, lässt sich an dem Beispiele von Wallersheim nachweisen.

Schönecken gehörten, hatte die Abtei Prüm doch noch im 16. Jahrh. Lehen zu Gondelsheim zu vergeben[1]). Mag nun Gundensdorpht mit Gondelsheim-Weinsheim oder mit Giesdorf identisch sein, jedenfalls ist es später ein Teil der Herrschaft Schönecken geworden.

Im Jahre 1270 trat Herr Heinrich von Schönecken in ein Lehensverhältnis zu den Grafen von Luxemburg[2]). Hundert Jahre später, im Jahre 1370, erlosch der Mannsstamm der Schönecker. Jetzt kaufte Herzog Wenzeslaus von Luxemburg, der Bruder König Karls IV., die Herrschaft Schönecken den Erben ab. Nach seinem Tode im Jahre 1384 trat sein Neffe, König Wenzeslaus von Böhmen, in seine Rechte ein; dieser aber verkaufte die Herrschaft im Jahre 1384 an Erzbischof Kuno von Trier[3]). Damit hatte der Erzbischof die an den Besitz von Schönecken geknüpften Vogteirechte im Prümer Gebiete erworben.

Die Vogtei im westlichsten Teile des Fürstentums, in den Hofbezirken Bleialf, Winterspelt und Sellerich, haftete an dem Besitze des Schlosses Schönberg. Dieses Schloss war an der nordwestlichen Grenze des alten Prümer Bannforstes erbaut und mit dem Hofbezirke Amelscheid von der Abtei lehnrührig[4]). Die Herren von Schönberg hatten jedoch noch andere von Prüm nicht abhängige Besitzungen, darunter den ehemaligen Königshof Manderfeld. Auch werden sie in dem zwischen den Jahren 1306 und 1317 abgefassten Urbar der Grafschaft Luxemburg unter deren Vasallen aufgeführt[5]). Im Jahre 1374 übertrug Karl IV. die luxemburgischen Rechte auf Schönberg dem Erzbischof Kuno von Trier[6]). Als dann Abt Dietrich von Prüm im Jahre 1390 in einer Fehde das Schloss erobert hatte, kaufte ihm Erzbischof Werner im Jahre 1393 einen Teil des Schlosses zunächst auf drei Jahre ab

---

1) Lehnreverse von 1345 fer. 5 post Dionysii, 1517 Samstag nach Cantate, 1543 Dezember 17 im StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm (Staatsarchiv). Vgl. Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 362.

2) A. Goerz, Mittelrheinische Regesten III, S. 563, Nr. 2496; S. 564, Nr. 2499; S. 579, Nr. 2562.

3) Vgl. die genaue Darlegung bei Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 373—377 und dazu Westdtsch. Ztschr. XX, S. 272.

4) MRh. UB. I, S. 154, Anm. A.

5) Lamprecht, DWLb. III, S. 389.

6) Bärsch, Städte u. Ortsch. I, 1, S. 42.

und behielt diesen Teil auch nach Dietrichs Tode[1]. Zwar liess Abt Friedrich von Prüm im Jahre 1423 seine lehnsherrlichen Rechte von dem damaligen Inhaber des Schlosses nochmals anerkennen; dann aber zogen die Erzbischöfe von Trier das Schloss als erledigtes Mannlehen ein und verpfändeten es wiederholt, bis endlich Erzbischof Richard es nach dem Jahre 1515 einlöste und wie Schönecken durch einen Amtmann verwalten liess[2]. Umgekehrt hatte Abt Johann von Prüm im Jahre 1469 die bei Manderfeld gelegene Herrschaft Thornbach oder Torrenbach angekauft[3]. Im Jahre 1534 versuchte Abt Wilhelm von Prüm nochmals, seine Rechte auf Schönecken und Schönberg gegen den Erzbischof Johann III. von Trier geltend zu machen und erhob am päpstlichen Hofe Klage. Der Erzbischof rief jedoch das Reichskammergericht an und dieses zwang unter Androhung schwerer Strafen den Abt, seine Klage in Rom im Jahre 1540 zurückzuziehen[4]. Dann schloss im Jahre 1541 der neue Erzbischof Johann Ludwig mit Abt Wilhelm einen Vergleich. In diesem wurden die Herrschaften Schönecken und Schönberg endgültig als Reichslehen anerkannt. Die Gerichtsbarkeit in den Vogteibezirken sollte von dem Abte und den kurfürstlichen Beamten gemeinsam ausgeübt werden. Bei der Einsetzung von Hofschultheissen und Gerichtsboten hatte der kurfürstliche Amtmann mitzuwirken; das Absetzungsrecht aber stand dem Abte allein zu[5].

Mit diesem Vertrage waren die Streitigkeiten nur vorüber-

---

1) Westdtsch. Ztschr. XX, 273. In dem dort angeführten Vertrage überlässt der Abt dem Erzbischofe „den nydersten thorn in dem fûrbûrge, den man nennet den nûwen thûrn, daz huys zû der rechter hant an demselben thorne, die syte da Claeß von Atzenrods huys ufsteet, dasselbe huys und die anderen huysere uf derselben syten und den ganzen begrif daselbes biz an den nidersten burggraben“.

2) Bärsch a. a. O. S. 43—44, vgl. Westdtsch. Ztschr. XX, S. 273 u. 275.

3) Die Urkunden darüber von 1469, Sonntag nach S. Viti, finden sich abschriftlich im Diplomatarium Prumiense 1132—1472 (StA. Coblenz, Handschriften, Man. Cat. LXV^{a}). Über Torrenbach vgl. Bärsch, a. a. O. S. 31. Das Schloss wird um das Jahr 1324 unter den Gütern der Herren v. Daun aufgeführt bei Lamprecht, DWLb. III, S. 495 (dort irrig auf Dürenbach bei Andernach gedeutet).

4) Urkunden von 1534, September 24 und Dezember 30 und 1540 Juni 13 im StA. Coblenz, Urkd. Fürstent. Prüm (Staatsarchiv).

5) Beilage IV.

gehend beigelegt. Im Jahre 1553 musste Abt Christoph gegen die Zollforderungen Erzbischof Johann V. Klage erheben[1]. Daraus entstand ein langwieriger und kostspieliger Prozess am Reichskammergerichte. Endlich schlossen Abt Christoph und Erzbischof Jakob am 10. September 1571 einen neuen Vertrag, der die beiderseitigen Hoheitsrechte im Anschluss an die vorhandenen Weistümer regelte. Da wir bei der Geschichte der einzelnen Höfe mehrfach auf diesen Vertrag Bezug nehmen müssen, so lassen wir hier die wichtigsten Bestimmungen desselben folgen.

1. Die Untertanen der Abtei sollen beiden Herren zu Anfang ihrer Regierung Treue und Gehorsam geloben und zwar soll diese Huldigung dem Kurfürsten zuerst von den Bürgern zu Prüm, dann von den 14 Höfen[2]) samt denen im Hofe Seffern zu Schönecken, dagegen von den Untertanen des Hofes (Blei-)Alf zu Schönberg, dann dem Abte im Flecken Prüm gleichergestalt geleistet werden.

2. Welcher von den beiden Herren „Folge und Reise von Nöten hat", dessen Amtmann soll den andern benachrichtigen und dann die Untertanen aufmahnen; diese müssen folgen; dem anderen Amtmanne steht es frei mitzureisen oder nicht.

3. Beide Herren haben Macht die Glocken zu schlagen; darauf müssen die Untertanen erscheinen und gehorchen.

4. Die Hofschultheissen soll der Abt setzen und entsetzen, der prümische Amtmann ihnen den Eid „statten". Dieselben sollen beiden Herrn schwören und von dem prümischen Amtmann an der rechten, von dem schöneckischen oder schönbergischen Amtmann an der linken Hand ins Gericht eingesetzt werden. Die Schöffen sollen anfangs von den Amtmännern beider Herren aus den Höfnern und anderen Leuten, die keinem von beiden Herren „mit Lehnspflichten verwandt sind", erwählt werden zur Ergänzung der Gerichte. Beim Tode eines Schöffen sollen in Zukunft die übrigen innerhalb 6 Wochen den Amtmännern beider Herren drei

---

1) Acta proc. in Sachen des Abts Christoph von Prüm ca. Kurfürst Johann V von Trier pto. Zollforderungen seitens Kur-Trier an die Abtei 1553 (StA. Coblenz, Akten Abtei Prüm).

2) „14 Höfe" ist hier Bezeichnung für das Gebiet der Abtei mit Ausschluss der Hofbezirke Bleialf und Seffern. Auch das Feuerbuch von 1684 führt 14 Höfe auf, jedoch mit Einschluss der beiden genannten, während Birresborn und Mürlenbach dort nicht zu den Höfen gezählt sind.

qualifizierte Personen zur Wahl präsentieren. Können die Amtmänner sich nicht einigen, so sollen die Schöffen drei andere und nochmals drei andere vorschlagen. Einigen die Amtmänner sich auch dann nicht, so soll jeder einen der neun Vorgeschlagenen den Schöffen vorstellen, damit die Schöffen einen dieser Vorgestellten wählen. Die Schöffen sollen in gleicher Art wie die Schultheissen beeidigt und eingesetzt werden. Der Schultheiss darf nicht Schöffe sein. In den beiden Höfen Sellerich und Winterspelt mag der Abt allein Schultheiss und Schöffen einsetzen; doch sollen sie beiden Herren schwören. Amelscheid verbleibt dem Erzbischofe und Eigelscheid dem Abte allein, wie bisher. Jeder Schöffe soll bei seiner Einsetzung einen Goldgulden geben; davon erhält der kurfürstliche Amtmann $^1/_3$, der prümische $^2/_3$. Der Bote soll in gleicher Weise wie der Schöffe erwählt, eingesetzt und beeidigt werden; dabei soll der prümische Amtmann den Gerichtsstab, der dem Boten gegeben wird, oben anfassen, der schöneckische oder schönbergische Amtmann unten. Auch die Gerichtsschreiber werden von den beiderseitigen Amtmännern gemeinsam bestellt und für beide Herren vereidigt. Die Höhe der von den Parteien an die Gerichte und die „geschworenen und verordneten Redner" zu zahlenden Gebühren soll demnächst festgesetzt werden.

5. Der kurfürstliche Amtmann, Vogt oder Meier darf beim Gerichte zugegen sein und soll auf Ersuchen des Schultheissen das Gericht gegen Gewalt schützen.

6. Von den Urteilen der Untergerichte kann an den Oberhof Rommersheim und von dort an das trierische Hofgericht appelliert werden, die besonderen Freiheit des daunischen Hofes vorbehalten. Arretierte Personen oder Güter werden vom Schultheiss oder Boten im Namen beider Herren verwahrt.

7. Das gütliche Verhör soll von den Amtmännern beider Herren gemeinsam vorgenommen werden. Zur Erleichterung der armen Leute halten die Amtmänner alle zwei Monate zu Prüm und Wetteldorf Audienztage. Erscheint von seiten des einen Herrn dabei kein Amtmann oder Stellvertreter, so kann der Amtmann des anderen allein vorgehen. In dringenden Fällen sollen beide Amtmänner zusammenkommen und die Parteien vorbescheiden oder in das ordentliche Gericht verweisen. Sie dürfen die Parteien nicht zu einem Kompromiss drängen.

8. Bussen werden von beiden Amtmännern angesetzt; doch hat der prümische dabei den Vorrang. Die Bussen treibt der Schultheiss ein und liefert im Flecken Prüm an jeden Herren die Hälfte, ausserhalb des Fleckens aber $^1/_3$ an den kurfürstlichen Amtmann, $^2/_3$ an den Abt ab.

9. Die Bussen vom Hochgeleit verbleiben dem Kurfürsten, diejenigen vom Zoll dem Abte allein, soweit er sie jetzt besitzt.

10. Können die Amtmänner sich über eine Busse nicht einigen, so entscheidet das Gericht, unter dem der Strafwürdige ansässig ist.

11. Der „Angriff" (d. h. Verhaftung) wird durch die beiderseitigen Amtmänner gemeinsam vorgenommen. Auf frischer Tat kann ein Missetäter auch von einem Amtmann allein, jedoch im Namen beider Herren gegriffen werden. Die Ergriffenen werden nach dem nächstgelegenen Amthaus geführt. Sie bleiben jeweilen 15 Tage im Gewahrsam des kurfürstlichen Amtmannes zu Schönecken oder Schönberg, und 4 Wochen und 2 Tage im Gewahrsam des Abtes zu Prüm oder Mürlenbach; nach Ablauf dieser Frist werden sie vor eines der Hochgerichte: Baselt[1]), Seffern oder (Blei-)Alf gestellt.

12. Über Anwendung der Tortur gegen einen Missetäter sollen sich die beiden zuständigen Amtmänner mit Zuziehung von Schultheiss und zwei Schöffen des Hofes, in dem der Gefangene ergriffen wurde, vergleichen.

13. Ist wegen offenbarer Missetat kein weiterer Beweis nötig, so können die Amtmänner die Dauer der Haft verringern; nur muss der Gefangene eben so lange in Gewahrsam des Abtes als in dem des kurfürstlichen Amtmannes gehalten und stets aus dem Gefängnis des Abtes zum peinlichen Halsgericht geführt werden. Der kurfürstliche Amtmann mahnt die Schöffen, das Urteil zu sprechen. Ist der Abt persönlich anwesend, so hat er das Recht, den Verurteilten alsbald zu begnadigen[2]). Andernfalls wird der Verurteilte durch den prümischen Amtmann dem kurfürstlichen übergeben und dieser lässt ihn hinrichten.

---

1) Über das Hochgericht im Walde Baselt vgl. Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 424. Schon Caesarius erwähnt dasselbe („quandocunque placitum tenet Blaslo" MRh. UB. I, S. 147, Anm. 1).

2) Vgl. dazu die Bestimmung im Weistum von Bleialf bei Grimm, Weistümer II, S. 530.

14. Die Exekution in bürgerlichen Sachen wird durch den Schultheiss oder Boten im Namen beider Herren vollzogen.

15. Frohn oder Dienste sollen den Häusern Schönecken und Schönberg wie von Alters her, dem Abt aber nach Schöffenweistum geleistet werden. Die Einwohner des Fleckens Prüm sind nicht schuldig, beiden Herren weiter zu fröhnen, als ihr Schöffenweistum sagt.

16. Das Geleit soll bei beiden Herren nachgesucht, von ihnen gegeben und die Gebühr davon gleich den Bussen geteilt werden.

17. Hochgeleit und Zoll steht dem Kurfürsten allein zu, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Abtes an den Zöllen zu Prüm, Mürlenbach und Birresborn, soweit er sie jetzt besitzt.

18. Jagen und Fischen ist beiden Herren gemeinsam, doch nicht zu nahe an den Schlössern oder Häusern.

19. Von dem Wildpret, welches Nachbarn oder Fremde im Gebiete der Abtei erlegen, sollen $^2/_3$ dem Abte und $^1/_3$ nach Schönecken oder Schönberg geliefert werden.

20. Die Kammerwälder stehen dem Abte allein zu; er hat darüber die Waldförster zu setzen.

21. An hohen oder Hofeswäldern stehen dem Abte $^2/_3$, dem Kurfürsten für Schönecken oder Schönberg $^1/_3$ zu. Die Waldförster werden von beiden Herren gesetzt und aus den Waldrügen und anderen Gefällen, wovon der Abt 2 und der Kurfürst den dritten Pfennig hat, besoldet.

22. Die Bergwerke im Amte Schönberg gehören beiden Herren gemeinsam; der Zehnte und die Nutzbarkeit davon werden wie die Bussen geteilt; beide Herren verleihen die Bergwerke gemeinsam. Bei den Bergwerken im Amte Schönecken dagegen behauptet Trier seit 30—40 Jahren im Alleinbesitz zu sein. Die beiderseitigen Räte sollen darüber Kundschaft einziehen und, wenn keine Einigung möglich ist, das Urteil unparteiischer Rechtsgelehrter nachsuchen.

23. Gestohlenes, verlorenes und gefundenes Gut ist in das nächste Amthaus: Prüm, Mürlenbach, Schönecken oder Schönberg abzuliefern, wenn sich der rechte Herr nicht findet.

24. Mit den Novalzehnten bleibt es bei dem Hergebrachten.

25. Die vom Abte unmittelbar lehnrührigen Güter werden vor der Abtskammer „verthedingt“. Dagegen sind die Schaft-,

Dienst- und Hofsgüter [1]), sowie die Sacklehn an den Höfen und Gerichten dingpflichtig und werden von den Amtmännern verliehen.

26. An den Orten, woselbst beide Herren zusammen Weidhämmel haben, hebt der Abt den ersten, Trier den zweiten und so fort.

27. Mit Schweich und Mehring bleibt es bei dem Herkommen [2]).

28. Trier beansprucht das Recht, von den Untertanen der Abtei die Schatzung zu erheben; die Abtei will das nicht zugestehen, weil sie zu den Reichssteuern selbständig veranschlagt ist. Da nun hierüber bereits am Kammergerichte der Prozess schwebt, so sollen beide Parteien neue Beweiserhebungen anstellen [3]).

Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch einen weitern, 1574 abgeschlossenen Vertrag folgenden Inhalts:

1. Schultheiss, Schöffen und Boten zu Sellerich und Winterspelt werden zwar vom Abte allein ernannt, aber von den Amtmännern beider Herren gemeinsam eingeführt und vereidigt.

2. (Wiederholung vom Absatz 18 des Vertrages von 1571.)

3. Der prümische Kammerbote darf auf trierischem Gebiete auch in Sachen der abteilichen Lehngüter keine Exekution vornehmen ohne Erlaubnis der trierischen Beamten.

4. Der Vogt soll sich am Gerichte zu Prüm gänzlich und in den andern Höfen, sobald er zu Gerichte sitzt, des Prokurierens enthalten. Der Hofbote soll kein Kammerbote und keinem Teile besonders verpflichtet sein.

5. In den vom Koblenzer Hofgericht ausgehenden Citationen soll die Wendung „unsere Dörfer" nicht mehr gebraucht werden, ebenso wenig wie früher „unsere Untertanen".

---

1) Über die sogenannten Schaftgüter vgl. Marx, Gesch. d. Erzst. Trier I, S. 536 ff.

2) Diese beiden an der Mosel liegenden Orte waren alte Prümer Besitzungen, standen aber unter der Landeshoheit des Erzstiftes.

3) Original (Pergamentheft von 6 Blättern) d. d. Trier, 10. September 1571, mit Unterschrift des Erzbischofs, Siegeln desselben, des Abtes und eines Kapitels (zerstört, daher nicht bestimmbar) im StA. Coblenz, Urkunden Kur-Trier (erzbischöfliches Staatsarchiv).

6. Das Bergwerk zu Büdesheim[1]) wird von beiden Herren, je zur Hälfte, den Untertanen daselbst verliehen und die Abgabe davon in zwei gleiche Teile geteilt.

7. (Ergänzung des Jahrgedinges in der Abtei).

8. In Kriminalsachen sollen die Schöffen des Hofes, in dem der Missetäter ergriffen wurde, mit den Schöffen des Oberhofes zusammentreten; wenn 14 Schöffen beisammen sind, können sie urteilen. War der Missetäter im Oberhofe selbst ergriffen, so werden die Schöffen des nächstgelegenen Unterhofes zugezogen.

9. Wegen der Schatzung sollen neue Beweiserhebungen angestellt werden, da die in dem vorigen Vertrage angesetzten Termine verstrichen sind.

. . . .[2])

25. Prior und Konvent der Abtei beanspruchen die Grundgerechtigkeit, sowie die Einsetzung von Schultheiss und Schöffen zu Lauch. Dieser Anspruch wird zurückgewiesen, dem Konvent nur der Genuss seiner Renten und Frohndienste daselbst verheissen.

26. Prior und Konvent behaupten, ihr Recht auf Alleinbesitz des Busches Wasserscheit[3]) im Hofe Gondenbrett sei von dem Meier zu Olzheim auf Befehl des Kellners von Schönecken verletzt worden. Darüber soll nähere Erkundigung eingezogen werden.

27. Über Verpachtung der Eckermast im Busche Rom[4]) soll der Kellner zu Schönecken sich jedesmal mit Prior und Konvent einigen.

28. Prior und Konvent beanspruchen den ganzen Bienenfang (beienfang) in den 14 Höfen mit der Begründung, dass sie davon jährlich 2 Kerzen von je $1\frac{1}{2}$ Pfund auf das Haus Schönecken liefern müssen. Die Trierischen dagegen gestehen der Abtei das Recht auf den Bienenfund (beienfund) nur zu für diejenigen Bienen, die von den Leuten der Abtei und des Konvents gefunden werden. Die Sache ist dem Kurfürsten vorzulegen.

29. Ueber die von Prior und Konvent beanspruchte Fischerei in der Nims von Lasel (Lasur) aufwärts bis nach Reuland mit

1) Vgl. darüber Bärsch, Städte u. Ortsch II, 1, S. 208.

2) Die §§ 10—24 beziehen sich auf Schweich und Mehring.

3) Der Ort Wascheid.

4) Die zu Birresborn gehörige Flur Rom mit dem gleichnamigen Hofe (vgl. Abschnitt III, 15).

Garn und bis Schweisthal mit der Angel ist keine Einigung erzielt. Auch diese Sache geht an den Kurfürsten.

30. Das Kämmereigericht des Konvents soll über die Zinsgüter des Konvents, die zwischen den Hofbezirken Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett und Hermespand liegen, zu erkennen haben [1]).

Durch die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte im Jahre 1576 verloren jene Verträge ihre Bedeutung. Denn obwohl die Verwaltung des Abteigebietes formell noch von derjenigen der beiden Herrschaften getrennt blieb, so trat doch an Stelle des Abtes ebenfalls ein kurfürstlicher Beamter. Nach dem Jahre 1670 wurden dann die 4 westlichen Hofbezirke der Kellerei Schönberg, alle übrigen der Kellerei Schönecken unterstellt.

III.

Die einzelnen Hofbezirke.

1. Hof Bleialf und die Daunische Meierei.

Das Weistum des Hofes Bleialf ist am 9. März 1581 zum ersten und am 27. Januar 1601 zum zweiten Male aufgezeichnet worden. Beide Fassungen liegen uns nur in Abschriften vor. Sie enthalten eine genaue Beschreibung der Grenzen des Hofbezirkes; leider stimmen die Namen der einzelnen Grenzpunkte nicht durchweg überein, sondern sind in den verschiedenen Abschriften teilweise entstellt [2]). Dennoch lassen sich mit Hülfe der modernen Flurkarten und Messtischblätter so viele jener Punkte feststellen, dass wir den Lauf der Grenze mit genügender Sicherheit verfolgen können.

Das Weistum unterscheidet zwischen dem Hofbann und dem Wildbann. Die Grenze des Hofbannes ging von einer südwestlich von Auw gelegenen Wüstung, Boler genannt, aus und lief von da die heutigen Gemarkungen von Halenfeld und Schlausenbach entlang zur Höhe der Schneifel. Dort bei der Königsbuche, auf

1) Original, Papier, mit Unterschriften und Siegeln der bevollmächtigten Vertreter Wilhelm v. Bulich, N. Raue und Johann Mulart im StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm (Staatsarchiv).

2) Beil. XIV.

der heute als Kerschenroth oder Kerschtesgerath bezeichneten Erhebung, stiessen die 4 Hofbezirke Bleialf, Sellerich, Gondenbrett und Auw zusammen. Der kirchlichen Einteilung nach gehörten die beiden erstgenannten zur Diözese Lüttich, der dritte zur Erzdiözese Trier und der vierte zu Cöln.

Von diesem Punkte aus zog sich die Grenze des Bleialfer Hofbannes südwärts zum Vierenbache übereinstimmend mit der heutigen Ostgrenze der Gemarkung Brandscheid, dann den Bach entlang zur Alf, diese aufwärts zum Hallbach und zwischen den Fluren von Gross-Langenfeld und Eigelscheid hindurch zum Ihrenbach, diesen entlang zur Our, die Our aufwärts bis zum Barbach und zwischen Laudesfeld und Wischeid hindurch nach dem Ausgangspunkte zurück.

Innerhalb dieser Grenze liegen die Ortschaften Alfersteg, Amelscheid, Andler, Bleialf, Brandscheid, Buchet, Halenfeld, Gross-Langenfeld, Ober- und Nieder Lascheid, Laudesfeld, Mützenich, Radscheid, Rötgen, Schönberg, Schweiler, Urb und Winterscheid.

Von diesen Orten gehörten aber Alfersteg, Amelscheid, Andler, Laudesfeld, Rötgen und Schönberg, sowie ein Teil von Mützenich nicht zum Amte Prüm, sondern zur Herrschaft Schönberg; sie bildeten den Hof Amelscheid [1]). Dieses Verhältnis bestand schon zu der Zeit, als das Weistum aufgezeichnet wurde; denn wie eine im Jahre 1593 abgefasste Beschreibung [2]) zeigt, ging die Südgrenze der Herrschaft Schönberg von der Schneifel westwärts zum Oberlauf des Ihrenbaches, dann durch die Gemarkung von Mützenich und den Wald Bohlscheid zur Our. Auch ein kleiner Teil von Buchet gehörte nach dem Feuerbuche von 1684 noch zum Amte Schönberg, der grössere dagegen nebst den Orten Ober- und Nieder-Lascheid, Halenfeld und Radscheid zum Daunischen Hofe [3]). Alle übrigen genannten Ortschaften zusammen bildeten den Hof Bleialf. Das Verzeichnis von 1784 zeigt hier eine Abweichung, indem es nur Ober-Lascheid und Radscheid zur Daunischen Meierei, dagegen Buchet, Halenfeld und Nieder-Lascheid zur Schultheisserei Bleialf zählt.

1) Fabricius, Erl. II, S. 124 und 151.

2) Beil. XVI.

3) Im Feuerbuche heisst es, dass 7 Häuser von Buchet (Bocheit) zum Daunischen Hofe, die übrigen 3 zum Amte Schönberg gehörten.

Der Hofbann umfasste also ausser der Schultheisserei Bleialf zugleich noch die ganze daunische Meierei und den südlichen Teil des Amtes Schönberg. Der Bezirk des Hochgerichtes aber erstreckte sich noch weiter, nämlich über die Höfe Sellerich und Winterspelt. In Kriminalsachen wurde das Gericht mit 7 Schöffen von Bleialf, 7 von Sellerich und 7 von Winterspelt besetzt, und der Gerichtsbote von Sellerich wirkte mit dem von Bleialf zusammen[1]). Dass auch das Schloss Schönberg noch innerhalb des Hofbannes von Bleialf lag, ist in einem Zusatz zu dem Weistume ausdrücklich gesagt. Diese hervorragende Stellung des Hofes Bleialf beruht darauf, dass hier der Mittelpunkt für die Bewirtschaftung des alten, in der kaiserlichen Urkunde von 816 umschriebenen Prümer Bannforstes gewesen war. Diese kaiserliche Urkunde selbst wurde in der Registratur des Klosters als Besitztitel über Bleialf bezeichnet[2]); der Hof Alve wird im Urbar von 893 gelegentlich erwähnt[3]). Im Laufe des 10. Jahrhunderts muss dann der Bannforst in mehrere Hofbezirke zerlegt worden sein; diese Teilung war bereits durchgeführt, als Abt Ropert zwischen den Jahren 1063 und 1068 dem Liebfrauenstifte die Zehnten überwies[4]). Dagegen wird Bleialf ebensowenig wie die beiden benachbarten Höfe in dem kaiserlichen Schiedspruch von 1103 erwähnt; also hatten die Herren von Ham hier keine Vogteigewalt. Wohl aber waren zu jener Zeit die Grafen von Vianden mit Gütern im Hofbezirke Bleialf belehnt. Zu diesen Lehen gehörte das Patronatsrecht über die Pfarrkirche, und dieses Recht übertrug Graf Friedrich von Vianden auf Veranlassung seines Oheim, des Abtes Gerhard, im Jahre 1187 dem Liebfrauenstifte zu Prüm[5]). Ein Vogt wird bei dieser Gelegenheit nicht genannt;

---

1) Grimm, Weisthümer II, S. 530.

2) „Preceptum domni Ludowici imperatoris de Alba" lautet der Registraturvermerk (MRh. UB. I, S. 57). Diese Registraturvermerke stehen im Liber aureus am Schlusse der Urkunden.

3) MRh. UB. I, S 148 am Schlusse von Abschnitt VI.

4) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 261. Dagegen kann der Hof Alva, welchen Erzbischof Poppo von Trier vor dem Jahre 1047 dem Grafen Kadelo überwies (MRh. UB. I, S. 378) nicht mit Bleialf identisch sein; denn hier konnten nur die Äbte von Prüm und ihre Vögte Güter vergeben. Jenes Alva muss vielmehr Alf an der Mosel sein.

5) MRh. UB. II, S. 127 Nr. 89.

wir wissen jedoch aus andern Urkunden, dass die Grafen von Vianden selbst Vögte der Abtei waren [1]). Ob sie auch das Schloss Schönberg erbaut haben, ist nicht zu ermitteln; fest steht nur dass ein Herr von Schönberg um das Jahr 1215 das Schloss und den dabei liegenden Hof Amelscheid von der Abtei zu Lehen trug [2]). Die zu Bleialf liegenden Güter der Grafen von Vianden erbte Heinrich von Schönecken; im Jahre 1270 verpflichtet er sich, jene Güter zu luxemburgischen Lehen zu machen [3]). Über seine Rechte im Walde Brandscheid lag er noch im Jahre 1287 im Streite mit der Abtei [4]). Mit Bezug auf diese Schönecker Güter und Rechte erklären die Schöffen von Rommersheim in ihrem Spruche vom Jahre 1298, dass im Hofe Bleialf ebenso wie in andern Höfen der Abtei niemand eigenes Gut haben solle [5]).

Auffallend ist es, dass in den Urkunden über den damals zwischen der Abtei und dem Herrn von Schönecken geführten Streit die Herren von Schönberg nicht genannt werden. Sie haben im Jahre 1273 ihren Zehnten zu Laudesfeld [6]) und im Jahre 1286 eine ihnen zustehende Lieferung von Schafen aus dem Hofe Bleialf der Abtei verkauft [7]). Dagegen trugen sie nach wie vor ihr Schloss nebst den umliegenden Ortschaften von der Abtei zu Lehn und übten die Vogteigewalt im Gerichtsbezirke von Bleialf aus. Nach der Urkunde vom Jahre 1423 hatte der Abt 4, der Herr von Schönberg aber 3 Schöffen des Hofes Bleialf zu ernennen [8]). Nachdem dann das Schloss Schönberg ganz in den Besitz des Erzstifts Trier übergegangen war, wurde es gegen Ende des

---

1) Graf Sifrid v. Vianden wird 1171 als Vogt der Abtei genannt MRh. UB. II, S. 43.

2) Bemerkung des Exabtes Caesarius zu Abschnitt XXIII des Urbars (MRh. UB. I, S. 154, Anm. A).

3) Goerz, MRh. Reg. III, S. 579, Nr. 2562.

4) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 320, Nr. 1410.

5) Grimm, Weist. II, S. 519: „dat nieman ensall eigen guit hain — — noch zu Prume, noch in dem hoiff von Alffe“.

6) Goerz, MRh. Reg. III, S. 648, Nr. 2853.

7) ib. IV, S. 311, Nr. 1368.

8) „Voirt alsulche scheffenen sy in hove zu Alve haint, der da viere synt der eptien ind dry der hirlicheit von Schoenenbergh“ heisst es in dem Lehnsreverse des Herrn Johann v. Schleiden über Schloss Schönberg 1423, Freitag nach Ostern (Abschrift im Diplomatarium Prumiense 1132—1476, StA. Coblenz).

15. Jahrhunderts an den Markgrafen Christoph von Baden, den damaligen Gubernator des Herzogtum Luxemburg verpfändet [1]). Dieser wollte seine Untertanen dem Gerichtsbanne des Hofes Bleialf entziehen und errichtete ein eigenes Hochgericht. Noch im Jahre 1541, als Schönberg längst wieder an das Erzstift Trier zurückgefallen war, bestand jenes Gericht [2]). Dann aber ist es aufgehoben worden. Amelscheid wurde erst durch den Vertrag von 1571 dem Erzstifte endgültig zugesprochen [3]).

Auch die Daunische Meierei lag ganz innerhalb des Hofbannes von Bleialf. Sie besass aber ein eigenes, im Jahre 1563 durch Weistum festgestelltes Hofrecht. In diesem erklären die Schöffen ausdrücklich, dass ihr Hofbezirk keine Grenzzeichen besitze, sondern dass ihr Recht da gelte, wo Daunisches Gut sei [4]). Also lagen die Daunischen Güter zerstreut zwischen andern; so erklärt es sich, dass im Jahre 1684 fünf, im Jahre 1784 aber nur zwei Ortschaften zu diesem Hofbezirke gerechnet werden. Nur Ober-Lascheid und Radscheid sind in beiden Verzeichnissen übereinstimmend aufgeführt, Die Trennung von Ober- und Nieder-Lascheid aber kann erst im 16. Jahrhundert erfolgt sein, da die älteren Urkunden immer nur von einem Orte dieses Namens reden. Die erste Erwähnung findet sich in der Urkunde von 1187 über die Pfarrkirche von Bleialf; damals wird dem Liebfrauenstifte zugleich ein Allod zu „Langescheit“, welches der Edle Becelinus besass, überwiesen [5]). Zu Radscheid (Rottescheit) war dem Jahr 1287 das Kloster Niederprüm begütert [6]). Wann die Herren von Daun ihre Besitzungen an jenen Orten erworben haben, lässt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht ersehen, wohl aber, wann sie die-

1) Bärsch, Städte u. Ortsch. I, 1, S. 44.

2) Vgl. Beil. IV.

3) Oben S. 12.

4) „und anfänglich weisen und sagen bey getanen eyd von iren hobsban, dass sunderlich keine pael noch marken seyen, denselben zu entscheiden, sonder da Deunsch gut sey, da seye auch Deunsch hofe“. Abschrift in den Akten „Scheffenweistum des Daunschen Hofes der Abtei Prüm“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 498a).

5) MRh. UB. II, S. 127. Im Register (S. 525) ist dieses Langescheit irrig als Landscheid (Kreis Wittlich) gedeutet. Dort aber war nicht Prüm, sondern Himmerode begütert.

6) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 327, Nr. 1446, vgl. dazu Schorn, Eiflia sacra II, S. 411.

selben veräusserten [1]). Im Jahr 1397 nämlich verpfänden die Herren von Daun den Dauner Hof zu Bleialf an den Herrn von Blankenheim [2]). Ferner liegt uns ein von den Schöffen zu Bleialf im Jahre 1442 abgegebenes Urteil über die Dörfer Lascheid (Lanscheit) und Radscheid (Raitscheid) vor. Hier wird gesagt, dass beide Dörfer von der Abtei lehnrührig sind, dass der frühere Lehnsträger, der Herr von Blankenheim, sie an dritte verpfändet und der zeitige Inhaber die Belehnung beim Abte nicht nachgesucht hat, dass daher das Verfügungsrecht über beide Dörfer dem Abte anheimgefallen ist [3]). Endlich verkauft im Jahre 1461 Graf Wilhelm von Blankenheim seine Rechte und Leute an und in den Dörfern Radscheid und Lascheid (Landscheit) nebst dem Daunischen Hofe zu Bleialf an die Abtei [4]). Seine Schwäger, die Herren von Manderscheid und Daun, geben im Jahre 1469 ihre Zustimmung zu diesem Verkaufe [5]). Die Daunische Meierei bestand also aus Lehngütern, welche die Abtei in jenem Jahre zurückgekauft hat, die aber ihr eigenes Hofrecht und eigene Verwaltung behielten.

Kleiner als der Hofbann von Bleialf war der Wildbann, d. h. das Gebiet, in welchem die hohe Jagd dem Abte von Prüm allein zustand. Es wurde im Osten von der Alf, im Süden vom Unterlaufe des Ihrenbaches, im Norden und Westen von der Our begrenzt. Also lagen die Gemarkungen von Buchet, Brandcheid und Gross-Langenfeld ausserhalb des Wildbannes. Da nun, wie erwähnt, der Herr von Schönecken im Jahre 1287 über seine Nutzungsrechte im Walde Brandscheid mit der Abtei im Streite lag, so dürfen wir wohl annehmen, dass eben in Folge dieses Streites der Wildbann des Abtes auf das Gebiet zwischen Alf und Our beschränkt worden ist.

---

1) Weder in den Bemerkungen des Caesarius zum Urbar, noch in dem Verzeichnis der Dauner Güter um 1324 (Lamprecht DWLb III, S. 495 ff.) ist Lascheid oder Radscheid erwähnt.

2) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 199.

3) Original d. d. 1441 more Trev., am Tage St. Vincentii, Papier, 2 Siegel, im StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm (Staatsarchiv).

4) Original d. d. 1461, September 9, Pergament, 3 Siegel, a. a. O.

5) Abschrift des Reverses d. d. 1469, Montag nach St. Viti, sowie der an Schöffen und Gemeinden gerichteten Kundmachung vom gleichen Datum im Diplomatarium Prumiense 1132—1472 (StA. Coblenz).

Von den innerhalb des Hofbannes liegenden Ortschaften sind, wie sich aus den angeführten Daten ergiebt, bis zum Jahre 1300 nur Bleialf, Lascheid, Radscheid, Brandscheid, Amelscheid, Schönberg und Laudesfeld urkundlich nachweisbar. Dass aber auch andere damals schon bestanden haben, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1304 hervor. Damals verkaufte ein Vasall der Abtei seine Lehngüter mit Ausnahme des Lehns zu Buchet (Boicht), und unter den Zeugen erscheinen Leute von Winterscheid, Halenfeld (Haldinvelt) und ein Ritter von Langenfeld [1]). Wann die Pfarrkirche zu Bleialf gegründet wurde, lässt sich ebenfalls nicht mit Sicherheit feststellen. Aus der Urkunde von 1187 geht nur hervor, dass die Pfarrei damals schon seit längerer Zeit bestand. Der Pfarrsprengel aber umfasste die Hofbezirke Bleialf im ganzen Umfange des Hofbannes, Winterspelt und Sellerich, also den westlichen Teil des alten Prümer Bannforstes; der östliche, Gondenbrett und Hermespand, gehörte zum Kirchspiel Olzheim. Man wird daher annehmen dürfen, dass in dem Bannforste anfangs nur Kapellen errichtet waren, und dass erst bei der fortschreitenden Besiedelung im Laufe des 10. Jahrh. eine dieser Kapellen zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Die Nachrichten über den Bergbau, von dem Bleialf seinen heutigen Namen erhalten hat, sind bei Bärsch fast erschöpfend zusammengestellt [2]). Nur ist dort eine Urkunde nicht angeführt, welche Markgraf Christoph von Baden als Pfandinhaber von Schönberg unterm 3. Dezember 1502 ausfertigte. Der Markgraf gestattet darin dem Abte von Prüm, in dem der Abtei gehörigen Kammerwald Dickhecke (an der von Bleialf nach Prüm führenden Strasse) einen Erbstollen auf Blei und Kupfererz zu graben [3]). Diese Ur-

---

1) Orig. d. d. 1304, fer. 3. post b. Nicolai conf. Pergament (Siegel fehlen) im StA. Coblenz, Urkdd. Fürstent. Prüm (Staatsarchiv). Der Verkäufer ist Sybodo de Werrot, filius quondam Gerardi dicti Marbasz; unter den Zeugen sind Hildebrandus de Winterscheit, Henricus dictus Feyrman de Brantscheit, Hildebrandus de Haldinvelt, Fredericus de Haldinvelt filius quondam Gobelini de Brantscheit, dominus W. miles de Langinvelt, unter den Sieglern Lambertus investitus ecclesie de Alve.

2) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 200.

3) Orig. d. d. 1502, Samstag nach St. Endres Tag des Apostels, Pergament, Siegel des Ausstellers, im StA. Coblenz, Urkdd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv). Über die Lage der Dickhecke vgl. O. Beck, Beschreibung der Regierungsbezirkes Trier Bd. III, S. 443.

kunde beweist, dass schon damals die Inhaber von Schönberg das Bergregal gemeinsam mit der Abtei beanspruchten. Im Vertrage von 1571 wurde dieses Verhältnis endgültig festgestellt[1]).

2. Hof Winterspelt.

Zu diesem Hofe gehörten nach dem Feuerbuche von 1684 die Orte: Elcherath, Himmeres (Hinderweiss), Ihren und Winterspelt. Die Beschreibung von 1784 fügt noch Eigelscheid und Wallmerath hinzu.

Weder eine Bannbeschreibung noch ein Weistum des Hofes Winterspelt ist bis jetzt bekannt. Wir wissen aber, dass er im Norden und Osten an den Hofbezirk Bleialf stiess, im Süden und Westen seine Grenze mit derjenigen des Oberamts Prüm gegen die luxemburgische Herrschaft Dasburg zusammenfiel[2]). Er stimmt also im ganzen mit der heutigen Gemarkung der genannten fünf Orte überein; nur der nördlich vom Ihrenbache gelegene Teil der Flur von Ihren gehörte nicht zu Winterspelt, sondern zu Bleialf. Die Südgrenze des Hofbezirks bildete das Gewässer, welches im 18. Jahrh. Ür- oder Ir-Bach[3]), auf den modernen Karten aber Winterspelter Bach heisst und jetzt noch die Gemeinde Winterspelt von Heckhalenfeld und Auel trennt.

Der ganze Hofbezirk nahm den südwestlichen Teil des alten Prümer Bannforstes ein. In der ältern Zeit war jedoch nicht Winterspelt, sondern Elcherath der Hauptort dieses Bezirkes. Der Hof Elcherath (Elchenroide) erscheint zuerst unter den seit dem Jahre 1068 dem Liebfrauenstifte zinspflichtigen Höfen. Allerdings besass die Abtei um das Jahr 1215 auch zehntpflichtige Güter zu Winterspelt; diese gehörten aber zum Hofe Bleialf[4]). In der ersten Hälfte des 15. Jahrh. waren die der Abtei hörigen Leute und Güter zu Winterspelt an Tielmann Bungart von Siegen verpfändet; sie wurden von Abt Johann im Jahre 1457 eingelöst[5]). Wenige Jahre

1) Oben S. 14.

2) Daher ist diese Grenze des Hofbezirkes aus der Amtsbeschreibung von 1784 (Beil. XXIV) zu ersehen.

3) So in der Amtsbeschreibung a. a. O., sowie auf der historischen Grundkarte (Sektion Neuerburg C. 17).

4) Bemerkung des Caesarius zu Abschnitt XXVI des Urbars, MRh. UB. I, S. 163 Anm. D.

5) Orig. d. d. 1457, St. Bartholomaei, Pergament, 3 Siegel, StA. Coblenz, Urkdd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

später, im Jahre 1464, verkauften der Herr von Brandenburg und seine Frau, eine geborene von Vinstingen, ihre Vogtei und Meierei zu Winterspelt, Eigelscheid und Sellerich an den genannten Abt[1]). Andere von der Abtei lehnrührige Güter zu Eigelscheid hatte der Inhaber Heine van Daussleit im Jahre 1458 dem Abte verpfändet[2]). Endlich wird in dem Vertrage zwischen Abt Christoph und Erzbischof Jakob von Trier im Jahre 1571 bestimmt, dass der Hof Eigelscheid dem Abte allein gehören solle[3]). Zugleich finden wir in diesem Vertrage Bestimmungen über die Einsetzung von Schultheiss und Schöffen des Hofes Winterspelt, während Elcherath nicht mehr erwähnt ist. Aus den angeführten Tatsachen geht hervor, dass der um Winterspelt gelegene Teil des alten Bannforstes schon frühzeitig, wohl noch im 11. Jahrh., als Lehen vergeben war und die Abtei nur den Hof Elcherath in eigener Verwaltung behalten hatte. Im 15. Jahrh. wurden dann jene Lehen nach und nach zurückgekauft und mit Elcherath wieder vereinigt, der Sitz der Verwaltung aber nach Winterspelt verlegt. Die letzte Abrundung erhielt der Bezirk wohl erst im Jahre 1571.

3. Hof Sellerich.

Dieser Bezirk bestand nach Angabe der Ortsverzeichnisse von 1684 und 1784 aus den Ortschaften Sellerich, Hundheim und Herscheid, die auch gegenwärtig die politische Gemeinde Sellerich bilden. Eine Grenzbeschreibung des Hofbezirkes findet sich in dem vom Jahre 1553 datierten Weistum[4]). Soweit die Grenze sich danach feststellen lässt, fällt sie mit der heutigen zusammen; der alte Hofbezirk deckt sich also mit der jetzigen politischen Gemeinde.

Auffallender Weise wird nun aber in der im Jahre 1576 abgefassten Bannbeschreibung des Hofes Niederprüm der grösste Teil der Flur von Herscheid zu diesem Hofbezirke gerechnet nach Angaben, die von den Einwohnern von Weinsfeld herrühren. Letztere müssen also Grundstücke oder Nutzungsrechte in der Flur von Herscheid besessen haben. Auf ein solches Verhältnis deutet auch

1) Orig. d. d. 1463 m. Trev., St. Pauli conversio, Pergament, 4 Siegel, StA. Coblenz, a. a. O.

2) Orig. d. d. 1458, nativitas Johannis Bapt., Pergament, Siegel des Ausstellers, StA. Coblenz a. a. O.

3) Oben S. 12.

4) Beil. VI.

der erste Satz des Sellericher Weistums hin; denn hier wird erwähnt, dass Leute von Niederprüm im Hofe Sellerich begütert waren [1]).

Der Hof ist innerhalb des alten Prümer Bannforstes entstanden und erscheint urkundlich zum ersten Male im Hofesverzeichnis von 1068 [2]). Unter der Vogtei der Herren von Ham stand Sellerich nicht, hingegen finden sich Anzeichen einer engern Verbindung mit dem Hofe Bleialf. In seinen Bemerkungen zum Urbar deutet Caesarius an, dass die Gefälle von Sellerich nach Bleialf abzuliefern waren [3]). Nach dem Weistume muss der Schultheiss von Sellerich dem Aufgebote des Schultheissen von Bleialf Folge leisten [4]). Die Vogteigewalt besitzt in Sellerich wie in Bleialf der Herr von Schönberg. Die Schönberger hatten sogar einmal versucht, Sellerich ganz an sich zu ziehen; denn in einem zwischen ihnen und der Abtei im Jahre 1343 geschlossenen Vergleiche musste ausdrücklich bestimmt werden, dass Sellerich nach wie vor der Abtei gehören solle [5]).

Neben den Rechten der Schönberger werden im Weistum noch diejenigen des Vogtes von Cronenburg besonders erwähnt. Wann die Herren von Cronenburg diese Rechte erworben haben, ist aus dem vorliegenden Materiale nicht ersichtlich. Laut einer Urkunde vom Jahre 1306 hatte Herr Dietrich von Cronenburg der Abtei eine Geldsumme geliehen und dafür die Gefälle zu Brandscheid und Bleialf zum Pfande erhalten [6]). Vielleicht sind ihm anstatt dieser Gefälle in späterer Zeit Güter zu Sellerich überlassen worden. Der Ort Herscheid wird zum ersten Mal in einer zwischen den Jahren 1341—1347 ausgestellten Urkunde unter dem Namen Herderscheit aufgeführt [7]).

---

1) „So welcher binnen den pfelen und marcken erb oder guter hat, der baussen dem hoff wohnhafftig ist — — — welche seind die von Niderprüm ausser dem hoff.“ Grimm, Weist. II, S. 546.

2) Vgl. oben S. 7.

3) MRh. UB. I, S. 163, Anm. D. „census apud curtem de Alve, sciendum est in Wynterspalt et in Selrich“.

4) Grimm a. a. O.

5) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 273.

6) Revers des Theodericus de Cronenberg d. d. 1306, in crastino b. Martini ep., Orig., Pergament (Siegel fehlen) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst Prüm (Staatsarchiv).

7) Phiolo dicta de Gonnenbrecht verkauft an Dechant und Konvent

Wie bei Bleialf, so hat man auch bei Sellerich im 16. Jahrh. Bergbau getrieben. Unter dem 21. März 1527 verlieh Abt Wilhelm 4 Unternehmern eine Bergwerk auf dem Koffel im Hofbezirke Sellerich, zwischen dem Mehlenbache und der Schneifel, erblich gegen Entrichtung des Zehnten von Bleierz, Blei und Kupfer [1]).

4. Hof Niederprüm.

Zum Hofe und zur Schultheisserei Niederprüm gehörten nach den Verzeichnissen von 1684 und 1784 die Ortschaften Niederprüm, Niedermehlen, Steinmehlen und Weinsfeld. Der Hofbezirk aber, dessen Grenze in einem Weistum vom Jahre 1576 beschrieben wird [2]), ist beträchtlich grösser als die heutige Gemarkung jener 4 Orte. Er begann in der Nähe des Hofes Walcherath, der nördlich von der Stadt Prüm an der grossen, nach Olzheim führenden Strasse liegt. Von hier ging die Grenze des Niederprümer Hofbannes südwärts durch die heute zum Stadtgebiete von Prüm gehörigen Ländereien nach der auf dem linken Ufer des Flusses gelegenen Flur Rehgert, dann übereinstimmend mit der heutigen Südgrenze der Gemarkung Niederprüm zum Pirbache und von dort die Prüm abwärts zum Meinbache. Während nun dieser Bach sowohl nach dem Selleriche Weistum vom Jahre 1553 wie nach der heutigen Einteilung die Grenze zwischen den Fluren von Herscheid und Weinsfeld bildet, behaupteten die Einwohner von Weinsfeld im Jahre 1576, dass die Grenze des Niederprümer Hofbannes über den Bach bis an die Grenze des Hofes Bleialf und von dort über einige unmittelbar bei Herscheid liegende Flurteile zurück zum Oberlaufe des Meinbaches gehe. Weiterhin stimmt die Grenze des Niederprümer Hofbannes überein mit derjenigen, welche heute die Gemarkungen Steinmehlen und Niedermehlen von Sellerich, Obermehlen und Gondenbrett scheidet, bis zum Weinschiedsberg. Von diesem lief sie, der heutigen Grenze zwischen Prüm und Gondenbrett entsprechend, zum Ausgangspunkte zurück. Sie

---

der Abtei eine Rente aus Gütern zu Myttilmeilen und Herderscheit. Orig. d. d. anno millesimo CCC^{mo} quadr.... (Lücke im Pergament) in crastino S. Lamberti ep. et. mart. (Siegel fehlen) im StA. Coblenz a. a. O.

1) Orig. d. d. 1526 m. Trev., März 21, Pergament. Abtssiegel, im StA. Coblenz a. a. O.

2) Beil. XI.

umfasste also den westlichen Teil des heute zur Stadt Prüm gehörigen Flurbezirkes. Dieser Teil aber stand im 18. Jahrh., wie wir sehen werden, unmittelbar unter der Jurisdiktion des kurfürstlichen Obergerichts zu Prüm [1]). Wann er von dem Hofbezirke Niederprüm abgetrennt wurde, lässt sich nicht genau feststellen; wahrscheinlich vollzog die Trennung sich allmählich in der Weise, dass die Ländereien nach und nach von Prümer Bürgern angekauft und dann von den Gerichten als Bürgergüter behandelt wurden. Die Bürger von Prüm besassen ohnehin schon das Weiderecht in einem grossen Teile des Niederprümer Hofbannes [2]). Ein ähnliches Verhältnis scheint zwischen den Ortschaften Weinsfeld und Herscheid bestanden zu haben [3]).

Der Hofbezirk Niederprüm nahm den südöstlichen Teil des alten Bannforstes ein. Zum ersten Male wird er genannt unter den seit dem Jahre 1068 dem Liebfrauenstifte zehntpflichtigen Höfen. Nach dem kaiserlichen Schiedsspruche vom Jahre 1103 hatten die Herren von Ham in Niederprüm als Vögte das volle Service zu beanspruchen. Ihre Rechte gingen dann auf die Herren von Schönecken über.

Zweifelhaft bleibt es, ob der Ort Niederprüm aus einer Ansiedlung erwachsen ist, welche König Pippin im Jahre 762 der Abtei schenkte. Diese Ansiedlung lag unmittelbar an der Grenze des damaligen Dorfes Prüm an der Stelle, wo ein als Escutsinisbach bezeichnetes Gewässer in die Prüm mündete [4]). Diese Beschreibung würde auf Niederprüm passen; doch muss der angegebene Name des Baches später durch einen andern verdrängt worden sein [5]).

Die Kapelle zu Niederprüm war Eigentum des Abtes von Prüm. Abt Gerhard überwies sie im Jahre 1190 dem von ihm gestifteten Nonnenkloster Niederprüm [6]).

Von den anderen Ortschaften des Hofbezirks wird Nieder-

---

1) Vertrag von 1765 Mai 23 (Beil. XX).

2) Vgl. unten S. 29.

3) Oben S. 25.

4) MRh. UB. I, S. 20.

5) Auf den Katasterkarten führt der Bach, an welchem Niederprüm liegt, den Namen Michelbach.

6) MRh. UB. II, S. 150, Nr. 108.

mehlen zum ersten Male im Jahre 1274 genannt[1]), Weinsfeld im Jahre 1282[2]). In der oben bei Sellerich angeführten Urkunde aus den Jahren 1341—47 verfügt der Aussteller auch über Güter zu Mittelmehlen (Myttilmeilen); dieser Ort muss mit dem heutigen Steinmehlen identisch sein.

5. Flecken Prüm und Kämmereigericht.

Das Gebiet, welches gegenwärtig die Gemarkung der Stadt Prüm bildet, war im 16. Jahrh. kein einheitlicher Gerichtsbezirk. Die nördliche Spitze mit Walcherath gehörte zum Hofbanne von Gondenbrett, ein Streifen im Westen zu Niederprüm, die Flur Rehgert, die auf dem linken Ufer der Prüm liegt, zum Hofe Rommersheim. Von den im Orte selbst ansässigen Bürgern stand der grössere Teil unter dem Gerichte des Abtes, der kleinere unter dem Kämmereigerichte des Konvents. Anderseits reichte das Weidegebiet des Fleckens weit über die heutige Gemarkung hinaus, wie aus einem um das Jahr 1600 abgefassten Weistum hervorgeht[3]). Der Weidstrich begann an der Grenze gegen Niederprüm, lief von da über den Mehlenbach bis hinter Steinmehlen an den Meinbach, diesen aufwärts bis in die Nähe von Hundheim, von da ostwärts zur Kirche von Gondenbrett, dann weiter bis in die Nähe von Hermespand und von hier über die Prüm, die Fluren von Dausfeld einschliessend bis zur Grenze der Rommersheimer Gemarkung. Er umfasste also Teile der Hofbezirke von Niederprüm, Sellerich, Gondenbrett und Hermespand; nur stellenweise, namentlich bei Dausfeld, schliesst er sich an die Grenze des betreffenden Hofbannes an. Dies lässt vermuten, dass das Weiderecht in älterer Zeit durch besondere Verträge zwischen dem Flecken Prüm und den umliegenden Höfen geregelt worden ist.

Den Umfang des Kämmereigerichtsbezirkes lernen wir zuerst durch ein Weistum vom Jahre 1651 kennen[4]). Die Grenzlinie lief von der Niederprümer Brücke durch das zwischen dem Flusse und dem Kalvarienberg liegende Gelände zum Tettenbach, diesen aufwärts bis zu seiner Quelle, von dort zur Gemarkung von Dausfeld,

---

1) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 29, Nr. 132.
2) Goerz a. a. O. S. 229, Nr. 1006.
3) Beil. XVII.
4) Beil. XIX.

an dieser entlang über die Prüm in der Richtung auf Rommersheim zu, dann zwischen den Fluren Held und Rehgert zur Prüm und dem Flusse nach zum Ausgangspunkte zurück. Die einzelnen Grundstücke, über welche diese Grenzlinie führte, sind in dem Weistume nur nach ihren Eigentümern bezeichnet. Als sie später durch Kauf oder Erbteil in andere Hände gelangt waren, wurde die Grenze verschoben. Daraus entstanden Streitigkeiten zwischen dem Kämmereigericht und dem kurfürstlichen Obergericht. Endlich wurde durch einen im Jahre 1765 zwischen beiden Behörden geschlossenen Vertrag die Grenze neu festgestellt[1]. Sie zog sich jetzt von Niederprüm den Kreuzweg entlang bis zum sog. Ordeler, derjenigen Gegend, in welcher heute das Kreishaus und das Konvictsgebäude liegen; von dort ging sie in nördlicher Richtung über den Tettenbach und durch die Gärten zu dem nach Olzheim führenden Wege, dann diesen entlang bis dahin, wo die Prümer Gemarkung an diejenige von Hermespand stiess. Vergleicht man diese Grenzlinie mit derjenigen von 1651, so erscheint der Kämmereibezirk im Jahre 1765 etwas vergrössert, da er nicht mehr am Tettenbach, sondern jenseits desselben an der Landstrasse aufhört. Da aber in diesem Bezirk nur wenig Bürgergüter lagen, so wurden dem Kämmereigericht noch einige Häuser besonders zugewiesen.

Den weitaus grössten Teil des Kämmereibezirks nahmen die Waldungen Tettenbusch und Held ein. Dieselben werden urkundlich zum ersten Male im Jahre 1249 genannt[2]. Sodann verpflichtet sich im Jahre 1426 der Abt Heinrich von Hersdorf, keine Nutzungsrechte in jenen beiden Wäldern zu beanspruchen, da dieselben nach altem Herkommen ausschliesslich dem Konvente der Abtei gehören[3]. Die gleiche Verpflichtung findet sich in den Wahlkapitulationen der folgenden Äbte.

---

1) Beil. XX.

2) „pratum quod est inter duos montes Thettenbergh et Heltonem super Prumiam situm“ MRh. UB. III, S. 741 (Nr. 991).

3) „Item idem Henricus admissus de silvis prope monasterium nostrum jacentibus, qui nuncupantur Tettenbusch et Helt, de jure nec de facto per se nec per suos quoad edificia seu ad ignem per preces vel propria auctoritate de cetero aliquo modo intromittet; nam iste solum ad disposicionem nostri capituli spectare debent, prout eciam hactenus ex antiqua consuetudine spectasse dinoscuntur.“ Wahlkapitulation d. d. 1426, September 4, zwei Originale mit Siegelbruchstücken im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

Das Kämmereigericht wird zum ersten Male erwähnt in der vom 14. Mai 1361 datierten Güterteilung zwischen Abt und Konvent. Freilich ist diese Urkunde eine um das Jahr 1470 angefertigte Fälschung[1]); doch kann man aus ihr entnehmen, dass das Kämmereigericht wenigstens um die Mitte des 15. Jahrh. schon bestand. In einer Urkunde vom Jahre 1521 ist von Gütern die Rede, die im Kämmereigerichte liegen[2]). Dass das Kämmereigericht die Jurisdiktion über die dem Konvente allein zinspflichtigen Güter ausübte, ist in dem Hoheitsvertrage vom Jahre 1574 ausdrücklich anerkannt[3]). Dabei wird gesagt, dass die betreffenden Zinsgüter zwischen den Hofbezirken von Rommersheim, Niederprüm, Gondenbrett und Hermespand liegen. Diese Kompetenz behielt das Kämmereigericht auch, als Kurfürst Johann VII. zu Prüm ein Land- und Obergericht für das ganze Territorium errichtete. Nach einem Erlass des Kurfürsten Karl Kaspar aus dem Jahre 1665 besitzt das Kämmereigericht die Civil-, Grund- und niedere Gerichtsbarkeit über die dem Konvente hörigen Leute und Güter, ist dagegen in Kriminalsachen nicht zuständig[4]). Die kurfürstlichen Beamten vergleichen es im Jahre 1713 mit den Hubengerichten oder Hofgedingen[5]). Da aber die Konventsgüter zumteil ausserhalb der in dem Vertrage von 1574 bezeichneten Bezirke lagen, so wurden durch den Vertrag von 1765 der ganze Ort Oberlauch und die dem Konvent gehörigen Höfe zu Niedermehlen, Schwirzheim und Niederhersdorf dem Kämmereigericht zugewiesen und dessen Competenz damit auf dieses Gebiet beschränkt; an allen übrigen Orten hatten fortan die kurfürstlichen Gerichte allein zu entscheiden.

Seinen Ursprung verdankt das Kämmereigericht dem Bestreben der Mönche, ihre Sondergüter möglichst von der Gerichtsbarkeit des Abtes zu befreien. Dies galt in erster Reihe von den Waldungen Tettenbusch und Held. Aber auch der unmittelbar um das Klostergebäude liegende Teil des Fleckens Prüm stand unter

---

1) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 282 ff.

2) Peter im Diergarten, Bürger zu Prüm, verkauft der Abtei verschiedene Güter, darunter alles, was ihm „in und bynnen der kamerien gerichte“ zusteht. Orig., Perg., 1 Siegel, im StA. Coblenz a. a. O.

3) Oben S. 17.

4) Knauff, Defens. p. 211 ff.

5) Knauff p. 193.

dem Kämmereigericht. Wir müssen daraus schliessen, dass dieses Gebiet von Alters her Klosterland war und ursprünglich von den Mönchen selbst bewirtschaftet, später aber den Einwohnern des Fleckens zur Bebauung überlassen wurde. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass die älteste Ansiedelung hier unmittelbar am Flusse gelegen haben sollte, wo sie beständig den für leicht gebaute Hütten so gefährlichen Überschwemmungen ausgesetzt war. Zuerst hat man sich wohl im oberen Teil der Stadt niedergelassen. Bereits in der Stiftungsurkunde der Abtei vom Jahre 721 wird der Ort Prüm als Dorf bezeichnet und zur Hälfte dem Kloster überwiesen[1]). Die andere Hälfte blieb Eigentum der Stifterin Bertrada, kam dann durch Erbgang an König Pippin und wurde von diesem im Jahre 762 ebenfalls dem Kloster geschenkt[2]). Daraus geht hervor, dass die Einwohner sämtlich nicht frei, sondern hörig gewesen sind. Auffallender Weise enthält das Urbar vom Jahre 893 keine Angaben über die im Dorfe gelegenen Güter und die Leistungen der Bauern; für diese muss also damals schon eine besondere Verwaltung eingerichtet worden sein, wie für den Bannforst.

Die weitere Entwicklung des Ortes wurde wesentlich gefördert dadurch, dass Abt Urold im Jahre 1016 aus seinen eigenen Mitteln und Einkünften, also ohne Beschwerung des Klostervermögens, das Liebfrauenstift errichtete. Für dieses erwirkte der Abt einen Schutzbrief von Kaiser Heinrich II. mit der Bewilligung, zum Besten des neuen Stiftes einen Wochen- und Jahrmarkt im Orte eröffnen zu dürfen[3]). Dadurch zog sich der Verkehr von dem älteren Markte zu Rommersheim allmählich nach Prüm, so dass dieser Ort die benachbarten Gemeinden wirtschaftlich überflügelte. Abt Urold überwies dem Liebfrauenstifte auch die Gewanne aller Häuser[4]). Dieser Ausdruck kann nur dahin verstanden werden, dass die von den Einwohnern bewirtschafteten Felder bisher recht-

1) MRh. UB. I, S. 11: „de villa nostra id sunt — — et de Prumia medietate similiter".

2) MRh. UB. I, S. 20: „In reliquo vero ipsam villam cum omni integritate sua ad ipsum s. locum tradimus atque transfundimus, in cuius terminum ipsum monasterium S. Salvatoris est fundatum".

3) MRh. UB. I, S. 342, Nr. 291.

4) MRh. UB. I, S. 543 (in der Bestätigungsurkunde von 1136: „Uroldus abbas — — dedit fratribus situs omnium domorum." Über die Bedeutung von situs = Gewanne vgl. Lamprecht DWLb. I, S. 335 und 546).

lich als Eigentum des Abtes gegolten hatten und nun in gleicher Weise Eigentum des Stiftes wurden; die Bauern hatten also ihren Pachtzins künftig an das Stift zu entrichten. Die Stiftskirche war, wie wir aus späteren Nachrichten wissen, zugleich Pfarrkirche für den Ort [1]). Ob der Abt damals auch schon eine eigene, vom Kloster getrennte Burg daselbst besass, oder ob die Burg erst in späterer Zeit angelegt wurde, lässt sich aus den Urkunden nicht feststellen [2]). Überhaupt vermögen wir das Anwachsen von Prüm im Einzelnen nicht zu verfolgen; wir wissen nur, dass es von Caesarius um das Jahr 1215 schon als Städtchen (oppidum) gleich St. Goar und Münstereifel bezeichnet wird. Die Einkünfte aus diesen 3 Städtchen flossen, wie Caesarius ausdrücklich sagt, in die Schatzkammer des Abtes, nicht in die des Klosters [3]). Im Jahre 1279 verpflichteten sich die Bürgen des Herrn von Schönecken zum Einlager in Prüm, falls der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkomme [4]). Es müssen also damals schon in Prüm öffentliche Herbergen vorhanden gewesen sein, in denen die Ritter auf eigene Kosten standesgemäss leben konnten. Obwohl aber der Ort im 13. Jahrh. schon städtischen Charakter trug, hat er doch weder damals noch in der Folgezeit ein eigenes Stadtrecht erhalten; er galt bis ins 17. Jahrh. nicht als Stadt, sondern als Flecken. Wir besitzen ein Weistum, welches spätestens um die Mitte des 16. Jahrh. abgefasst sein muss [5]). Nach diesem Weistum wurde die Gerichtsbarkeit im Orte von dem Abt und seinem Vogte ausgeübt, das Recht von Schultheiss und Schöffen gewiesen. Die Gerichtsverfassung war also dieselbe wie in den Landgemeinden des Territoriums. Die Bürger von Prüm waren rechtlich nicht besser gestellt, als die Bauern der Umgegend. Dieses Verhältnis blieb auch bestehen, als das Fürstentum Prüm mit dem Kurstaat Trier vereinigt wurde; an Stelle des Abtes trat jetzt der kurfürstliche Amtmann. Bei diesem oder bei dem neuen Obergericht

---

1) Heydinger, Archidiaconatus tit. S. Agathes descriptio p. 359. Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 336.

2) Dass die Äbte im 12. Jahrhundert eine eigene Residenz hatten, geht aus den Bemerkungen des Caesarius hervor (MRh. UB. I, S. 195, Anm. B).

3) MRh. UB. a. a. O.

4) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 151, Nr. 668.

5) Grimm, Weist. III, S. 832.

mussten diejenigen Bürger, die nicht dem Kämmereigerichte unterstanden, ihre Klagen anbringen; ein besonderes Stadtgericht gab es nicht. Dagegen erscheinen unter Kurfürst Johann VII. im Jahre 1584 zum ersten Male Bürgermeister urkundlich als Vorsteher der Gemeinde, und zwar bei einer Finanzsache. Der Kurfürst nämlich, dem als Landesherrn das Weinzapfmonopol zustand[1], überliess dieses für jedes vierte Jahr der Gemeinde zur Aufbesserung ihrer Einkünfte. Der Revers darüber ist von Bürgermeistern und Gemeinde ausgestellt[2]. Zu den Obliegenheiten der zwei Bürgermeister gehört in der Folgezeit die Handhabung der Ortspolizei und die Umlage der Steuern[3]. Der Wohlstand des Ortes hing noch im 18. Jahrh. wesentlich von dem am 25. Juli, dem Tage St. Jakobs, abgehaltenen Jahrmarkte ab. Unter Kurfürst Franz Ludwig (1716—1728) wurde angeordnet, dass dieser Jahrmarkt nicht mehr am Festtage selbst, sondern an einem andern Tage stattfinden solle. Dies hatte aber zur Folge, dass sowohl die fremden Kaufleute wie die Bauern ausblieben, das Erwerbsleben also zurückging. Auf Andringen der Beamten wurde daher im Jahre 1729 der Jahrmarkt wieder auf den 25. Juli zurückverlegt[4]. Wir erfahren dabei, dass Prüm auch damals noch abseits von den grossen Verkehrsstrassen lag und nur zur Zeit des Jahrmarktes von Fremden besucht wurde. In der Folgezeit muss es sich wirtschaftlich sehr gehoben haben; denn während es im Jahre 1684 nur 120 Bürger hatte, zählte man im Jahre 1784 dreihundertvierunddreissig Hausstätten.

Der westlich von der Stadt sich erhebende Calvarienberg hiess in älterer Zeit Kahlenberg[5]. Man darf wohl den Wald Calebule, den Abt Albert im Jahre 1136 dem Liebfrauenstifte schenkte, für diesen Kahlenberg halten[6].

---

1) Vgl. das angeführte Weistum (Grimm III, S. 835), sowie Lamprecht, DWLb. I, S. 1004.

2) Orig. d. d. 1584, Juni 16, Pergament, Schöffensiegel, im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm.

3) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 331 ff.

4) Eingabe der Vorsteher des Fleckens Prüm an das Domkapitel zu Trier nebst Genehmigung von seiten des letzteren d. d. 1729 April 6, Abschrift in den Akten betr. verschiedene Marktplätze zu Prüm 1729—1785 (StA. Coblenz, Akten Fürst. Prüm Nr. 551).

5) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 331.

6) MRh. UB. I, S. 542 Nr. 488. In einer Urkunde d. d. 1461, Sonntag

6. Hof Gondenbrett.

Zu diesem Hof- oder Schultheissereibezirke gehörten nach den Verzeichnissen von 1684 und 1784 die Orte Gondenbrett, Obermehlen und Wascheid. In einem statistischen Verzeichnisse vom Jahre 1787 wird auch der Hof Walcherath, der im nördlichsten Teile der heutigen Gemarkung von Prüm liegt, zu Gondenbrett gerechnet. Dies stimmt zu der in zwei Fassungen aus den Jahren 1576 und 1614 vorliegenden Bannbeschreibung [1]). Nach dieser begann die Grenzlinie am Schafs- oder Scheufgesborn, der auch in der Bannbeschreibung von Niederprüm als Grenzpunkt erscheint. Von hier zog sie sich zur Tafel, einem jetzt zur Stadt Prüm gehörigen Flurteil, dann mit den heutigen Grenzen übereinstimmend um die Fluren von Gondenbrett, Obermehlen und Wascheid herum zu dem Punkte, an dem heute die Gemarkungen Gondenbrett, Dausfeld und Prüm zusammenstossen, und von dort zur Quelle des Tettenbaches. Sie umschliesst also in der Tat denjenigen Teil des heutigen Prümer Gemeindebezirkes, in welchem Walcherath liegt. Dieser Hof ist wohl erst unter der französischen Regierung von Gondenbrett abgetrennt und der Gemeinde Prüm zugewiesen worden.

Der Hofbezirk Gondenbrett nahm den nordöstlichen Teil des alten Bannforstes ein; die Nordgrenze fällt mit der in der Urkunde von 816 beschriebenen Strecke von Schlausenbach bis Hagenack zusammen. Zum erstenmal wird Gunebrett oder Gunninbreth erwähnt im Hofesverzeichnis vom Jahre 1068, sowie im Jahre 1103 unter den Höfen, die dem Herrn von Ham als Vogte das volle Service zu entrichten haben. Später besassen die Herren von Schönecken die Vogteigewalt. Ein zu Gondenbrett gelegenes Ritterlehen, die Moensterserbschaft genannt, ging im Anfang des 16. Jahrh. in Bauernhände über und musste nach einer im Jahre 1530 getroffenen Vereinbarung fortan den Zehnten entrichten, da die zeitigen Inhaber „die Erbschaft nicht mit dem Schwerte bedienen konnten“ [2]).

Cantate heisst der Berg Kallenberg. StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

1) Beil. XIII.

2) Revers der Inhaber der Moensters Erbschaft d. d. 1530, August 6., Orig. Perg., Siegel, im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

Die Kapelle zu Gondenbrett stand unter der Pfarrei Olzheim [1]). Wann die Gemeinden Obermehlen und Wascheid sich gebildet haben, ist aus den Urkunden nicht bestimmt nachzuweisen. Ein Hof Obermehlen bestand bereits im Jahre 1274 [2]). Wascheid heisst im 16. Jahrh. Wasserscheit. Dort befand sich ein Wald, dessen Alleinbesitz Prior und Konvent beanspruchten [3]).

7. Hof Olzheim.

Eine Bannbeschreibung dieses Bezirkes ist bis jetzt nicht aufgefunden; wir können daher die Grenzen nur insoweit feststellen, als sie in andern Urkunden erwähnt sind. Zunächst kommen dafür die Bannbeschreibungen von Gondenbrett und Hermespand in Betracht. Aus der ersteren ergibt sich, dass die Grenze zwischen Olzheim und Wascheid im 16. Jahrh. mit der heutigen übereinstimmte. Dagegen gehörte der südlich vom Katzenbach gelegene Teil der heutigen Olzheimer Gemarkung im Jahre 1569 noch zum Hofbanne von Hermespand. Das Weidegebiet von Olzheim aber erstreckte sich in südlicher Richtung weit über die heutige Flur hinaus, da Olzheim mit den Eingesessenen des Kämmereibezirkes Prüm, sowie mit den Höfen Hermespand, Rommersheim und Weinsheim gemeinsame Weide besass [4]). Insofern konnte man mit Recht im Jahre 1765 Olzheim unter den Orten nennen, die an den Kämmereibezirk angrenzen [5]).

Im Norden bildete der Kamm der Schneifel im 16. Jahrh. die Scheidelinie zwischen Olzheim und dem Amte Schönberg. Dies entspricht der heutigen Grenze zwischen Roth, Kobscheid und Olzheim. Östlich stösst die Gemarkung von Olzheim an diejenigen von Neuendorf und Klein-Langenfeld. Letzterer Ort gehörte zum Amte Schönecken, Neuendorf dagegen bis zum Jahre 1780 zur Reichsgrafschaft Blankenheim-Gerolstein. Die Besitzer derselben, die Grafen von Manderscheid, trugen Neuendorf von der Abtei Prüm zu Lehen. Es muss also in früheren Zeiten ein Gut der

1) Heydinger p. 353.
2) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 29, Nr. 132.
3) Laut § 26 des Hoheitsvertrages von 1574 (oben S. 16).
4) Beschreibung des Hofbannes von Hermespand 1569 (Beil. VII).
5) Beil. XX.

Abtei gewesen sein [1]). Als nun das Geschlecht der Grafen im Jahre 1780 erlosch, gingen zwar die reichsunmittelbaren Besitzungen auf den Grafen von Sternberg über, die Lehen aber fielen an die Lehnsherrn zurück, Neuendorf also an den Kurfürsten von Trier als derzeitigen Abt von Prüm. Die kurfürstliche Regierung ergriff demgemäss Besitz von dem Dorfe und wies es dem Oberamte Prüm zu. Daher wird in der Grenzbeschreibung von 1784 die Neuendorfer Gemarkung zum Oberamte gerechnet. Unter den Ortschaften des Amtes Prüm dagegen ist Neuendorf nicht mit aufgeführt; es war vielmehr dem Amte Schönecken zugeteilt [2]).

Nun ist eine kurze Notiz aus der Zeit zwischen dem 8. und 12. Jahrh. über die damalige Grenze der Gemarkung Olzheim vorhanden [3]). Die dort genannten Grenzpunkte finden wir zum Teil in den Grenzbeschreibungen des Amtes Schönberg vom Jahre 1593 und des Oberamtes Prüm vom Jahre 1784 wieder; sie liegen auf der Scheidelinie zwischen dem Amte Schönberg und dem Hofe Neuenstein, nördlich von Neuendorf. Damals muss sich also die Mark Olzheim in nördlicher Richtung bis zur Grenze derjenigen von Ormont erstreckt und Neuendorf, sowie Neuenstein mit umfasst haben.

Olzheim war jedenfalls schon im 9. Jahrh. ein selbständiger Hof; denn im Urbar von 893 wird erwähnt, dass die Hörigen von „Olmeze“ bei der Heuernte auf der Wiese Merbach helfen mussten [4]). Dann erscheint der Ort unter dem Namen „Olmuce“ im Hofesverzeichnisse von 1068, dagegen als „Ulmizo“ in dem Schiedsspruche von 1103 über die Rechte des Vogtes. Die Namensform „Olmetze“ findet sich noch in einer Urkunde vom Jahre 1367 [5]). Erst im 15. Jahrh. wird das Dorf „Ollentzheym“ genannt. Der Abt Heinrich hatte es für 500 Gulden an den Herrn von Schleiden verpfändet; Abt Johann löste es im Jahre 1453 wieder ein [6]).

1) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 313 ff. Vermutlich ist der Ort entstanden aus dem Allod Novinistorf, welches Sigibodo zwischen den Jahren 949 und 963 der Abtei schenkte (MRh. UB. I, S. 250, am Schlusse von Nr. 187).

2) Nach dem Ortsverzeichnis bei Marx, Geschichte des Erzstifts Trier Bd. I, S. 253 (irrig Nauendorf statt Neuendorf!).

3) Beil. I.

4) MRh. UB. I, S. 148 (bei Abschnitt VI des Urbars).

5) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 315.

6) Revers des Jungherrn Dietrich v. Manderscheid-Schleiden d. d.

Olzheim gehörte zu demjenigen Teile des Prümer Territoriums, in welchem seit dem 13. Jahrh. die Herren von Schönecken die Vogteigewalt besassen; ihre Rechte gingen mit dem Jahre 1384 auf Kurtrier über. In einem Weistume vom Jahre 1518 aber erscheint der Graf von Blankenheim als Edelvogt oder Obervogt zu Olzheim [1]; er übt die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit dem Vogte von Schönecken aus [2], ist verpflichtet die Besitzungen des Abtes zu schützen und dem Abte im Kriegsfalle zu dienen. Dafür erhält er von den Einwohnern die sonst dem Abte als Grundherrn zustehenden Abgaben. Mit dieser Vogtei sind die Blankenheimer noch in den Jahren 1526 und 1538 von dem Abte belehnt worden [3]. Ein neuerer Forscher rechnet auf Grund jenes Weistums Olzheim irrtümlich zum Territorium Blankenheim [4]. In Wirklichkeit gehörte Olzheim nach wie vor zum Territorium Prüm und ging daher mit dem ganzen Territorium im Jahre 1576 in den Besitz des Erzstifts Trier über. Es bildete eine eigene Schultheisserei, die freilich nicht den Umfang der alten Mark hatte.

Über die Kirche zu Olzheim sind zwar keine urkundlichen Nachrichten aus der Zeit vor dem Jahre 1300 vorhanden; dennoch wird man ihre Gründung in eine bedeutend frühere Zeit setzen dürfen, da der Pfarrsprengel sehr gross war und sechs Filialen, nämlich Gondenbrett, Hermespand, Klein-Langenfeld, Reuth, Neuendorf und Ormont dazu gehörten [5]. Der Überlieferung nach war

---

1453, Martini ep., Orig., Perg. (Siegel fehlt) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

1) Grimm, Weist. II, S. 594—597. In den einschlägigen Akten des StA. Coblenz haben sich diese Weistümer nicht gefunden.

2) „soll der grave in beiwesens des vogtz von Schoinecken den angriff haben" (a. a. O. S. 596).

3) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 315.

4) G. v. Below, Territorium und Stadt (München und Leipzig 1900), S. 315 ff. Die heftigen Vorwürfe, welche v. B. hier gegen Lamprechts Auffassung erhebt, sind nicht gerechtfertigt, so lange v. B. nicht beweisen kann, dass die fraglichen Abgaben ursprünglich dem Herrn von Schönecken als Vogte zugekommen seien. Dies aber ist unwahrscheinlich, da der Vogt von Schönecken neben dem Grafen von Blankenheim tätig ist, der Graf die Belehnung nicht von Kur-Trier, sondern von dem Abte empfängt, letzterer aber nur über seine eigenen Rechte verfügen konnte.

5) Heydinger p. 352—354. Ormont wurde in der Folgezeit lutherisch, später wieder katholisch, dann aber der Erzdiözese Köln zugewiesen (Bärsch II, 1, S. 256 ff.; Fabricius, Erläuterungen II, S. 33).

Olzheim selbst ursprünglich eine Filiale von Rommersheim und mit dieser Mutterkirche zusammen dem Kloster Niederprüm inkorporiert[1]).

8. Hof Hermespand.

Dieser Bezirk bestand aus den Orten Hermespand, Dausfeld und Willwerath. Die Grenze des Hofbannes wurde im Jahre 1569 nach Aussage des Schultheissen und zweier Schöffen festgestellt[2]). Sie stimmt im ganzen mit der heutigen Grenze jener 3 Orte überein; nur im Norden greift sie in die heutige Gemarkung von Olzheim über, indem sie von der Flur Hagenack zum Katzenbach und diesen abwärts zur Prüm geht. Sie schliesst also den südlichsten Teil der jetzigen Olzheimer Flur mit ein.

Das Gelände, in welchem Hermespand liegt, war im 9. Jahrh. eine grosse Wiese, Merbach genannt, welche vom Kloster selbst bewirtschaftet wurde; die Hörigen aus den umliegenden Höfen mussten die Heuernte besorgen[3]). Der Bannforst endete hier. Da aus späterer Zeit keine Nachrichten über diese Wiese vorhanden sind, so ist sie offenbar im Laufe des 10. Jahrh. unter Ansiedler aufgeteilt worden. Im 11. Jahrh. war Hermespand bereits ein selbständiger Hof; als solcher wird es genannt im Verzeichnisse von 1068, sowie in dem Schiedsspruch von 1103. Der Name lautet in der einen Urkunde Hermenbanenem, in der andern Herisbesbanefeth[4]). Von dem Weistume des Hofes ist nur ein Bruchstück vorhanden[5]). Der Zehnte von den Feldfrüchten zu Hermespand und Dausfeld kam im 17. Jahrh. teilweise der Abtei, teilweise aber dem Nonnenkloster Niederprüm zu. Die Grenzlinie zwischen beiden Zehntgebieten wurde im Jahre 1702 neu festgestellt; in wie weit sie mit der heutigen Gemeindegrenze über-

---

1) Dies geht aus einem zwischen den Jahren 1507 und 1520 geführten Prozesse hervor (Schorn, Eiflia sacra II, S. 415).

2) Beil. VII.

3) Die Lage von Merbach ergibt sich aus der Grenzbeschreibung des Bannforstes vom Jahre 816 (MRh. UB. I, S. 57, vgl. Westdtsch. Ztschr. XX, S. 281). Über die Verpflichtungen zum Einbringen der Heuernte vgl. Abschnitt III und VI des Urbars von 893 (MRh. UB. I, S. 147 u. 148).

4) MRh. UB. I, S. 464. 543.

5) Grimm, Weist. III, S. 831 (Hermanspach!).

einstimmt, ist aus den knappen Angaben des Protokolls nicht zu ersehen[1]).

Aus der Bannbeschreibung von 1569 erfahren wir noch, dass Hermespand und die benachbarten Höfe mit Olzheim „einweidig“ waren, d. h. ein gemeinsames Weidegebiet besassen. Die Grenze desselben vermochte der Schultheiss nicht anzugeben. Ferner ergibt sich aus der Urkunde über den Weidstrich des Fleckens Prüm, dass auch die dortigen Einwohner berechtigt waren, ihr Vieh im südlichen Teile des Hofbezirks Hermespand weiden zu lassen. Diese Verhältnisse haben ihren Ursprung wohl in jener Zeit, als das ganze Gebiet des Hofes Hermespand noch die eine grosse Wiese war. Die umliegenden Höfe haben ihr altes Weiderecht auf diesem Gebiete auch in späterer Zeit festgehalten.

Der Ort Dausfeld erscheint zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1291 unter dem Namen „Duslet“[2]). Noch in den Jahren 1379, 1402 und 1458 lautet der Name „Dausleit“ oder „Dauslit“[3]).

Willwerath heisst in Urkunden aus den Jahren 1585 und 1588 „Wulverod“ und „Wulveraidt“[4]).

9. Hof Rommersheim.

Eine Grenzbeschreibung dieses Hofes ist in einem vom 2. Jan. 1511 datierten Weistum erhalten[5]). Soweit die Grenzpunkte sich mit Hülfe der modernen Karten ermitteln lassen, beweisen sie, dass der Hofbann im wesentlichen die heutigen Gemarkungen von Rommersheim und Ellwerath umfasste. Jedoch finden sich zwei bemerkenswerte Abweichungen. Zunächst gehörte damals die Flur Rehgert zum Hofbanne von Rommersheim, während sie heute einen Teil des Stadtgebietes Prüm bildet. Ferner muss

---

1) Akten betr. die Schafftgüter zu Hermespand 1639—1791 (StA. Coblenz, Akten Fürst. Prüm Nr. 336).

2) Goerz, MRh. Reg IV, S. 425, Nr. 1894.

3) Urkunden von 1379 März 20, 1401 st. Trev. crastino convers. Pauli, sowie die oben S. 25 bei Hof Winterspelt angeführte, von Heine van Daussleit ausgestellte, sämtlich im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

4) Urkunden von 1585 Februar 7 und 1588 April 22 im StA. Coblenz a. a. O.

5) Beil. II.

die Flur von Ellwerath damals im Westen kleiner gewesen sein, als gegenwärtig; denn sie grenzte nach Angabe des Weistums nur an die Gemarkungen von Oberlauch und Niederprüm, nicht aber an diejenige des Weilers Orlenbach, der zum Hofbezirke Pronsfeld gehörte. Heutzutage dagegen stösst der westliche Teil der Flur von Ellwerath an die Gemarkung von Orlenbach und trennt die Fluren von Niederprüm und Oberlauch derart, dass dieselben sich nirgends berühren. Dieser westlichste Teil von Ellwerath heisst Laucherholz; er muss im Jahre 1511 noch zum Gebiet der Gemeinde Oberlauch gerechnet worden sein. Dagegen heisst es in der im Jahre 1576 abgefassten Bannbeschreibung des Hofes Niederprüm, dass die Hofbezirke Rommersheim, Niederprüm und Pronsfeld zusammenstossen; dies entspricht den heutigen Grenzverhältnissen. Doch ist den Einwohnern von Oberlauch das Weiderecht in dem fraglichen Gebiete noch im Jahre 1621 auf Grund ihres alten Weistums bestätigt worden. Hier liegt also derselbe Fall vor, wie bei Herscheid: eine Flur wird bald zu dem einen, bald zu dem andern Hofbezirke gerechnet, weil Einwohner beider Höfe dort Nutzungsrechte ausüben.

Nach den Ortsverzeichnissen von 1684 und 1784 bilden Rommersheim und Ellwerath zusammen den Hof oder die Schultheisserei Rommersheim.

Der Hof Rommersheim gehörte zu den ältesten Besitzungen der Abtei. Schon bei ihrer Gründung im Jahre 721 erhielt sie die Hälfte des Dorfes „Romairo villa“ [1]), die andere Hälfte des Ortes schenkte ihr König Pippin im Jahre 762. Damals lautet der Name „Rumerii cortis“ [2]). Der König behielt sich nur das Verfügungsrecht über 34 in der Urkunde mit Namen aufgeführte Hörige vor. Diese Zahl entspricht ungefähr der Anzahl von Hufen und Hausstätten, welche der Ort noch im Jahre 893 umfasste [3]). Pippin hat also wohl aus jeder ansässigen Familie ein Mitglied ausgewählt. Man wird danach die Gesamtbevölkerung des Ortes auf 150—200 Seelen anschlagen dürfen. Im Jahre 861 erhielt die Abtei das Recht, zu Rommersheim einen Markt zu eröffnen und

1) MRh. UB. I, S. 11.

2) a. a. O. S. 20.

3) MRh. UB. I, S. 144: 30 hörige Vollhufen (mansa integra servilia), 7 Hufen Herrenland (terra indominicata, vom Haupthofe bewirtschaftet), 4 Hausstätten (curtiles).

eine Münzstätte zu errichten[1]. Die deutsche Namensform „Rumersheym" findet sich zum erstenmale im Urbar von 893. Unter den dort aufgeführten Ortschaften zwischen der Prüm und der Kyll erscheint Rommersheim als die grösste. Später ist es von dem Flecken Prüm wirtschaftlich überflügelt worden, vor allem wohl deswegen, weil Prüm gegen Angriffe besser geschützt war. Doch behielt Rommersheim so lange einen Vorrang, als daselbst das höchste weltliche Gericht des Territoriums zusammentrat. Die Edelschöffen von Rommersheim haben im Jahre 1298 den Spruch über die gegenseitigen Rechte des Abtes von Prüm und des Herrn von Schönecken gefällt[2]. Noch in dem Hoheitsvertrage vom Jahre 1571 heisst es, dass von den Urteilen der Untergerichte an den Oberhof Rommershof appelliert werden kann[3]. Dieses Verhältnis hörte erst auf, als zu Prüm selbst das kurfürstliche Obergericht eingesetzt wurde.

Die Vogteigewalt zu Rommersheim besassen im Jahre 1103 die Herren von Ham, später die Schönecker. Die Pfarrkirche war im Jahre 1063 von Erzbischof Eberhard von Trier geweiht worden mit Abgrenzung ihres Sprengels[4]. Im Jahre 1190 wurde sie dem Kloster Niederprüm inkorporiert[5]. Sie galt als Mutterkirche von Wetteldorf und Olzheim, wie aus einem im Beginne des 16. Jahrh. geführten Prozesse hervorgeht[6].

Irrtümlich hat man den Ort Hoverode, der dem Kloster Niederprüm gleichfalls im Jahre 1190 geschenkt wurde, für identisch mit Ellwerath gehalten[7]. Hoverode lag vielmehr in der Erzdiözese Cöln[8]. Ellwerath dagegen erscheint zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1325 unter dem Namen „Elvenrod"[9].

---

1) MRh. UB. I, S. 100, Nr. 96.
2) Grimm, Weist. II, S. 515 ff.
3) Oben S. 12.
4) MRh. UB. I, S. 413, Nr. 356.
5) MRh. UB. II, S. 150, Nr. 108.
6) Vgl. oben bei Olzheim.
7) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 359.
8) Dies ergibt sich aus der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Adolf von Cöln (MRh. UB. II, S. 204, Nr. 162). Denn der EB. konnte nur über solche Güter verfügen, die seiner geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit unterstanden.
9) Die Wittwe Gertrud v. Sarresdorf verkauft ihre Güter zu Elvenrod, „pertinencia ad curtem ibidem dictam van dem Hane" an einen

10. Oberlauch.

Das im Jahre 1544 aufgestellte Weistum von Oberlauch ist uns leider nicht erhalten; wir besitzen davon nur ein Bruchstück, welches in einen Vertrag vom Jahre 1621 wörtlich aufgenommen ist [1]). Es waren nämlich zwischen den Einwohnern von Oberlauch und denjenigen des Hofbezirkes Pronsfeld, zu dem der Weiler Orlenbach gehörte, Streitigkeiten über die Weide entstanden. Die Landesregierungen ernannten Schiedsrichter und diese vermittelten einen Vergleich, kraft dessen beide Teile das Weiderecht bis zu der in ihren Weistümern angegebenen Grenze ausüben sollten. Die betreffenden Abschnitte aus den Weistümern wurden dabei in die Urkunde eingerückt. Dadurch erfahren wir, dass die Grenze des Hofbannes von Oberlauch sich im Jahre 1544 nordwestlich bis an die Gemarkung von Niederprüm erstreckte, also das jetzt zur Gemeinde Ellwerath gehörige Laucher Holz noch mit einschloss. Dies stimmt wohl zu der Bannbeschreibung von Rommersheim aus dem Jahre 1511, nicht aber zu derjenigen von Niederprüm aus dem Jahre 1576. Der Vertrag von 1621 spricht den Einwohnern von Oberlauch nur das Weiderecht in diesem Bezirke zu, ohne auf andere Fragen einzugehen. Über die östliche Grenze von Oberlauch erfahren wir aus der Urkunde leider nichts. Wir können nur vermuten, dass sie mit der heutigen übereinstimmte; sicher war dies der Fall dort, wo die Gemarkungen von Oberlauch und Wetteldorf an einander stossen.

Ursprünglich haben Oberlauch und das benachbarte Niederlauch wohl eine Gemeinde gebildet; denn im Jahre 1103 wird der Hof Luch ohne weitere Sonderbezeichnung aufgeführt unter denjenigen Höfen, die dem Vogte der Abtei nur das halbe Service entrichten. Wann die Trennung stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen. Noch in den Urkunden des 15. Jahrh. wird der Ort nur Lauch genannt, ohne Zusatz. Eine Urkunde vom Jahre 1465 beweist, dass damals der Küster der Abtei Güter zu Lauch zu verpachten hatte [2]). Im Jahre 1574 nahmen Prior und Konvent

---

Mönch zu Prüm. Orig. d. d. 1325, fer. 5 post Tiburcii et Valeriani mart., Pergament (Siegel fehlt) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst Prüm (Staatsarchiv).

1) Beil. V.

2) Orig. d. d. 1465, S. Briccii ep. Perg. (S. fehlt) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

Ein anderes Gut zu Lauch, genannt Moelichs Gut, wurde i. J. 1488

die Grundgerechtigkeit zu Oberlauch und die Befugnis zur Einsetzung von Schultheiss und Schöffen daselbst für sich in Anspruch [1]). Also muss der grösste Teil des Ortes seit dem 15. Jahrh. bereits zu dem Sondereigentum des Konvents gehört haben. Aber erst im Jahre 1765 ist der ganze Distrikt von Oberlauch dem Kämmereigericht des Konvents unterstellt worden. Der Ort Niederlauch dagegen gehörte zum Amte Schönecken; offenbar ist er aus den Gütern des Vogtes erwachsen.

In kirchlicher Beziehung waren beide Orte ganz unabhängig von Prüm. Sie bildeten zusammen eine Pfarrei und diese war dem Kloster Echternach inkorporiert [2]).

11. Zennerei Niederhersdorf.

Eine Bann- oder Grenzbeschreibung dieses Bezirkes hat sich bis jetzt nicht auffinden lassen. In den einschlägigen Akten ist nur ein Protokoll über einen am 27. März 1741 ausgeführten Begang der Waldungen, soweit dieselben der Abtei Prüm und den Herren von Benzerath und von Aubach gemeinsam gehörten, erhalten [3]). Die in dieser Urkunde genannten Örtlichkeiten sind aber auf den modernen Flurkarten nicht angegeben.

Indessen zeigen die Bannbeschreibungen von Rommersheim, Wetteldorf und Seffern, dass die Grenze dieser Hofbezirke gegen Niederhersdorf mit der heutigen Gemeindegrenze dieses Ortes übereinstimmte. Zweifelhaft bleibt somit nur die Grenze von Niederhersdorf gegen Fleringen und Oberhersdorf, sowie gegen Giesdorf und den nördlichen Teil der Gemarkung von Schönecken. Die Amtsbeschreibung von 1784 gibt hierüber keinen Aufschluss. Auch die in dem alten Fleringer Weistum vom Jahre 1345 enthaltene Bannbeschreibung [4]) genügt für unsere Zwecke nicht. Die dort aufgeführten Grenzpunkte, meist Felder, die nach den

---

von Bernhart von Schoneck, genannt Drussel, an einen Mönch der Abtei verkauft. Orig. d. d. 1487 m. Trev., S. Pauli conversio, Perg., 3 Siegel im StA. Coblenz, Adel v. Schöneck i. d. Eifel.

1) Oben S. 16.

2) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 242. Heydinger, Archidiaconatus tit. S. Agathes-descriptio p. 348.

3) Konzept in den Akten: „Hungert, Kirchberg, forêts impériales, Prum abbaye etc. 1761–89“ (StA. Coblenz, Akten Fürst Prüm, Nr. 517).

4) Grimm, Weist. II, S. 523.

Eigentümern benannt sind, haben im Laufe der Jahrhunderte ihre Namen geändert; sie sind daher auf den modernen Karten nicht wiederzufinden.

Niederhersdorf wird im Urbar von 893 unter dem Namen „Herlensdorpht" als selbständiger Hof aufgeführt. Wahrscheinlich ist es identisch mit dem Gute „Erlino curtis", welches die Abtei im Jahre 772 erwarb [1]). Noch im 15. Jahrh. heisst der Ort einfach Herstorf. Doch schon in dieser Zeit erscheint daneben Oberhersdorf als Sitz eines ritterlichen Geschlechtes [2]). Oberhersdorf aber gehört weder politisch noch kirchlich zu Niederhersdorf, sondern zu Fleringen. Seine Gemarkung hat die Gestalt eines langen, schmalen Streifens, der sich zwischen Niederhersdorf und Wallersheim einschiebt. Man möchte danach vermuten, dass sie ursprünglich einen Teil des Hofbezirks Hersdorf gebildet hat und erst im 12. oder 13. Jahrh. davon abgetrennt wurde.

Die Kapelle zu Niederhersdorf war eine Filiale der Pfarrkirche Wetteldorf [3]).

Auffallenderweise wird Hersdorf weder unter den Höfen, über welche Abt Ropert zu gunsten des Liebfrauenstiftes verfügte, noch in dem Schiedsspruche vom Jahre 1103 aufgeführt. Dies lässt vermuten, dass der Hof damals unter einer Sonderverwaltung stand; vielleicht war er mit dem benachbarten Hofe Wetteldorf vereinigt. In der Folgezeit aber erscheint Hersdorf wieder als selbständiger Bezirk. Den Zehnten kaufte Abt Friedrich und schenkte ihn im Jahre 1244 dem Krankenhause der Abtei [4]). Bei der im Jahre 1291 vorgenommenen Güterteilung gehört Hersdorf zu den Höfen, deren gesamte Korngefälle dem Konvente zugewiesen werden [5]). Über einige Güter daselbst lag im Jahre 1287 der Herr von Schönecken im Streite mit dem Kloster [6]); doch ist dieser Punkt in dem Schiedsspruche von 1298 nicht mehr berührt. Ausser den Gefällen besass der Konvent ein eigenes Bauerngut zu Niederhersdorf. Dasselbe wurde verpachtet und zwar im Jahre 1412

1) MRh. UB. I, S. 27, Nr. 23, vgl. Lamprecht, DWLb. II, S. 130.

2) Heinrich van Overherssdorff ist i. J. 1476 Statthalter des Manngerichts zu Prüm (StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm).

3) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 427. Heydinger p. 375.

4) MRh. UB. III, S. 600, Nr. 802.

5) Lamprecht, DWLb. III, S. 99.

6) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 320, Nr. 1410.

auf 24 Jahre, im Jahre 1581 dagegen nur auf 9 Jahre [1]). Dieses Gut wird in dem Vertrage vom Jahre 1765 der Jurisdiktion des Kämmereigerichts unterstellt.

12. Hof Wetteldorf.

Als Bestandteile dieses Bezirkes werden in den Ortsverzeichnissen von 1684 und 1784 übereinstimmend Wetteldorf, Reuland, Schweisthal und Seiwerath aufgeführt. Jedoch geht aus einem am 2. April 1593 aufgestellten Weistume hervor, dass die Banngrenze des Hofes nur im Osten gegen Niederhersdorf, im Westen gegen Dingdorf und Heisdorf mit der heutigen Grenze der genannten Orte übereinstimmte [2]). Dagegen lief sie im Norden mitten durch die heutige Gemarkung von Schönecken so, dass sie diesen Flecken selbst noch mit umschloss; im Süden zog sie sich den Dörr- oder Thierbach abwärts bis an die Nims bei Lasel, umfasste also den nordöstlichen Teil der Gemarkung dieses Ortes, sowie den Hof Irsfeld. Letzterer, sowie der grössere Teil von Lasel werden im Feuerbuche von 1684 zum Amte Schönecken gerechnet; ebenso der Ort Schönecken selbst. Wir finden hier also das gleiche Verhältnis, wie beim Hofbanne Bleialf; wie dieser einen Teil des Amtes Schönberg, so umschliesst der Bann Wetteldorf einen Teil des Amtes Schönecken. Auch die Entstehung dieses Verhältnisses lässt sich hier wie dort verfolgen.

Der Ort Wetteldorf (Wathilentorp) wurde im Jahre 762 von König Pippin der Abtei geschenkt [3]). Genaue Angaben über die dortigen Güter finden sich im Urbar von 893 [4]). Caesarius bemerkt dazu, dass der ganze Ort mit allem Zubehör schon von den Stiftern des Klosters dem Hospitale desselben zugewiesen worden sei. Im Texte des Urbars ist eine derartige Bestimmung nicht angedeutet. Wohl aber muss Wetteldorf im 11. Jahrh. eine Sonderstellung eingenommen haben, denn es wird weder im Verzeichnis der seit 1068 dem Liebfrauenstifte zinspflichtigen Höfe, noch in dem Schiedsspruche von 1103 aufgeführt. Man darf die

---

1) Urkunden d. d. 1412, Philipp et Jacobi apost., Orig., Perg. (S. fehlt) und 1581 Oktober 1, Orig., Perg.. Konventssiegel, im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv). Über andere Güter vgl. Bärsch a. a. O. S. 426.

2) Beil. XV.

3) MRh. UB. I, S. 20.

4) MRh. UB. I, S. 146.

Überweisung an das Hospital also wohl noch in das 10. Jahrh. setzen. Die Rechte des Hospitals sind dann in dem Teilungsvertrage von 1291 nochmals bestätigt worden [1]). Mit dem wirtschaftlichen Verfalle der Abtei im 14. Jahrh. müssen auch die Einkünfte des Hospitals ihrer Bestimmung teilweise entfremdet worden sein; denn im Jahre 1451 verpfänden der Dechant und der Konvent den Zehnten zu Wetteldorf, ohne die Rechte des Hospitals zu erwähnen [2]). So konnte man 20 Jahre später, als man die vom 14. Mai 1361 datierte Urkunde fälschte, diesen Zehnten zur Abtsportion schlagen und dem Konvente nur eine geringere Abgabe vorbehalten [3]).

Zur Zeit des Caesarius gab es noch keine Befestigung bei Wetteldorf. Einige Jahrzehnte später aber erbauten die Grafen von Vianden Kraft ihres Rechtes als Vögte dort die Burg Schönecken, ohne die Genehmigung des Abtes einzuholen [4]). Zum erstenmale wird die Burg erwähnt bei einem im Jahre 1264 zwischen den Grafen von Vianden und Luxemburg geschlossenen Frieden [5]). Auf Grund dieses Vertrages erhielt Heinrich von Vianden die Burg und nannte sich seitdem Herr von Schönecken. Im Jahre 1280 traf er mit der Abtei Prüm ein Abkommen zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten. Darin versprach er, keine Blutgerichtsbarkeit im Flecken Schönecken auszuüben, das Schloss von der Abtei zu Lehen zu nehmen und ihren Mitgliedern stets offen zu halten, ihr auch für die ihren Bannmühlen entzogenen Gefälle Ersatz zu leisten [6]).

Wie in dieser Urkunde ausdrücklich gesagt wird, wusste man damals nicht mehr, wann der Streit über das Schloss Schönecken begonnen hatte. Man muss daher die Erbauung des Schlosses und die Ansiedlung der Burgmänner im Tale wohl noch in die Zeit des Abtes Friedrich (1218—45) setzen. Der Ort erhielt dann

1) Lamprecht, DWLb. III, S. 100.

2) Orig. d. d. 1451, Montag nach Sent Johans dach mitsoemers (trotzdem Zusatz more Treverensi!), Perg., Siegel, im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

3) Der Konvent erhält nur „trigesima in Wetlindorff“, während dem Abte der Zehnte verbleibt.

4) Dies ergibt sich aus § 7 des Vertrages von 1200 bei Lamprecht, DWLb. III, S. 81.

5) Goerz, MRh. Reg. III, S. 451, Nr. 1999.

6) Lamprecht a. a. O.

ein eigenes Burgrecht [1]). Trotzdem gehörte er mit einem Teile seiner Gemarkung zum Hofbanne von Wetteldorf. Anscheinend war dieses Gebiet schon in früherer Zeit für den Vogt ausgesondert worden, so dass der Graf von Vianden es dann unter seine Burgmänner verteilen konnte. Das gleiche ist bei dem Hofe Irsfeld und dem Dorfe Lasel anzunehmen. Von der Gemarkung Lasel liegt nur der kleine nordöstliche Teil im Hofbanne von Wetteldorf, der südliche dagegen im Banne von Seffern, und der grössere nordwestliche Teil gehört keinem benachbarten Hofbezirke an. Der Ort ist nämlich im Amte Schönecken nicht der zunächstliegenden Schultheisserei Dingdorf zugeteilt, sondern der weit entfernten Zennerei Klein-Langenfeld [2]). Das gleiche ist der Fall bei dem Hofe Irsfeld [3]). Wann diese Organisation geschaffen wurde, ist bisher nicht ermittelt. Im Jahre 1268 gehörte Lasel, damals „Langesul" genannt, noch zum Zehntgebiete von Reuland (Rulant) [4]); dies kann aber nur für den nördlichen Teil gelten, da nur dieser nach Wetteldorf eingepfarrt war.

Die Kirche zu Wetteldorf galt noch im 16. Jahrh. als Tochter von Rommersheim; als solche war sie dem Kloster Niederprüm inkorporiert [5]).

Der Hof Schweisthal (Sweystell) wurde im Jahre 1469 von dem zeitigen Besitzer an die Abtei verpfändet [6]). Von Seiwerath heisst es in dem Weistum, dass zwei der dortigen Güter auf der Brücke zu Schönecken „verthedingt" wurden; dieselben waren also von Schönecken lehnrührig. Zwei andere derartige Güter waren zu Reuland [7]). Die Kapelle zu Seiwerath war eine Filiale von Wetteldorf [8]).

1) Grimm, Weist. II, S. 559 ff. und 565 ff.

2) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S 221.

3) a. a. O. S. 386.

4) Goerz, MRh. Reg. III, S. 535, Nr. 2367.

5) Schorn, Eiflia sacra II, S. 415.

6) Orig. d. d. 1469, Dienstag nach Inventio crucis, Perg. (Siegel fehlt), im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

7) „Item wie vielerley guter binnen obgemeltem hof ligen — — so uff der brucken zu Schonecken verthedingt werden. Der Scheffen erclert sich, dass deren guter viererlei seien laut scheffenweistumbs; deren haben Meiers leut zu Siveradt zwey, Rulandtz Endrieß eins, und das viert hab Simon uf der Handtzleien zu Rulandt." Abschrift im „Copeybuch der Abtei Prüm" 1581—1618 (StA. Coblenz, Handschriften Fürst. Prüm).

8) Heydinger p. 375.

13. Hof Seffern.

Zu diesem Hofbezirke gehörten nach dem Feuerbuche von 1684 die Ortschaften Seffern, Sefferweich (dort „Overweich“, in älteren Urkunden auch „Oirwych“ oder „Urweich“ genannt, Heilenbach, Feuerscheid, Wawern, Burbach, Balesfeld ganz, Schleid und Lasel teilweise. Die Amtsbeschreibung von 1784 fügt noch Huscheid hinzu. Genaue Angaben über den Umfang des Hofbannes finden wir in dem Weistum vom Jahre 1537 [1]), sowie in dem Bericht über einen im Jahre 1778 ausgeführten Grenzbegang [2]); dieser Bericht selbst ist wohl im Jahre 1783 abgefasst. Beide Aktenstücke bezeichnen den Unterlauf des Schleider Baches als Grenze. Der südliche Teil der heutigen Gemarkung von Schleid lag ausserhalb des Hofbannes und gehörte zum Amte Kyllburg, wie die benachbarte Gemeinde Ehlenz. Bei dem Begang von 1778 wollten die Ehlenzer dem Banne Seffern noch ein Gebiet zuweisen, in welchem den kurfürstlichen Beamten das Jagdrecht zustand. Der Schultheiss von Seffern aber lehnte diese Erweiterung seines Bezirkes ab, weil die betreffenden Ländereien nicht zur Landessteuer veranlagt waren. Umgekehrt wollten die Einwohner von Plüttscheid einen Teil der Gemarkung von Heilenbach für sich beanspruchen. Von der heutigen Gemarkung Lasel lag nur der Teil südlich vom Taubenbache und Thierbache im Banne von Seffern. Dazu stimmt die Angabe des Feuerbuches, dass nur zwei Häuser von Lasel zum Hofe Seffern, die vier andern aber zum Amte Schönecken gehörten.

Von Lasel ab lief die Banngrenze in nordöstlicher Richtung, die Gemarkung von Wawern einschliessend, zum Schönecker Walde, zwischen diesem und dem Kyllwalde hindurch zum Wahlbach, diesen abwärts zur Kyll und die Kyll hinab bis zur Mündung des Datsbaches. Sie umfasste also den ganzen Kyllwald und den auf dem rechten Ufer der Kyll gelegenen Teil der heutigen Gemarkung von Densborn mit dem Altenhof. Vom Datsbach ging sie wieder zum Kyllwalde und stimmte von da ab überein mit der Linie, welche heute die Gemarkungen Balesfeld und Sefferweich von Neidenbach, Malbergweich und Bickendorf trennt.

1) Beil. III.
2) Beil. XXIII.

Die Bildung des Hofbezirkes Seffern ist nicht ganz klar zu erkennen. Urkundlich lässt sich nur erweisen, dass im Jahre 777 die Abtei Prüm Güter zu Weich im Bitgau (Wicus in pago Bedinse) erhielt [1]). Damals müssen also die beiden Ortschaften Seffer- und Malbergweich noch zusammen eine Gemarkung gebildet haben. Dann erwirbt im Jahre 804 die Abtei durch einen Tauschvertrag Güter zur Oberweich [2]) (Wich superior); jetzt also unterschied man schon zwei Ansiedlungen des Namens Weich. Über die weitere Vergrösserung dieses Besitzes liegen keine Urkunden vor; aber im Urbar von 893 werden Güter zu Schleid (Uverscleite), Seffern (Sefferne), Sefferweich (Wihc iuxta Sefferne), Heilenbach (Hellenbuhc) und Balesfeld (Baldenshart) aufgeführt [3]). Dabei ist erwähnt, dass eine grössere Anzahl von Hufen zu Weich der Abtei von einem Herrn Madalwin geschenkt worden sei [4]). Es bleibt fraglich, ob die Urkunden über diese Erwerbungen bei dem Normanneneinfalle im Jahre 882 verbrannt, oder diese Rechtsgeschäfte überhaupt nur mündlich vor dem Gaugerichte abgemacht worden sind. Die Bezeichnung „Uverscleit" beweist, dass die Abtei schon damals nur den obern Teil der Schleider Gemarkung besass, die Banngrenze des 16. Jahrh. also hier wohl der Grenze von 893 entspricht.

Mitten unter den genannten Orten erscheint nun im Urbar noch ein Gut „Hovesteden" [5]). Diesen Namen hat man bisher auf den zwischen Bitburg und Trier liegenden Ort Hosten (bei Auw an der Kyll) bezogen [6]). Dazu aber stimmt nicht die Bemerkung des Caesarius, dass alle genannten Ortschaften einander benachbart seien. Ferner werden die südlich von Bitburg gelegenen Güter an einer andern Stelle des Urbars behandelt. Endlich ist in späterer Zeit nicht Prüm, sondern St. Maximin zu Hosten begütert gewesen [7]). Es

1) MRh. UB. I, S. 36 (Nr. 31).

2) a. a. O. S. 50 (Nr. 43). In einer Schenkungsurkunde vom Jahre 800 (a. a. O. S. 16, Nr. 13, vgl. Goerz, MRh. Reg. I, S. 111, Nr. 375) wird ein sonst unbekannter Ort Meinowis in der Nähe von Kyllburg erwähnt. Sollte dieser mit Malbergweich identisch sein?

3) a. a. O. S. 151—153.

4) Über diesen Abschnitt des Urbars vgl. die Bemerkungen von Lamprecht, DWLb. II, S. 79—81.

5) MRh. UB. I, S. 152.

6) So H. Beyer im Register zum MRh. UB. I, S. 793. Lamprecht DWLb. II, S. 130.

7) Bärsch, Städte u. Ortsch. I, 2, S. 435.

fragt sich daher, ob an jener Stelle Caesarius sich nicht verlesen hat und im Original des Urbars vielmehr „Honesceden" stand. Dann würde dieser Name auf den Ort Huscheid passen, der noch in der Urkunde vom Jahre 1136 Hunsceit genannt wird [1]).

Dass alle diese Ortschaften schon im Jahre 893 zusammen einen Hofbezirk gebildet hätten, ist nach der Ausdrucksweise des Urbars nicht wahrscheinlich; vielmehr hatte wohl damals jeder Ort seinen eigenen Meier. In dem Verzeichnis der Höfe aber, die seit 1068 dem Liebfrauenstifte Abgaben zu entrichten hatten, werden von diesen Orten nur Wawern und Seffern aufgeführt, und in dem Schiedsspruche von 1103 ist nur noch von dem Hofe Seffern die Rede. Man muss also zwischen den Jahren 893 und 1068 aus jenen Gütern zunächst zwei Hofbezirke gebildet und diese dann zwischen 1068 und 1103 mit einander vereinigt haben.

Mit der Vogteigewalt in diesem Hofe waren auch Nutzungsrechte im Kyllwalde verbunden. Dies ergibt sich aus dem Vertrage, welchen die Abtei im Jahre 1280 mit dem Herrn von Schönecken abschloss [2]). Dass der auf dem rechten Ufer der Kyll gelegene Teil von Densborn schon im Jahre 893 der Abtei gehörte, ist aus den Angaben des Urbars zu entnehmen [3]). Später müssen die Äbte dort noch grössere Besitzungen erworben haben, denn in den Verzeichnissen von 1068 und 1103 erscheint Densborn als selbständiger Hof. In einem undatierten Weistum von Densborn wird der Abt von Prüm für den Grundherrn, der Besitzer des Schlosses für den Vogtherrn im Dorfe erklärt [4]). Im Jahre 1531 versuchte Abt Wilhelm von Prüm seine lehnsherrlichen Rechte von neuem geltend zu machen. Der damalige Inhaber des Schlosses, ein Herr von Rollingen, behauptete dagegen, das Schloss Densborn sei von der Herrschaft Schönecken, das Dorf aber von Kurtrier lehnrührig [5]). Der Prozess ging dann an den Rat zu Luxemburg [6]);

---

1) MRh. UB. I, S 544: „Albero de Malber dedit in Bergen mansum unum et in Hunsceit unum".

2) Lamprecht, DWLb. III, S. 80 (§ 3 des Vertrages).

3) MRh. UB. I, S. 152.

4) Grimm, Weist. II, S. 566.

5) Schiedsspruch d. d. 1531, September 7, Abschriften im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

6) Vollmacht des Abtes Christoph für seinen Procurator d. d. 1552 m. Trev., März 6, beglaubigte Abschrift a. a. O.

eine Entscheidung liegt nicht vor. Jedenfalls gehörte der Ort Densborn politisch zum Herzogtum Luxemburg; nur der kleine Teil auf dem rechten Kyllufer verblieb bei Prüm. Dieses Verhältnis hat sogar die französische Herrschaft überdauert. Noch unter der preussischen Verwaltung erstreckte sich der Bann der Gemeinde Balesfeld bis zur Kyll, Densborn gegenüber [1]).

Die Pfarrkirche Seffern wurde im Jahre 1063 von Erzbischof Eberhard von Trier eingeweiht [2]). Im Jahre 1310 ist sie, gleich derjenigen von Büdesheim, dem Krankenhause der Abtei zugewiesen worden [3]). Im 16. Jahrh. unterstanden ihr vier Filialkapellen: zu Burbach, Heilenbach, Sefferweich und Lasel. Die letztere war besonders gut dotiert, hatte sogar ein eigenes Pfarrhaus [4]). Dies ist auffallend, da doch nur der kleinere Teil des Ortes nach Seffern, der grössere nach Wetteldorf eingepfarrt war. Vermutlich erwuchs Lasel aus mehreren ursprünglich getrennten Ansiedlungen, die teils auf einem für den Vogt ausgesonderten Stücke des Hofbezirkes Wetteldorf, teils auf dem Gebiete des einstigen Hofes Wawern lagen. Wirtschaftliche Interessen bewirkten, dass diese Ansiedlungen sich zu einer Gemeinde zusammenschlossen. Dagegen verlangte das Interesse der Grundherren und der Pfarrer, dass die alten Gerichtsbezirke und Pfarrsprengel unverändert blieben. Daher konnte die Gemeinde politisch und kirchlich keine Einheit bilden. Dieses Verhältnis ist erst unter der französischen Herrschaft geändert worden.

14. Hof Mürlenbach.

Von den beiden uns vorliegenden Bannbeschreibungen dieses Hofbezirkes stammt die eine wohl aus dem Jahre 1576 [5]); die andere ist im Jahre 1778 abgefasst [1]). Sie zeigen, dass der Hofbann, soweit sich die Grenzpunkte ermitteln lassen, mit der heutigen Gemarkung des Dorfes zusammenfiel.

1) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 217.

2) MRh. UB I, S. 413, Nr. 356.

3) Urkunde, ausgestellt von den Bevollmächtigten des Erzbischofs Balduin von Trier d. d. 1310, fer. 4 post festum b. Thome apost., 2 Originale, Pergament (bei einem noch Siegelbruchstücke) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

4) Heydinger p. 367 ff.

5) Beil. X.

6) Beil. XXII.

Keine Urkunde gibt uns Aufschluss darüber, wann Mürlenbach zu den Besitzungen der Abtei gekommen ist. Im Texte des Urbars von 893 wird es nicht aufgeführt, obwohl Caesarius es mehrfach in seinen Anmerkungen erwähnt. Zuerst erscheint Mürlenbach in den Hofesverzeichnissen von 1068 und 1103. Die Vogteirechte kamen später an die Herren von Schönecken.

Zu Mürlenbach befand sich im 14. Jahrh. eine Burg. Die Verwaltung derselben übertrug Abt Heinrich im Jahre 1334 einem Konventualen. Dieser wollte später sein Amt nicht niederlegen, als der Abt es verlangte. Es kam darüber zu offener Fehde und Erzbischof Balduin von Trier musste Frieden stiften. Seitdem wurde der jeweilige Burggraf von dem Abte und dem Erzbischof gemeinsam ernannt und war beiden verpflichtet [1]). Im Jahre 1384 hat dann das Erzstift dazu noch die Vogteirechte der Herren von Schönecken erworben.

Ob schon vor dem Jahre 1300 diese Burg zu Mürlenbach bestanden hat, lässt sich bei dem Mangel urkundlicher beglaubigter Nachrichten nicht sagen. Der Mönch Servatius Otler, der im Jahre 1623 eine Chronik der Abtei schrieb, hat eine freilich sehr unbestimmt lautende Tradition über den Ursprung der Burg aufgezeichnet [2]). Wie ihm ältere Einwohner des Ortes erzählten, hätte in alten Zeiten die Tochter eines mächtigen Fürsten oder Königs, welche den Bewerbungen ihrer Freier entgehen wollte, die Burg erbaut und ihre Tage dort in der Einsamkeit zugebracht. Otler vermutete nun, dass diese Tradition sich auf Bertrada, die Stifterin der Abtei Prüm, beziehe. Da diese aber, wie aus der Gründungsurkunde hervorgeht, einen Sohn hatte, so nahm Otler weiter an, Bertrada habe sich als Wittwe nach Mürlenbach zurückgezogen, um nicht zu einer zweiten Ehe genötigt zu werden. Diese ganze Kombination ist freilich sehr unsicher [3]).

Wohl aber muss die Kirche zu Mürlenbach sehr alt sein, da von Alters her sowohl Birresborn und Lissingen, wie auch Dens-

---

1) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 269 ff.

2) In seinen „Chronicae relationes rerum gestarum Prumiensium“ fol. 1 der Originalhandschrift in der Stadtbibliothek zu Trier, pag. 4 der Abschrift im StA. Coblenz.

3) Trotzdem hat Bärsch (Städte u. Ortsch. II, 1, S. 292) sie für historische Wahrheit genommen.

born zu ihrem Sprengel gehörten [1]). Densborn wurde im Jahre 1289 abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben [2]).

Im Hofbanne von Mürlenbach lag auch, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1534 hervorgeht, das Gehöft Ropendal, später Rüppenthell, jetzt Riependell genannt [3]).

15. Hof Birresborn.

Es gibt zwei ausführliche Grenzbeschreibungen dieses Bezirkes. Die eine findet sich in dem noch vor dem Jahre 1571 niedergeschriebenen Weistume [4]), die andere im Protokoll über einen im Jahre 1791 ausgeführten Grenzbegang [5]). Beide stimmen im Wesentlichen miteinander überein und beweisen, dass der Hofbezirk sowohl im Westen wie im Osten über die heutige Gemarkung des Ortes hinausging. Er reichte im Westen bis zum Dill- und Schimmelbache, umfasste also noch den rechts von diesen Gewässern liegenden Teil der Flur von Kopp [6]). Doch wollten die Einwohner von Kopp im Jahre 1791 den Birresbornern das Weiderecht in diesem Gebiete nicht zugestehen, sondern nur die Hoheit, d. h. vor allem die Gerichtsgewalt. Ähnlich war es im Osten bei dem Dorfe Michelbach, das zur Grafschaft Gerolstein gehörte. Die Birresborner Banngrenze ging von der Kyll den Michelbach aufwärts bis zum Dorfe und dann an dem Hammelbach, der dort in den Michelbach mündet, aufwärts. Die Michelbacher nun erkannten zwar an, dass die Abtei Prüm in dem Winkel zwischen beiden Bächen das Hoheitsrecht der Jagd und Fischerei besitze; dagegen wollten sie den Birresbornern das Weiderecht in diesem Gebiete nicht einräumen. Gegenwärtig gehört dieses streitige Gebiet zur Gemarkung von Michelbach; die Birresborner Fluren berühren nur noch den obern Lauf des Hammelbachs.

---

1) Bärsch II, 1, S. 295 Heydinger p. 345.

2) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 384–386, Nr. 1706, 1710, 1716.

3) Abt Wilhelm verleiht seinem Boten erblich den Hof Ropendal im Mürlebacher Hofsbann, d. d. 1534 September 4. Abschrift auf Pergament im StA. Coblenz. Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

4) Beil. VIII.

5) Beil. XXV.

6) In diesem Teile liegt auch der Zandersberg, auf dem bis zum Jahre 1781 eine dem heiligen Alexander geweihte Kapelle stand (Heydinger p. 345 und Bärsch II, 1, S. 424 ff.).

In der Amtsbeschreibung von 1784 wird der Hof Rom als ein Bestandteil der Schultheisserei Birresborn bezeichnet. Die beiden Grenzbeschreibungen beweisen allerdings, dass der Birresborner Hofbann im Südosten an die Gemarkung des Gerolsteinischen Dorfes Salm stiess; doch sind die als Grenzpunkte genannten Örtlichkeiten auf den modernen Flurkarten nicht zu finden. Auch die im Prümer Archiv vorhandenen Spezialakten über den Hof Rom lassen uns hier im Stiche [1]). Denn der Hof war Eigentum des Konvents und der Weidgang auf seiner Flur wurde seit dem Jahre 1568 regelmässig an die Gemeinde Salm verpachtet. Dieses Verhältnis führte dann zu Streitigkeiten zwischen den Hirten von Birresborn und Salm, so dass die Grenze der Romer Hofflur gegen das Gemeindeland von Birresborn und Mürlenbach genau festgestellt wurde. Dagegen lag es nicht im Interesse der Beteiligten, eine gleich scharfe Scheidung auch zwischen Rom und Salm vorzunehmen. Es ist daher nicht ganz sicher zu sagen, in wie weit die Grenze des Birresborner Hofbannes gegen Salm mit der heutigen Gemeindegrenze übereinstimmte. In ihrem weiteren Verlaufe aber gegen Mürlenbach fiel sie mit der heutigen zusammen.

Der Hof Birresborn wurde im Jahre 762 von König Pippin der Abtei geschenkt. Sein Name lautete damals „Birgisburias" [2]). Im Urbar von 893 findet sich schon die Form „Birensbure" [3]). Wahrscheinlich hat das Mürlenbacher Gebiet damals noch zu diesem Hofe gehört und ist erst im Laufe des 10. Jahrh. davon abgetrennt worden. Denn in den Verzeichnissen von 1068 und 1103 erscheinen beide Höfe nebeneinander [4]). Die Vogteirechte besassen auch hier die Herren von Schönecken seit dem 13. Jahrh. [5]).

In dem alten Birresborner Weistume handelt ein besonderer

---

1) Akten betr. den Weidgang des Hofes Rom (StA. Coblenz, Akten Fürst. Prüm Nr. 284). In diesen Akten ist leider nur die Grenze der Romer Flur gegen Birresborn und Mürlenbach beschrieben. Über die Geschichte des Hofes vergl. Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 282. Im Hoheitsvertrage von 1574 findet sich eine Bestimmung über die Verpachtung der Eckermast im Busche Rom (oben S. 16).

2) MRh. UB. I, S. 20.

3) a. a. O. S. 149.

4) a. a. O. S. 464 und 543.

5) Vgl. Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 276 ff. Goerz, MRh. Reg. IV, S. 320, Nr. 1410.

Abschnitt von dem Hofe Eigelbach [1]). Dieser lag im nördlichen Teile der heutigen Gemarkung von Kopp, eben dort, wo die Einwohner von Kopp im Jahre 1791 das Weiderecht den Birresbornern streitig machten. In jener Zeit war das Gehöft Eigelbach nicht mehr vorhanden. Wahrscheinlich war es im Laufe des 17. Jahrh. verfallen, so dass die Einwohner von Kopp diese im Hofbann von Birresborn liegenden Felder erwerben und zu ihrer Gemarkung ziehen konnten. Eine Volkssage berichtet, die letzte Besitzerin von Eigelbach sei verarmt und habe ihr Brot erbetteln müssen [2]). Das jetzige Gehöft Eigelbach ist erst im 19. Jahrh. erbaut worden [3]).

16. Hof Wallersheim und Kopp.

Eine Bannbeschreibung des Hofbezirkes Wallersheim ist in dem undatierten, aber wohl noch vor dem Jahre 1571 abgefassten Weistum erhalten [4]). Sie zeigt, dass die Grenze sowohl im Norden, gegen Schwirzheim und Büdesheim, wie im Süden, gegen Ober- und Niederhersdorf, mit der heutigen Gemarkungsgrenze übereinstimmte. Diejenigen Örtlichkeiten, welche die Banngrenze im Westen gegen Fleringen bezeichnen sollen, sind leider auf den modernen Flurkarten nicht zu finden; ebenso wenig die in der Fleringer Bannbeschreibung vom Jahre 1345 angegebenen Grenzpunkte. Anscheinend haben die betreffenden Grundstücke im Laufe der Zeit andere Namen erhalten. Da aber Fleringen nicht zum Fürstentum Prüm gehörte, sondern zuletzt unter der Hoheit der Herzöge von Aremberg stand, so hätte jede Änderung der Grenze zwischen Fleringen und Wallersheim nur durch einen Staatsvertrag bewirkt werden können. Da sich nun ein solcher Vertrag im Prümer Archiv nicht findet, darf man wohl annehmen, dass die alte Grenzlinie im Wesentlichen mit der heutigen zusammenfiel.

Im Osten reichte der Hofbann von Wallersheim bis zum Dillbach, umfasste also den grösseren Teil der heutigen Gemarkung von Kopp. Dieser Ort wird daher im Feuerbuche von 1684 noch

---

1) S. unter Beil. VIII.

2) Brief von Klein an Bärsch in den Akten betr. Sage vom Hofe Eigelbach (StA. Coblenz, Akten Fürst. Prüm Nr. 283a).

3) Bärsch, a. a. O. S. 425.

4) Beil. IX.

zum Hofe Wallersheim gerechnet. In der Amtsbeschreibung von 1784 dagegen erscheint er als selbständige Zennerei, ist also wohl in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. von Wallersheim abgetrennt worden. Dass die Einwohner von Kopp die Ländereien des eingegangenen Gehöftes Eigelbach zu ihrer Gemarkung gezogen haben, ist schon früher dargelegt [1]). Ein anderes, jetzt verschwundenes Gehöft war Geiserath. Dieses wird urkundlich zuletzt im Jahre 1797 genannt [2]).

Der Ort Wallersheim heisst in den ältesten Urkunden „Walamarisvilla" oder „Wallemaresthorpf". Güter daselbst wurden der Abtei in den Jahren 777, 806 und 854 geschenkt [3]). Im Urbar von 893 findet sich zum ersten Male der Name „Walmersheym", der seitdem ständig geblieben ist [4]).

Der Ort Kopp wird zum ersten Male urkundlich erwähnt in einem Vertrage, welcher im Jahre 1287 zwischen der Abtei und dem Herrn von Schönecken als Vogt geschlossen wurde [5]).

Im Banne von Wallersheim lag auch das Gehöft Anzelt. Dies ergibt sich aus der Amtsbeschreibung von 1784 [6]).

Die Kapellen zu Wallersheim und Kopp waren Filialen von Büdesheim [7]). Die Korngefälle des Hofes Wallersheim sind in dem Teilungsvertrage vom Jahre 1291 zu den Einkünften des Konvents geschlagen [8]).

---

1) Oben S. 55.

2) 1797 Juli 9 verpachten Prior und Konvent ihre zum Hofe Geisserath gehörigen Ländereien auf 12 Jahre an zwei Einwohner von Wallersheim. Orig. StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv). Über den Hof vgl. Bärsch II, 1, S. 425. Mit dem Zehnten zu Gyselrait war im Jahre 1358 der Ritter Johann von Rommersheim belehnt, überwies daraus der Abtei eine Kornrente zur Stiftung seines Seelgedächtnisses (Orig. d. d. 1358, uf sente Matheus dag des heylgen apostels, StA. Coblenz a. a. O.).

3) MRh. UB. I, S. 36 (Nr. 31), 50 (Nr. 44), 91 (Nr. 86).

4) a. a. O. S. 148, vgl. S. 464 und 543.

5) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 320, Nr. 1410.

6) Dort wird nämlich der Hof Anzelt, der dem Freiherrn v. Zandt gehört, zum Prümer Territorium gerechnet (unten S. 140). Bei der Schultheisserei Wallersheim ist er nicht besonders aufgeführt, wohl weil er zu den ritterschaftlichen Besitzungen gehörte.

7) Heydinger p. 324.

8) Lamprecht, DWLb. III, S. 99. Weitere Nachrichten über den Ort gibt Bärsch II, 1, S. 428 ff. Das dort erwähnte Bergwerk gehört wohl zu denjenigen, deren Alleinbesitz das Erzstift Trier beanspruchte (§ 22 des Hoheitsvertrages von 1571, oben S. 14).

17. Hof Schwirzheim.

Eine Bannbeschreibung dieses Hofes besitzen wir in einem bis jetzt nicht veröffentlichten Weistum vom Jahre 1576 [1]). Ergänzt wird sie durch einen im Jahre 1609 abgeschlossenen, unterm 21. Juli 1610 von dem Landesherrn bestätigten Vertrag über die Grenze zwischen Schwirzheim und dem zur Grafschaft Gerolstein gehörigen Dorfe Duppach [2]). Aus diesen Urkunden geht hervor, dass die heutige Gemarkung von Schwirzheim mit dem Hofbannbezirke, wie er im Jahre 1576 beschrieben wurde, zusammenfällt. Der Ort Schwirzheim wird urkundlich zum ersten Male genannt im Jahre 943. Damals überwies Abt Farabert II. von Prüm seinem Vasallen Ramengar die Burg und zugehörige Güter zu „Sveverdesheim“ oder „Sowerdis villa“ als Lehen [3]).

Als Hof wird Schwirzheim in den Verzeichnissen von 1068 und 1103 aufgeführt [4]). Seit dem 13. Jahrh. besassen die Herren von Schönecken auch hier die Vogtei nebst der Burg. Diese Burg verpfändete Herr Hartrad von Schönecken im Jahre 1336 an zwei Juden mit der Bedingung, dass diese das Schloss neu in Stand setzen liessen [5]). Er erhielt dann das Geld zur Einlösung von dem Erzbischof Balduin von Trier [6]) und trug dafür die neu gebaute Burg, die von jetzt ab Hartelstein hiess, im Jahre 1341 dem Hause Luxemburg zu Lehen auf [7]). Nach dem Aussterben der Schönecker fiel Hartelstein an die Herren von Wiltz. Diese beanspruchten im Gebiete der Abtei Prüm die Rechte, welche einst die Herren von Schönecken als Vögte ausgeübt hatten. Ihre Forderungen wurden jedoch durch ein Weistum, welches der Abt

---

1) Beil. XII.

2) Beil. XVIII.

3) MRh. UB. I, S. 242 (Nr. 180) und S. 244 (Nr. 181). Die zweite Urkunde ist offenbar ein späteres Machwerk, veranlasst dadurch, dass in der ersten echten Urkunde sich kein Hinweis auf die Zustimmung des Königs zu dem Rechtsgeschäfte findet, eine solche Zustimmung aber nötig war. Als „imperator augustus“ aber konnte Otto I. im Jahre 943 noch nicht bezeichnet werden.

4) MRh. UB. I, S. 464 (Svevirdisheim) und 543 (Swirceim).

5) Lamprecht, DWLb. III, S. 159, Nr. 133.

6) a. a. O. S. 420, 422, 423.

7) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 213.

von Prüm im Jahre 1451 aufnehmen liess, zurückgewiesen [1]). Das Schloss Hartelstein wechselte später noch mehrfach seine Besitzer; endlich wurde es im Jahre 1712 von dem Freiherrn von Wiltberg an Prior und Konvent der Abtei Prüm verpfändet [2]).

Die Kapelle zu Schwirzheim war eine Filiale von Büdesheim [3]). Die Zehntgefälle waren derart geteilt, dass die Abtei den grossen Zehnten, das Liebfrauenstift aber den sogenannten Seilzehnten bezog. Nun entstand im Jahre 1660 ein Streit über die Frage, ob gewisse Felder in das eine oder andere Zehntgebiet gehörten. Im Jahre 1665 traf man ein gütliches Abkommen: Das Liebfrauenstift überliess der Abtei den ganzen Seilzehnten mit Ausnahme des Heuwachstums; die Abtei sollte dagegen dem Stifte jährlich ein Malter Spelz und ein Malter Hafer liefern [4]).

18. Zennerei Oos.

Der Ort Oos bildete im 17. und 18. Jahrh. einen eigenen Verwaltungsbezirk, eine Zennerei. Diese grenzte im Westen an die Schultheisserei Schwirzheim, im Süden an Büdesheim, im Norden und Osten an die Gerolsteinischen Orte Duppach, Scheuern und Müllenborn. Die politische Grenze gegen die 3 letztgenannten Orte fällt nach der Amtsbeschreibung von 1784 mit der heutigen Gemeindegrenze von Oos zusammen [5]). Auch die Banngrenze zwischen Schwirzheim und Oos stimmte mit der heutigen Gemeindegrenze überein. Nun besitzen wir aber eine Beschreibung des Weidstriches von Oos, die im Jahre 1772 aufgesetzt wurde und zeigt, dass das Weidegebiet sich bedeutend über die jetzige Flur hinaus erstreckte [6]). Es umfasste nämlich Teile der Gemarkungen von Büdesheim, Schwirzheim, Scheuern und Müllenborn. Auch ein

1) Orig. d. d. 1450 m. Trev., Februar 11, Pergament, notariell beglaubigt, StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

2) Orig. d. d. 1712, Dezember 29 im StA. Coblenz a. a. O.

3) Heydinger p. 324.

4) Orig. d. d. 1665, Juni 23, Pergament, mit Siegeln, im StA. Coblenz a. a. O. Der Ausdruck „Seilzehnte" ist wohl entstanden aus selcende = Salzehnt, Abgabe von Neubruchland, vgl. Lamprecht, DWLb. I, S. 107 ff. und 611 ff.

5) Auf der historischen Grundkarte der Rheinprovinz (Sektion Prüm E. 17) fehlt das Stück des Oos-Baches, welches die Grenze zwischen Oos und Duppach bildet.

6) Beil. XXI.

Teil der Felder, welche zwischen dem Oos- und dem Fricksbache liegen, gehörte den Gemeinden Oos, Scheuern, Kalenborn, Roth und Müllenborn gemeinsam.

Urkundlich steht fest, dass die Abtei Prüm in den Jahren 772 und 831 Güter zu Oos erworben hatte. Der Name des Ortes lautete damals „Osa" oder „Huosa" [1]). Im Texte des Urbars von 893 werden diese Besitzungen nicht erwähnt; dagegen erfahren wir durch eine Bemerkung des Caesarius, dass zu seiner Zeit, also um das Jahr 1215, der Graf von Hochstaden den Ort Oos von der Abtei zu Lehen trug [2]). Vermutlich hat die Abtei dieses Lehen in der Folgezeit nach dem Aussterben des Grafengeschlechtes eingezogen und erst später anderweitig vergeben; denn im Jahre 1514 empfing ein Herr von Winneburg den Ort zu Lehen [3]). Seine Rechtsnachfolger wurden die Herren von Zandt und von Ahr. Diese sind daher auch in der Urkunde von 1772 als Grundherren bezeichnet.

Der Umstand, dass Oos noch im 18. Jahrh. gewisse Ländereien gemeinsam mit den benachbarten gerolsteinischen Gemeinden besass, lässt auf eine aus älterer Zeit stammende wirtschaftliche Verbindung zwischen diesen Orten schliessen. Die fraglichen Ländereien liegen innerhalb der Gemarkung von Müllenborn; Müllenborn aber wird in dem Prümer Urbar von 893 unter den zu dem Hofe Kalenborn gehörigen Besitzungen aufgeführt [3]). Man könnte daraus schliessen, dass die an dem Gemeinbesitz beteiligten fünf Orte in jener Zeit den Hofbezirk Kalenborn gebildet haben.

Die Kapelle zu Oos war eine Filiale von Büdesheim [5]).

19. Büdesheim, Hinterhausen und Lissingen.

Büdesheim wird in den Verzeichnissen von 1684 und 1784 als selbständiger Hof oder Schultheisserei aufgeführt. Leider ist keine Bannbeschreibung vorhanden. Man kann nur feststellen, dass die Grenze gegen Schwirzheim, Wallersheim und Birresborn mit der heutigen Gemeindegrenze übereinstimmte.

---

1) MRh. UB. I, S. 27 (Nr. 23) und 67 (Nr. 59).
2) MRh. UB. I, S. 193 Anm.
3) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 211.
4) MRh. UB. I, S. 149 (am Schlusse von Abschnitt VII).
5) Heydinger p. 324.

Ein Gut zu Büdesheim (Bidonisvaim) erwarb die Abtei bereits im Jahre 778 [1]. Dieses Gut wird im Texte des Urbars von 893 bei dem Hofe Wallersheim aufgeführt [2], stand also damals unter der Verwaltung dieses Hofes. Ausserdem wird die Büdesheimer Kirche im Urbar als Besitzerin von Grundstücken an der Mosel, zu Mehring, genannt [3]. Im 10. Jahrh. erhielt die Abtei noch weitere Güter zu Büdesheim und bildete nun daraus einen selbständigen Hof, der zuerst in den Verzeichnissen von 1068 und 1103 aufgeführt wird [4]. Die Vogteigewalt besassen auch hier in späterer Zeit die Herren von Schönecken.

Die im Urbar erwähnte Kirche zu Büdesheim muss im Laufe des 10. Jahrh. verfallen sein, denn im Jahre 1063 hat der Erzbischof von Trier dort eine neu errichtete Pfarrkirche eingeweiht [5]. Diese Kirche wurde im Jahre 1310 dem Krankenhause der Abtei zugewiesen [6]. Ihr Pfarrsprengel umfasste Wallersheim, Schwirzheim, Oos und Kopp [7].

Die beiden Gemeinden Lissingen und Hinterhausen bildeten Zennereien wie Oos. Die Grenze von Lissingen gegen das gerolsteinische Gebiet wurde im Jahre 1784 durch den Oosbach und die Kyll gebildet, stimmte also nicht ganz mit der modernen Gemeindegrenze überein [8]. Von Birresborn war Lissingen damals wie heute durch den Hundsbach geschieden. Fraglich aber ist es, ob zwischen Lissingen und Hinterhausen eine feste Grenze bestand. Im Jahre 1654 haben beide Gemeinden einen Vergleich geschlossen über die Ausübung des Weiderechtes in dem zwischen ihnen liegenden Gebiete. Letzteres ist durch die Flurteile „auf der Leimbach" und „in der Pferdsheck" bezeichnet [9]. Aus dem Ver-

---

1) MRh. UB. 1, S. 37, Nr. 32.

2) a. a. O. 148 (De feodis ministerialium).

3) a. a. O. S. 156 (De beneficiis).

4) a. a. O. S. 252 (Nr. 190, Precarie mit Eigil), 277 (Nr. 219, Precarie mit Eberhard), 464, 543.

5) MRh. UB. I, S. 413 (Nr. 356).

6) Orig. d. d. 1310, fer. 4 post festum b. Thoma ap., in StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv), vgl. oben bei Seffern.

7) Heydinger p. 324.

8) Gegenwärtig gehört noch ein Stück des linken Kyll-Ufers zu Lissingen.

9) Orig. (Konzept?) d. d. 1654 Juni 25 in den Akten über Hinterhausen (StA. Coblenz, Akten Fürst. Prüm Nr. 500a). Die beiden genannten

gleich geht hervor, dass die Viehtrift in diesem Gelände beiden Gemeinden zustand. Also haben wohl beide Orte ursprünglich zu einem und demselben Hofbezirke gehört. War dies der Hof Büdesheim? In dem Precarievertrage, durch welchen der Freie Eberhard im Jahre 964 seine Güter zu Büdesheim der Abtei überträgt, wird eine bei der Flur Lidde gelegene Rodung ausgeschlossen [1]). In dieser Flur Lidde könnte das Dorf Lissingen entstanden sein. Gegen diese Annahme spricht freilich der Umstand, dass Lissingen in späterer Zeit nicht zum Kirchspiel Büdesheim, sondern zur Pfarrei Mürlenbach gehört. Nun hat aber der Büdesheimer Pfarrsprengel bei der Kirchweihe im Jahre 1063 auch eine neue Abgrenzung erfahren. Damals könnte Lissingen abgetrennt worden sein.

Im 14. Jahrh. bestanden zu Lissingen zwei Burgen, die einem dort ansässigen Adelsgeschlechte gehörten [2]). Aber auch die Herren des Schlosses Ulmen hatten in jener Zeit Hörige zu Lissingen [3]). Später haben die Herren Zandt' von Merl Lissingen geerbt. So wurden Lissingen und Hinterhausen im 18. Jahrh. reichsritterschaftliche Besitzungen, blieben jedoch unter der Oberhoheit des Kurfürsten von Trier.

IV. Schluss.

Die zwischen der Prüm und der Our liegenden Ortschaften des Fürstentums sind, mit Ausnahme von Olzheim, sämtlich innerhalb des im Jahre 816 abgegrenzten Bannforstes entstanden. In diesem etwa $2^2/_3$ Quadratmeilen umfassenden Gebiete war die Abtei unbeschränkte Herrin; wer sich dort ansiedelte, musste sich ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Die Ortschaften zwischen der Prüm und der Kyll hat das Kloster nicht auf einmal, sondern nach und nach erworben. Vergleichen wir die Urkunden darüber mit den Traditionsbüchern der rechtsrheinischen Klöster Werden, Fulda, Corwey, so zeigt sich ein

---

Flurteile gehören jetzt zur Flur 11 der Gemeinde Lissingen (Flurkarte 11 im Katasterarchiv der Kgl. Regierung zu Trier).

1) MRh. UB. I, S. 277.

2) Bärsch, Städte u. Ortsch. II, 1, S. 46.

3) Lamprecht, DWLb. III, S. 509 (im Verzeichnis der Renten des Hauses Ulmen: „Item die Windert kinder zu Lissingen gehoren auch darzu").

auffallender Unterschied. Während diese Klöster nämlich von freien Bauern eine Menge kleiner Grundstücke erhalten, verhandelt die Abtei Prüm fast stets mit Grossgrundbesitzern, die meist als Adelige, nur selten als Freie bezeichnet werden. Ferner sind die Namen einiger Hauptorte im Prümer Gebiet von Personennamen abgeleitet, offenbar den Namen der ersten Eigentümer des betreffenden Hofbezirkes [1]). So grosse Güter aber konnten nur mit Hülfe zahlreicher Höriger bewirtschaftet werden. Man muss daher annehmen, dass in der Eifel die Anzahl der freien Grundbesitzer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gering war, der weitaus grösste Teil der Bauernschaft aus Hörigen bestand [2]). Durch Verträge mit jenen Grundherrn brachte nun die Abtei Prüm den grössten Teil desjenigen Gebietes, das nach der fränkischen Gauverfassung den Carosgau bildete, an sich [3]). Da aber ihre Ländereien und die darauf ansässigen Hörigen durch das von Pippin im Jahre 762 erteilte Immunitätsprivilegium von der gräflichen Gerichtsbarkeit eximiert waren, so traten Abt und Vogt an Stelle des Grafen im Carosgau. Durch diese Vereinigung des Carosgaues mit dem Bannforste erhielt Prüm das Gebiet, auf dem später die reichsfürstliche Stellung des Abtes beruhte. Allerdings umfasste dieses Territorium nicht den ganzen ehemaligen Gau; denn einen Teil des letzteren musste die Abtei ihren Vögten überlassen; aus diesem erwuchs die Herrschaft Schönecken. Das Dorf Fleringen war bereits seit alter Zeit, etwa seit dem Jahre 900, Eigentum des Klosters St. Irmin zu Trier, konnte also nicht unter die Prümer Hoheit kommen [4]). Dagegen wurde ein kleines Stück

1) So Romairo villa (Rommersheim), Walamaris villa (Wallersheim), Dyduno villa (Dingdorf). Die beiden Orte Winterscheid und Winterspelt sind anscheinend aus dem alten Hofe Winardo curtis erwachsen (Westdtsch. Ztschr. XX, S. 281).

2) Vgl. die lehrreichen Bemerkungen von G. Caro, Zur Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit (Deutsche Geschichtsblätter Bd. III, S. 65—76) und W. Wittich, Die Frage der Freibauern (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXII, Germanistische Abteilung, S. 245—353).

3) Über diesen Gau vgl. die Erläuterungen zu Karte I.

4) Es erscheint zum erstenmale unter dem Namen Flarich in der gefälschten Urkunde, welche angeblich von Kaiser Ludwig i. J. 816 für das Kloster St. Irmin ausgestellt ist (MRh. UB. I, S. 54, Nr. 49, vgl. Goerz, MRh. Reg. I, S. 125, Nr. 434).

des benachbarten Bidgaues, nämlich der Hofbezirk Seffern, dem Prümer Territorium angegliedert. Zu diesem Territorium kann man nur diejenigen Bezirke rechnen, in denen der Abt oberster Gerichtsherr war. Wohl hatte das Kloster noch ausgedehnte Besitzungen ausserhalb dieses Gebietes; doch standen diese unter der Landeshoheit anderer Fürsten. So waren schon seit dem 10. Jahrh. die südlich von Erlesbura (dem späteren St. Thomas an der Kyll) gelegenen Prümer Güter dem Bannforste des Erzbischofs von Trier einverleibt[1]).

Eine landständische Verfassung gab es im Fürstentum Prüm nicht. Der Abt durfte aber keine Anleihe aufnehmen, keine Amtmänner ernennen und sich an keinem Kriege beteiligen ohne Zustimmung seines Kapitels[2]). So behielt das Fürstentum beständig den Charakter eines grossen Klostergutes. Mit dem Jahre 1576 trat der Erzbischof von Trier in die Rechte des Abtes ein und regierte in Prüm als absoluter Herr, da die Mönche ihm gegenüber machtlos waren. Besonders schroff ging Erzbischof Philipp Christoph während der Jahre 1623—1634 vor[3]). Der Steuerdruck wurde unter ihm so gross, dass die Bevölkerung sich klagend an Prior und Konvent wandte. Da verbot der Kurfürst dem Konvente, solche Klagen anzuhören. Die Mönche ihrerseits suchten nun Schutz und Hilfe bei den Landständen des Erzstiftes[4]). Mit diesem Schritte verzichteten sie auf die Sonderstellung, die sie bisher noch behauptet hatten; sie gestanden zu, dass ihr Land einen Teil des Erzstiftes bildete. Indessen behielt das Fürstentum noch das ganze 17. Jahrh. hindurch den Charakter einer Domäne mit eigener Verwaltung und besonderem Rechte. Erst im Jahre 1714 wurde

1) MRh. UB. I, S. 294, Nr. 238. Die Lage von Erlesbura ergibt sich aus MRh. UB. II, S. 147 Nr. 106.

2) Diese Bestimmungen finden sich in den Wahlkapitulationen der Äbte seit dem Jahre 1427.

3) Vgl. den Konventsbeschluss vom 9. September 1631 bei Knauff, Defensio appendix Q.

4) Eine von dem Konvente den Landständen eingereichte Klageschrift mit dem Titel „Succincta instructio de splendore antiqui et deploranda facie moderni status abbatiae Prumiensis“ findet sich im StA. Coblenz (Urkd. Fürst. Prüm, Staatsarchiv). Sie muss vor dem Jahre 1634 abgefasst sein, da Philipp Christoph noch im Vollbesitze seiner Macht erscheint.

das kurtrierische Landrecht auch hier publiziert [1]). Dann hat Kurfürst Franz Ludwig (1716—1729) das Gebiet endgültig in den Verwaltungsorganismus des Kurstaates eingefügt. Nur in der Reichsverfassung gab es nach wie vor ein Fürstentum Prüm; dieser staatsrechtliche Begriff verschwand erst, als das ganze linke Rheinufer im Jahre 1801 endgültig an die französische Republik abgetreten wurde.

Exkurs I.

Die Prümer Abtsreihe 721—1576.

Unsere Kenntnis von der Aufeinanderfolge und Regierungszeit der Prümer Äbte schöpfen wir in erster Linie aus den Urkunden. Diese Quelle aber versagt für manche Zeiträume gänzlich. Ergänzend treten hinzu die alten Prümer Annalen [2]) und die von Regino verfasste Chronik [3]), dann aber ein im Liber aureus stehendes Abtsverzeichnis [4]). Dasselbe ist gegen Ende des 11. Jahrhunderts angelegt; der erste Abschnitt schliesst mit dem Namen des Abtes Nizo. Auffallender Weise hat der Schreiber den in der Stiftungsurkunde vom Jahre 721 genannten Abt übergangen. Von einem zweiten Schreiber wurden dann im 13. Jahrhundert die Namen der Nachfolger Nizos bis auf Gerhard eingetragen. Eine dritte noch jüngere Hand fügte den meisten Namen die Anzahl der Regierungsjahre hinzu. Diese Zahlen sind für die ältere Zeit nicht immer zuverlässig, wie sich durch Vergleichung mit den Urkunden ergibt. Später ist das Verzeichnis noch in verschiedenen Absätzen weitergeführt worden.

Die Prümer Chronisten des 17. Jahrhunderts versuchten, die dürftigen Angaben dieses Verzeichnisses aus anderen Quellen zu

1) Marx, Geschichte des Erzst. II, S. 75.

2) Annales Prumienses ed. Holder-Egger (Monum. German. Scriptt. XV, p. 1289—92).

3) Reginonis chronicon ed. F. Kurze (Hannover 1890).

4) Gedruckt bei Boehmer, Fontes rer. Germ. IV, S. 460 und (von Holder-Egger) Monum. Germ. Scriptt. XIII, p. 302.

ergänzen. Das geringe Ergebnis ihrer Forschungen fasste dann der Prior C. Knauff zusammen[1]. Bei ihm finden sich einige Angaben, welche auf Grabschriften oder anderen uns verlorenen Quellen beruhen und Glauben verdienen. Anderes freilich, z. B. die den älteren Äbten beigelegten Familiennamen, ist von Knauff oder seinen Vorgängern erdichtet.

In neuerer Zeit hat C. Schorn die über die einzelnen Äbte vorliegenden Nachrichten zusammengestellt[2]. Seine Arbeit ist zuverlässig und brauchbar; nur hat er nicht alle Schwierigkeiten zu lösen vermocht, die sich in chronologischer Hinsicht aus den Widersprüchen der Quellen ergeben. Im Folgenden soll versucht werden, diese Widersprüche zu beseitigen und die Regierungszeit der Äbte noch genauer festzustellen, als es bisher geschehen ist.

---

1. Abt Angloald 721—758 (?).

Wird nur in der Stiftungsurkunde genannt[3], nicht im Abtsverzeichnis des Lib. aur., daher auch nicht bei C. Knauff.

2. Assver 759—804.

Zum erstenmale genannt in dem Privilegium vom 13. August 762[4], zum letzten Male in einer Schenkungsurkunde vom 8. April 804[5]. Im Lib. aur. wird seine Regierungszeit auf 45 Jahre angegeben; er müsste also sein Amt im Jahre 759 angetreten haben.

3. Tancrad 804—829.

Erscheint zum erstenmale in einem Tauschvertrage vom 25. Juli 804[6]. Er starb im Jahre 829[7]. Seine Regierungszeit betrug also 25 Jahre, nicht 19, wie es im Lib. aur. heisst.

4. Marcward 829—853 Mai 29[8].

Nach dem Lib. aur. regierte er 25 Jahre; diese Zahl stimmt, wenn man sowohl das Anfangsjahr 829 wie das Endjahr 853 beide

1) Defensio p. 43—47.
2) Eiflia sacra Bd. II, S. 324—369.
3) MRh. UB. I, S. 11.
4) a. a. O. S. 21.
5) a. a. O. S. 46.
6) a. a. O. S. 49.
7) Regino p. 73.
8) Über das Todesdatum vgl. Goerz, MRh. Reg. I, S. 168 und Schorn II, S. 338.

für voll rechnete. Diese Rechnungsweise ist auch in anderen Fällen erkennbar.

5. Eigil 853—860[1]).

Seine Regierungszeit ist im Lib. aur. auf nur 6 Jahre angegeben, also zu kurz.

6. Ansbald 860—886 Juli 12[2]).

Muss sein Amt spätestens im Sommer 860 angetreten haben, da ihm unter dem 7. Oktober dieses Jahres ein Privilegium vom Herzoge der Bretagne erteilt wird[3]). Im Lib. aur. ist seine Regierungszeit richtig auf 26 Jahre angesetzt.

7. Farabert I. 886 August 6—893[4]).

8. Regino 892 (Mai)—899[5]).

9. Richar 899—921[6]).

Nach dem Lib. aur. regierte Farabert 7 Jahre, Regino 5, Richar 23. Diese Zahlen stimmen nicht zu den anderweitig feststehenden Daten; addiert man sie aber, so erhält man die richtige Gesamtsumme von 35 Jahren für die Zeit von 886—921.

10. Hildrad 922 (wohl nur Vizeabt)[7]).

11. Ruotfrid 923.

12. Farabert II. 924—947.

13. Ingram 948—970.

Die Amtsdauer Ruotfrids ist im Lib. aur. nicht angegeben. C. Knauff berichtet, dass Ruotfrid seine Würde bereits nach Verlauf eines Jahres niedergelegt habe[8]). Farabert II. regierte nach dem Lib. aur. nur 13, Ingram aber 33 Jahre. Dies ist falsch.

---

1) Regino p. 76 und 78. Über seine weitere Laufbahn vgl. Goerz a. a. O. S. 178 und Schorn S. 342.

2) Regino p. 78 und 125.

3) MRh. UB. I, S. 99.

4) Regino p. 125 und 138.

5) Regino p. 138 und 147.

6) Goerz, MRh. Reg. I, S. 243, Nr. 849, vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 365.

7) Hauck a. a. O.

8) Knauff, Defens. p. 44.

Einerseits hat Farabert noch unterm 15. Juni 943 einen Precarievertrag abgeschlossen[1]) und wurde im Jahre 947 zum Bischof von Tongern ernannt[2]), anderseits war Ingram im Jahre 971 nicht mehr Abt, kann also nur von 948 bis 970 regiert haben. Addiert man aber die beiden Zahlen des Lib. aur., so erhält man die Gesamtsumme 46, die für die Zeit von 924 bis 970 zutrifft. Dann hätte jeder der beiden Äbte 23 Jahre regiert.

14. Everhard 971—980.

Schliesst im Jahre 971 einen Precarievertrag[3]), regierte nach Angabe des Lib. aur. 10 Jahre. Nach der Prümer Tradition hat er eine vornehme Sterbebruderschaft gestiftet[4]). Diese Tradition knüpft wahrscheinlich an den uns verlorenen ersten Teil der Annales necrologici an[5]).

15. Hilderich 981—987.

Nahm im Jahre 981 an dem Römerzuge des Kaisers Otto II. teil[6]). Regierte nach Angabe des Lib. aur. 7 Jahre.

16. Stephan 988—1001.

Seine Regierungszeit dauerte nach Angabe des Lib. aur. 13 Jahre.

17. Udo 1002—1003.

Regierte dem Lib. aur. zufolge 2 Jahre. Wird urkundlich genannt im Jahre 1003[7]).

18. Immo 1004—1009.

19. Urold 1010—1018.

20. Hildrad 1019—1026.

21. Ruopert 1027—1068.

Nach dem Lib. aur. regierten: Immo 7, Urold 9, Hildrad 8 und Ruopert 42 Jahre. Die wenigen Urkunden, die aus dieser Zeit erhalten sind, gestatten keine genauere Kontrolle.

1) MRh. UB. I, S. 242, Nr. 180.
2) Goerz, MRh. Reg. I, S. 264, Nr. 929.
3) MRh. UB. I, S. 291, Nr. 235.
4) Knauff, Def. a. a. O.
5) Annales necrologici Prumienses (Monum. Germ. Scriptt. XIII, p. 219—223).
6) Goerz, MRh. Reg. I, S. 308, Nr. 1074 und II, S. 595.
7) MRh. UB. I, S. 717, Nr. 3.

22. Nizo 1069—1077.

Sein Name ist von den neueren Herausgebern des Abtsverzeichnisses irrig Hizo gelesen [1]. Die richtige Form geben die älteren Prümer Chronisten. Nach dem Lib. aur. regierte Nizo 9 Jahre. Sein Abtsstab wurde noch zu Knauff's Zeit im Kloster aufbewahrt [2].

23. Wolfram 1078—1109.

Der Name dieses Abtes ist im Lib. aur. von dem zweiten Schreiber nachträglich zwischen Nizo und Poppo eingeschaltet, die Regierungszeit auf 26 Jahre angegeben. Dies stimmt aber nicht zu der Tatsache, dass Wolfram noch im Jahre 1107 Abt war [3]. Vermutlich fand der Schreiber in seiner Quelle die Ziffer XXXI und las dafür irrig XXVI.

24. Poppo 1110—1118.

Erscheint urkundlich zum ersten Male im Jahre 1110 [4]. Regierte nach Angabe im Lib. aur. 9 Jahre.

25. Lenfrid 1119—1131.

Regierte nach derselben Quelle 12 Jahre. War im April 1131 noch im Amte [5].

26. Adalbero oder Albero 1132—1137 (Oktober).

Wird zum ersten Male genannt in einer vom Jahre 1132 datierten Urkunde, deren Text jedoch nicht ganz zuverlässig ist [6]. Erhielt im Herbst 1133 das Bistum Basel, behielt aber zugleich die Verwaltung von Prüm [7]. Starb im Oktober 1137 [8]. Die Angabe im Lib. aur., dass Albero 5 Jahre regierte, ist also zutreffend.

27. Godefrid I. oder Gothofred 1138—1152.

28. Rether 1152—1167.

---

1) Dass der erste Buchstabe des Namens im Lib. aur. nicht H, sondern N ist, ergibt sich durch eine genaue Vergleichung mit anderen von derselben Hand herrührenden Eintragungen.

2) Knauff, Def. p. 45.

3) Goerz, MRh. Reg. I, S. 450, Nr. 1607.

4) MRh. UB. I, S. 478, Nr. 417.

5) Goerz, MRh. Reg. I, S. 500, Nr. 1833.

6) MRh. UB. I, S. 532, Nr. 475, vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von Goerz, MRh. Reg. I, S. 503, Nr. 1845.

7) Goerz a. a. O. S. 506, Nr. 1861.

8) a. a. O. S. 519 (zu Nr. 1907).

29. Robert II. oder Ruotbert 1167—1171.

Die erste Urkunde, in welcher Godefrid als Abt genannt wird, ist aus dem Oktober 1138[1]). Im Laufe des Jahres 1152 wurde er zum Rücktritte bewogen[2]). Sein Nachfolger Rether erscheint urkundlich zum ersten Male am 25. Dezember 1152[3]). Nach dem Lib. aur. regierte Godefrid 12, Rether 18, Robert 4 Jahre. Diese Angabe ist für Godefrid um 3 Jahre zu niedrig. Nun ist Robert II. im Laufe des Jahres 1171 gestorben[4]), müsste also sein Amt gegen Ende des Jahres 1167 angetreten haben; dann bleiben für Rethers Regierung die Jahre 1152—1167, also drei Jahre weniger, als der Lib. aur. angibt. Wohl aber stimmt die Gesamtsumme (12 + 18 = 30) für die Jahre 1138—1167. Der Schreiber hat offenbar das Todesjahr Godefrids, der im Jahre 1155 zu Echternach starb[5]), mit dem Jahre des Rücktritts verwechselt.

30. Gregor 1171—1185.

31. Gerhard (Graf v. Vianden) 1185—1212 April 19.

Gregor wurde im Jahre 1171 wenige Tage nach dem Tode Roberts II. erwählt[6]). Urkundlich wird er zum letzten Male im September 1184 genannt; er befand sich damals am kaiserlichen Hoflager in Mailand[7]). Nach dem Lib. aur. regierte er 15, sein Nachfolger Gerhard 28 Jahre. Nun ist Gerhard am 19. April 1212 gestorben[8]); die Gesammtsumme (15 + 28 = 43) ist also zu hoch. Der Schreiber beging anscheinend den Fehler, das Antritts- und Todesjahr jedesmal voll zu rechnen; wenn Gregor im Laufe des Jahres 1185 starb und Gerhard noch in demselben Jahre erwählt wurde, so ist der Irrtum des Schreibers verständlich.

Gerhards Abstammung ergibt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1187[9]).

---

1) MRh. UB. I, S. 556 (Nr. 501).

2) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II, S. 92, Nr. 546.

3) Goerz, MRh. Reg. II, S. 9, Nr. 26, vgl. dazu MRh. UB. I, S. 618, Nr. 560.

4) MRh. UB. II, S. 47 (Nr. 9).

5) Schorn, Eiflia sacra I, S. 493.

6) MRh. UB. a. a. O.

7) Goerz, MRh. Reg. II, S. 145, Nr. 510.

8) Goerz, MRh. Reg. II, S. 303, Nr. 1104.

9) MRh. UB. II, S. 127, Nr. 89.

32. Caesarius 1212—1215.

33. Cuno 1216—1218.

34. Friedrich I. 1218—1245.

Im Lib. aur. ist die Regierungszeit des Abtes Cäsarius auf 4, diejenige Cunos auf 3 und diejenige Friedrichs auf 28 Jahre angesetzt. Nun war Cäsarius im Juli 1215 zu Aachen am Hofe König Friedrichs II.[1]), hat aber später seine Würde niedergelegt und sich nach Heisterbach zurückgezogen. Abt Friedrich tritt zum ersten Male im Jahre 1218 als Zeuge auf[2]) und muss im Laufe des Jahre 1245 gestorben sein, da noch im April 1246 am päpstlichen Hofe ein Prozess über die Verwaltung der Abtei während der Sedisvacanz schwebte[3]). Die Gesamtsumme der im Lib. aur. für die drei Äbte angegebenen Regierungsjahre (4 + 3 + 28 = 35) ist also wiederum zu hoch; offenbar hat der Schreiber auch hier unvollendete Jahre für voll gezählt. Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis müssen wir annehmen, dass Cäsarius sein Amt mit Ablauf des Jahres 1215 aufgab, der Tod Cunos und die Wahl Friedrichs aber um die Mitte des Jahres 1218 stattfanden.

Die undatierte Urkunde, durch welche Abt C. von Prüm dem Kloster St. Thomas an der Kyll gewisse Güter zu Schweich und Föhren überlässt[4]), muss von Abt Cuno ausgestellt sein, da Cäsarius in seinen Anmerkungen zum Urbar dieses Geschäft noch nicht erwähnt hat.

35. Godefrid II. (Joffrid v. d. Fels)[5]) 1246—1275.

36. Walter v. Haren 1276—1291 (Februar?).

Joffrid wurde im Jahre 1246 erwählt[6]). Er muss spätestens im Beginn des Jahres 1276 gestorben sein; denn sein Nachfolger Walter v. Haren lag noch im November 1276 im Streite mit dem

1) Goerz, MRh. Reg. II, S. 347, Nr. 1267.

2) MRh. UB. III, S. 90 (Nr. 90).

3) a. a. O. S. 641 (Nr. 857).

4) a. a. O. S. 139, Nr. 156.

5) Joffridus nennt er sich in den von ihm selbst ausgestellten Urkunden, während er in einer Urkunde des Erzbischofs von Köln Godefridus heisst (MRh. UB. III, S. 677, Nr. 907). Seine Brüder waren Friedrich und Cuno v. d. Fels (Goerz, MRh. Reg. III, S. 612, Nr. 2690 und S. 630, Nr. 2775).

6) Vgl. die päpstliche Bulle MRh. UB. III, S. 653, Nr. 857.

Gegenkandidaten Arnold v. Daun[1]). Letzterer gab schliesslich seine Ansprüche gegen eine Entschädigung auf[2]). Abt Walter wird in einer Urkunde vom 2. März 1291 als verstorben bezeichnet[3]). Nach dem Lib. aur. betrug die Regierungszeit Joffrids 29, diejenige Walters 16 Jahre.

37. Heinrich I. (v. Schönecken) 1291 (März)—1341.

Tritt zum ersten Male in einer vom 18. Mai 1291 datierten Urkunde als Abt auf[4]). Seine Wahl hat wohl am 3. März stattgefunden; denn die oben angeführte Urkunde vom 2. enthält die Bedingungen, welche sein Vater einging für den Fall, dass Heinrich zum Abte gewählt würde[5]).

Heinrichs Tod muss im Sommer 1341 erfolgt sein, da am 8. August bereits sein Nachfolger als Kandidat Verpflichtungen eingeht[6]). Die Regierungszeit Heinrichs ist im Lib. aur. mit 53 Jahren angesetzt, also um 2 Jahre zu hoch.

38. Diether I. (v. Katzenelnbogen) 1341—1350.

Erwählt wohl noch im August 1341, gestorben zu St. Goar am 3. Oktober 1350[7]). Die Angabe im Lib. aur., dass Diether 9 Jahre regiert habe, ist also zu niedrig; der Schreiber hat wohl das Jahr 1341 noch ganz dem Vorgänger zugerechnet.

29. Johann I. (Zandt v. Merl) 1350 November 13—Ende 1354.

40. Dietrich II. (v. Kerpen) 1355 Januar 23—Anfang 1397.

Die Daten für den Regierungsantritt ergeben sich aus den Treueiden, welche beide Herren den Erzbischöfen von Trier leisteten[8]). Abt Dietrich hatte, obwohl er seit 1355 im Amte war,

---

1) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 81, Nr. 352.

2) a. a. O. S. 116, Nr. 520.

3) Lamprecht, DWLb. III, S. 96, Nr. 72 (mit Druckfehler „Februar" statt „März").

4) Goerz, MRh. Reg. IV, S. 425. Nr. 1894.

5) Dies ist zwar in der Urkunde selbst nicht gesagt, aber im Eingange des Rommersheimer Weistums von 1298 (Grimm II. S. 516) wird berichtet, dass der Herr v. Schönecken sich vor der Wahl seines Sohnes verpflichtet habe, die zwischen ihm und der Abtei streitigen Fragen von den Edelschöffen entscheiden zu lassen. Diese Verpflichtung aber findet sich in §§ 2 und 4 der Urkunde von 1291 (Lamprecht, DWLb. III, S. 97).

6) Westdeutsche Zeitschrift XX, S. 270.

7) Lehfeld, Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Coblenz S. 630.

8) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 271—272.

doch noch im Jahre 1380 die höheren Weihen nicht empfangen; denn in dem Vertrage, den er am 30. Juli 1380 mit Erzbischof Kuno von Trier schloss, verspricht letzterer, dem Abte Absolution für jenen Mangel auszuwirken[1]. Ferner geht aus einer Urkunde vom Jahre 1392 hervor, dass Abt Dietrich einen legitimen Sohn hatte[2]. Dietrich war also wohl erst als Wittwer in das Kloster getreten und hat die höheren Weihen nicht empfangen wollen, um sich die Möglichkeit zur Rückkehr in den weltlichen Stand offen zu halten. Er muss spätestens im Beginn des Jahres 1397 gestorben sein, da sein Tod in der vom 28. März 1397 datierten Inkorporationsbulle erwähnt wird[3]. Die Zahlenangaben das Lib. aur., 4 Jahre für Johann, 43 Jahre für Dietrich, sind auch hier nicht ganz genau.

41. Friedrich II. (v. Schleiden) 1397—1426 (Sommer).

42. Heinrich II. (v. Hersdorf) 1426 September 4—1433 (Sommer).

43. Johann II. (v. Esch) 1433 (Herbst)—Ende 1475.

Abt Friedrich war gewählt worden, bevor die päpstliche Inkorporationsbulle in Prüm eintraf. Die daraus entsprungenen Verwickelungen sind an anderer Stelle geschildert[4]. Friedrichs Tod muss im August 1426 erfolgt sein, da Heinrich am 4. September eine Wahlkapitulation beschwört[5] und die Mönche unter den damaligen Verhältnissen nicht lange mit einer Neuwahl warten durften. Abt Johann erhält unter dem 5. November 1433 von Kaiser Sigmund zwei Jahre Aufschub der Belehnung mit den Regalien; dieser Aufschub wird mit den im Erzstifte Trier

1) „Auch sol unser herre von Triere dem abte eyne absolucie begaden von dem egenant unserm heiligen vader dem baebste davon, daz er nit gewihet ist gewest.“ Über den Vertrag selbst vgl. Westdtsch. Ztschr. a. a. O.

2) Unter dem 1. Dezember 1392 bekennen Julian van Loinswylre und seine Söhne, dass sie Mannen des Abtes Dietrich von Prüm geworden sind, „umb des willen dat hie Walraven von Kerpen synen soyn gebeden und underwyst hait, dat hie mich Juliayn oyven genant und Sylez mynen soyn uns gefenckenisse, de selve Walrave uns gefangen hatte, los gezalt hait“. Orig., Perg. (Siegelbruchstück) im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm (Staatsarchiv).

3) Vgl. Westdtsch. Ztschr. XX. S. 274.

4) Westdtsch. Ztschr. a. a. O.

5) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 275.

entstandenen Wirren begründet[1]). Eine der Wahlkapitulation entsprechende Urkunde hat Johann aber erst im März 1438 ausgestellt[2]). Die Zeit seines Todes ergibt sich daraus, dass die vom Convente vorgenommene Wahl seines Nachfolgers durch eine päpstliche Bulle vom 28. Mai 1476 kassiert wird[3]).

Im Lib. aur. ist die Regierungszeit Friedrichs zu hoch angegeben, nämlich auf 32 Jahre, dagegen diejenige Heinrichs richtig auf 6 und die Johanns auf 44 Jahre.

44. Robert III. (v. Virneburg) 1476—1513 April 8.

45. Georg (v. Homberg) 1513 April 23—Juni 6.

46. Wilhelm (v. Manderscheid) 1513 Juni 11—1546.

47. Christoph (v. Manderscheid) 1546—1576 Aug. 28.

Die Wahl Roberts wurde vom Papste zunächst kassiert, später aber doch bestätigt, da der Erzbischof von Trier seine Ansprüche aufgab[4]). Die Wahlkapitulation hat Robert deswegen erst am 20. April 1479 beschworen[5]). Aber auch wenn man seine Regierungszeit erst von diesem Tage an rechnen wollte, so würde sie doch nicht bloss 30 Jahre betragen, wie im Lib. aur., sondern mindestens 34; denn Robert starb erst am 8. April 1513. Bei der Neuwahl stimmte die Mehrzahl des Konvents für Georg v. Homberg, die Minderheit für Wilhelm v. Manderscheid. Ersterer starb aber schon nach 6 Wochen, und nun einigten sich beide Parteien auf Wilhelm[6]).

Wilhelm liess im Jahre 1542 seinen Neffen Christoph zum Coadjutor wählen[7]). Nach Wilhelms Tode im Sommer 1546 wurde

1) Orig. d. d. 1433, Donnerstag nach Allerseelen, Perg. (kleines Kaisersiegel) im StA. Coblenz a. a. O.

2) Orig. d. d. 1437 st. Trev., März 7, Perg. (ohne Siegel) im StA. Coblenz a. a. O.

3) Knauff, Defens. p. 73.

4) Westdtsch. Ztschr. XX, S. 276.

5) Orig. d. d. 1479. April 20, Pergament (Abtssiegel) im StA. Coblenz a. a. O.

6) Die angegebenen Daten finden sich in dem Schreiben, durch welches der Konvent dem Papste die Wahl Wilhelms anzeigt (Konzept d. d. 1513 Juni 11 im StA. Coblenz a. a. O.).

7) Korrespondenz wegen Erwählung eines Nachfolgers Abts Wilhelm v. Manderscheid 1542 (StA. Coblenz, Akten Abtei Prüm Nr. 11).

dann Christoph postuliert und erhielt vom Papste unter dem 17. September 1546 eine provisorische Bestätigung, da er erst 19 Jahre zählte[1]). Christoph legte dann, nachdem er das erforderliche Alter erreicht hatte, am 17. September 1548 den vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl in die Hände des Erzbischofs Adolf von Köln ab[2]). Eine nochmalige Bestätigung scheint nicht erfolgt zu sein. Christoph hat auch die höheren Weihen nicht empfangen. Nach seinem Tode ergriff Erzbischof Jakob von Trier am 1. September 1576 Besitz von der Abtei[3]).

Exkurs II.

Erläuterungen zu den Karten.

Die Karte I zeigt die beiden Bezirke, aus denen das Fürstentum Prüm erwachsen ist, nämlich den Bannforst und den Carosgau, nebst den angrenzenden Teilen der benachbarten Gaue[4]). Von den in diesem Gebiete liegenden Ortschaften sind nur diejenigen eingetragen, welche in Urkunden vor dem Jahre 1215 oder in den Anmerkungen des Cäsarius zum Prümer Urbar genannt werden. Denn Cäsarius gibt eine nahezu erschöpfende Übersicht der abteilichen Besitzungen um das Jahr 1215. Wollte man ein späteres Jahr, etwa 1300, als Grenze für die Eintragungen in die Karte festsetzen, so würde sich ein unrichtiges Bild von der Besiedelung des Landes ergeben[5]). Man müsste mit den Eintragungen schon bis zum 16. Jahrhundert fortfahren, also bis zu einer Zeit, in der die alte Gaueinteilung längst verschwunden war. Bleibt man dagegen bei dem Jahre 1215 stehen, so weist die Karte ausser

1) Fünf päpstliche Bullen d. d. Perugia 1546, XV. Kal. Oct., Origg. im StA. Coblenz, Urkd. Fürst. Prüm.

2) Erzbischof Adolf von Köln an den Papst d. d. Brühl 1548 September 17. Orig. (zweite Ausfertigung?) im StA. Coblenz a. a. O.

3) Marx, Gesch. d. Erzst. Trier I S. 268 ff., vgl. dazu den von Sauerland in der Westdtsch. Ztschr. X. S. 377—381 veröffentlichten Bericht.

4) Über die alte Gaueinteilung der Eifel vgl. die grundlegende Arbeit von Eltester in der Einleitung zu Band II des MRh. UB. (S. XVIII ff.).

5) Ortschaften wie Buchet, Winterscheid und Elwerath müssen doch schon im 13. Jahrhundert bestanden haben, obwohl sie zum erstenmale in Urkunden aus den Jahren 1304 und 1325 erwähnt sind.

den Haupthöfen nur wenige kleine Ortschaften auf, aber solche, die entweder schon im 9. und 10. Jahrhundert bestanden oder zur Zeit des Cäsarius eine besondere Bedeutung besassen.

Die einzelnen Ortsnamen sind in der Form gegeben, in der sie zum ersten Male urkundlich erscheinen; die Jahreszahl der betreffenden Urkunde ist beigefügt. Dabei bezeichnet 1068 das Hofesverzeichniss aus der Zeit des Abtes Robert I., 1215 aber die Bemerkungen des Cäsarius.

Von den in der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 816 aufgeführten Grenzpunkten des Bannforstes sind nur diejenigen eingetragen, die sich noch in den Grenzbeschreibungen der Hofbezirke nachweisen lassen. Es sind dies:

marcha de Romaris villa = Banngrenze zwischen den Hofbezirken Rommersheim und Niederprüm (Beilage II und XI);

Pyrumbach = der Pirbach (Beil. XI);

Prumia = die Prüm;

Hundinesbach = der Hunnenborn (Beil. VI und XI);

Firninbach = der Vierenbach (Beil. XIV);

Alba = der Alfbach (ib.);

Hildibach = der Hollbach (ib.);

Garambach = der Winterspelter Bach, früher Ir- oder Ürbach (Beil. XXIV);

Hura = die Our (Beil. XIV);

Barbach = der Berrbach (ib.);

Buocha = wohl die Königbuche (Beil. VI, XIII, XIV);

Sclusunbach wohl nicht der Schlausenbach selbst, sondern die Gemarkungsgrenze zwischen den Ortschaften Schlausenbach und Gondenbrett, gebildet durch den Kamm der Schneifel (Beil. XIII);

Melana = der Oberlauf des Mehlenbaches (ib.);

Hagana = die Flur Hagenack (ib.);

Merbach = das Gelände an der Prüm, das später den Hofbezirk Hermespand bildete. Wahrscheinlich hiess Merbach ursprünglich eines der kleinen Gewässer, die von dem Walde Merscheid (Beil. XXIV) zur Prüm fliessen.

Die Lage der anderen in der Urkunde genannten Örtlichkeiten lässt sich nicht mehr mit genügender Sicherheit bestimmen. Man kann nur sagen, auf welchem Teile der Grenze die einzelnen Punkte zu suchen sind, nämlich:

Lindinawinca und Folkesfelt auf der Südgrenze der Gemarkung Niederprüm,

Marisburas zwischen Weinsfeld und Watzerath,

Steinbuhil, Sconenbach und Sconensceid auf der Südgrenze von Brandscheid,

Centbuzzi zwischen Eigelscheid und Nieder-Habscheid,

Buochonloe, Sturenfelt, Gerbrechtesprunnon, Suindinesbrath, Bodilenpath, Bodilenbrath[1]) auf der Höhe der Schneifel,

Stricta und Deofansleid auf der Grenze zwischen Wascheid und Olzheim.

Der Flächeninhalt der einzelnen innerhalb der Waldgrenze liegenden Gemarkungen ist bei Fabricius genau angegeben[2]). Summiert man die betreffenden Zahlen, so findet man, dass der ganze Bannforst 16188 Hektar, also ungefähr $2^2/_3$ Quadratmeilen, umfasste.

Der grössere westliche Teil des Bannforstes lag im Ardennergau, wie eine Bemerkung des Cäsarius über Bleialf beweist[3]). Von dem Kloster Prüm selbst sagt König Pippin im Jahre 762, dass es an der Grenze zwischen dem Bid- und dem Ardennergau erbaut sei[4]). Dagegen gehörten Rommersheim, Dingdorf, Wetteldorf, Niederhersdorf, Birresborn, Wallersheim, Büdesheim, Oos und Schwirzheim zu einem besonderen Bezirke, der den Namen Caros-Gau führte[5]). Man muss zu ihm auch das zwischen den genannten Haupthöfen liegende Gebiet, also Mürlenbach, Hinterhausen, Lissingen, wohl auch Gondelsheim und Weinsheim rechnen, nicht aber die Schultheisserei Seffern, denn Sefferweich lag bereits im Bidgau[6]).

---

1) Diese beiden Namen sind doch wohl von budel = Büttel (MRh. UB. I, S. 148, Anm. 1) abzuleiten.

2) Erläuterungen II, S. 122—125. In Betracht kommen die Schultheissereien Bleialf, Gondenbrett, Niederprüm, Sellerich und Winterspelt, die Daunische Meierei und der Hof Amelscheid.

3) „In Ardenna id est Osclinc, in qua terra iacet Alve“ (MRh. UB. I, S. 144, Anm. 1).

4) „infrater minos Bidense atque Ardinne“ (MRh. UB. I, S. 19, Nr. 16).

5) MRh. UB. II, Einl. S. XXIII. Dort ist Niederhersdorf übersehen. Aber Caresa in dem Dorsualvermerk der Urkunde von 772 (nicht 771!) September 6. (MRh. UB. I, S. 28 am Schlusse von Nr. 23) bezeichnet doch den Caros-Gau, vgl. Goerz, MRh. Reg. I, S. 82, Nr. 222.

6) „In pago Bedinse . . . . in loco qui dicitur Wicus“ (MRh. UB. I, S. 36, Nr. 31).

Im Nordosten kann sich der Carosgau nicht über Oos und Schwirzheim hinaus erstreckt haben; denn die Ortschaften Sarresdorf (bei Gerolstein), Bettingen und Steffeln sind Teile des Eifelgaues[1]. Fraglich bleibt nur die Stellung von Olzheim und Ormont. Der Umstand aber, dass die Kirche zu Olzheim eine Filiale von Rommersheim war, Olzheim und Ormont also ursprünglich ebenso wie Wetteldorf zum Pfarrsprengel von Rommersheim gehörten, nötigt uns, auch diese Ortschaften noch zum Carosgau zu ziehen. Denn die kirchliche Einteilung hat sich in der Eifel im wesentlichen an die Gaueinteilung angeschlossen; Carosgau und Bidgau bilden zusammen das Gebiet des Landdekanates Bidburg. Wir werden dann in der Grenze der Marken Olzheim und Ormont, wie sie die kurze Notiz aus dem 11. Jahrhundert beschreibt (Beil. I), zugleich die nordwestliche Grenze des Carosgaues gegen den Eifelgau erblicken[2].

Ein Graf des Carosgaues wird in keiner Urkunde genannt; der Bezirk wurde wohl von Beamten der Nachbargaue mitverwaltet[3]. Der Gauname selbst erscheint zum letzten Male in einer Urkunde vom Jahre 943. Er geriet wohl in Vergessenheit, als die Abtei Prüm Grundherrin des ganzen Bezirkes wurde und ihre Vögte an die Stelle der Grafen traten.

Auf Karte II sind die Gerichtsbezirke nach den erhaltenen Bannbeschreibungen dargestellt, sowie die Weidestriche von Prüm, Oberlauch und Oos, die mit den Gerichtsbezirken nicht zusammenfielen. Von der Grenze des Oberamtes Prüm sind hierbei nur diejenigen Strecken berücksichtigt, welche zum Fürstentum gehören, nicht aber diejenigen, welche Teile der Ämter Schönecken und Schönberg einschliessen[4]. Dagegen musste auch derjenige Teil der Schön-

---

1) Für Steffeln beweist dies die echte Fassung der Urkunde vom 15. Juni 943: „in pago Heinflinse . . . . in villa Stephelin dicta“ (MRh UB. I, S. 242, Nr. 180). In der gefälschten Fassung dagegen (a. a. O. S. 244) wird Steffeln gleich Schwirzheim zum Carosgau gerechnet.

2) Da die Pfarreien Auw und Manderfeld zum Eifeldekanat der Erzdiözese Köln gehörten, so muss man diese Orte doch auch noch zum Eifelgau rechnen. Über diesen Gau vgl. MRh. UB. II, Einl. S. XXIII, über das Dekanat ib. S. CLXI. Ormont ist erst im 17. Jahrhundert zum Eifeldekanat gezogen worden (oben S. 38).

3) Im Jahre 854 stand der Carosgau unter dem Grafen des Ardennergaues (MRh. UB. I, S. 91, Nr. 86).

6) Die Oberamtsgrenze ist auf der von Fabricius bearbeiteten Karte

berger Amtsgrenze, welcher den Hofbezirk Bleialf durchschneidet, sowie die Grenze des Bleialfer Wildbannes eingetragen werden.

Wenn in einem Orte einzelne Häuser unter besonderer Gerichtsbarkeit standen, weil sie dem Konvente der Abtei oder Mitgliedern der Ritterschaft gehörten, so ist dem Ortsnamen ein Kreuz von entsprechender Farbe (blau für das abteiliche Kämmereigericht, rot für ritterschaftliche Besitzungen) beigefügt.

Zur Ermittelung der in den Bannbeschreibungen genannten Örtlichkeiten dienten in erster Linie die Messtischblätter der preussischen Landesaufnahme. Diese geben ein genaues Bild der Bodengestaltung; dagegen enthalten sie wenig Flurnamen; auch die Namen der kleinen Wasserläufe fehlen. Ferner sind auf den Blättern wohl die Grenzen der Landbürgermeistereien deutlich zu erkennen, nicht aber diejenigen der einzelnen Gemeinden. Die Landbürgermeistereien aber sind unter der französischen Herrschaft errichtet worden, ohne Rücksicht auf die älteren Hofesverbände[1]), sie mussten daher bei unseren Untersuchungen ausser Betracht bleiben.

Wo nun die Messtischblätter versagten, boten die Gemeinde-Übersichtskarten und Flurkarten, welche im Kataster-Archiv der Königlichen Regierung zu Trier beruhen, die erwünschten Aufschlüsse. Die Gemeindeübersichtskarten zeigen die Einteilung der ganzen Gemarkung in Fluren, enthalten aber nur den Hauptnamen jeder Flur. In welche Teile die einzelne Flur zerfällt und wie diese heissen, ist aus den Flurkarten (sogenannten Reinkarten) zu ersehen. Auf diesen Reinkarten haben sich viele in den Bannbeschreibungen vorkommende Namen wiedergefunden, sodass man danach die Lage der Örtlichkeit bestimmen konnte. In vielen Fällen allerdings versagte auch dieses Hilfsmittel, weil die betreffenden Namen bei der Katasteraufnahme nicht berücksicht worden sind[2]). Es wäre eine dankenswerte Aufgabe für Lokalforscher, solche Namen zu sammeln und auf den Karten zu verzeichnen.

---

der Rheinprovinz im Jahre 1789, Blatt III, hinreichend dargestellt, ebenso die Grenze der Herrschaft Fleringen. Letztere fällt mit den Banngrenzen der umliegenden Prümer Hofbezirke zusammen, brauchte daher auf unserer Karte nicht besonders hervorgehoben zu werden.

1) Vgl. S. 5.

2) Die ältesten Flurkarten stammen aus der Zeit der französischen Herrschaft, die meisten aus den Jahren 1820—40.

Die in der geschilderten Weise ermittelten Grenzpunkte wurden dann auf die entsprechenden Stellen der Grundkarten der Rheinprovinz (Sektionen Aremberg, Malmedy, Neuerburg und Prüm) eingetragen[1]). Dadurch liess sich feststellen, ob die Banngrenze ganz oder teilweise mit modernen Gemeindegrenzen zusammenfiel. Die Übereinstimmung war so gross, dass in zweifelhaften Fällen zumeist die heutige Gemeindegrenze als Banngrenze angenommen werden konnte.

Leider musste ich darauf verzichten, eine Darstellung des Strassennetzes zu geben. Die mir zu Gebote stehenden Quellen erwähnen wohl einzelne Wege; doch lässt sich daraus kein getreues Bild entwerfen.

Karte III. ist ein unter der französischen Verwaltung im Jahre 1809 aufgenommener Plan der Stadt Prüm. Er zeigt noch die seitdem verschwundene Kirche des Liebfrauenstiftes (f), die alte Residenz der Äbte (b), und das ganze Kloster (d) mit Hof und Garten. Die Klosterkirche (e) war damals bereits der Stadt als Pfarrkirche überwiesen. Die Bezeichnungen „jardins domainiaux“ und „propriétés domainiales“ beziehen sich auf Grundstücke, welche der Abtei oder dem Liebfrauenstifte gehört hatten und daher Eigentum der französischen Republik geworden waren. Der als „forêt impériale“ bezeichnete Wald auf dem linken Ufer der Prüm ist der Forst Held.

Man vermisst auf dem Plane den in der Urkunde vom Jahre 1765 als Ordeler bezeichneten Teil der heutigen Stadt. Das Gelände in dem Winkel, den die beiden nach Luxemburg und Lüttich führenden Landstrassen mit einander bilden (3 und 4), war damals offenbar noch nicht mit Häusern bebaut.

Eine Karte der kirchlichen Einteilung beizugeben war unnötig, da diese Einteilung sich erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der erforderlichen Genauigkeit feststellen lässt und die in Vorbereitung befindliche allgemeine Kirchenkarte der Rheinprovinz hierfür genügen wird.

1) Über den praktischen Wert dieser Grundkarten habe ich mich im Korrespondenzblatt der Westdtsch. Ztschr. XX, Nr. 10, Sp. 175 geäussert.

Beilagen.

Vorbemerkung.

In den Anmerkungen bezeichnet die Abkürzung „MTBl.“ die Messtischblätter der preussischen Landesaufnahme aus den Jahren 1886—1893 und zwar die Sektionen 3262 (Meyerode), 3263 (Hallschlag), 3312 (Bleialf), 3313 (Prüm), 3314 (Gerolstein), 3357 (Leidenborn), 3358 (Schönecken), 3359 (Mürlenbach), 3360 (Daun), 3395 (Neuerburg), 3396 (Waxweiler), 3397 (Kilburg).

I.

Undatiert (um 1100?).

(Aus dem Liber aureus zuerst gedruckt im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 11, S. 64. Genaues Regest bei Goerz MRh. Reg. IV, S. 701, Nr. 2279).

Marka de Ulmezo[1]) de Hielandesbrunnon[2]) per longum (!) saxeam stratam[3]) usque ad quercum, inde usque ad Kilaspringun.

1) *Von Lamprecht im Korrespondenzblatt a. a. O. irrig auf Allmuthen bei Manderfeld gedeutet.*

2) *Der Heilborn bei Neuenstein, erwähnt 1593 in der Grenzbeschreibung des Amtes Schönberg (Beil. XVI) und 1784 in der des Oberamtes Prüm (Beil. XXIV).*

3) *Der a. a. O. ebenfalls erwähnte „Steinige Weg“.*

Marka de Aurimuncio incipit in Rodenbrunnon et pergit usque oritur Kila[1]), de Kila in Dierspile, inde usque Rumeresprat, inde usque Rintinbach[2]), inde sursum in Kila, inde usque Buosenbach[3]), inde usque Okkesbach, inde sursum in aliam Okkesbach, inde sursum in Thiedenbach, inde sursum in Suikeresbach, inde visum (!) in Thurnebach[4]), inde in Esinbach[5]) sursum.

Diese Notiz steht im Liber aureus fol. 87^b hinter der Urkunde vom 13. April 801 über die Schenkung des Hofes Dingdorf (MRh. UB. I, S. 44, Nr. 39) und zwar zwischen dem letzten Worte der Urkunde: „S. Harigario“, *und dem Regest* „Donacio Walafredi in pago Caroasco in Didonisvilla“[6]). *Sie muss also über dem Regest auf der Rückseite des Originals gestanden haben und dem Abschreiber zu Gesichte gekommen sein, als er das Original umdrehte. Da sie zum Inhalte der Urkunde in keiner Beziehung steht, so muss man annehmen, dass ein Klosterbeamter sie an dieser Stelle niederschrieb, weil er zufällig kein anderes Pergament zur Hand hatte. Dies geschah jedenfalls erst längere Zeit nach dem Jahre 801, aber wohl auch längere Zeit, bevor die Abschrift in den Lib. aur. eingetragen wurde. Nun ist der betreffende Teil des Lib. aur. (Blätt 78—99) nach Lamprechts Untersuchungen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben*[7]). *Merkwürdiger Weise finden wir die Namensform Ulmizo für Olzheim nur noch einmal, und zwar in dem kaiserlichen Schiedsspruche vom Jahre 1103 über die Vogteirechte*[8]), *während sonst der Name Olmuce oder Olmeze geschrieben wird. Man darf daher wohl die Abfassungszeit der Notiz nahe an das Jahr 1100 setzen.*

---

1) *Die heutige Taubkyll. Noch Caesarius nennt sie einfach Kile („Oremunte ubi Kile oritur“ MRh. UB. I, S. 159, Anm. 2). Kilaspringun ist wohl die Quelle der Taubkyll.*

2) *Der heutige Rantenbach (MTBl. 3263), im Jahre 1593 Rentebach, 1784 Rondebach genannt.*

3) *Der Boosenbach (MTBl. 3263).*

4) *Der Dürenbach (MTBl. 3263).*

5) *Der Eisenbach (MTBl. 3263).*

6) *Die kurzen Regesten, die Beyer in MRh. UB. als Überschriften abdruckt, stehen im Lib. aur. regelmässig am Schlusse der Urkunden, standen also auf der Rückseite der Originale.*

7) *Lamprecht, DWLb. II, S. 741.*

8) *MRh. UB. I. S. 464.*

II.

1511 Januar 2. Hofbann von Rommersheim.

Aus einem bei Grimm nicht gedruckten Weistum mit dem Datum „2. Jan. 1510 more Treverensi".

Beglaubigte Abschrift vom Jahre 1777 in dem Aktenheft „Weistum der Edelschöffen zu Rommersheim über die Rechte des Abtes von Prüm daselbst" (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 375a).

Erstlich weisen iren hoefsbann und bezirksban in Koertges rechen zwischent Prümer hartt[1]) und Niederprümer gemein, daselbst stehen drey markstein, und davon dan fort bis uff den Hidelsborn[2]), von dan auf den Bürgen[3]), den Rüger[4]) ab bis uff die Prüm und all die Prüm hinaus bis an die brück, von dan den Fleringer weg hieraus bis zwischent der cammereyen und Rommerscheimer hocheit[5]), daselbst soll liegen ein stein, da drey höef an einander steussen, nemblich die cammerey, der hoef Hermerspandt[6]) und Rommerscheim, und hinter dem Honnert[7]) langs bis uff Gros Johanns creuz, vom creuz hinab auf Fieleren hain, davon dan hierab bis uff Fleringer steg in die bach[8]), von dan den weg hieraus bis an den Kramesberg[9]), von dan wasserfall (!) bis diesseit Basel[10]),

---

1) *Prümerhardt, Teil der Flur von Rommersheim, zwischen den Gemarkungsgrenzen von Niederprüm und Ellwerath (Flurkarte 7 der Gemeinde Rommersheim im Katasterbureau zu Trier). Offenbar identisch mit dem auf MTBl. 3358 angegebenen Berge Hart nördlich von Ellwerath.*

2) *Auf den modernen Karten nicht zu finden.*

3) *Schreibfehler für Rüger?*

4) *Die heute zur Gemarkung der Stadt Prüm gehörige Flur Rehgert auf dem linken Ufer der Prüm (Flurkarte 4 der Gemeinde Prüm im Katasterbureau zu Trier).*

5) *Dieser nach Fleringen führende Weg schied also die unter dem Rommersheimer Hofe stehende Flur Rehgert von dem Walde Held, der zum Bezirke des Kämmereigerichts gehörte.*

6) *Nämlich die zum Hofe Hermespand gehörige Gemeinde Dausfeld.*

7) *„Auf Hunert" und „unter Hunert" heissen die gegen Dausfeld zu gelegenen Teile der Flur von Rommersheim, „vor Hunert" der angrenzende Teil der Flur von Dausfeld (Flurkarte 1 von Rommersheim und Flurkarte von Dausfeld im Katasterbureau Trier).*

8) *Dieser Bach ist offenbar die Nims.*

9) *Wohl das heutige „auf dem Gramberg", Teil der Flur von Rommersheim auf dem linken Ufer der Nims, gegen Weinsheim zu (Flurkarte 1 von Rommersheim a. a. O.).*

10) *Baselt, Wald, jetzt auch Gehöft nördlich von Fleringen (MTBl. 3313). Vgl. darüber Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 423.*

da der Kleebergs hoef[1]) wendt, von dan über den Kleebergs hoef die auwend hierab bis an die unterste fuhre, von dan zwischent Kleebergs hoef und Fleringer hocheit wieder Frauenheck[2]), von den uff ein knippen genant Winnenburg, von dannen hierab bis uff die Koffelbach[3]) ab bis uff die mül und fort all die Koffelbach in bis in Alters dell, da die alte mauer stehet, die Rütsch genant, und davon dan Altersdell auf, und davon dan so weit und breit, als Bürchen felt gehet, von dan über bis an die kreuseltige boch, von dan bis uff die dicke hecke, davon auf Nonnenrodt und davon dan zwischen unsers gnedigen hern Schalckenbüsch[4]) bis uff den Nattenborn, den wasserfall hienab bis uff Sanct Jacobs ley, von dan uff die Roidtheck, von dan uff die Wippels ley, von dan hierab bis an in (!) den Kneidt, daselbst stehet eine alte hobstatt, die Weyler genannt, von dan über an den krummen bierbaum, und davon dan bis an das Schwabencreuz, davon bis an den Klingenborn, und fort weisen die von Elfferot[5]) vom Klingenborn recht auf Willgeshart[6]) auf bis auf den weg, all die Willgeshart den weg aus bis uff den Schönecker weg und langs den Schönecker weg, da stehet ein creuz, von dem creuz recht auf bis an den Nattenborn[7]), und davon dan recht uff über die Hartt[8]) über den keymen, und dan recht ab uff den Duyligsborn, von dan auf den Rüdelsweg,

---

1) *Kleeberg, Flur der Gemeinde Rommersheim, gegen Fleringen zu (Flurkarte 2 von Rommersheim a. a. O.). Über den Hof Cleberg vgl. Bärsch a. a. S. 367.*

2) *Wohl die heutige Braunheck, Teil der Flur von Rommersheim gegen Fleringen zu (Flurkarte 3 von Rommersheim a. a. O.).*

3) *Wohl der Bach, welcher in dem vom Eifel-Verein herausgegebenen „Eifel-Führer“ (8. Auflage, Trier 1899) auf der Sonderkarte Prüm-Birresborn den Namen Kupferbach führt und beim Schalkenbusch in den Schalkenbach fliesst. An diesem Bache liegt die Fleringer Mühle (MTBl. 3358 und Flurkarte 4 von Rommersheim a. a. O.).*

4) *Der heutige königliche Wald Schalkenbusch am südöstlichen Ende der Gemarkung von Rommersheim (MTBl. 3358).*

5) *Das zum Hofe Rommersheim gehörige Dorf Ellwerath.*

6) *Wilckershaardt heisst der nördliche Teil der Flur von Oberlauch, Wildcheshaardt der gegenüberliegende Teil der Flur von Ellwerath, beide an der Grenze gegen die Flur von Giesdorf (Flurkarten von Oberlauch und Ellwerath im Katasterbureau Trier).*

7) *Dieser Nattenborn kann mit dem oben beim Schalkenbusch genannten nicht identisch sein.*

8) *Hart-Berg zwischen Ellwerath und Oberlauch (MTBl. 3328).*

durch den weg recht über bis uff Hendtges knip, dan hinter Hendtges knip recht ab über uff Langenseifen, und all den Langenseifen aus und davon dan auf den breiten stein, daselbst steussen drey höef uff einander, nemblich Rommersheim, Lauch und Niederprüm[1]), von dem breiden stein recht über den Schunberg hierab, recht ab über den Steintgen[2]), von dem recht hinter Kuelenbüsch ab bis uff die Michelbach[3]) auf den born, von dem born uff hinter Elcherath[4]) den holen Huscheidt seifen[5]) aus und vor Hollenseifen hieraus bis uff den Roterbüsch, von dem zwischent der Elcherater (!)[6]) und Niederprümer gemein recht herab bis uff den Kortges rechen unter Schmitz wiesen über das, da angefangen.

(*Folgt das Weistum.*)

III.

1537. Beschreibung des Hofbannes Seffern.

Aus dem bei Grimm II, S. 548—550 unvollständig und ohne Datum gedruckten Weistum.

Beglaubigte Abschrift (vom Jahre 1619) in den Akten: „Zwei Scheffenweistümer des Hofs Seffern 1537“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 444).

Im jar unsers herrn tausend fünfhundert dreissig und sieben ist durch die alte scheffen im hof Seffren, wie es von alters an sie

---

1) *Gegenwärtig grenzt die Gemarkung von Oberlauch nirgends an die von Niederprüm. Sie muss sich also damals in nordwestlicher Richtung etwas weiter erstreckt haben.*

2) *Wohl nicht der auf MTBl. 3358 angegebene Berg Steinchen östlich von Orlenbach; denn dieser Punkt würde nicht zu dem Laufe der Grenze passen.*

3) *„In der Michelbach“ heisst ein Teil der Flur von Niederprüm, gegen Ellwerath zu gelegen, am Unterlauf des auf der Grundkarte Hunnebach, auf MTBl. 3358 Hennebach genannten Gewässers. Zwei andere, am Einflusse dieses Gewässers in die Prüm gelegene Flussteile heissen Michelbachswies und Michelsklomp (Flurkarten 3 und 4 der Gemeinde Niederprüm im Katasterbureau Trier). Sonach muss unter Michelbach derjenige Bach verstanden werden, welcher sich mit dem Hennebach vereinigt und auf der Grundkarte mit „am Weiher“ bezeichnet ist.*

4) *„Auf Elcherath“ heisst ein am rechten Ufer des Hennebaches gelegener Flurteil von Niederprüm (Flurkarte 4 a. a. O.).*

5) *Hüscheide-Berge südlich von Niederprüm (MTBl. 3358).*

6) *Wohl verschrieben für Elfferater.*

kommen, was einem jeden herrn binnent dem hofsban der hocheit Sefferen gepure seye, erkent worden.

Hofsban.

Item zum ersten weisen die scheffen den ban des hofs Seffren an dem weyer an zu Nerrenhaußen[1]) jensen spellich die Niembs ab bis an die Schlitterbach[2]), die Schlitterbach aus bis uff den kömen, fortan bis an die Schlittergracht[3]), von der gracht bis an den Girßdorn, von dem Girßdorn bis an den Höllenstein, von dem Höllenstein an die Hydensmaur[4]), von der Hydensmauren an der Prümmer köhme, von der Prümmer kehmen uff die Spödt[5]), von der Spötten aus alle langs die strass uff die schlack, von der schlacken die Dauffenbach[6]) ab bis an die Niembs, die Dauffenbach spellich durch die Niembs, von der Dauffenbach die Dorrenbach[7]) aus an die Suerenborn, von dem Soerenborn die Hartbach aus, von dem Hartbach aus uff den Hartbuchell, von dem Hartbuchell an den Deinßber weg[8]), fort an die Klagboch, von der Klagboch alle langs den Deinßber padt an die Koelplatzen, alle den Deinßber padt in an die Waellbach[9]), all die Waellbach in bis zu Deinßborn an die brück, all die Kyll spellich abe in die Daetßbach[10]), die Dätzbach heraus an den Klingelborn, von dem Klingelborn uff Onne, da steit ein stein, von dem Graenstein uff den Neuwenstein uff die Sang[11]), da stehet ein stein, von dem stein uff den Holen Bißem[12]), von dem Holen Bißem hinder Trierst, da steit ein stein,

---

1) *Im Grenzbegang von 1778 Neuwerhausen.*

2) *Der Schleider Bach, der bei dem Dorfe Schleid in die Nims mündet.*

3) *Wohl die Ahnengrach, Flurteil von Schleid, vgl. den Grenzbegang von 1778.*

4) *Wohl eins von den römischen Bauwerken, die nach G. Bärsch (Städte und Ortschaften der Eifel I, 2, S. 568—569) in jener Gegend vorhanden sind.*

5) *Im Grenzbegang von 1778 Spött genannt.*

6) *Der heutige Taubenbach, der bei Lasel in die Nims mündet.*

7) *Der Thier- oder Dörrbach, der bei Lasel in die Nims fliesst (MTBl. 3358 und 3359). Auf der Grundkarte: Durbach.*

8) *Der Weg nach Densborn, vgl. den Grenzbegang von 1778.*

9) *Der Wahlbach, der bei Densborn in die Kill fliesst (MTBl. 3359).*

10) *Der Datsbach, der nördlich von Usch in die Kill fliesst (MTBl. 3359).*

11) *Gehölz bei Balesfeld, vgl. den Grenzbegang von 1778.*

12) *Ein Markstein ebenda.*

da der weg zur Nydebach[1]) zugehet, alle hinder dem busch hierab uff den Staffelstein[2]), von dem Staffelstein alle den kehmen ab an das heiligenheusgen, dae steit ein stein, von dem stein alle den Pilgerweg[3]) an die Boffenbach[4]), alle die Boffen hierin, da steit ein weg an der Nymbsen, den weg ab in die Nymbß, alle die Nymbß spellich heraus bis zu Nerrenhausen an das wehre an und aus.

Folgt das Weistum.

IV.

1541 September 20. Pfalzel.

Erzbischof Johann Ludwig von Trier und Abt Wilhelm von Prüm und Stablo bestätigen den von ihren Bevollmächtigten zu Mürlenbach am 14. desselben Monats (am Tage Exaltationis crucis) abgeschlossenen, wörtlich eingerückten Vertrag über die beiderseitigen Hoheitsrechte:

„. . . . Erstlich soll hochgemelter ertsbischof zu Trier etc. und churfurst, unser gnedigster her, und seine nachkommen, aller gestalt seiner churf. gnaden vorfarn gethane, ire regalia schloss und herschaften Schoeneck und Schoenbergh sampt dern vogdeien (: des herrn abts und convents und irer nachkommen unverhindert :) von der Roemischer kayserlichen maiestät unserm allergnedigsten hern und von dem hailigen Roemischen reich, wie bishero auch beschehen, zu lehen empfangen und hinfurter gerestlich und rueglich tragen.

Zum zweiten soviel die voigtgueter, die auch unserm hern dem apt dienen, beruren mage, dieselbe sollen an den gerichten, darunter dieselbe gelegen, entpfangen werden; wo dieselbe dann kurmodig weren, an demselben ort sullen sie die kurmodt geben und sollen hienfurter nit, wie bishero, von den amptleuten entpfangen werden; das wirdet den hern nichts schaden, sonder furteil brengen, dweil die gericht dem voigt auch zugehoeren und also beiden herren verpflicht, und wirdet dardurch den herrn nichts, sonder allein den amtleuten der genosse abgezogen.

---

1) *Der Neidenbach (MTBl. 3397).*

2) *Zwischen Sefferweich und Malbergweich (MTBl. 3397).*

3) *Die alte Römerstrasse, vgl. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel I, 2, S. 527. Auf MTBl. 3359 nördlich von Neu-Heilenbach.*

4) *Das Bowenthal an der Nims nördlich von Bickendorf (MTBl. 3397).*

Zum dritten mit dem verhoer in der guete soll es dermass gehalten werden: was vogdiengueter seint, die dem voigt allein zustaendt, die sall und mage des voigts amptman auch allein verhoeren; wes dann dem herrn apt auch allein zustaet, mage durch seinen amtmann auch allein, und was beiden hern samtlich zugehoert, soll auch samentder hand von beiden, grund- und voigtherrn, freuntlich und guetlich verhoert werden.

Item die huldong soll jedem herrn zu seiner unabbruchlich des andern gerechtigkeit beschehen.

. . . .[1])

Item die wiltfenge sollen allein verstanden werden, die nit underthane noch in- oder bywoner sein, sonder aus anderen oberkeiten durch diese ziehen und gaen, das geschehe in pilgrums wyse oder sunst wie ander gengler dergestalt, dass dieselbe ire huisliche beiwonung nit der art (: alsdann kinder, knecht und dienstboten :) haben, dann dass sie blos durchgeen, dieselbe mage der herr apt allein wie von alters straefen.

Item der amptman zu Schoeneck und Schoenbergh soll bey den bueßsetzong und ufflegung derselben bueß auch sein, doch dass der Pruemisch amtman die setze, betruge zuvorkommen.

Item hoefsschultheissen und boten sollen durch den herrn apt gesatzt und entsatzt werden, und der oberschultheis soll inen den eid stapfen, den sullen sie schweren jedem herrn zu seiner gerechtigkeit, und wan man den schultheissen in gericht setzen soll, soll ine der oberschultheis mit der rechten und des voigts amptman mit der linken hand insetzen, und so man dem boten den gerichtsstaff gibt, soll der Pruemisch amptmann den staff oben, und der Schoenecks oder Schoenbergs amtmann mit der linken hand nemen, aber nit de weniger der her abt beide, schultheisen und boten, seines gefallens mogen abstellen, wanne sie ime mit mehe dienlich sein.

Item Amelscheit der hof, in welchem dann kurzlich ein hochgericht, nemlich by Hosingen, des marggraven von Baden[2]) uff-

---

1) *Die durch . . . . . . angedeuteten Stellen beziehen sich nur auf Schweich und Mehring, können daher hier fortgelassen werden.*

2) *Erzbischof Johann II. von Trier hatte i. J. 1500 Schloss und Amt Schönberg an Markgraf Christoph von Baden verpfändet (Bärsch, Städte u. Ortsch. d. Eifel I, 1, S. 44).*

gericht sein solt, woe das nit fueglich abgestalt mogt werden, so soll es mit vor ein lehen des reichs entpfangen werden, und nitdestaweniger sullen die scheffen dem hochgericht zu Alff verpflicht bleiben.

Item mit dem Oltzemer gewelds soll es gehalten werden wie mit andern hohen welden, dass Trier der dritt baum zustee.

Item Torrenbach belangen soll man die scheffen hoeren, ob dem herrn abt das vierte theil zustee, und dass alsdan her Michel, kellner zu Schoenbergh, der die nutzbarkeit hinder ime behalten haet, dem herrn abt solich sein antheil volgen und liefern lassen.

Item Bolscheit der busche soll besichtiget und trewlich inschens beschehen, dass derselb nit wie bishero dermaß verhauwen werde, damit ein jeder sein theil der nutzbarkeit am deme und sunst bekommen moge, doch ausgenommen die camerwelde, die dem herrn abt allein solten zustaen, wie auch Trier etzliche welde, die man nennet voigtwelde, allein haet; sunst in allen gemeynen hoefswelden soll Trier, wie obstaet, den dritten baum haben.

. . . .[1])

Original. Pergament. Siegel des Erzbischofs, des Abtes, des Domkapitels von Trier und des Konvents von Prüm. StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm.

V.

1544—1621. Bann und Weidstrich von Ober-Lauch.

Am 15. Juni 1621 wird zwischen der Gemeinde Oberlauch und den Untertanen des Hofes Pronsfeld[2]) *ein Vergleich über den beiderseitigen Weidstrich geschlossen.*

„nemlich dass die von Pronsfeld den weidgang vermog ires angegebenen hoffsbands in einer gewisser exhibirter facti specie von worten zu worten also lautende:

anfenglich von dem beiden (!) stein[3]) an, dahin ab bis uff den Wolffsforth[4]), forth die Hanebach[5]) aus bis uff Loucher

---

1) *Bezieht sich auf Schweich und Mehring, wie oben.*

2) *Zu diesem Hofe gehörte der an Oberlauch grenzende Weiler Orlenbach.*

3) *Wohl der in der Grenzbeschreibung von Rommersheim erwähnte „breide stein“.*

4) *Vgl. die Grenzbeschreibung von Niederprüm.*

5) *Der heutige Hennebach (MTBl. 3358), auf der Grundkarte irrig Hunnebach genannt. Der an diesem Bache liegende Teil der Flur von*

dell, da dannen Schirlings seif ab bis uff die santhkaul, vort die Staffelbach ab bis uff den fort, von dem fort bis uff den faulen hien, davon dannen bis uff den herstrassen baum, so nhu verfallen, da dannen hinder langs Laudolffs busch bis uff Kriffels seif —,

ingleichen die von Louch inmassen von denselben vorgezeigter und 1544 uffgerichter hofbansbrauchen ausweiset, exerciren und ein die ander darin nit turbiren noch einigen intrag zufuegen sollen, und lauth der Loucher weistumb wie folgt:

nemlich vom Loucher hartt[1]) uber bis uff Steinerz beumgen[2]), von den zwischen innen und den von Weinringen[3]) uss bis uff den Ußreichen, von dan bis uff Halenfelds beum, von dan nidder uff einen born in Staffelbach, von dem born uber uff den hof Prunsfeld uff einen born uff Udendellen, von dan die dell aus uff die faul puell, von dan uff den Dedenborn, den seif ab langs der Erlbach ochten weidt (!) bis uff die Castroder, Castroder aus bis uff Bochholz an die eichen heck. von dan den Prumer weg langs bis uff die wegscheide oben Thießges seif, Thießges seif ab bis in die Wolffsfortt, die Wolffsfortt aus uff Locher holz[4]) uff einen stein, von dem stein Ringelberg[5]) langs bis an Elverodter gemein, den seif aus bis in Walchenborn, von dan Roepenseif aus langs Elverodter busch bis uff die Hartt[6]), da angefangen was.“

Ellwerath heisst „in der Hanenbach“ (Flurkarte 2 der Gemeinde Ellwerath im Katasterbureau zu Trier).

1) *Laucherharth heisst ein Teil der Flur von Oberlauch südlich vom Dorfe, gegen den Berg Handich (MTBl. 3358) zu gelegen (Flurkarte 2 von Oberlauch im Katasterbureau a. a. O.).*

2) *Steinerheck, Teil der Flur von Oberlauch am Handich, zwischen den Grenzen der Fluren von Niederlauch und Winringen (Flurkarte 3 von Oberlauch a. a. O.).*

3) *Das Dorf Winringen.*

4) *Laucherholz heisst der zwischen den Flurgrenzen von Niederprüm und Orlenbach gelegene Teil der Flur von Ellwerath (Flurkarte 2 von Ellwerath a. a. O.).*

5) *Wohl der heutige Renzelsberg, Teil der Flur von Ellwerath, an der Grenze gegen Niederprüm (Flurkarte 2 von Ellwerath a. a. O.).*

6) *Der Hart-Berg zwischen Oberlauch und Ellwerath (MTBl. 3358). Haardt heissen die dort gelegenen Flurteile beider Gemeinden (Flurkarte 2*

Original vom 15. Juni 1621 mit den Unterschriften der Vermittler:

Lic. Joannes Anethan *für Kur-Trier,*
Jean Bouvet, lieutenant superintendent de Vianden,
Gerhardus Leiffen, *Pastor zu Mehren (für den Herrn von Hartelstein),*
Hubertus Zander, *Richter zu Vianden,*

im StA. Coblenz, Fürstentum Prüm, Nr. 520.

VI.

1553 Juli 15 (die divisionis apostolorum).

Beschreibung des Hofbannes von Sellerich (aus dem bei Grimm II, S. 546 unvollständig gedruckten Weistum).

A. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert: StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm, Nr. 463.

B. Abschrift ebenfalls aus dieser Zeit, an demselben Orte, aber in den Namensformen stellenweise abweichend [1]).

Zum ersten weist der scheffen im hof Selrich den ban daselbst auf der Konigsbochen [2]) ahn, von der Konigsbochen auf den Wergenpath, den Wergenpath ab auf Idgenpfenndtsborn, von dem boren ab auf ein geschleydt eych.

(Nota. Die geschleydt eych ist vergangen; haben die gehöfener mit dem hof Gundenbreth in dero platz zween stein gesatzt.)

Von der eichen auf Eingessborn [2]) seif, von Engesborn seif fleuss ab bis die Pleykaulen, von der Bleykaulen auf Wirffelkopff, von Wirffelkopff [2]) in die Fogelssbach [2]), aus der Foegelssbach bis in die Gerissbach [2]), ausser der Gerisspach bis in den Winckell [2]) auf Girssnack [2]), von Girssnack bis ahn den Kopff [2]) auf ein stein, von dem stein auf die Prumsstrass [3]) auf einen andern stein. Also

---

von Ellwerath und Flurkarte 2 von Oberlauch a. a. O.). Da diese Haardt nicht mit der obengenannten Laucherharth identisch ist, so hat man offenbar in die vorliegende Urkunde nur denjenigen Teil der Bannbeschreibung aufgenommen, welcher die Grenze gegen Orlenbach und Ellwerath behandelte.

1) *Nach gütiger Mitteilung von Seiten des Kgl. Staatsarchives, dem ich auch die Abschrift verdanke.*

2) *Über diese Punkte vgl. die Bannbeschreibung von Gondenbrett.*

3) *B: Pruiersträss.*

von der obg[enanten] Königsbochen uff den nechstg[enanten] stein erkennen die scheffen den hof Gundenbreth vor ahnstösser.

Zum anderen weisen sie von dem nechstg[enanten] stein Kolseiffen[1]) bis in die Meun[2]), alle die Meun ab wasserfals bis boffen Watzerodt bis in einen seifen in Hynnenborns[3]) seifen genant, und der seif daselbst in die Meun gehet; hie entzwiesen erkennen sie den hof von Niederprum vor ahnstösser von dem stein obg[enant] bis in den Hynnenborns seifen.

Zum dritten allein den Hynnenborns seifen heraus auf den Bunnenborn auf ein haindorn, von dem haindorn auf die hohe strass, die von Prandtscheidt[4]) kombt und gehet in Watzerodt busch, alle die hohe strass langs bis auf einen stein in Watzeradter busch. Vom stein bis an Hynnenborns seifen, da er in die Meun gehet, erkennen sie den hof von Praunsfeld[5]) vor ahnstösser.

Zum vierten von dem obg[enannten] stein ab wieder auf ein eich, von der eichen auf Zungenborn, den floss ab bis in die Witzenbach[6]), von der Witzenbach bis ahn den obersten Meykertzborn, von dem Meykertzborn richt auf ein melbaum, von dem melbaum bis im Bilscheidt auf den hochweg, als wasserfals bis auf ein eych in Sässenpfend, von Sessenpfendt auf Jurckiss Awell auf ein ander eich, von der eichen auf die Langsforr, alle die Langsforr langs bis auf ein hochbach, von der hochboch (!) in Kurttenbusch pfendt auf ein esch, von der eschen uff Weinbach, von der bochen auf Sulgess pfendt auf ein geschleidt birk, von der birken auf die Sauerkaul auf den hochweg und allen den hochweg aus bis auf die Königsbach (!). Von dem stein in Watzerodter busch bis auf die Königsboch kennen sie den hof von Alf ahn anstösser. An derselbiger bochen scheiden vier hoef; Alff, Awe,

---

1) *Wohl verschrieben für Rolsseifen, Teil der Flur von Steinmehlen* (*Flurkarte 1 von Steinmehlen im Katasterbureau zu Trier*).

2) *Der Mein- oder Mön-Bach* (*MTBl. 3313 und 3358*).

3) *Wahrscheinlich das kleine Gewässer, das vom Henneberg, nordöstlich von Watzerath, zum Meinbach fliesst* (*MTBl. 1313 und Grundkarte Sektion Prüm auf der Grenze zwischen Watzerath und Herscheid*).

4) *B: Praunsfell.*

5) *A: Prandtschiedt. B: Pransfeldt. Da Brandscheid kein selbstständiger Hof war, der Ort Watzerath aber zum Hofe Pronsfeld gehörte, so ist die Lesart von B hier vorzuziehen.*

6) *Über diesen Bach, sowie die weiterhin angegebenen Grenzpunkte vgl. die Bannbeschreibung des Hofes Bleialf.*

Selrich und Gundenbreth, und drey bischthumb: Trier, Cöllen und Leudigh." (*Folgt das Weistum.*)

VII.

1569. Mai 6.

Hofbann von Hermespand nach Aussage des Schultheissen Michaels Joan und zweier Schöffen:

„.... Erstlig sagt der scholtheis, dass ein markstein uff der Helten[1]) nebent dem Hunert[2]) stehe, daran stoussen vier höfe, die cammerey, Rommersheim, Weinsheim und Hermespandt. Von dem stein recht vor der Helten aib bis in die Prüm, da stehet ein born, daruff gehet es von dem born aib die Prüm uff bis an die Reyersbrück, von der brücken aib, Braunen seifen[3]) aus bis uff die Sauerwieß, an der hoher strassen langs bis an die half meil[4]), da das creuz stehet, von dannen bis uff Braxscheit einen seifen aib und den andern uff bis an Hagenack[5]), davon aib bis an die Schißheck, von dannen die Katzenbach[6]) aib bis in die Prüm, fort aus der Prüm Schmissels dell aus bis an Pfaffenbüsch zwischent die frey güter, von dannen den Ewertsseifen[7]) aib bis in die Lützel[8]), von der Lützel Hommochs (?) seifen aus bis uff die grün schleck, da stehet ein han zwischent Frederigs erbgüter von

---

1) *Held, Wald bei Prüm, damals zum Bezirke der Kämmerei gehörig (MTBl. 3313). Ein Teil der Flur von Dausfeld heisst „vor der Helt" (Flurkarte 1 von Dausfeld im Katasterbureau zu Trier).*

2) *Hunert, Flurteil an der Grenze von Rommersheim gegen Dausfeld, vgl. oben den Hofbann von Rommersheim.*

3) *Wohl das heutige Prungenseifen, Teil der Flur von Dausfeld an der Grenze gegen die Fluren von Prüm und Gondenbrett (Flurkarte 2 von Dausfeld a. a. O.).*

4) *Halbemeile, Forst östlich von Wascheid (MTBl. 3313).*

5) *Hagenack, Teil der Flur von Wascheid, Hohack der daran stossende Teil der Flur von Willwerath, Hännack der angrenzende Flurteil von Olzheim (Flurkarte 5 von Wascheid, Flurkarte 1 von Willwerath und Flurkarte 12 von Olzheim a. a. O.).*

6) *Der Katzenbach fliesst zwischen Willwerath und Olzheim in die Prüm (MTBl. 3313). Damals also gehörte der südliche Teil der heutigen Flur von Olzheim noch zum Bezirke des Hofes Hermespand.*

7) *Evertsseifen heisst der Teil der heutigen Flur von Olzheim, der am linken Ufer der Prüm in dem Winkel zwischen dem Flusse und der heutigen Flurgrenze von Willwerath liegt (Flurkarte 10 von Olzheim im Katasterbureau a. a. O.), unterhalb der Mündung des Litzerbaches.*

8) *Der heutige Litzerbach.*

Gonnelsheim[1]) und dem hof von Hermespant, davon die Bortbach aib bis in die Müllenbach[2]), davon den Detenbags seifen aus bis in den Heitweg, davon aib bis uff die Hart[3]), wasserfals aib bis uff die Kalenbach, davon dannen bis uff den Müllenweg, der gehet zu dem hof Esselborn[4]) bis uff die first, davon bis an Grouß Ioans kreuz obent Daußfelt, davon dannen recht fort bis uff den markstein, davon im anfank geschrieben ist. Wiederumb sagen diese vorgeschriebene drey gerichtspersonen einmüdig, dass diese vorgemelte vier höfe einwaidig seint mit dem hof von Olzheim, wie weit und breit, sey ihnen nit wissig.“ (*Folgt eine Bemerkung über das Schultheissenland.*)

Abschrift mit dem Vermerk, dass sie bei dem Jahrgedinge am 30. Januar 1670 auf Begehren der Hofschöffen und Nachbarn nach dem Original genommen sei, in den „Akten betr. Jahrgeding zu Hermespand und die Gefälle der Schultheisserei 1669“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 337).

VIII.

Undatiert (ca. 1570). Beschreibung des Hofbannes von Birresborn.

Aus dem Weistum dieses Hofes (unvollständig gedruckt Grimm II, S. 524—528).

A. Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, auf zwei in das „Patenten-Buch“ des Abtes Christoph (StA. Coblenz, Handschriften Fürstentum Prüm) zwischen Blatt 28 und 29 nachträglich eingeklebten Blättern. Der Text ist durch Beschneiden des Randes stellenweise beschädigt, das Weistum selbst nicht vollständig.

B. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, von dem Sekretär J. J. Kneip angefertigt, in dem Aktenheft „Scheffenweistum von Birresborn“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm, Nr. 274“) mit dem vollständigen Weistum.

Der scheffen weist den hobsban wie folgt: an Giersloch[5]) soll

---

1) *Das heutige Gondelsheim.*

2) *Mühlbach, zwischen Willwerath und dem Bahnhof Gondelsheim (MTBl. 3313).*

3) *Haard, Flur der Gemeinde Dausfeld (Flurkarte 2 und Gemeindekarte von Dausfeld a. a. O.).*

4) *Wohl der von G. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 369 erwähnte, später eingegangene Hof Hasselborn bei Weinsheim.*

5) *In der Baunbeschreibung von 1791 Gänsloch genannt, auf dem linken Ufer der Kyll, gegenüber der Mineralquelle.*

ein markstein stehen, der soll dreier gemeinen hochheit scheiden, der von Bieresborn[1]), Gierelstein[2]) und Michelbach. Von dem markstein recht hieruber bis in die Michelbach und alles die Michelbach aus bis zu Michelbach in das dorf under den Esplensteg[3]) durch bis in die Hemmelsbagh[4]) und die Hemmelsbagh aus bis an die Eiffeltzwies[5]) an das Raue Rip[6]), da soll ein markstein stehen; von dem markstein hierin recht bis in die Daßert[7]) und alles die Daßert in bis auf den Staffelstein, von dem Staffelstein bis auf die Bausenboch, und die boch scheidt dreyer herren hocheit, den herren von Prum, Gierelstein[8]) und Keill[9]), und kundten woll die drey herren aldar an einem tisch sitzen, doch jeder auf seiner hocheit. Von der Bausenbochen alles die Weinstrass[10]) langs bis auf die greiss eich am Brackscheidt[11]), von der greisser eichen herab bis in den Grimmelborn[12]), die Grimmelbach ab bis in die Schaffenbach[13]), die Schaffenbach heraus bis auf den alten Heischborn[14]), von dem alten Heischers[14]) bis in die Heimelbach[15]) [aus der Heimelbach][16]) recht langs den hochen reich[17]) uff die weiss

---

1) *B: Berisborn.*

2) *B: Gerhardtstein.*

3) *B: Espelenstegh.*

4) *B: Hemmelsbach. Wohl der heutige Hammelbach, Grenze zwischen den Gemarkungen von Birresborn und Michelbach (Gemeindekarte von Birresborn im Katasterbureau zu Trier).*

5) *B: Eipfeltzwieß.*

6) *B: Rawrip.*

7) *B: Dassert.*

8) *B: Gerhardtstein.*

9) *Der Graf von Manderscheid-Kail, dem das Dorf Salm gehörte (Fabricius, Erläuterungen II S. 348).*

10) *„An der Weinstrass" und „auf Weinweg" heissen Flurteile von Birresborn nordwestlich vom Hofe Rom (Flurkarten 18, 22 und 24 der Gemeinde Birresborn im Katasterbureau zu Trier).*

11) *B: Brachscheidt, 1791: Brackscheidt.*

12) *1791: Gründelborn. Ein Grindelborn findet sich südöstlich von Mürlenbach an der nach Salm führenden Strasse (MTBl. 3359).*

13) *1791: Schachelbach. So heisst ein Flurteil von Mürlenbach am Oberlauf des Braunebaches (Flurkarte 9 von Mürlenbach a. a. O.).*

14) *B: Heischersborn. Ebenfalls Flurteil von Mürlenbach (a. a. O.), konnte auf der Grundkarte wegen Raummangels nicht eingetragen werden.*

15) *Heimelbach ebenfalls Flurteil von Mürlenbach (Flurkarte a. a. O.), sowie von Birresborn (Flurkarten 15 und 18 a. a. O.).*

16) *fehlt in A.* 17) *B: hohrecht.*

boch in Kilheldt[1]), daruff ein giersnist gestanden, von dannen recht uber die anwendt[2]) herab bis auf ein beurgen, von dem beurgen recht herab bis in weitert an Schonfeltz feld an dem markstein, von dem markstein bis in die halb Kiell und die Kiell aus bis an den weg der Pfaffendell[3]) ausgehet, obent den erbfeltren[4]) langs auf Pfaffenbeurgen[5]), [von dem Pfaffenborgen][6]) das floss hinab bis in die Walpach[7]), alles die Walpach aus bis under den Leicher[8]) in das Holseiffgen und das seiffgen aus bis auf die Haardt[9]) an den markstein; von dannen reicht heruber bis auf[10]) den Schnorrenborn, von dem Schnorrenborn recht hinden uber bis in die Rimmelsbagh[11]), die Rimmelsbagh recht hieraus bis auf Roppendell[12]) under die hobsschwalle, von dannen recht uber bis in die Dullebach[13]), alles die Dullebach hinab bis in die Fisbag (!)[14]), die Fischbagh herab bis neden an Copp an den Kuttenstegh, von dem Kuttenstegh alles an die Schummelbach[15]) aus bis an Budissemer[16]) busch an die alte Weinstrass, so die Weinstrass in bis in die

---

1) *Kyllheld, Flur von Mürlenbach nördlich vom Braunebach (Gemeindekarte a. a. O.).*

2) *B: ahnwend.*

3) *B: deyll.*

4) *B: erbfeldtner.*

5) *B: Paffenborgen. 1791: Paffenborn.*

6) *fehlt in A.*

7) *Wohl nicht der zwischen Mürlenbach und Densborn in die Kill mündende Wahlbach, sondern der zwischen Daxberg und Haardt zur Kill fliessende Bach (MTBl. 3359), dessen Name auf den modernen Karten nicht angegeben ist.*

8) *B: Lecher.*

9) *Haardt, Flur und Gehöft nordöstlich von Mürlenbach (MTBl. 3359).*

10) *B: ahn.*

11) *B: Reymelsbach. Ein Teil der Flur von Birresborn, westlich von Haardt, heisst Remmelsbacherheck (Flurkarte 13 von Birresborn im Katasterbureau zu Trier), der angrenzende Flurteil von Mürlenbach Remelsbach (vgl. die Bannbeschreibung von Mürlenbach).*

12) *B: Ropperdell. Jetzt Riependell nordwestlich Mürlenbach (MTBl. 3359).*

13) *Der Dill-Bach, an dem das Dorf Kopp liegt (MTBl. 3359).*

14) *B: Fischbach. Dieser Bach vereinigt sich unterhalb von Kopp mit dem Dillbach.*

15) *Der Schimmelbach, Zufluss des Fischbaches von Norden her (Grundkarte).*

16) *B: Budeẽßheimer.*

Schlimpach[1]) und die Schlimpach herab bis auf die Schlack[2]), von den Schlacken[2]) langs den hohen reich recht auf Liett[3]) auf den markstein, von dem markstein ab bis auf den Schlinngen[4]), von dem reicht das floss hierab bis in die Hoenßbach[5]), alles die Hoenßbach hierab bis in die Kiell und alles die halbe Kiell hierab bis an Bieresboren berren (!)[6]), davon dannen die alte Kiel hierab bis uf Giersloch auf den markstein."

Diese Bannbeschreibung steht in A und B hinter dem eigentlichen Weistum. In B folgt auf sie noch ein Zusatz, der besagt, dass das Weistum damals zuerst aufgezeichnet worden sei. Anscheinend hat es als Grundlage für den im Jahre 1571 zwischen Erzbischof Jakob und Abt Christoph geschlossenen Vertrag über die beiderseitigen Hoheitsrechte gedient.

Hinter dem Satze des Weistums über den Bannwein (Grimm II, S. 528) findet sich ein in dem Abdrucke fehlender Abschnitt über den Hof Eigelbach. Derselbe lautet:

„Der hof Eugelbach gehört in den hof Berisborn einweidig zu sein und den acker samenderhand zu etzen, und wannie ein gebot im hof Eugelbach zu thun were, sol das geschehen durch den hofschultissen zu Berisborn, und sol im hof Berisborn verthetiget werden, und der hofman sol alle jahr zu Berisborn zum hofgeding durch den hofsboten berufen werden."

Daran schliesst sich noch ein Satz über ein den Schöffen in solchen Fällen zustehendes Mass Wein.

IX.

Undatiert (ca. 1570). Hofbann von Wallersheim.

Aus dem Weistum des Hofes (Grimm II, S. 534—538 ohne die Bannbeschreibung gedruckt), erhalten in drei Abschriften.

A. aus dem 17. Jahrhundert,

---

1) B: ahn die alte Weinstrass her bis in die Schlimpach. *Der Schlimm-Bach fliesst oberhalb Birresborn in den Fischbach (MTBl. 3359).*

2) *B: Schlekh, Schleckygen.*

3) B: langs den hohrech uber auf Liett.

4) *fehlt in B.*

5) *Der Hunds-Bach, mündet zwischen Lissingen und Birresborn in die Kill (MTBl. 3314 und 3359).*

6) *B: Berisboruer brun.*

B. wenig jünger,

C. aus dem Jahre 1739,

sämtlich in dem Aktenheft „Scheffenweistum des Hofes Wallersheim“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 472“).

Da die Bestimmungen des Weistums über die Ausübung der Hoheitsrechte durch den Abt von Prüm und den Vogt von Schönecken sich teilweise in dem im Jahre 1571 zwischen Kur-Trier und Prüm geschlossenen Vertrage wiederfinden, so dürfte die Abfassung des Weistums in die Zeit kurz vor diesem Vertrage zu setzen sein.

Hofsbann.

Erstlich weisen ihren hofsbann und bezirk ime Eichelzseifen[1]) ahn, all den Eichelßseifen aus bis ahn Magenpfendt[2]) uf bis obent gemeltem pfend[3]) ahn ein eiche, die gezeichnet ist; von der eichen die alte hull[4]) aus bis ahn das gruen[5]) eicheltgen, von gemeltem eicheltgen fort bis uf das hochst ahn noch ein eiche, welche auch gezeichnet. Davon dan vort herab uf ein platz, da sie und die von Ober-Herschdorf[6]) zufrieden waren ein stein zu setzen; davon dannen herab bis uf ein eich, welche Flügell[7]) von Nieder-Herschdorf mit beyder gemeinde willen und geheisse vor ein mark gezeichnet; von gemelter eichen herab bis in die schlackige[8]) furt, von dannen bis uf das hinderst Lindendriesch uf das feld, daselbst eicheltger stehen; davon hoher richt auf den Lindenstock; von dannen die oberst hull langs bis uf ein eiche, welche stehet uf ein reche[9]); von dannen uf ein schweinkaul, von der kaulen fort uf ein markstein, von dem markstein all den seifen heraus bis uf ein haindorren[10]), von dannen bis in die Arrentzwiese[11]) auf den

1) *BC: Eichholtz seifen. „Auf Eichholz“ heisst die an Wallersheim grenzende Flur von Kopp (Flurkarte 4 der Gemeinde Kopp im Katasterbureau zu Trier).*

2) *B: Mangenfendt. C: Wangenfend.*

3) *B C: fend.*

4) *B C: huell.*

5) *B C: krumb.*

6) *B C: Herstorff.*

7) *B C: Flügels. Über den Flügelshof zu Nieder-Hersdorf vgl. G. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 426.*

8) *A: schackige* (!)

9) *B C;* uf einem regh.

10) *B C: handorn.*

11) *B C: Arndtswieß.*

stein und obent gemelter Arrentzwiesen herauf uf die eiche, von dan furt in die Wolfsbach auf die dick eiche, davon dan all den Horichen [1]) langs bis auf Wirichs [2]) heck, all hinden langs die heck aus bis auf Thoenis [3]) driesch uf ein dorrenheck [4]), von gemelter dorrenhecken uber bis uf den Hittelsteinknip, davon dannen wasserfals [5]) aus bis in die kalkkaul, von dannen richt uber uf die Breitley und vort uber [6]) bis auf Rosenfhoir [7]) und uber bis auf ein steinrausch, von dan uf die Ertzley [8]) uf ein bouch, von gemelter bouchen recht ab bis uf die Ertzley, von dannen aus bis in die Buddenbach [9]), all die Buddenbach aus bis wider den Bornhoff, da recht aus bis auf ein markstein, von dem markstein recht auf den Elzborn, von dannen die underst hoiffoir langs bis auf Bellenforcheim [10]), von dannen hoher die holl aus uf Mertes und uber Mertes wasserfals aus bis an den Heifell [11]), von dem Heifell wasserfals recht aus bis oben Bellen haus uf das creuz, von dannen die underst foir langs bis uf ein stein, von gemeltem stein recht uber uf Eidembs [12]) oberst foir uf den Eyßacker, hinden uf dem Weinartz [13]) feld stehet ein markstein, von dem markstein uber auf ein steinrausch, davon dannen uber uf oberst Derrnfeld [14]) uf ein steinrausch, von dem wasserfals uber Dernfeld ein auf die Breidtley, von der Breider leien die hinderst straiss ab bis niden [15]) auf Bischoffsfeld auf die niderst [16]) auwend, von dannen richt uber auf

---

1) *B C: Hörnchen.*
2) *B C: Weirichs.*
3) *B C: Thomas.*
4) *B C: dornheck.*
5) *A B C: faßerfhals* (!).
6) *Die Worte „von dannen" bis „vort uber" fehlen in B C.*
7) *B C: Rosenflor.*
8) *Wohl der von Bärsch, Städte und Ortschaften II, 1, S. 429 erwähnte Eisenberg.*
9) *B C: Budenbach.*
10) *B C: Bellenfurthen.*
11) *B C: Höffel.*
12) *B C: Eidumbs.*
13) *B C: Weinands.*
14) *B C: Dehrnfeld. Wohl der in der Schwirzheimer Bannbeschreibung vom Jahre 1576 vorkommende Grenzpunkt Derfelt, die heutige Flur Delwert.*
15) *A: inden.*
16) *A: inderst.*

die niderst boich[1]) zwischen sie und die von Budesheim. Zwischen den zweyen strassen von der buchen bis uf die Breidtley sein sie und die von Schwertzem einweidig, und einweidig[2]) von der boichen recht uber in den Geißthall uf ein stein haben sie die von Walmerßheim und die von Buedeßheim gezeichnet und dessen friedig sein. Nuhen furt von dem stein recht uber bis uf den Achterbachs[3]) born, von dannen den seifen ab bis auf die bach an Lentz pesch, von dannen die bach aus bis an Smiedts[4]) feld uf die ahnwend, uber die ahnwend aus auf Haeßfeld[5]) auf ein dorrenheck, von der hecke richt uber auf Meißell[6]) auf ein stein, von dannen recht uber auf die Jsenkhaull[7]) uf ein markstein, von dannen auf fur dem busch uf an die hulle uf ein markstein, alles vor dem busch auf ein platz, daselbsten ein dorrenhecke gestanden, von dannen zuruck auf den Colschen rechen, all den rechen langs bis zuruck uf ein stein, von dannen herab bis uf noch einen stein, davon dannen zuruck uf noch ein stein fur der Fogelßhecken[8]), von dannen obent die Vogelßheck in die hulle, all die hull langs bis an St. Claß[9]) acker und an der niderster furn[10]) an gemeltem acker stehet noch ein stein, und von dem stein die underste foir langs bis auf ein gezeichnet fuhr, von dan richt ab uf ein holl eich, von dannen richt ab bis auf Geißerater treiß[11]), von dannen recht die bach aib zwischen der Buedeßheimer Steinricher[12]) guter und der Geißerater gueter bis wieder Britzens[13]) hutt.

---

1) *A: inderst boich. B C: hinderst bach.*

2) *B C: einwindig.*

3) *Aechterbach, Flur der Gemeinde Büdesheim (Gemeindekarte von Büdesheim im Katasterbureau Trier).*

4) *B: Schmitz. C: Schnirtz.*

5) *B C: Hanßfeld.*

6) *C: Niuirß.*

7) *B C: Eysenkaul.*

8) *Vogelsheck, Teil des Wallersheimer Waldes (MTBl. 3359).*

9) *B C: Claus.*

10) *A: inderster forn.*

11) *B C: driersch. Über den Hof Geiserath oder Gisselrode vgl. G. Bärsch, Städte und Ortschaften II, 1, S. 425. „Auf Geisert" heisst eine in die Gemarkung von Wallersheim grenzende Flur von Kopp (Flurkarte 2 von Kopp im Katasterbureau Trier).*

12) *Steinrich, Flur der Gemeinde Büdesheim, an Kopp grenzend (Gemeindekarte von Büdesheim im Katasterbureau Trier).*

13) *B C: Brixius.*

Und fort weisen die von Kopp von der hutten ab bis an den Khauttenstech[1]) an die Anderbach[2]) oben an der mullen, von dannen die Anderbach langs, die Fadderbach[2]) aus all gehen Dullenbach[3]) aus, durch die Faulmondt aus all gehen Eicheltz seifen aus, bis da die von Walmerßheim angefangen, also dass die von Walmersheim und Kopp liegen binnen einem hofsbann und bezirk."

Folgt das Weistum.

X.

Undatiert (1576?) Beschreibung des Hofbannes von Mürlenbach.

Aus einem bei Grimm nicht gedruckten, im Wortlaute vielfach mit dem Birresborner Weistum übereinstimmenden Weistum des Hofes Mürlenbach, welches in zwei Abschriften vorliegt:

A. Undatierte Niederschrift aus dem 17. Jahrhundert in dem Aktenheft „Scheffenweistum, Jahrgedinge und Bann-Weidstrich-Renovation zu Mürlebach 1726—1778" (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 342).

B. Abschrift vom Jahre 1738 im Mürlenbacher Gerichtsbuch (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 344).

Ein Auszug aus dem Weistum mit der Überschrift „Extractus Scheffen-Weisthumbs zu Mürlebach Ambts Prüm de anno 1576" findet sich in dem Aktenheft „Murlebach, forêts communales, permis d'abattre" (StA. Coblenz a. a. O. Nr. 349).

. . . Erstlich weist der scheffen ein auf die steinige bruck auf einen bierbaum, sol von alters da gestanden han bey der eichen, von dem bierbaum bis in die halb Kiel, die halb Kiel ab bis ahn das Schönfelts feldgen[4]) die fohr langs an einen markstein, sol da stehen, von dem markstein in das floss von Kielheltsborn[5]), das floss aus bis in den born[6]), vom born bis auf den hirtzbaum, vom hirtzbaum bis auf den nachsten hoffrech, den hohe rech langs

---

1) *B C: Kautensteg. Vgl. die Bannbeschreibung von Birresborn.*

2) *Statt dieser beiden Bäche werden in der Bannbeschreibung von Birresborn der Schimmelbach und der Fischbach angeführt.*

3) *Der Dillbach, an welchem Kopp liegt (MTBl. 3359).*

4) *B:* von dem bierbaum bis in die halb Keyll ab bis in den hohen rech bis ahn den kirchen wiesen, dem hohen rech langs bis ahn das Schönfeldts feldgen.

5) *Flur Kyllheld, vgl. die Bannbeschreibung von Birresborn.*

6) B: hic una linea non est legibilis.

bis in die letzte Heimelbach[1], die Heimelbach aus bis auf den Heischersborn, von dem Heischersborn bis auf den nechsten hohen rech [von dem bis][2] auf Seitzen dell[3]), den nechsten hohe recht langs under dem Wiedenhoffen[4]) bis auf die faul schlack, von der faulen schlacken bis in Rapenheldt[5]), und im Asteren[6]) stock sol ein born stehen, von dannen bis auf den nechsten hohe rech im Rappenseifen[7]) auf einen markstein, von dem markstein den seifen auf bis in die Romelbach, die Romelbach aus bis in die Romelmühl, von der Romelmühlen aus durch den Borgbergh in die Eiffelerswies[8]) auf ein markstein, von dem markstein bis in die Eselbach[9]), die Eselbach ab bis in Salmer[10]) furt, von der furt bis auf den Staffelstein, von dem stein bis auf die Mohl auf einen [markstein][11]) markburgh (!)[12], welcher scheidet dreyer herren hoheit, Prum, Gerardtstein und Keill, und da ein disch dahin gesetz wird, kunden die drey herren ahn einem tisch essen und trinken, doch jeder sitzen auf seine hoheit. Von der boichen in die alte Weinstrass[13]), die alte Weinstrass langs bis auf Bradtscheidt[14]) auf die

---

1) *Über die Flurteile Heimelbach und Heischersborn vgl. die Birresborner Bannbeschreibung.*

2) *In A unterstrichen, fehlt in B.*

3) *Seizendell auf der Liebenowschen Karte (Section Bernkastel) südöstlich von Birresborn.*

4) *B: weydemhoffen.*

5) *B: Ropenheldt.*

6) *B: Aßeren.*

7) *Rapenseifen, Flurteil von Mürlenbach (Flurkarte 11 von Mürlenbach im Katasterbureau zu Trier).*

8) B: den seifen auf bis in die bach bis ahn die Rommermühlen, von der Rommermühlen die burg in die Eiffler wies.

Der vom Hofe Rom kommende Bach heisst auf der Gemeindekarte von Birresborn (im Katasterbureau zu Trier) Rümmelbach, auf MTBl. 3359 Remelbach. Ebenso heisst die daran liegende Flur Riemelbach (Gemeindekarte von Mürlenbach a. a. O.).

9) *B: Eißelbach.*

10) *A: Selmar* (!)

11) *In A unterstrichen, fehlt in B.*

12) *Wohl verschrieben für boich, wie es weiter unten heisst.*

13) *Vgl. die Bannbeschreibung von Birresborn.*

14) *A: Berschaidt. Dagegen im Grenzbegang von 1778: Bratscheid. So heisst die an Mürlenbach und Salm grenzende Flur der Gemeinde Densborn (Flurkarte 15 von Densborn im Katasterbureau Trier).*

graden eich, von der eichen in der Sallerder[1]) seifen, den seifen ab bis in die Dreyßbach[2]), die Dreyßbach ab bis in Kulenbörß[3]) seifen, den seifen ab bis in Keulenborn[4]), von dem born auf ein hohe rech, von dem rech bis auf Herrenscheidt[5]) auf ein grossen markstein, von dem stein ahn fort auf mehr stein, von den steinen bis in den Frawenborn, von dem Frawenborn bis in den Eichelts-seifen[6]), den seifen ab bis in die Herschbach[7]), die Herschbach ab bis in die Kiel, die Kiel ab bis in die alte Fimpach[8]), die Fimbach aus bis in die new Fimbach, die bach aus bis auf das floss des Haselborns, von dem born auf Etzenberg[9]) auf einen bierbaum, von dem bierbaum auf einen hohrech, den rech langs bis auf den Huppelborn[10]), von dem born den hohe rech langs bis in die Fischersdell[11]) auf einen markstein, die dell in bis in die Wallbach[12]), die Walbach aus bis in den Kuhelehe[13]) auf einen markstein, von dem stein uber Hochlengert, von Hochlengert aus bis in Hirtzbergh, den Hirtzbergh ab bis in Murlebacher dell, die dell in bis an Kalenkopf, von Kalenkopf[14]) bis in die Wettbach, die bach aus bis in den Rantzelborn, von dem born bis auf den Renpatt auf eine buch, heischt die Klabuch, von der buch bis auf die grun[15]) schlack, von der gruener schlacken bis auf den Armen, von

1) *B: Sallerßden, dagegen 1778: Salters. Der hier anstossende Flurteil von Densborn heisst „im Salter“ (Flurkarte a. a. O.).*

2) *Der Treisbach, der bei Densborn in die Kill fliesst.*

3) *B: Kullenborn.*

4) *Kaulenborn, Flurteil von Densborn (Flurkarte 10 von Densborn a. a. O.).*

5) *B: Harrenscheidt. Die jetzt zu Densborn gehörige Flur Herscheid (Gemeindekarte von Densborn a. a. O. und MTBl. 3359).*

6) *B: Arseltzsieffen.*

7) *Der Herschbach bildet die Grenze zwischen Densborn und Mürlenbach (Gemeindekarte von Densborn a. a. O.).*

8) *In der Fimbach, Flurteil von Mürlenbach (Flurkarte 21 von Mürlenbach a. a. O.).*

9) *Etzenberg, Flur von Mürlenbach (Gemeindekarte a. a. O.) und Teil der angrenzenden Flur von Densborn (Flurkarte 7 von Densborn a. a. O.), vgl. MTBl. 3359).*

10) *B: Huppelßborn.*

11) *B: Fischdehll.*

12) *Der Oberlauf des Wahl-Baches (MTBl. 3359).*

13) *B: Kuheläger.*

14) B: von dannen non est legibilis Renpatt

15) *B: braun.*

dannen auf die grune eich, von der eichen ab bis in das Mauelborns[1]) floss, von dem floss ab bis in den Capper fort[2]), von dem fort das floss aus bis auf Roppendell[3]) auf die first, uber die first ab in die Reymelsbach[4]), die bach ab bis in das floss Schnorrenborns seifen, von dannen auf die Hardt[5]) auf einen markstein, von dem stein bis in Walpachs born, den born ab in die Wallpach, alles ab bis auf die steinige bruck auf die eich. Diss ist Murlebacher hofsbann, und wer etwas drinnen hat, soll das gutlich daraus nehmen, dass er dem herren seine hocheit nit erschrecke[6]).

XI.

1576 Oktober 27. Beschreibung des Hofbannes von Niederprüm.

Vier Abschriften mit dem bei Grimm II, S. 533 unvollständig gedruckten Weistum, datiert vom 27. Oktober 1576, in den Akten „Scheffenweistum des Hofes Niederprüm 1576" (Staatsarchiv Coblenz, Fürstentum Prüm Nr. 354[a]).

Für den folgenden Text ist die anscheinend beste Abschrift zugrunde gelegt und mit A bezeichnet; die Lesarten der drei anderen (B, C, D) sind als Varianten gegeben. Die Abschriften A und B stammen, soweit die äusseren Kennzeichen ein Urteil gestatten, aus dem 17., C und D dagegen aus dem 18. Jahrhundert. In beiden letzteren sind die Ortsnamen vielfach entstellt.

Erstlich weisen ihren hofsban und Bezirk an Walcherader[7]) stege an bis uff Scheufges born[8]), von danne hierab bis uff den kirßbaum[9]), von dem kyrßbaum bis uff die Leimkaul, von dan zwischen unsers gnedigen hern land hierabe uff den Kautenknippen,

---

1) *B: Mauellborns.*

2) *B: Köpperfuhrt. In der Beschreibung von 1778: Cooper furt, an der Grenze der Gemarkung von Kopp.*

3) *B: Koppendahll (!) Das heutige Riependell (MTBl. 3359), vgl. die Bannbeschreibung von Birresborn.*

4) *Jetzt Remmelsbach. Flurteil von Mürlenbach (Flurkarte 3 und 4 von Mürlenbach im Katasterbureau a. a. O.).*

5) *Haardt, Flur und Gehöft. s. Bannbeschreibung von Birresborn.*

6) *Dieser Schlusssatz findet sich auch bei dem Birresborner Weistum (im Abdrucke fortgelassen).*

7) *Hof Walcherath nördlich von Prüm.*

8) *Vgl. den Hofbann Gondenbrett.*

9) *B und D: kirschbaum. C: kirchbaum (!)*

von dan uff den faulen poell, von dan bis in den Roeger[1]), durch den Roeger uff bis uff den Hiddelsborn[2]), von dan uber bis uff die Prumer[3]) hart[4]), von dan uff die Schneidersbach, davon in Rempferdt[5]), von Rempferdt uff die Wolfsfoert[6]), davon uber uff Diepart[7]) uff den stein, welcher stein scheidt drey höff, nemlich Pronßfeldt, Rommersheim und Niederprum, und von gemeltem stein uff die Pierebach[8]), die Pierebach ab bis uff die Prum. Vort weisen die von Weinsfeld die Prum[9]) abe und von der Prum bis in Dauffen seif, von dan in die Königstraß, davon dan aus in die Meun[10]), ausser der Meunen bis in den Hunnenborn[11]), [den Hunnenborn][12]) uff bis uff den kopf[13]), von dan uff den stein, welcher scheidet drey höff, nemlich Pronßfeldt, Alff und Niederprum[14]); von dem stein uff Zungenborn, Zungenborns floß hinab bis uff den Meickersborn[15]), von dem uff einen faulen baum von dann bis uff Lampertz dell[16]), von dan uff Krauß[17]), davon dan uff die

---

1) *B C D: Rüger. Offenbar die jetzt zur Gemarkung der Stadt Prüm gehörige Flur Rehgert, unterhalb der Stadt, auf dem linken Ufer des Flusses (vgl. den Hofbann von Rommersheim).*

2) *B C D: Hydelsborn. Vgl. den Hofbann von Rommersheim.*

3) *C: Raumer. D: Plumer* (!)

4) *Prümerhardt, Teil der Flur von Rommersheim, s. oben S. 83.*

5) *Vielleicht das heutige Renzert, Flurteil von Niederprüm (Flurkarte 3 im Katasterbureau), gegen Elwerath zu gelegen.*

6) *Die Wolfsfurth wird auch bei dem Weidstrich von Ober-Lauch als Grenzpunkt genannt, muss sich am Hennebach befinden.*

7) *Wohl die Deberts-Hecke nördlich von Orlenbach (MTBl. 3358).*

8) *C: Stierbach. D: Stirnbach* (!). *Offenbar der heutige Pir-Bach (MTBl. 3358).*

9) *C: Strum, D: Strumen* (!).

10) *Der Mein-Bach (MTBl. 3358).*

11) *Dieser Born muss am Henne-Berg nördlich von Watzerath (MTBl. 3358) entspringen.*

12) *fehlt in A.*

13) *Wohl der Steinmehlenkopf (MTBl. 3358).*

14) *Nämlich die Orte Watzerath, das zum Hofe Pronsfeld, Brandscheid, das zum Hofe Bleialf, und Weinsfeld, das zum Hofe Niederprüm gehört.*

15) *C: Bleickers, D: Neickers* (!). *Der Zungen- und der Meykertsborn werden in der Bannbeschreibung von Sellerich 1553 als Grenze dieses Hofbezirkes gegen den von Bleialf angegeben.*

16) *Lambertsdell heisst ein Teil der Flur von Herscheid (Flurkarte 7 und 8 von Sellerich-Herscheid-Hundheim im Katasterbureau zu Trier).*

17) *B C D: Krayß. Ein Teil der Flur von Herscheid heisst „auf der Kraus" (Flurkarte 7 a. a. O.).*

Hoeren[1]), von dan hierabe in die Meun, von dan bis in Rottsseifen[2]), Rottsseifen aus bis an den Kopf[3]) uff den stein, stossen wiederumb drey höf zusammen, nemlich Niederprum, Selrich und Gunnenbreth[4]), von dem stein herab bis in Meißebach[5]), von dan in die Melen[6]), ausser der Melen hinder Weinscheidt[7]) heraus bis uff den Katzenknip[8]), von dan zu Walcheroder stege, darvon Niederprum angefangen. (*Folgt das Weistum.*)

XII.

1576. Beschreibung des Hofbannes von Schwirzheim.

Aus einem bis jetzt ungedruckten Weistum dieses Hofes, in drei Abschriften vorliegend.

A. Abschrift aus dem 17. Jahrhundert in den Akten betr. „Scheffenweistum von Schwirtzheim 1576“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 395a).

B. Abschrift im Schöffenbuche des Hofes Schwirzheim vom Jahre 1773 (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 414).

C. Abschrift, im Jahre 1784 aus dem Gerichtsbuche entnommen, liegt bei A a. a. O.

Keine dieser Abschriften ist ganz fehlerfrei; B und C stimmen mit den modernen Flurkarten in bezug auf die Namen besser überein als A.

---

1) *Der heutige Flurteil „auf der Hieren“ unmittelbar bei Herscheid (Flurkarte 7 a. a. O.). Der Name liess sich auf der historischen Grundkarte nicht mehr eintragen, da es an Raum dafür fehlt. Wie die angegebenen Grenzpunkte beweisen, rechneten die Leute von Weinsfeld damals den grössten Teil der Flur von Herscheid zum Hofbann von Niederprüm, obwohl dieses Gebiet nach der erwähnten Bannbeschreibung des Hofes Sellerich zu diesem Hofe gehörte.*

2) *Wohl verschrieben für Rolsseifen, Teil der Flur von Steinmehlen, vgl. die Beschreibung des Hofbannes von Sellerich.*

3) *„Am Kopf“ heisst ein Teil der Flur von Sellerich (Flurkarte 6 von Sellerich a. a. O.), offenbar identisch mit der auf MTBl. 3313 angegebenen Höhe Kopp, vgl. die Bannbeschreibung von Gondenbrett.*

4) *D: Greittenbrett* (!).

5) *C: Weistebach; D: Weißebach* (!).

6) *C: Welen* (!). *Es ist dies der Mehlen-Bach.*

7) *Der heutige Weinschieds-Berg (MTBl. 3313).*

8) *„Aufm Katzenkopf“ heisst ein Teil der Flur von Gondenbrett (Flurkarte 6 von Gondenbrett a. a. O.).*

Den Hofsbant zu erkleren.

Item weist der scheffen an die Grae Ley [1]), scheidt Schwiertzemer und Fleringer hofsbant, davon dan offer ausser Aussenberg [2]) uff die steinrausch, von der steinrußen die strass uff bis uf Dürelt [3]) uff die bach, scheidt Schwiertzemer und Budeßhemer hofsbant; davon dannen recht offer uff den Gesengten Busch [4]) uff ein bach, von der bachen offer den nack uff bis in Hounenfour uffem ley, von der leyen aus in die Flierenbach [5]), die Flierenbach ab bis da des junckern wies wendt, davon dan uff bis uff ein lain [6]), scheidt Schwirtzemer und darvon Osser hofsbant, darüber dan bis uff die lang ley hinder die bach, von der leyen offer zwischent meins hern achten [7]) und der von Dupach bis uff den faulbaum, von dem faulbaum uff bis uff den Wolffsborn, von dem Wolffsborn den seifen ab bis in den müllendeych [8]); den müllendeych die bach aus bis in den Schlundtseifen, den Schlundtseifen aus bis uff Hellert [9]), da hat ein boche gestanden, von baichen rech aff [10]) den seifen bis

---

1 *Graulay, Flur der Gemeinde Schwirzheim an der Grenze zwischen Fleringen und Gondelsheim (Flurkarte 6 von Schwirzheim im Katasterbureau zu Trier).*

2) *B C:* davon dan uffer Erssenberg. *Wohl der heutige Flurteil Irscherberg, der zur Flur Graulay gehört (Flurkarte a. a. O.).*

3) *B C: Derfelt. Wohl die jetzige Flur Delwert der Gemeinde Schwirzheim, im Winkel zwischen den Grenzen von Fleringen. Wallersheim und Büdesheim (Flurkarte 7 von Schwirzheim a. a O.).*

4) *„Auf Gesengtenbüsch" heisst ein Teil der Flur Delwert an der Grenze gegen Büdesheim (Flurkarte 7 von Schwirzheim a. a. O.).*

5) *Der Flürbach, kommt von Gondelsheim. bildet die Grenze zwischen Schwirzheim und Büdesheim. mündet bei Neu-Scheuern in den Oosbach (MTBl. 3314 und Gemeindekarte von Schwirzheim im Katasterbureau Trier). Auf den Flurkarten der Gemeinde Büdesheim (im Katasterbureau Trier) heisst er Schlierbach. Auf der historischen Grundkarte (Sektion Prüm) ist sein Oberlauf irrig dargestellt.*

6) *B D: lin.*

7) *B C: acker. Der zwischen die Grenzen von Schwirzheim vorspringende Teil der Gemarkung von Duppach heisst „auf der Acht" (Flurkarte 5 von Duppach im Katasterbureau Trier).*

8) *B C: müllendig.*

9) *„Unter Heelert" und „hinter Heelert" sind Teile der Flur von Duppach, gegen die Grenze von Schwirzheim zu (Flurkarte 11 und 12 von Duppach a. a. O.). Heilert heisst ein westlich von Duppach, zwischen dem Tauf- und dem Dreisbach liegender Flurteil (MTBl. 3314).*

10) *B C:* von der buch recht uff.

in Schottles heusgen, von dem heusgen den seifen uff bis an das brückeltgen, von dem brückeltgen den seifen uff langs des hern busch bis uff das steingen [da das herfeisen ufstehet, von dem stein][1]) bis an gen Antzelt[2]) hinder dem grossen leer, dannen dan bis uff Horisdreiß, da stehet ein haendorn[3]), von dem haendorn zwischent Schwirtzeimer und Gunnelßeimer, da geht ein schlauw bis uff gen Heidt, dan den roden weg uff bis uff gen das born, von dan das born[4]) uff offer die Hüll[5]) bis in Wawers for, von der four bis uff den hain oben Schmidts feld uff der Denner[6]) kaulen offer den Augendrück[7]) uff bis uff den Ellenberg[8]) an ein heck, von dem Ellenberg obent dem Walmersheimer weg hero bis uff die Grawe Ley, da wir angefangen haben.

Das Weistum ist, wie am Schlusse bemerkt wird, im Jahre 1576 zuerst aufgezeichnet worden. Die einzelnen Bestimmungen sind vielfach gleichlautend mit denjenigen der andern Weistümer des Prümer Gebietes.

XIII.

1576—1614. Beschreibung des Hofbannes von Gondenbrett.

1) Kürzere Fassung mit dem bei Grimm II, S. 542—544 gedruckten älteren Weistum, vom Jahre 1576 datiert, in einer sehr beschädigten Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts in dem Aktenhefte „Scheffenweistümer des Hofes Gondenbrett 1576 und 1614“ (StA. Coblenz, Akten des Fürstentums Prüm Nr. 322ᵃ).

2) Stellenweise erweiterte Fassung mit dem bei Grimm II, S. 539 bis 542 gedruckten jüngeren Weistum in 2 Abschriften:

---

1) *Die Worte in [ ] fehlen in A. „auf Hufeisen“ heisst der Flurteil von Duppach, der im Winkel zwischen den Grenzen von Schwirzheim und Gondelsheim liegt (Flurkarte 1 von Duppach a. a. O.).*

2) *„In Anzelter“ heisst gegenwärtig ein Flurteil von Schwirzheim, der fast mitten in der Gemarkung, hinter der Burg Hartelstein, liegt (Flurkarte 4 von Schwirzheim im Katasterbureau zu Trier). Diese Lage aber stimmt nicht zu dem Texte des Weistums.*

3) *A: handohrn.*

4) *B C: des hernborn.*

5) *A: Kyll (!).*

6) *B: Demmer. C: Donner.*

7) *B C; Anwendück.*

8) *Gondelsheimer Elle heisst ein an Gondelsheim grenzender Teil der Flur von Schwirzheim (Flurkarte 6 von Schwirzheim a. a. O.).*

A) aus dem Jahre 1614, notariell beglaubigt, im „Gerichts- und Schöffenbuch des Hofes Gondenbrett 1614“ (StA. Coblenz a. a. O. ad Nr. 322^a).

B) undatierte, wohl gleichzeitige, in demselben Aktenheft wie 1). Dort auch einige jüngere, für die Textgestaltung wertlose Abschriften.

Obwohl Nr. 1) die ursprüngliche Fassung zu sein scheint, konnte sie doch dem nachstehenden Abdruck nicht zugrunde gelegt werden. Erstens sind durch äussere Beschädigung zahlreiche Lücken im Texte entstanden; dieselben lassen sich aus der jüngeren Fassung nicht mit Sicherheit ergänzen, da letztere im Wortlaut oft abweicht. Zweitens ist die Beschreibung von 1576 überhaupt weniger genau; es fehlen mehrere der in der jüngeren Fassung angeführten Grenzpunkte. Wir geben daher im Folgenden den offenbar als die rechtsgültige Fassung zu betrachtenden Text von 2 A) und fügen die abweichenden Namensformen von 1) und 2 B) als Varianten bei.

Erstlich weist der scheffen mit recht im hof Gondenbredt ihren hofsban anzugahn am Schaffsbron [1]) aus uff die Taffell [2]), von der Taffeln ab in den Grevenseif, den Grevenseif aus in die Aperts heck, von der Aperts hecken in den Benckers [3]) seifen, den Benckers seifen ab in den hohen regh [4]), den hohen regh ab bis uff die Meisebach, die Meisebach aus bis uff die straß, die straß langs bis uff [5]) den stein, da scheiden drey höfe [6]), von dem stein bis uff den Kop [7]), von dem Kop bis uff den Irßnack, von dem abe in Winckels seif [8]), den Winkels seif ab in die Iretzbach [9]), die Iretzbach aus bis in die Vogelsbach, aus der Vogelsbach wasserfalls uff bis uff Wirffelcop [10]), von Wirffelcop ab uff den Ritzenborns seif, von dem

1) *1576: Scheuffgesborn.*

2) *Gehöft Tafel am Wege von Prüm nach Gondenbrett (MTBl. 3313).*

3) *1576: Beneckers.*

4) *1576: rech.*

5) *1576:* bis uff den Kopp uff den stein.

6) *1576:* drey hoef nemlich Gundenbredt, Sellerich [und] Niderprum.

7) *1576:* von dem stein uber den Kop (*Lücke*). *Die Höhe Kopp liegt zwischen Sellerich und Obermehlen (MTBl. 3313).*

8) *„Im Winkel“, Teil der Flur von Obermehlen (Flurkarte 3 von Obermehlen im Katasterbureau zu Trier).*

9) *1576: Geritzbach.*

10) *1576:* die Geritzbach aus bis uff Wir[wellkopp] und uber Wirwellkopp herab bis in die (*Lücke*). *„Auf Würwelkopf“, Teil der Flur von Obermehlen (Flurkarte 2 im Katasterbureau a. a. O.).*

Ritzenborns seif ab in die Engenbach, die Engenbach aus[1]) uff einen birkenstock, von dem birkenstock uff den bronnenweg[2]), den bronnenweg aus uff die hohe Schneiffer, die hohe Schneiffer langs wasserfals ab bis uff die Königsbuch, da scheiden drey bischthumb und vier höff[3]), von der Königsbochen das höchst langs wasserfals ab bis uff die Pilgerstraaß[4]), die Pilgerstraaß ab bis in die Steinigbach[5]), die Steinigbach ab bis in die Melen[6]), die Melen ab bis in den Heintges[7]) seifen, den Heintges seifen aus bis uff Ickertsberg[8]) uff einen stock, von dem stock bis uff die Rodt weg, die Rodt weg langs bis uff Hagenack[9]), von einem Hagenack [uber bis uff den andern, von dem Hagenack][10]) bis uff die Prümer straaß, die Prümer straaß langs bis uff die Spring, die Spring abe bis in die ander Spring, die ander Spring aus bis uff die straeß, die straiß langs bis uff die Beeltz[11]) uff einen Schintzelschopff[12]), von dem Schintzelschopff uff den Hollenbeßen, von dem Hollenbeßen in

1) *1576:* (*Lücke*)bach aus bis oben uff den Eintgsborn, davon (*Lücke*) bis uff die geschlitt eych, davon dann auf alle (*Lücke*) weg aus bis uff die Hoeschneiffel (*d. h. die Höhe der Schneifel*).

2) *B: bornweg.*

3) *1576:* uff die Königsboch dae vier hoef sich scheiden, Gundenbredt, Sellerich, Alf und Auwe, und [drey] bischdomb Trier, Collen und Leudigh. *Diese Buche muss auf dem jetzt als Kerschtesgerath (MTBl. 3313) oder Kerschenroth bezeichneten höchsten Teile der Schneifel gestanden haben, vgl. G. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel Bd. II, Abt. 1, S. 205. Sie wird auch in der Grenzbeschreibung des Hofes Bleialf angeführt.*

4) *1576: Pillgur straiß.*

5) *1576: Steinenbach. Der Steinigbach fliesst oberhalb von Wascheid in den Mehlenbach (MTBl. 3313).*

6) *Der Oberlauf des Mehlenbaches.*

7) *B: Henigs. 1576: Hentges.*

8) *Der heutige Eckersberg, nordöstlich von Wascheid (MTBl. 3313).*

9) *Hagenack, Teil der Flur von Wascheid, vgl. oben die Bannbeschreibung von Hermespand.*

10) *Die Worte in [ ] fehlen in A, sind nur in B überliefert. Die Fassung von 1576 ist kürzer:* von eim Hagenack auf den andern, davon dan in die Sprinck, einen seifen ein und den andern aus, aus der Sprincken uff den Holenbeßen, dan vort uff ein Schientzler schopf oben den Breunentzseif, davon richt uff den born, da die Tettenbach eintspringt.

11) *Auf der Bölls, Flurteil von Hermespand (Flurkarte 3 der Gemeinde Hermespand im Katasterbureau a. a. O.).*

12) *B: Schinselschopf.*

Breunes [1]) seif, uss den Breunes seif uff die Tettenbach, die Tettenbach ab bis uff Schäffges [2]) born, da angefangen was.

XIV.

1581—1601. Grenzen des Hof- und Wildbannes von Bleialf.

Erhalten in zwei Abschriften des Weistums, nämlich:

1. „Scheffenweisthumb des hofs Alff, so die scheffen doselbst am 9. Martii anno etc. 80 more Trev. schriftlich ubergeben", *Abschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, eingeheftet in das kurtrierische Feuerbuch von 1563 (StA. Coblenz, Akten des Kurfürstentums Trier, Statistik Nr. 5, vgl. Fabricius, Erläuterungen II S. 107);*

2) Weistum vom 27. Januar 1600, notariell beglaubigte Abschrift aus dem 17. Jahrhundert, eingeheftet in das „Copeybuch der Abtei Prüm 1603—1662" *(Staatsarchiv Coblenz, Handschriften des Fürstentums Prüm, Man. Cat. CLXXXIII*[a]*).*

Diese zweite Fassung scheint in bezug auf die Ortsnamen zuverlässiger zu sein als die erste. Sie ist daher dem folgenden Abdruck zugrunde gelegt; die Namensformen von 1581 sind als Varianten angegeben.

Zum ersten den hofsban und bezirk des hofs Alff weisen an uff dieser seyt dem Auwer gericht uff ein dorntgen [3]), vom dorntgen heruber uff ein wuest dorf Boler zwischen zweien hofsteden durch, von Boler heruber bis uff Langefeldten syf [4]), den syfen herab bis an ein eych, von der eychen bis an Pilgeborns syfen [5]), den syfen aus bis in den born, den born uff bis an ein byrk, heyst die geschlitt byrk [6]) von der byrken bis uff ein boech, die heist die Königsboech [7]), die boech scheidt drey bischtumb und vier hoef.

1) *B: Brunis.*

2) *1576: Scheuffges.*

3) *1581:* Erstlich erkent der scheffen des hofs Alff vor recht den hofsban uf dieser seiten dem Auwer gericht uff ein durngen.

4) *1581:* von Boler herfur uf Langenfelder seifen. *Wohl die heutige Flur Langelsseifen der Gemeinde Halenfeld (Flurkarte im Katasterbureau zu Trier).*

5) *1581: Bilgorren seifen.*

6) *1581: geschlitzte birk.*

7) *1581: Königsboich. Vergl. die Grenzbeschreibung des Hofes Gondenbrett.*

Nun das höchst von der Schneyffeln[1]) herab bis oben Boecheytt[2]) an den Sauelkuyll[3]) zwers[4]) heruber bis uff Hoeffisesboch, von dan[5]) bis uff Heisenbach an ein eich[6]), von der eichen[6]) bis an ein hainboich, von der hainboich bis uf Sasaven[7]) an ein eich, von der eichen bis uff den hohen weg uff Ulscheidt[8]), von Ulscheidt herab bis uff Helmerodt[9]) uff einen melberbaum[10]) an Nirtharts born[11]), von dem born in ein bach die heist die Wytzbach[12]), von der Wytzbach heruff an Sunnenborns syff[13]), den syffen aus bis in den born, den born uff Watzerodter straß an einen stein, die Watzeroder straß langst ein foer, heist die Langstfoer[14]), die Langsfoer (!) langst bis an Pietges Auwel[15]), von Pietges Auwel bis an

1) *1581: Schneiffer.*

2) *1581: Bocheit.*

3) *1581: Sauelkaul.*

4) *1581: tzwersch.*

5) *1581: von der boichen.*

6) *1581: irsch, irschen.*

7) *In der Bannbeschreibung von Sellerich: Sassenpfend. Also das heutige Sassenfennchen. Teil der Flur von Herscheid (Flurkarte 8 von Sellerich-Herscheid im Katasterbureau zu Trier)*

8) *1581: Ulpschidt. Wohl das heutige Hallschet oder Halscheid, teils zur Flur von Herscheid, teils zu der von Brandscheid gehörig (Flurkarte 8 von Sellerich-Herscheid und Flurkarte 3 von Brandscheid a. a. O.). In der Bannbeschreibung von Sellerich: Bilscheidt*

9) *Helmert, Höhe im Walde südwestlich Herscheid (MTBl. 3313).*

10) *1581: melbern boum.*

11) *1581: Mierkartz born. In der Bannbeschreibung von Sellerich: Meykertzborn.*

12) *1581: Wietzenbach. Ein Teil der Flur von Brandscheid, südlich vom Dorfe, heisst „in der Wetzenbach“ (Flurkarte 3 von Brandscheid a.a.O.). Auf der historischen Grundkarte (Sektion Neuerburg C 17) ist der Oberlauf des von Brandscheid in südwestlicher Richtung zum Alfbache fliessenden Gewässers als Wützenbach bezeichnet. Dieses aber ist vielmehr, wie ein Vergleich mit MTBl. 3357 zeigt, der in der Grenzbeschreibung weiter unten angeführte Vierenbach. Der Wytz- oder Wietzenbach der Grenzbeschreibung muss vielmehr identisch sein mit dem auf den Karten angegebenen, aber nicht genannten Gewässer, welches von Brandscheid in südöstlicher Richtung zum Meinbache fliesst. Nur so ist die Grenzbeschreibung verständlich.*

13) *1581: Sengenborns seifen.*

14) *1581:* von dem born uft Watzeroder straß an ein stein langs ein fohr heischt die lang fohr.

15) *1581: Pinges Auwel.*

den Leimborn, vom Leimfluß[1]) bis an Vernbach[2]), die Wernbach(!) in bis in die Alff[3]), die Alff aus bis in die Hallenbach[4]), die negst bey Niederhappscheidt[5]). Die Hallenbach aus bis uff die kemmel[6]) an ein dorntgen[7]), vom dorntgen in Waßerodts[8]) dell, von der dellen in Mißborn[9]), Myßborn fluß in bis an Langefelder Dembach[10]), von dain ab bis in die Örn[11]), von Örn ab bis in die Oer[12]), die Oer hinauf hinder Ludesfeldt in die Bourbach[13]), von der Bourbach heraus bis in die Isendelle[14]), von der delle us bis an das dorntgen[15]) da angehaben ist.

Zum andern den wildban Heuscheider[16]) drinkborn den fluß[17]) in bis in die Alff, die Alff ab bis in die Lubartsbach[18]), die Lubartsbach uff bis uff die kemme, von der kemme ab bis uff ein dell

---

1) *1581:* von dem Leimborns floß.

2) *1581: Verenbach. Offenbar der heutige Vierenbach, der, von Brandscheid nach Süden fliessend, zwischen der Habscheider Mühle und Pronsfeld in den Alfbach einmündet (MTBl. 3357).*

3) *Der Alfbach.*

4) *1581: Hallebach. Der heutige Hollbach, der bei der Habscheider Mühle in den Alfbach mündet (MTBl. 3357).*

5) *Weiler Nieder-Habscheid, zum Dorfe Habscheid gehörig.*

6) *1581: auf den kemmen.*

7) *1581: durngen.*

8) *1581: Moserotz.*

9) *1581: Mußborn. Ein Teil der Flur von Gross-Langenfeld, oberhalb des Hollbaches, in einem gegen Eigelscheid ausspringenden Winkel, heisst „am Meisborn" (Flurkarte 4 der Gemeinde Gross-Langenfeld im Katasterbureau zu Trier). Ausserdem gibt es einen Meisenborn in der Flur von Eigelscheid (Flurkarte 11 von Winterspelt-Eigelscheid a. a. O.).*

10) *1581: Dierenbach.*

11) *1581: Uhr. Offenbar der heutige Ihrenbach.*

12) *1581: Ohir, Ohr. Die heutige Our.*

13) *1581:* hinder Laudißfelt in die Barbach. *Ein Teil der Flur von Laudesfeld und Wischeid heisst „in der Berrbach" (Flurkarte 6 der Gemeinde Laudesfeld-Wischeid a. a. O.).*

14) *1581: Dauffen dell.*

15) *1581: derngen.*

16) *1581: Haerschetter drinkborn. Hascheid ist eine Flur der Gemeinde Ober-Lascheid, gegen Schlausenbach zu (MTBl. 3313 und Flurkarte der Gemeinde Ober-Lascheid a. a. O.).*

17) *1581: floß.*

18) *1581: Luckerßbach. Offenbar der zur Gemeinde Gross-Langenfeld gehörige Flurteil Laubartsbach (Flurkarte 1 von Gross-Langenfeld a. a. O.).*

heist Mehlens delle[1]), von der delle bis in die Oeren[2]), die Oeren in bis in die Öer[3]), die Öer hinauf bis in die Borbach[4]) hinder Ludeßfelt, von der Borbach bis in die Dußendelle[5]), von der Dußendelle herauf bis an den drinkborn obgemelt.

Dann folgen die bei Grimm, Weistümer Bd. II, S. 529—530 gedruckten Sätze und auf diese:

Item den scheffen gefragt, in was hochgericht das schloß Schönbergh gehöre, darauf der scheffen mit recht geweist: nachdem das schloß Schönbergh binnen dem hofsban von Alff lige, so lige es auch binnen dem hochgericht von Alff.

Zum andern, wannehe jemand binnen dem schloß Schönbergh oder der freyheyt gegryffen wurde, wer den zu versorgen hab? Darauf auch der scheffen mit recht erkant, das hab ein abt von Prum oder sein oberschultheyß zu thun, angesehen der antast binnen dem hochgericht von Alff, er gescheche binnen dem schloß oder wo es will, allein eim abt zugeweist werde. Und so derselb gegriffen zum tod verweist wurd, weisen die scheffen vor recht, dass die richtung geschehen soll auf dem Alffer berg, angesehen kein hochgericht binnen dem hof sein soll dann allein auf Alfferberg.

XV.

1593 April 2. Beschreibung des Hofbannes von Wetteldorf.

Aus einem bei Grimm nicht gedruckten Weistum. Eine beglaubigte Abschrift desselben findet sich im „Copeybuch der Abtei Prüm 1581—1618“ *(StA. Coblenz, Handschriften Fürstentum Prüm) fol. 25—26.*

Extract des scheffenweistumbs des hofs
Wetteldorff uber den hobsban.

Item weist der scheffen den hofsban an uf Didendorffs auwendt[6]) under Hambach an dem langen bierbaum, welcher von zeiten da-

1) *1581: Moles dell.*

2) *1581: Uhrn. Offenbar wiederum der Ihrenbach.*

3) *1581: Ohr. Also die Our.*

4) *1581: Barbach.*

5) *1581: Dusendell. Wohl identisch mit der oben genannten Isen- oder Dauffendell Man sieht, wie ungenau die Namen in den beiden vorliegenden Abschriften wiedergegeben sind!*

6) *Dingdorfer Auwend, Flurteil der Gemeinde Schönecken (Flurkarte 1 von Schönecken im Katasterbureau Trier).*

selbst gestanden, da weist man recht uff Hombach, von Hombach bis uff die Rambsleien recht uff Eltgens dell[1]), Eltgens dell herab bis ain die Niembs[2]), die Niembs herab bis an die Borbach[3]), die Borbach uff bis ain die Derrenbach[4]), die Derrenbach uff vor Ellendell, Ellendell uff bis uff Grimelscheitt[5]), recht uber Grimelscheitt bis uff Herstorffer auwendt, von Herstorffer auwende herab bis uff den Hollanter und von dem Hollanter uber bis in die hinderst Finsterbach, die hinderst Finsterbach uff bis an den Nachtengallenbergh, den Nachtengallenbergh uff bis uff Saill, recht uber Saill bis an den Melborsborn, den Melborsbornfloss aib bis in Salbach, die Salbach ab bis an den dreiss an die Dernbach[6]), die Dernbach ab bis zu Laßell[7]) under die bruck an die Niembß, wiederum uff bis an die Muiltzbach, die Muilßbach(!) uff bis an den Horstseifen, den Horstseifen aus an Grefendell[8]), Grefendell uff bis an Grefendels baum, von Grefendels baum recht uber bis an den Scheurborn, Scheurborner floss aib bis an Heisterscheiter bach[9]), die Heisterscheiter bach ab bis an Sellersnack, Sellersnack uff bis uff den Heischertzer berg, von Heischertz berg obent Nimser berg her bis uff die hanboch, von der hanboich uff den handorn steht an dem breiden wege, von dem breiden wege herab bis uff den scheifen buch, von den scheifen[10]) bis uber uff den kunchelbaum, von dem kunchelbaum uff bis uff den obersten Geirsnack, von dem obersten Geirsnack recht uber langs Mollerscheit bis uff Didendorfer auwend, Didendorffer auwende aus bis under Hanbaich an den langen bier-

---

1) *Ilgesdell, Flurteil von Schönecken (Flurkarte 2 und 3 von Schönecken a. a. O.). Die Rambsleie dürfte mit dem auf MTBl. 3358 angegebenen Galgenberg identisch sein. Die Banngrenze ging also von dort quer durch die heutige Flur von Schönecken zur Nims.*

2) *Das Flüsschen Nims.*

3) *Der Bur-Bach, mündet bei Schönecken in die Nims (MTBl. 3358).*

4) *Wohl das auf MTBl. 3358 als Altburger Bach bezeichnete Gewässer, das in den Burbach mündet.*

5) *Berg Greimelscheid zwischen den beiden genannten Bächen (MTBl. 3358).*

6) *Der Tier- oder Dörr-Bach, der bei Lasel in die Nims fliesst (MTBl 3358 und 3359).*

7) *Dorf Lasel.*

8) *Grebendell, Flurteil von Reuland (Flurkarte 9 der Gemeinde Reuland im Katasterbureau a. a. O.).*

9) *Wohl ein Zufluss des Heisdorfer Baches (MTBl. 3358).*

10) *Hier ist wohl wieder „buch“ zu ergänzen.*

baum, da der scheffen den hofsban von Wetteldorff ahn und ausgeweist und das vor recht."

Über den Hof Irsfeld enthält das Weistum folgenden Satz:

„Letzlich zu fragen, ob nit der hof Irßfelt in oder bynnen dem bezirk des hofs Wetteldorff gelegen und wohin derselb gehore und auch zu verdingen und zu verthedingen gebur. Sagen die scheffen, dass derselb im hofsbezirk Wetteldorff gelegen sey."

XVI.

1593. Aus einer Grenzbeschreibung des Amtes Schönberg.

Diese Grenzbeschreibung liegt uns in einer aus dem 17. Jahrhunderts stammenden Abschrift vor, welche als „Extract Schönberger kellerey sahlbuch de ao. 1593" bezeichnet ist (*StA. Coblenz, Urkunden Kur-Trier, Amt Schönberg i. d. Eifel*). *Sie vollständig abzudrucken erschien nicht angemessen; wir geben nur denjenigen Teil, welcher die Grenze des Amtes gegen Ormont und das Gebiet der Abtei Prüm behandelt. Dieser Abschnitt dient zur Erläuterung der alten Notiz über die Grenzen von Olzheim und Ormont, sowie zum Beweise, dass bereits im Jahre 1593 der nördliche Theil des Hofbezirkes Bleialf zum Amte Schönberg gehörte, das der Abtei selbst verbliebene Gebiet also damals nicht grösser war als im Jahre 1684.*

„ . . . . . die Rentenbach[1]) ein bis in das Erlenvendte, von dem Erlenvendt auf jenseit Ludespusch heruber diesseits der grossen eichten her, daselbsten ein Markstein uber bis in die Kyll[2]), die Kyll aus bis auf die Steinig weg, die Steinig weg langs bis auf das höchst der Schneiffell, von dan hinab recht uber den seifen, der aus dem Brachvendt komt (daselbsten der frack, so hernechst zu beschreiben), den seifen ab bis in die Prümb (daselbsten Cronenburg scheidet und Gerolstein anfangt[3]), die Prümb all hinab bis

1) *Der heutige Rantenbach, der nördlich von Ormont in die Taubkyll fliesst (MTBl. 3263).*

2) *Die heutige Taubkyll, welche noch jetzt die Grenze zwischen Ormont und Roth bei Auw bildet. Letzterer Ort gehörte zum Amte Schönberg.*

3) *Das Dorf Ormont gehörte zur Herrschaft Cronenburg, Neuendorf dagegen bis 1780 zu Gerolstein.*

ahn gegent den Heilbronnen [1]), die schlaw [2]) jenseit langs den Heilbronnen ab wieder in die Prümb, fort die Prümb ab bis ahn die Apsereller [3]), daselbsten Girolstein wieder scheidt und Prümmer ahnstoss anfangt, die Aspereller auf recht auf jenseit der Dreyen bronnen in Trinckborns vendt [4]) her in den durchhaw (so von alters zum scheidweg gehabter streitigkeiten gehawen worden), fort dem durchhaw nach zum höchsten der Schneiffen(!) auf die rastplatz der Hochbachten, daselbst ein eichenbusch mit einem creuz gezeichnet und zween markstein, dan furt den getriebenen weg bis ahn den Brandenbusch, daselbsten auch zween markstein, dan als fort gemelten getriebenen weg bis auf Melenvendts [5]) rast, davon fort gemelten weg bis an die Königsbochte [6]), so auf dem höchsten obent dem Kallenborn gestanden, von der Königsbochten bis auf den Werschenpfadt, den Werschenpfadt langs bis auf den freylichen pfadt, den freylichen pfadt langs bis auf den Michel- oder Pelscherborn, von selbigem bis auf den Heim- oder Holzweg, vom Alffer weg fort bis da der Ludesfelder nach Alff gehender weg darin und zusammen kombt, davon zwerg uber zum hochsten auf ein vendtgen obent der Langhecken, vom vendtgen hinab in die Uhren [7]), wie Ludesfelder zehnt und land scheidet, die Uhrn alle wasserfalls ab bis gegen die Herresdell zwischent Mützenich und Schweiler, die Herresdell auf bis ahn das creuz in Alffer strassen, dieselbe strass hinfort bis durch Bolscheidt [8]) ahn Klippelborns vendtgen uber ahn den Orthbusch, davon recht fort in die Gondersdell, die

---

1) *Vermutlich ein Gewässer im Walde Heilknipp (MTBl. 3263).*

2) *In der Grenzbeschreibung des Oberamts vom Jahre 1784 heisst es: „schlack“.*

3) *In der Grenzbeschreibung von 1784: Aßperll.*

4) *Dreiborns Fenn, Flurteil von Olzheim an der Grenze gegen Roth (Flurkarte 3 von Olzheim im Katasterbureau Trier). Der Dreiborn selbst ist auf MTBl. 3313 als Zufluss der Prüm gegenüber vom Walde Scheurenbusch angegeben.*

5) *Mehlen-Fenn im Schlausenbacher Walde (MTBl. 3313).*

6) *Die Königsbuche war Grenzpunkt zwischen mehreren Hofbezirken, vgl. die Beschreibung des Hofbannes von Gondenbrett.*

7) *Der Oberlauf des Ihren-Baches beim Dorfe Laudesfeld (MTBl.3312).*

8) *Gross-Bohlscheid, Flur zwischen Mützenich und Rödgen, zu letzterem Orte gehörig (MTBl. 3312). Auch ein Flurteil von Mützenich heisst Bohlscheid (Flurkarte 9 der Gemeinde Winterscheid-Schweiler-Mützenich im Katasterbureau Trier).*

Gondersdell hinab in den Niderbant, davon richt uber in die Uhr[1]), hie scheidet der ahnstoss der abteyen, and forter auf St. Veith[2])..."

XVII.

Um 1600.

Verzeichnus des fleckens Prum umbstentlich weidgang, wie derselbe von alters gepraucht worden.

Anfenklich weist der scheffen den zweiten wirt bey Niederprüm ahn und davon dannen bis an Hannenbusch, davon dan hinder Boeßenbusch abe bis auf die Mielen[3]), davon dannen hinder Steinmielen[4]) ab bis auf die Main[5]), daselbst auf der Mainen sollen das viehe ire drenk haben, langs die Main langs den seifen hinaus bis an den kopf bey Koffel[6]). Item davon dannen bey Niedermielen heruber bis an die Mielen. Item von der Mielen heruff bis ahn Gondenbretter kirch, davon danen bis ahn den baum auf Retscheit genant, auf welchen baum 2 oder 3 merkzeichen von der gemeinden dahin gesetzt. Item davon dannen den negsten seifen langs Weidenkopf[7]) abe, rich uber uff den Foeßseifen. Item zwischen Foeßseifen auf bis ahn Waßerschlitten weg, welcher von Wulverodt[8]) herkombt, davon dannen bis an die hinderst Schlierbach[9]) bis in die 3 boren, genent die Spreingten[10]), so dabei gelegen. Item davon dan auf den busch Engelscheit[11]) genent, von Engelscheit bis auf

---

1) *Die Our.* 2) *Die Herrschaft St. Vith.*

3) *Der Mehlen-Bach. Die beiden vorhergenannten Punkte sind auf den Karten nicht zu finden.*

4) *Dorf Steinmehlen.* 5) *Der Mein-Bach.*

6) *„Auf der Koffel" ist Teil der Flur von Hundheim (Flurkarte 3 von Sellerich-Hundheim im Katasterbureau Trier). Der Weidstrich umfasste also noch den links vom Meinbach gelegenen Teil der Flur von Sellerich.*

7) *Auf Weidenkop, Teil der Flur von Gondenbrett, gegen Hermespand zu (Flurkarte 3 von Gondenbrett a. a. O.). Die Grenzlinie ging also quer durch die Fluren von Obermehlen und Gondenbrett.*

8) *Das Dorf Willwerath.*

9) *In der Schlierbach, Teil der Flur von Wilwerath, gegen Hermespand zu (Flurkarte 1 von Wilwerath a. a. O.).*

10) *In den Sprangen, Teil der Flur von Hermespand, gegen Wilwerath zu (Flurkarte 1 von Hermespand a. a. O.).*

11) *Engelscheid, Flur von Hermespand, nördlich vom Orte (Flurkarte 1 a. a. O.). Der Weidstrich umfasste also den westlichen Teil der Flur von Hermespand und, wie die folgenden Grenzpunkte zeigen, die ganze Flur von Dausfeld.*

die Harn, vom Harn bis auf die Beltz [1]) und den Schliefferlichen berg [2]) zumal, davon dannen durch und umb Daußfelter hartt [3]) obent Daußfeld langs bis auf den Bruelboren [4]), davon dan recht abe bis uff die Niembs, wie der weg von Fliering [5]) kombt, davon dannen auf die marken, so zwischen den Romischeimern und der kemerey [6]) stehen.

Nota. Man ist den von Daußfeld weider mit drin zu weiten gestendig, nur bis an die kemmerey.

Abschrift, auf der Rückseite von anderer Hand mit dem Vermerk „Exhibitum 5. Juni 1657“ *versehen, in den „Akten in Sachen der Bürgerschaft von Prüm contra die Abtei daselbst puncto der Weidgerechtigkeit fasc. I, 1606—1621“ (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm, Nr. 560).*

XVIII.

1610 Juni 21.

Erzbischof Lothar von Trier als Administrator von Prüm und Graf Hans Gerhard von Manderscheid-Blankenheim bestätigen den von ihren Bevollmächtigten Niclas von Guilich, Rentmeister zu Prüm und Heinrich Mülhem, Amtmann zu Gerolstein (Gerhartstein) mit Zuziehung von Unparteiischen aus den benachbarten Gemeinden am 15. Juni 1609 abgeschlossenen Vertrag über die Grenze zwischen den Dörfern Schwirzheim und Duppach. Die Grenzsteine sind gesetzt:

„anfenglich obent Oiß an dem spitzen stein als der erster marken, von dern fort uber die köpf zwischen Schwerzeim und Duppacher gueter bis uff den andern markstein numero zwei uff dem rege am Lemershem seifen [7]) stehend, von solchem stein

1) *Böll oder auf der Bölls, Flur von Hermespand (Flurkarte 3 a. a. O.).*

2) *Schnüffelerberg. Teil der Flur von Dausfeld (Flurkarte 2 von Dausfeld a. a. O.), noch auf dem rechten Ufer der Prüm.*

3) *Die Haard, nach welcher die ganze Flur 2 der Gemeinde Dausfeld genannt ist, liegt auf dem linken Ufer der Prüm (Flurkarte 2 von Dausfeld a. a. O.). Und doch ist im Texte der Fluss nicht erwähnt.*

4) *Der Brühlborn liegt südöstlich von Dausfeld (MTBl. 3313).*

5) *Das Dorf Fleringen.*

6) *Über die Grenze zwischen den Bezirken des Hofes Rommersheim und des Kämmereigerichts vgl. die Bannbeschreibung von Rommersheim.*

7) *In Lehmersseifen, Flurteil von Schwirzheim (Flurkarte 3 von Schwirzheim im Katasterbureau Trier).*

den gemelten seifen aus bis an dessen quell, von dannen bis uff den folgenden markstein numero drey, so zwischen zweyen wegen stehet, von solchem stein den weg uff die linke hand nach bis zu der Wolffskaulen[1]) an den markstein numero vier (zwuschen nebst gemelten steinen seind zwo bochen mit creuzen gezeichnet, erste zur linken, die andere zur rechter hand stehend), dan von dem stein numero vier recht fort durch die heck in Achelß[2]) uff ein grosse buch, so allein stehet, und ein creuz daruff gehauwen, darhinden ein markstein numero funf stehet, von solcher marken langs den berg fort linenrecht zwüschen der gemeinen und dem erbgut auf den markstein numero sechs; von dannen dem erbgut nach recht fort uff den Bremer[3]) weg recht gegen Dieckerß seifen[4]) uff die mark numero sieben und dan fort den Dieckers seif aus recht durch das fen, dar ein grön ausgeschlagen eichenstock stehet, mit einem creuz gezeichnet, und dabei ein markstein numero acht; davon recht aus durch die Sewer uff ein eich, so forn und hinden mit einem creuz gezeichnet und ein marstein (!) numero neun dabei gesetzet; davon dannen uff ein grosse eich mit zweien creuzern gezeichnet; von solcher eichen uff ein ander jenseits dem Heilertz seifen[5]) im rege, auch mit zweien creuzern gezeichnet, dabei ein stein numero ziehen; dan fort under den Keßlers leger an ein junge buch, auch mit zweien creuzern gezeichnet, dabei ein markstein numero eilf gesetzt, und von dannen recht uber under Keßlers sueir uff den markstein jenseits dem seifen numero zwolf, dabei ein eichen baumbgen mit einem creuz, davon dannen uff ein grosse buch mit zweien creuzern, von solcher marken schnorrecht uber an den grossen Leger uff den markstein mit numero dreyzehn."

Notariell beglaubigte gleichzeitige Abschrift (StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm).

---

1) *In der Bannbeschreibung von 1576: Wolfsborn.*

2) *Achholz. Flur der Gemeinde Duppach (Flurkarte 8 von Duppach a. a. O.). Der gegenüberliegende Flurteil von Schwirzheim heisst Achelter (Flurkarte 2 von Schwirzheim a. a. O.).*

3) *Prümer. Flurteil von Schwirzheim (Flurkarte 2 von S. a. u. O.).*

4) *Deeckert, Flurteil von Duppach (Flurkarte 12 von D. a. a. O.).*

5) *Der in der Bannbeschreibung von 1576 erwähnte Flurteil Hellert, jetzt Heelert.*

XIX.

1651 April 24.

„Cämmereybezirk und marken oder ban
umb den flecken Prümb."

(begangen und gewiesen durch Prior und Konvent, sowie die Kämmereischöffen Hupricht Habschit, Jacob Rasoris, Gödert Manderfeld, den Obergerichtsschöffen Jacob Theves und den Bürger Thilmann Theves von Prüm).

„Und weisen ahnfänglich von Niederprümer brücken den seifen oder floss aus langs Porten Lückers und Hansen feld, dem floss nach uff Hermann Brandtscheits feld, welches die cammerey scheidet, fort richt aus uff Boulichs dell[1]), so halb in die cammerey gehörig; durch die halbe dell unden langs Crewinckels Metteln feld richt fort uff ein grossen stein, so in ihrem feld stehet, von diesem stein uff Crewinckels Metteln wiese, alwo zwischen ihr Metteln und Thilman Theves stein gesetzt, welche die cammerey scheiden; von dannen uber den Calnbergs[2]) weg uff das creuz und fort dem weg nach unden langs den hohen rech (so vor diesem der Cronenburger weg genent worden) uff Birthoes rech, davon dannen immer der Thetenbach[3]) nach bis ahn den Schwane[n][4]), von dannen dem seifen nach richt uff bis uff den Crahenborn, aus welchem born die Thetenbach ihren ahnsprung hat[5]), von dem Crahenborn richt uber uff ein handorn, so obent Breunens seifen[6]), unden wider dem Oltzemer pad stehet; den Breunens seifen ab bis uff die Prüm, der Prüm nach uff die Reigersbrück[7]), von der Reigersbrücken richt uber uff drey eichen bäumger fur ahn der Helten[8]) ahn einem

---

1) *Vielleicht das auf MTBl. 3313 angegebene Dell nördlich vom Übergang der Landstrasse über die Prüm, südwestlich vom Konviktsgebäude.*

2) *Der heutige Calvarienberg, früher Kalenberg genannt (MTBl. 3313), vgl. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 351.*

3) *Der Tettenbach (MTBl. 3213).*

4) *Letzter Buchstabe unleserlich.*

5) *Der Tettenbach entspringt aus einem Teiche (MTBl. 3313).*

6) *Heute Prungenseifen, vgl. die Beschreibung des Hofbannes von Hermespand.*

7) *Diese Brücke ist auch in der Bannbeschreibung von Hermespand erwähnt, war Grenzpunkt zwischen den Fluren von Prüm und Dausfeld.*

8) *Der Wald Held (MTBl. 3313), vgl. die Bannbeschreibung von Hermespand.*

stück hohen rech. Von dannen dem Dausfelder weg nach uff ein steinen mark, von dem markstein obent Schmidts feld langs gegen die Heldt uff Hansen Jakobs land uff ein andern markstein, von dem stein zwischen des closters und Schmidts feld der fouren nach uff den understen markstein, von selbigem stein under Schmidts feld langs bis uff das hofland von Weinßheim, welches den dritten theil zehenden in die cammerey gibt; von dannen uff die Aalseifens wiese, oben langs die wiese uff die strass, der strassen nach bis uff des closters feld, das closterfeld mit inbegriffen, under Wavers oder Hoffmans feld langs dem hohen rech nach, so die cammerey und Rommersheimer scheidet, bis zu dem Röger[1]), hinder dem Röger herab vermög alten weisthumbs uff ein alten bierbaums stock ahm deich, der nicht mehr zu finden; von dannen langs Eidams driesch, so mit inbegriffen, hinab bis uff den Schultheißen bruel, von dannen der Prume nach wiederumb uff die brück, alwo angefangen. Und was binnen diesem bezirk und marken ligt, gibt vermög vorgehender weisthumben zehenden in die cammerey."

(Folgt eine Notiz über sechs ausserhalb dieses Bezirkes bei Dausfeld an verschiedenen Stellen gelegene Grundstücke, welche nach Aussage eines Schöffen von Dausfeld gleichfalls der Kämmerei zehntpflichtig sind.)

Original, vom Gerichtsschreiber unterzeichnet, im „Martinszinsbuch" vom Jahre 1651 (StA. Coblenz, Akten Abtei Prüm Nr. 61).

XX.

1765 Mai 23. Coblenz.

Vertrag zwischen der Abtei Prüm und dem (kurfürstlichen) Obergericht daselbst über die Grenzen des abteilichen Kämmerei-Gerichtes.

„. . . Es nimbt nemlich derselbe bezirk Prümmischen fleckens Prüm seinen anfang im Ordeler[2]), den Schreibers fuhrweg hinab

---

1) *Die jetzt zur Gemeinde Prüm, damals aber zum Hofbann von Rommersheim gehörige Flur Rehgert, vgl. die Bannbeschreibung von Rommersheim.*

2) *Ordeler heisst (nach gütiger Mitteilung der Herren Dr. Teusch und Dr. Wirtz in Prüm) der Distrikt zu beiden Seiten des aus der Stadt nach dem Kalvarienberge führenden Weges, zunächst der Raum, auf dem das Kreishaus und das Konviktsgebäude stehen, und weiter westlich bis zum Beginn der Stationen des Kreuzweges.*

über die Dettenbach[1]) vorn Steinbergers häuser (so dass diese häuser dem obergericht überbleiben) directe durch die gärten langst den grossen Decanalgarten[2]) hinter Philippi haus, oben Philippi haus hindurch bis in die strass, die strass hinaus zur Aacher pforten den Olzheimer weg nach dem Dettenbusch[3]) hinaus bis auf die gränzen des flecken Prümmischen district gegen Olzheim[4]), Hermespand, Dausfeld, Rommersheim und Niederprüm, von Niederprüm den Kreutzerweg hinauf bis auf den Ordeler, wo angefangen, also und solchermassen, dass alles, was rechter hand, vor kammerey-district, und hingegen, was linker hand gelegen, für amts- und obergerichts-district gehalten werden solle, in welchem bezirk dann auch, weilen conventsdeputati darfür halten, dass in eben diesem Prümmischen flecken wenige bürgergüter gelegen, das Kyndtsische und übrige oben gelegene 8 ad 9 häuser dem kammereygericht eingeraumt und überlassen werden, wie auch desgleichen dem convent oder dessen kammerey gericht in dem ganzen district von Oberlauch, sodann denen eigentümlichen höfen Niedermehlen, Schwierzheim und Niederhersdorff und zugehörigen güter, wie dermal und insolang solche conventus besitzet, die jurisdiction zugestanden wird."

Zwei Abschriften, St.A. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm, Staatsarchiv.

XXI.

1772 Dezember 28.

Beschreibung des Weidstriches von Oos.

„Anfangend ahm Scheurener[5]) creuz, davon herab bis ahns Calenborner[6]) maar, von da herunter langst Lintzert[7]), die Fritzbach[8]) herunter bis an die Müllenborner stellkaul, von da bis ahn Lentzen haus zu Müllenborn[9]), da dannen dem fuhrweg nach hinauf

---

1) *Der Tettenbach, der bei der Stadt in die Prüm fliesst.*

2) *Das ehemalige Dechaneigebäude ist nach G. Bärsch, Städte und Ortschaften der Eifel II, 1, S. 335 jetzt der Gasthof zum goldenen Stern.*

3) *Der jetzt königliche Forst Tettenbusch (MTBl. 3313).*

4) *Olzheim ist hier wohl nur deswegen genannt, weil sein Weidegebiet in den Bezirk von Hermespand hineinreichte.*

5) *Dorf Scheuern nördlich von Oos.*

6) *Dorf Kalenborn östlich von Scheuern.*

7) *Berg Linzerath zwischen Kalenborn und Oos (MTBl. 3314).*

8) *Der Fricks-Bach fliesst von Kalenborn nach Müllenborn (ib.).*

9) *Dorf Müllenborn östlich von Oos.*

bis ahn die Schaaffbruck, woselbst ein markstein, von diesem bis auf Gesbasch triesch, vor ahn den Ooss und Mullenborner busch, sodan zwischen diesen voreinander ausgemarkten büschen hindurch bis auf Wambachs hoeydt auf einen stein, von da richt herunter auf den weg, so von Lissingen auf Büdesheim gehet, von da etwas dem weg[1]) nach, sodan seitwarts bis auf den stein in Trintzen feld, von dort auf Peiffers feld im Bontenreeg, von da bis auf die Endtschlack, da dannen bis auf die Laag[2]) in Mehlis feld, woselbst ein stein, davon dannen bis in Stornfeld auf ein stein, von da hinauf bis ahn Gilles feld in Rösges berg[3]), davon richt bis auf Büdesheimer berg uber die strass, den Büdesheimer berg hinab in Sprossen däll, von Sprochen(!) däll richt über die neu wees richt über den Küheberg[4]) bis in den Dubacher weg, dem weg nach bis ahn closterfeld, langst das closterfeld bis ahn Mies feld, Mies feld nach bis ahn abermalig anderweites closterfeld, dem closterfeld nach langst den Wehrbüsch[5]) bis ahn die Schwirtzheimer köpf[6]), diesen köpf nach herunter bis auf ein stein ahn der Oosser bach[7]), der Oossbach nach herab bis ahn die sogenante Steinenbruck, von da dem weg nach bis auf Scheurner creuz, wo angefangen.

Dass der vorbeschriebener waydgang also von der gemeinde Ooss fast jährlichs begangen, bewaydet und besessen, thun sambtlich anwesende gemeindsleut nach gehabter ihrer gethaner erklärung klarer vorlesung bezeugen, namentlich . . . [8]), in welchem bezirk jedoch von der Steinenbruck bis ahn das Scheurner creuz, von da herunter bis in die Ooss mit den Mullenborner gemeinweydig,

---

1) „von da dem weg etwas dem weg nach". *Orig.*

2) *Laag, Flur der Gemeinde Oos* (*Gemeindekarte und Flurkarte 3 von Oos im Katasterbureau Trier*).

3) *Im Rosenberg, Flurteil von Büdesheim* (*Flurkarte 1 von Büdesheim a. a. O.*).

4) *Küheberg, Flurteil von Oos, gegen die Grenze von Schwirzheim zu* (*Flurkarte 2 von Oos a. a. O.*).

5) *Wehrbüsch, Flur von Oos, an die Fluren von Schwirzheim und Duppach grenzend* (*Gemeindekarte und Flurkarte 1 von Oos a. a. O.*).

6) *Schwirzheimer Kopf, Berg nordwestlich von Schwirzheim* (*MTBl. 3314*).

7) *Der Oberlauf des Oos-Baches zwischen Duppach und Oos* (*MTBl. 3314*).

8) *Hier folgen im Orig. die Namen von 15 Einwohnern. An erster Stelle steht Bürgermeister Johan Fries.*

von da zuruck bis auf das Calenborner maar, vom maar der Fritzbach nach bis ahn Müllenborner stellkaul, davon dan bis ahn die Schaaffbruck mit den vier gemeineren Scheuren, Calenborn, Roth und Müllenborn einweidig, auch die länderey unter diesen fünf gemeinen ihnen gemeinsam, und was die von Ooss auf dieser gemeinsamer länderey winnen, davon bekommen ihro churfürstl. durchlaucht zu Trier ein drittel und herr graf von Blanckenheim zwey drittel, und was die Scheurner auf dieser länderey winneten, davon bekommt ein graf zu Blanckenheim zwey und das abteiliche convent Prüm ein dritte theil zehenden. Was aber Calenborn, Mullenborn und Roth auf dieser länderey winnet, davon ziehet ein graf von Blanckenheim den zehnden allein.

Noch wären diesseits der Ooss auf dem sogenanten Waasen [1]) binnen den vier marksteinen einweydig mit denen von Müllenborn. Mit denen von Büdesheim wären in Bontenreeg an bis auf den Rösgesberg einwaydig, desgleichen mit denen von Schwirtzheim in der neuen wiesen, von Dubacher weg an bis an die Bodemswies gemeinwaydig, und thäten in dem Oosser bezirk niemanden als ihro churf. durchlaucht als ihren gnädigsten landsherrn, beyde gnädige herrschaften von Zandt und von Ahr zu Lissingen aber als ihre grund- und erste instanz-herrschaften erkennen.

Also erklärt Lissingen den 29ten December 1772.

Original mit Unterschriften des Amtsverwalters Wilmer und des freiherrlich v. Zandtschen Justizverwalters C. Zilligen im StA. Coblenz, Urkunden Fürstentum Prüm, Ortschaft Oos.

XXII.

1778 Oktober 21 und 22.

Protokoll über den Grenzbegang des Hofes Mürlenbach.

„. . . Es nimmt dieser Mürlebacher gemeinds- und dorfbann und weydstrich seinen anfang vordersamst diesseits der Kiehl oben auf der steinigen brück bey denen eichen, wo vor alters ein bierbaum soll gestanden haben. Von diesem bierbaum bis in die halbe Kiehl hinab bis gegen den hohen regh an der Kirchenwies, daselbst aus der Kiehl heraus, so weiters wieder dem hohen regh nach bis an das Schönfelds feldgen, wo die von Birresborn vorlaufig er-

1) *Wasen, Flurteil von Oos am Bache unterhalb des Dorfes (MTBl. 3314, sowie Flurkarten 5 und 6 im Katasterbureau).*

suchten erschienen . . . [1]) und thaten von da an weider mitgehen langs dem berg unterwehrts zu bis an den markstein, wo das floss oder seifen von dem Kihlheltsborn in die wies fliesset, von da grad den berg hinauf bis auf den Kihlheltsborn, worzwischen in grader linie vier markstein stehen, von dem Kihlheltsborn und dem rechter hand dieses borns stehenden vierten markstein so grad hinauf bis an den nechsten hohen regh, von diesem regh linker hand fort bis in die Heimelsbach seifen, all die Heimelsbacher seifen rechter hand hinauf bis an den Heischerborn, von dem Heischerborn rechter hand hinauf bis an Seitzen thäll bey Scholtzen feld, woselbst ein markstein am regh stehet. Von da und diesem regh nach unten langs dem Widemhoven auf einen markstein an Ilgen feld, von diesem markstein grad fort bis auf die faule schlack vorn am büsch, woselbst wider ein markstein stehet; von diesem markstein rechter hand herunter in Roppenhelt bis auf den hohen regh auf einen markstein, von da den nach einander stehenden vier marksteinen nach bis auf den nechsten hohen regh jenseits Roppenheld, von diesem hohen regh grad durch bis in die hinterste Roppenseifen, all diese Roppenseifen hinab bis in die Romerbach, all die Romerbach hinauf bis auf die platz, wo sonst die Romer mühl gestanden; von da grad den Burgberg hinauf bis vor dem Burgberger büsch, von da linker hand fort bis auf die strass, wo die Romer höhl herauskommt. Von dieser strass und höhl weiters fort bis auf die Eiffelswies an die daselbst stehende eichenbäum, woselbst etwas unter diesen eichenbäumen ein markstein stehet; von diesem markstein zuruck und hinab bis in die Salmer furt oder sogenannte Eiselsbach; von da dem weg nach bis auf die Moll auf einen markstein, wo man die von Salm vorläufig ersuchten erwartet, und da aber diese nit erschienen, man weiters gangen ist von diesem markstein bis in die schneis zwischen der Braunenbach und Hülscheidt, von da der schneis nach grad durch langs die mark und besonders dem Dreyherrenstein bis auf Brattscheid hinwiederum auf einen Dreyherrenstein, daselbst dann auch die von Densborn fruchtlos abgewartet worden. Folglich man weiters von diesem stein rechter hand herunter fortgangen bis in den Salters seif langs Deinsborner gemeindswaldung, von da den seifen

1) *Die Namen der Teilnehmer sind im Abdruck hier und weiterhin ausgelassen.*

hinab bis in die Dreisbach, die Dreisbach hinunter bis an den Kaulborner seif, von da den seifen hinauf bis in den Kaulenborn, von dem Kaulenborn hinauf bis auf den nechsten hohen regh auf einen markstein, von da noch einem markstein vorbey auf Herrenscheid, von da rechter hand herunter in die Arselsseifen, von da und diesen seifen hinab bis in die Herschbach, all die Herschbach hinab bis in die halbe Kihl, die halbe Kihl hinauf bis gegen der Findbach, daselbst linker hand aus der Kihl heraus grad die Findbach hinauf bis an das floss des Hasselsborn, das floss hinaus bis in den Hasselborn, von da auf Etzenberg auf einen markstein, von diesem markstein linker hand dem hohen regh nach bis an den Hepelsborn, von dem Hepelsborn grad linker hand etwas hinauf dem hohen regh nach bis in die Fischthäll auf einen markstein, all die Fischthäll hinab bis in die Wallbach, die Wallbach rechter hand hinauf bis in den Kihlläger, allwo namens des hofs Seffern erschienen . . ., welche von da hinauf der schneis nach mitgangen bis auf den Hirtzberg und von da und den Hirtzberg hinunter bis in die Mürlebacher Schiefftthäll [1]), die Schiefftthäll hinab bis auf den Kihlläger unten am Kahlenkopf [2]), von da der strass nach bis auf den Rammelsborn, von da weiters fort der nemblichen strass nach bis auf den Dreyherrenstein [3]), von diesem stein rechter hand hinüber auf den Klahbuch und daselbst stehenden markstein, von da wieder linker hand herunter bis auf Nieder- und Ober-Hersdorffer und langs all zwischen ihnen und den Rüppenthäller stehenden marksteinen hinab bis auf Weissenseifen [4]) an den wegweiser und daselbst stehenden markstein, und weiln weder die Nieder- noch auch Ober-Hersdorfer allem abwarten ohngeachtet erschienen waren, man diesen begang so lediglich langs ihren büschen vollzogen, und somit man vom letztgemelten wegweiser sich linker hand herunter bis auf den Eichelsborn [5]) begeben, daselbst der Wallersheimer geschworner spiesförster . . . all die Eichelseifen hinab, bis wo die Wallersheimer wenden und die Cooper anfangen, mitgangen,

1) *Schiffdell im Kammerwald westlich von Mürlenbach* (*MTBl. 3359*).

2) *Kahleköpfchen südlich vom Schiffdell* (*ib.*).

3) *Der Dreiherrige Stein zwischen dem Kammerwald und dem Schönecker Wald* (*ib.*).

4) *Weissenseifen nördlich vom Kammerwald* (*MTBl. 3359*). *Von dort kommt der Weissenseifen-Bach* (*s. Grundkarte*).

5) *Vgl. die Bannbeschreibung von Wallersheim.*

allwo solchem nach .... daselbst eingetroffen und von da die Eichelseifen weiters hinab bis in die Cooper furt mitgangen, von der furt fernerweit bis auf das floss Rüppenthäll, daselbst rechter hand die seifen und langs Biresborner heitenbüsch hinauf bis auf Rüppenthäler förscht, von dieser förscht linker hand dem weg nach hinunter bis an die Cooper büschen, von da grad hinunter bis in die Reimelsbach, wo hinwiederum .... erschienen und mitgangen all die seifen hinunter bis an die Scheurborner seifen, von da die seifen hinauf bis an den Scheurborn, von da bis oben und mitten von der Hartt auf einen markstein, von da auf den Wallbachsborn, von diesem born hinab bis in die Wallbach, von da herunter bis auf die steinige brück, wo angefangen."

Originalprotokoll, geschrieben von dem Landschreiber Hesse, in den Akten „Scheffenweisthum, Jahrgedinge und Bann-Weidstrich-Renovation zu Mürlebach 1726—1778" (*StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 342*).

Abschrift von demselben im Mürlebacher Gerichtsbuch (*StA. Coblenz a. a. O. Nr. 344*).

XXIII.

1778—1782. Grenzbegang der Schultheisserei Seffern.

Der Grenzbegang fand im Jahre 1778 statt; das vorliegende Aktenstück darüber enthält aber Zusätze, deren einer die am 22. August geschehene Wiederherstellung eines Grenzsteines erwähnt. Der Verfasser, Schultheiss Mathurin von Seffern, sagt selbst, dass er diese Zusätze eingefügt hat. Der vorliegende Bericht ist also wohl erst im Jahre 1783 abgefasst worden, als die kurfürstliche Regierung eine Amtsbeschreibung verlangt hatte (*Fabricius, Erläuterungen II S. 108*).

Erneuerte hofsban des hof Seffern 1778.

Es nimbt nemblich der Sefferner hofsban seinen anfang unter Neuwerhausen an der Schlitterbach oder besser gesagt Schleiterbach[1]), wo selbige sich in die Nimbs eingieset, von da die Schleiterbach hinauf bis an die Ahnen[2]) (linker hand ist es herschaft Bickendorf bis auf die landstrass), von da linker hand die Ahnen

1) *Der Schleider Bach.*

2) *„Im Ahnengrach", Flurteil von Schleid* (*Flurkarte 8 der Gemeinde Schleid im Katasterbureau zu Trier*).

grad hinauf bis auf die landstrass auf die Hohheck, woselbsten die von Ehlenz . . . [1]) zu diesem begang vorlaufig requirirter erscheinen, welche aber von der Hohheck die strass hinauf bis linker hand des wegs auf eine kleine dornheck an dem maar bey dem grossen graben und von dan linker hand hinab bis auf den Grischstorck, so fort von da herunter bis in Heillebach auf Kalckes backofen. von diesem backofen so fort grad über auf die Ehlenzer schritt weisen wollen. Gestalt nun aber diese mündlich aussagen nicht nur so hin und her durch die felder gegangen, dass solches ganz und gar unglaublich und nur allein, wie diesseitigen alte leute aussagten, allenfalls von der jagd zu verstehen wäre, sondern auch all diesen district, welchen sie anmasslich zu ihrem bann ziehen wollten, in gar keine Triersche simpelsanschlag sich befindet und niemalen dahin werden gezogen werden können, mithin man die Ehlenzer für sich allein diesen begang einseitig thun lassen, dargegen man sich bey diesseitigem wissen und alten marken behalten, sofort ohne die Ehlenzer von der Hohheck linker fort und hinab gangen bis an die Eichen an der Beffels [2]), von da über die Beffels hinüber auf die höh wiederum auf die daselbst eichen genant Apfelrat, von dieser auf Apferat(!) stehenden eichen herab bis in den Herrelsgraben bis auf die Elenzer bach [3]), diese bach hinauf bis auf die grosse furt an der kleine Ehlenzbach (von der Hochheck linker hand bis auf den grosse furt ist es Ehlenzer oder Kyllburger hoheit), allwo die von Plutscheit . . . erschienen, die welche zwarn behaupten wollten, dass ihr bann gienge von dem stein unter dem furt jenseits der Ehlenzer grad hinüber langs den Altenbüsch hinauf bis oben auf die Heillebach strass, wo solche aus der Hart [4]) kommet, von da alle die strass durch, bis wo selbige auf der Spätt heraus kommet. Dahe aber sie gegenwärtig gestünden, dass sie nichts in den Altenbüsch [5]) zu suchen hätten, noch weniger sothanen büsch nicht auf dem ambt gelegen wäre, zudem dan auch

---

1) *Die Namen der aus den Nachbarorten zugezogenen Leute lassen wir hier und weiterhin fort.*

2) *„In der Beffels“ und „in der Behfels“ heissen Flurteile von Schleid und Heilenbach (Flurkarte 9 von Schleid und Flurkarte 11 von Heilenbach im Katasterbureau Trier).*

3) *Der grosse Ehlenz-Bach, in den sich der kleine ergiesst.*

4) *Die Haardt, Wald bei Heilenbach.*

5) *Altenbüsch, Wald nordwestlich von Heilenbach (MTBl. 3396).*

noch von jüngeren jahren bekannt, dass noch inwarts dieses der Plutscheider angeblichen mals der Heinnen Dietz von Heillebach unter dem wagen todt geblieben und das Prumer obergericht daselbst das visum repertum eingeholet, mithin man nach diesseitigem weisthum den begang fortgesetzt und zwarn aus der hievor gesagten grossen furt rechter hand alle die kleine Ehlenz [1]) hinauf bis oben heraus auf die Spätt, von da alle die strass hinauf auf Prüm zu bis auf Lascheiter sotz [2]) auf einen daselbst stehenden hahndorn, woselbst die von Wetteldorf zu erscheinen ersucht gewesen. Selbte erschienen aber nicht, also man gangen von dieser hahndorn rechter um und die erste dähl zuruck und hinab in die Daubach [3]), alle die Daubach hinunter bis ins dorf Lasel, wo die Daubach an der brück in die Nims fallet, aus der Nims zwerg heraus grad hinauf in die Durbach [4]), alle die Durbach herauf bis an die neue brück, wo sonst die vorhin beschriebene, numero aber verkommene sauerbrunnen gewesen sein sollen. Von der neue brück, wo . . . von Niederherstorff erschiene und mitgangen die Hartbach [5]) hinauf bis an den Hartbüchel und den Hungersseifen, von den Hartbüchel und den Hungersseifen nach grad hindurch bis auf den Dreyherrnstein [6]), allwo . . . von Murlebach requirirter erschienen und gingen mit von den Dreyherrnstein bis auf die Klahbuch, von der Klahbuch den Deinsborner fusspfat langs die Kohlplatzen bis auf die höh des büsch alle langs des Kammerwald [7]) vorbei in die Wallbach [8]) und all die Wallbach herunter bis an Deinsborner brück, woselbst des dorfs Deinsborner burgermeister . . . den begang weiter mit angetreten und von da gewiesen diesseits all die Kyll hinab bis an die Datzbach [9]) (die Kyll herunter etwas über den halben weg von Murlebach auf Deinsborn bis an

1) *Der kleine Ehlenz-Bach ebendaselbst.*

2) *Gesotz, Gehöft zwischen Feuerscheid und Lascheid (MTBl. 3358), jetzt zu Plüttscheid gehörig (Bärsch, Städte und Ortschaften II, 1, S. 239).*

3) *Der heutige Taubenbach. Also gehörte nur der kleine südlich von diesem Bache liegende Teil von Lasel zum Hofe Seffern.*

4) *Auf MTBl. 3358 Thier-Bach, auf MTBl. 3359 dagegen Dörr-Bach.*

5) *Vermutlich die heutige Hertha-Quelle im Schönecker Wald (MTBl. 3359).*

6) *Der Dreiherrige Stein ebendaselbst.*

7) *Der Kammerwald, östlich vom Schönecker Wald (ebd.).*

8) *Der Wahl-Bach.*

9) *Der Dats-Bach (MTBl. 3359).*

die Datzbach ist auf die ander seit Deinsborner herschaft, mein meinung ist, dass unter der Dazbach Kyllburger seye), daselbst die Datzbach hinauf bis an den Klingelborn, von dem Klingelborn bis auf die höhe, wo man der(!) Kyllwalt[1]) vor sich siehet, wo dan linker hand fort und um Scholzen und Trappen von Ballesfelt landerey und langs den Kylwalt linker hand vorbey bis auf Öhnen auf den Grauenstein, von dem Grauenstein bis in die Heillebachs seifen, von da und zwerg über die Heillebachs seifen pfad hinauf bis auf die kurf. schultheisserey frohn, von da alle langst und zwischend diese schultheisserey frohn und Neidebacher wildländerey (diese streich von der Datzbach bis an die Neidebacher wildlanderey ist linker hand Kyllburger hoheit) den weg nach hinüber bis auf die Pillgramsstrass an die Sang[2]), von da diese strass nach bis an das Müllercreuz, allwo ein wenig hinauf ein stein stehet, von dem Müllenstein die alte landstrass nach durch die hecken durch bis an den Hohlen Bessem (diesen Hohlen Bessem ist ein grosse markstein), bis wohin die von Neudenbach . . . von dem Grauenstein zu begleiten geholfen und zugleich eingestanden, dass. wan sie schon mit dem viehe mehrmalen bis an dem Waxborn[3]) kämen, dannoch daselbst kein gerechtigkeit praetendirten, gleichwie sie auch ihrerseit diesseitigen hirten ein gleichen nachbarschafts halber gestatten (vom Grauenstein bis an den Hohlen Bessem ist linker hand Neudebacher teritori, der welche halb Malberg- und Kylburgiersch(!) bestehet). Von dem Hohlen Bessem so weiters der alte landstrass nach bis an die creuzer (auf dieser seit lage der Staffelstein[4]) umgefallen, welche im begang nicht gemelt worden, und weilen keine scheffen von Malberg erschienen seind, ist derselben grosser stein wiederumb mit beyderseits den 22. Aug. 1782 aufgerichtet worden), so zwischend beyden gemeinden Ür-[5]) und Malbergweich stehen, in welcher und des Waxborner gegend man die von Malbergweich fruchtlos abgewartet. Von diese letzte gemelte creuzer nun weiter

---

1) *Der königliche Forst Killwald (ebd.)*

2) „bois particulier dit Sang" *auf einer Uebersichtskarte der Gemeinde Balesfeld vom Jahre 1812 im Katasterbureau zu Trier.*

3) *Waxborn, Gehöft und Quelle (MTBl. 3397), vgl. Bärsch, Städte und Ortschaften I, 2, S. 527 und 573.*

4) *Der Staffelstein zwischen Sefferweich und Malbergweich (MTBl. 3397).*

5) *Urweich alter Name für Sefferweich, vgl. Bärsch a. a. O. S. 572.*

fort der Pilgramsstrass nach bis an den Nagelmaar[1]) (vom Hohlen Bessem bis an dem Nagelmaar linker hand grenzen wir an der herschaft Malberg), von da bis an den Büchenborns seifen bis in die halbe Nims hinauf, bis wohe die Schleiterbach in die Nims von anderseits einfallet; dieses grenzet an Bickendorff.

(gez.) Mathurin schullt.

Nota: wohe ich ( ), betreffet die grenze von jedweden herschaft und ist nicht im begang gemeldet worden.

Original in den Akten betr. „Scheffenweistümer des Hofes Seffern 1537" (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 444).

XXIV.

1784 September 25.

Beschreibung der gränzen des Oberamts Prum.

Gegen Sonnenaufgang, wo die Walbach[2]) in die Kyll fleust, stosset der Prumische hof Sefferen an die Luxemburgische herrschaft Densborn. Die halbe Kyll herab bis an die Dazbach, $^1/_4$ stund betragend, wo amt Kylburg anstosset.

Die Dazbach hinauf bis an den Klingelborn, von dem born bis auf die höhe, wo man den Kyllwald uber sich sihet, von dannen linker hand fort um Scholzen und Trappen von Balesfeld landerey, langst den Kyllwald linker hand vorbey bis auf Öhne auf den Grauenstein $^3/_4$ stund belangend, wo die zwischen dem amt Kylburg und Luxemburgischer herschaft Malberg gemeinsame hoheit des Orts Neidenbach anstosset.

Vom Grauenstein bis in Hellenbachs seyfen, von da zwerg uber den Hellenbachs seyfen pfad hinauf bis auf churf. schultheisserey frohnland, zwischen dem frohnland und Neidenbacher wildlanderey durch dem weg nach hinüber bis auf die Pilgramsstrass an die Sang, von da der strass nach bis an das Mühlencreuz, allwo ein stein stehet, von da der alten landstrass nach durch die hecken bis auf den Hohlen Besem $^3/_4$ stund, wo die Luxemburgische herrschaft Malberg anstosset.

---

1) *Wohl Eyelmar bei der Nattenheimer Barriere (MTBl. 3397).*

2) *Ueber die im Folgenden genannten Örtlichkeiten vgl. die Beschreibungen des Hofbannes Seffern 1537 und 1778.*

Von dem Hohlen Besem der alten landstrass nach bis an den Staffelstein, von diesem der Pilgramsstrass nach bis an das Nägelmaar, 1 stund ausmachend, wo die Luxemburger herrschaft Bickendorf anstosset.

Vom Nägelmaar bis an Buchenborns seyfen bis in die Nimß, die halbe Nimß hinauf, bis wo die Schleiderbach in die Nimß lauft, von da die Schleiderbach hinauf bis an die Ahnen, von da linker hand die Ahnen grad hinauf bis auf die landstrass auf die Hohheck, $^3/_4$ stund betragend, wo amt Kyllburg gemeinde Ehlenz anstosset.

Von der Hohheck linker hand fort bis an die eichen an der Böffels, von da uber Böffels hinuber auf die hohe, Apelrath genant, von der auf Apelrath stehender eich herab bis in den Herrelsgraben bis auf Ehlenzer bach, diese bach hinauf bis auf die grosse furt an der kleinen Ehlenz, $^3/_4$ stund betragend, wo mayerey Plutscheid[1]) amts Schönecken angehet, und annoch langst die Kylburger amts gemeinde Ehlenz gelegen.

Von der furt, wo die klein und grose Ehlenz zusammen laufen, zwischen dem Ehlenzer gemeindsbusch und dem Geweber[2]) hindurch bis vor den Ehlenzer busch, wo die Luxemburgische herrschaft Oberweiller anstosset, von Ehlenzer bis zwischen dem Oberweiller land und dem Geweber bis auf die gemeindsplaz, wo jetzo Büschgüther vom Geweber wohnen, an ein creuz, von da uber den Dürrenknob bis in die Prüm, genant im tiefen Kumpel, wo die Luxemburger herrschaft Neuerburg anstosset, die halbe Prüm hinauf bis in die Wesselbach, die Wessenbach (!) hinauf bis gegen den kirchthurm von Lambertsberg $1^1/_2$ stunden betr.[3]), wo die mit Luxemburg in territorialibus gemeinschaftliche herrschaft Pronsfeld angehet.

Vom Lambertsberger kirchenthurm langst erstbesagte herrschaft Neuerburg bis auf die Lumbacher seyfen an den Weissenstein, von diesem auf Pündesfelder furt die Weschbach[4]) genant, davon auf Anssumbruchborn; davon auf Sierßknip auf ein dorn,

---

1) *Das Dorf Plütscheid. Die nun folgende Grenzstrecke ist die Südgrenze des Amtes Schönecken.*

2) *Der Geweber-Wald (MTBl. 3396). Vgl. Fabricius, Erläuterungen II S. 179.*

3) *Wohl = betragend.*

4) *Der Weschbis-Bach bei Pintesfeld (MTBl. 3358).*

davon auf Danzers büchenbüsch, von diesem an die Steinertsbach[1]), davon oben langst Kinzeburg die Blexfeldsbach aus bis auf Lichtenborn auf den Richtertroch, 2 stunden haltend, wo die Luxemburgische herrschaft Dasborn anstosset.

Vom Richtertroch unten langst Berger haus auf Bager backofen bis in die landstrass, der strass nach bis oben Huscheid[2]) auf ein gränzstein zu, $1^1/_2$ stund, wo hof Winterspelt amts Prum anstosset.

Von dem markstein auf die Ürbach[3]), der Ürbach nach langst Halenfeld[4]) und Auel in die Uhr, die halbe Uhr herauf bis wo die Ühren[5]) in die Uhr fleusst, $1^1/_2$ stund, wo der Hof Bleialff amts Prum anstosset.

Von dem einfluss der Ühren in die halbe Uhr hinauf bis an den in die Uhr fliessenden Niederborn $^1/_4$ stund, wo des Amts Schoenberg hof Amelscheid angehet und die Luxemburgische herrschaft St. Veit anstosset.

Vom einfluss der Niederborn die halbe Uhr hinauf bis in Reunarts furt, wo anderseits der Uhr ein klein seifgen, hinauf bis an Reunarts börchgen; davon oben langst Winnerscheid, wie ausgemarkt, bis auf Reinarts börngen, den bornfluss herunter bis in die kleine Weberbach[6]), die klein Weberbach ab bis an ein holweg; dem weg nach obend Schultheissen wies bis da die gross Weberbach[6]) an den weg anstosset, alsdann die gross Weberbach hinauf bis in die Rauenbüschdähl[7]), die Rauenbüschdähl auf bis an Renckes land, uber feld bis in Curats seifen, den seifen ab bis durch die grosse schlack bis in die Uhr, wo hof Manderfeld amts Schoenberg angehet, die halbe Uhr hinauf, bis wo Kolwender[8]) rechter

1) *Der Stein-Bach mündet bei Kinzenburg in die Prüm (ib.).*

2) *Dorf Heckhuscheid (MTBl. 3357).*

3) *Der Bach, welcher die Gemarkung von Winterspelt im Süden und Westen begrenzt, heisst auf älteren Karten (Flurkarten im Katasterbureau Trier, sowie historische Grundkarte) Ir-Bach, auf den neueren Messtischblättern (MTBl. 3357 und 3312) Winterspelter Bach.*

4) *Dorf Heckhalenfeld (MTBl. 3357).*

5) *Der Ihren-Bach (MTBl. 3312).*

6) *Der kleine und der grosse Weberbach fliessen zusammen in die Our gegenüber Schönberg (MTBl. 3362 und 3312).*

7) *Der Rauhenbusch bei Herresbach (MTBl. 3262).*

8) *Der Colvender-Bach fliesst nördlich von Andler in die Our (MTBl. 3262).*

seits in die Uhr fleust, die halbe Kolwender hinauf bis in Klingelseifen, den seifen hinaus bis in Druckendähl, die Druckendahl aus bis auf diesseits Igelborn, zwischen mehl- und faulbaumen durch und von da fort bis an die alte bruch, von der alten bruch bis auf den holzweg, dem holzweg nach bis auf Gellen seifen, Gellen seifen ab bis in die Rothenbach, die Rothenbach ab bis in die Warck[1]), die Warck aus bis in die Hellenbach, die Hellenbach aus bis auf jenseit Püttenpesch, jenseits Püttenpesch uber bis in die Muzenbach, die Muzenbach aus bis in Wirzborns seifen, Wirzborns seifen aus bis in die Druckendähl, da zwerg uber bis in den Schönberger seifen, den seifen aus bis auf Mülzers feld an den Weissenstein[2]), 4 stunden betragend, wo die St. Veiter herrschaft ablässt und die Luxemburger Cronenburger herrschaft angehet.

Von dem Weissenstein richt herunter bis in die Mänßseifen, den Mänßseifen herunter bis in der(!) grossen Rabenseifen, den Rabenseifen herunter bis auf Äschenfenn, vom Äschenfenn uber bis in die Äzelbach[3]), den Äzelbach nach bis in die Kyll, die Kyll ab bis in die Schieffert, von der Schieffert heruber bis auf Schiebelen land, von Schiebelen land uber bis auf die Eulenbach[4]), die Eulenbach uber auf Lindendahl, die Lindendähl in bis in die Hartenbach[5]), die Hartenbach ab bis in Kortenbach[6]), die Kortenbach aus bis in Hohlenbornshayd, recht uber bis auf das höchst von der hayden wasserfalls, 2 stunden, wo hof Au amts Schoenberg angehet.

Von dem höchst der heyden wasserfalls bis in die Rondebach[7]), die Rondebach in bis in das Erlenfenn, von dem Erlenfenn auf jenseits Wildbusch heruber bis auf die grosse eich, davon bis in die Ollenbach, die Ollenbach aus bis in die Kyll[8]), die Kyll aus bis auf den Steinigen weg[9]), den Steinigen weg langst bis auf das

---

1) *Die Warche (MTBl. 3262) oder die Holzwarche (MTBl. 3263)?*

2) *Weissenstein, Grenzpunkt der Bürgermeistereien Udenbreth, Manderfeld und Büllingen (Bärsch, Städte und Ortschaften I, 1, S. 607).*

3) *Der Oetzel-Bach im Walde Buchholz (MTBl. 3263).*

4) *Der Eulenbach nördlich vom Weiler Losheim (MTBl. 3263).*

5) *Der Hartenbach (ib.)*

6) *In der Schönberger Grenzbeschreibung von 1593 Kaderbach, also der heutige Katerbach zwischen Losheim und Scheid (MTBl. 3263).*

7) *Der Rantenbach nördlich von Ormont (ib.).*

8) *Die Taubkyll, vgl. die Schönberger Grenzbeschreibung von 1593.*

9) *Vgl. die Schönberger Grenzbeschreibung.*

höchste von der Schneiffel, von da hinab richt oben über den seyfen, der aus dem Bruchfenn kommt, den seyfen ab bis in die Pruym, die Prüm alle hinab bis an Heylborn[1]), die schlack langst jenseits Heilborn wiederum in die Pruym, die Pruym ab bis in die Aßperll[1]), $1^1/_2$ stund, wo gemeinde Olzheim amts Prüm anstosset.

Die Pruym ab bis langst gräflich Neuensteiner Scheurenbusch[2]) an den linker seits der Pruym herabkommenden Hüllertsseyfen, 30 ruthen, wo vormalig Blanckenheimische, jetzt Chur-Trierische gemeinde Neuendorff angehet.

Aus der Pruym den Hüllertsseyfen herauf langst herrschaftlich Neuensteiner wald, Scheurenbusch genant, bis in Neuensteiner dähl, zwischen dem Neuendorffer gemeinds- und herrschaftlichen büsch wie abgemarkt durch, vom leztern stein linker hand aufs Schwarzwasser, von dem Schwarzwasser den Prümer seyfen auf bis auf Baum Clasen haus, wo ein stein stehet, davon auf ein stein zwischen Neuendorfer gemeinds büscheltgen und Urmutter[3]) land, von diesem dem weg nach auf die Steffeler strass, wo ein hoheitsstein stehet, $^1/_2$ stund, wo das gräflich Blanckenheimische anstosset.

Von dem hoheitsstein langst Reuter büsch dem seyfen nach auf Scheids fürtgen, von da uber den weg von Reuter auf Neuenstein gehend, von diesem in die Reuterbach[4]), der Reuterbach nach in die vorderste Leiwerbach[5]), die bach auf, wo gemeinde Langenfeld[6]) amts Schonecken anstossen, $^1/_2$ stund.

Von dem anlauf der vordersten Leiwerbach auf die Pfaffenstrass, der strass nach bis und uber Eppen und Seiffen land herunter in die hinderste Leiwerbach die bach hinauf bis an die buch; von der buch bis auf die strass, der strass nach bis in Merscheid[7]) an ein stein, $^1/_2$ stund, wo das Blanckenheimische sich endiget und

---

1) *Vgl. die Schönberger Grenzbeschreibung.*

2) *Wald Scheurenbusch nördlich von Neuendorf (MTBl. 3313). Über Neuendorf vgl. Fabricius, Erläuterungen II S. 352.*

3) *Das Dorf Ormont gehörte zum Herzogtum Luxemburg (Fabricius S. 33), Reuth dagegen zur Grafschaft Gerolstein (ib. S. 347).*

4) *Der Reuther Bach (MTBl. 3313).*

5) *„In der Leiwerbach" heisst der nordöstlich zwischen den Grenzen von Reuth und Klein-Langenfeld vorspringende Flurteil von Olzheim (Flurkarte 9 von Olzheim im Katasterbureau Trier). Der Leiwer-Berg liegt südlich von Reuth (MTBl. 3313).*

6) *Dorf Klein-Langenfeld.*

7) *Merscheid, Wald bei Steffeln (MTBl 3314).*

der gemeinde Steffelen, Luxemburgischer herrschaft Croneburg, gemarkung angehet.

Von dem stein bis auf Horck $^1/_2$ viertelstund, wo Steffeler jurisdiction sich ende und der gemeinde Auel, Blanckenheimischen gebiets, gemarkung angehe [1]).

Von Horck bis an den grossen Leer [2]) auf ein markstein; von diesem langst Blanckenheimische gemeinde Dubach bis an Webges born $^1/_4$ stund, wo Prümische Gemeinde Schwierzheim anstosset.

Vom Webges born bis auf den Renpfad [3]), wo ein hoheitsstein, von diesem auf Mertes haus, von da auf das gross fuhr von den Debickers seyfen [4]), den seyfen ab, von da auf Primer [5]) an ein mark, von diesem langst den berg auf zweyten stein, von da zwischen Dubacher und Schwirzheimer büsch durch auf den Eyerborn, von da auf die gross lay am Wehrbüsch [6]), $1^3/_4$ stund, wo Prümische gemeinde Oos anstosset.

Vom Wehrbüsch aufn landgraben in die Oosser bach, der Ooss nach bis unter die Schaaffbrück, von da uber den Wasen zwischen Mülleborner und Oosser gemeindsbusch durch, wie ausgemärkt, bis in Hasendähl [7]) $^3/_4$ stund, wo Prumische gemeinde Lissingen langs das Blankenheimische angränzet.

Von Haasendähl in die Lauterseyfen in die Ooss, die halbe Ooss herab in die Kyll, die halbe Kyll herab bis in die Honsbach [8]) $^3/_4$ stund, wo Prumische gemeinde Birresborn langst das Blanckenheimische angehet.

Von der Honsbach bis auf ein mark, allwo beide Blanckenheimische gemeinden Girolstein und Michelbach, sodann Birresborn an einander stossen, von da bis auf den einfluss der Michelbach

---

1) *Aueler Wald, südlich von Merscheid (ib.).*

2) *In dem Vertrage von 1610 über die Grenze zwischen Schwirzheim und Duppach heisst dieser Grenzpunkt Leger.*

3) *„Am Rennpfad", Flurteil von Schwirzheim (Flurkarte 1 dieser Gemeinde im Katasterbureau Trier).*

4) *Im Grenzvertrage von 1610:* Diekers seifen.

5) *Prümer, Flurteil von Schwirzheim (Flurkarte 2 von Schwirzheim a. a. O.). 1610:* Bremer.

6) *Wehrbüsch, Flur von Oos, vgl. die Beschreibung des Weidstrichs 1772.*

7) *Hasendell, Flurteil von Büdesheim und Oos (Flurkarte 4 von Büdesheim und Flurkarte 6 von Oos a. a. O.), unterhalb des „die Nase" genannten Berges (MTBl. 3314).*

8) *Vgl. die Grenzbeschreibungen des Hofes Birresborn.*

in die Kyll, die Michelbach auf bis an den Eßpelnsteeg im dorf Michelbach, von diesem steeg rechter hand hinauf in und all die Himmelbach hinaus bis in den tiefen seyfen in Grindelscheid, von Grindelscheid hinauf bis in die Eyffelswies, wo an der alten Weinstrass unter einer eich ein markstein stehet, von diesem richt herunter bis auf den Bruchborn, von dem Bruchborn hinauf bis auf den Rinck[1]) auf ein markstein $1^1/_2$ stund, wo Prumische gemeinde Murlebach langst das Blanckenheimische anstosset.

Von dem markstein auf die Mohl auf den Dreyherrigen stein, von da zwischen churf. und gräflich Blankenheim-Kailischer waldung durch bis auf Bradscheid[2]) auf ein markstein $^1/_2$ stund, wo die Luxemburgische herrschaft Deinsborn angehet.

Von Bradscheid in Dreyßbacher seyfen, den seyfen nach bis in Kaulenborn seyfen, von da herauf bis an Kaulenborn, von da uber die höhe, wie ausgemarkt, bis in Assels seyfen, von da bis in die Herbach, die Herbach herab bis in die Kyll, die halbe Kyll herab bis an die Walbach $^1/_2$ stund, wo der Prumische hof Sefferen anstosset und die gränzbeschreibung angangen.

Also beschrieben Prum den 25. Sept. 1784.

(gez.) Willmar amt.

Innere verfassung des amts Prüm.

Das amt bestehet aus dem städtgen Prüm, funfzehn schultheisereyen, einer mayerey und sechs zennerey.

Im städtgen Prüm hat es nebst dem amt und der mannrichterey, (so uber die lehn in lehnssachen die cognition hat, und von welchem zu zeiten der äbten von Prüm an die manncammer zu Rommersheim, so aus 14 scheffen vom adel bestunden, wie dieses noch verschiedene lehnbrief ausweisen, die appell gegangen) ein land- und hochgericht, welchem durch das ganze amt die jurisdiction zustehn(!) und vormals von den 16 -untergerichten dahin die appell gangen, desfals auch noch jezo das obergericht genänt werde; es bestehet aus dem landschultheissen, 7 scheffen und landschreibern.

1) *In der Vorlage so undeutlich geschrieben, dass man auch „Wieck" lesen könnte. Aber im Birresborner Grenzbegang von 1791 heisst dieser Punkt:* Rink.

2) *Vgl. die Bannbeschreibung von Mürlenbach.*

Von den 16 dorfgerichten seind 15 mit einem schultheiss und 7 scheffen, und das 16te nemlich der Deunische hof, mit einem mayern und 7 scheffen besetzt.

Die 15 schultheissereyen sind folgende: Birresborn, Bleialff, Büdesheim, Gondebret, Hermespand, Mürlebach, Niederprüm, Olzheim, Rommersheim, Sefferen, Sellerich, Schwierzheim, Wallersheim, Wetteldorff und Winterspelt.

Die 6 zennereyen seynd: Hinterhausen, Lissingen, Ooss, Kopp, Niderhersdorff und Oberlauch, die welche zu keinem der obgenanten gerichten gehören; sondern in den 5 erstern ortschaften ist der jahrs von haus zu haus umwechselnde burgermeister ortsvorsteher, zu Oberlauch aber des abtey Prumischen convents schultheiss, welcher im ort die schazung empfanget und landsherrliche verordnungen der gemeinde kundmachet.

Die vorsteher vorgemelter 17 gerichteren wie auch der landschreyber werden von Ew. churf. Dlt. hohen landsregierung (ausschliesslich des schultheissen von Bleialff und Winterspelt, sodan dem Daunischen mayern, welche von der hofcammer patentirt seynd), die gerichtsscheffen und boten aber von zeitlichem oberamtmann, nachdeme ihm vom gericht 3 subjecten in vorschlag gebracht worden, auserwählt.

Ferner seynd im Prümischen 10 mayer, welche die renten zu vormaliger herrschaft von Schoenecken gehörend collectiren und von Ew. churf. Dlt. hofcammer patentirt werden, namentlich Birresborn, Gondebreth, Hermespand, Kopp, Niederprüm und Wetteldorff, sodan Mürlebach, Olzheim, Sefferen und Wallersheim, welch 4 letztern, obwohlen ihre besondere patenten haben, den ortsschultheissen beygelegt seynd.

Dan hat das abteyliche convent zu Prüm im städtgen das sogenante camerey-gericht, bestehend aus einem schultheissen, 7 scheffen und gerichtsschreibern, unter dessen jurisdiction ohngefehr $^{1}/_{3}$ der burgerschaft (welche in dem 1765 beschriebenen bezirk wohnet), wie auch uber (!) die einwohner zu Oberlauch und die 3 closterhöf zu Niedermehlen, zu Niederhersdorf und zu Schwierzheim stehen.

Noch hat besagtes convent ein grundgericht zu Oberlauch, in dasigem schultheissen und 5 scheffen bestehend.

Ferner haben beyde freyherren von Ahr und von Zand uber ihnen lehn- oder schaftpflichtige einwohner zu Lissingen und Ooss

die mittel- und grundgerichtsbarkeit ex gratiosissima concessione von 2 saeculen bereits hergebracht, desgleichen dermalen die frau geheime räthin von Hontheim zu Trier uber ihr schaft- und lehnpflichtige churf. underthanen zu Lissingen und Hinterhausen praetendirn, welches gleichwohlen deme Cornesse von Gerolstein uber seine lehnleute zu Lissingen 1745 gnädigst versagt worden.

Noch haben freyherren von Ahr und von Zand im Prümischen territorio ihre unter der ritterschaft stehende burghäuser zu Lissingen, desgleichen Simon Terres und Bartelmies Mayer zu Murlebach 2 burghäuser, freyherr von Zand den hof Anzelt, freyherr von Knoebel ein hofhaus zu Büdesheim, sodann freyherr von Gressenich ein haus zu Niederhersdorff, welche alle unter der ritterschaft stehen und dahin steuerbar seyn[1]).

Noch besizet das abteyliche convent zu Prüm das jezo verfallene schloss Hartelstein im Prümischen bann von Schwierzheim, welches unter der souverennitaet von Luxemburg und als lehen daselbst erhoben werde.

An hausstätten hat das städtgen Prum	334
die schultheiserey Birresborn mit dem hof Rom	51
Bleialff, worzu Brandscheid, Buchet, Halenfeld, Langenfeld, Mützenich, Niderlascheid, Schweiller, Urb und Winterscheid gehören	149
Büdesheim	49
Gondebret, worzu Obermehlen und Wascheid gehören	39
Hermespand, worzu Dausfeld und Wulwert gehören	19
Mürlebach	47
Niderprum, worzu Nidermehlen, Steinmehlen und Weinsfeld gehören	40
Olzheim	24
Rommersheim, worzu Elwerat gehöret	30
Sefferen, worzu Balesfeld, Burbach, Feuerscheid, Heilenbach, Huscheid, Lasell, Schleid, Waweren, und Weich gehören	134

1) *Die Sonderstellungen der ritterschaftlichen Besitzungen war durch den Vertrag von 1729 geregelt (Marx, Gesch. d. Erzstiftes Trier I, S. 325 bis 329).*

Sellerich, worzu Herscheid und Hontheim gehören	29
Schwierzheim	20
Wallersheim	38
Wetteldorff, worzu Schweisdahl, Seiwerat und Reuland gehören	40
Winterspelt, worzu Eigelscheid, Elcherat, Himeres, Öhren und Wallmerat gehören	34
Daunischer hof, worzu Oberlascheid und Radscheid gehören	18
der ort Hinterhausen	5
Lissingen	34
Ooss . . . . , ... , ...	18
Kopp	15
Niederhersdorff	14
und Oberlauch	6

zusammen 1187 hausstätten.

Also beschrieben Prum den 25. Sept. 1784.

Konzept in den Akten betr. Grenzbeschreibung des Oberamts und Beschreibung des Amtes Prüm 1784 (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 274).

XXV.

1791 September 29 und 30.

Protokoll über den Grenzbegang des Hofes Birresborn.

„. . . Der Biresborner gemeindshofsbann und weydstrich nimmt seinen anfang diesseits der Kyll an der Kirchenwies, bey der steinigen brücken an dem alten weg hinauf zwischen dem Kirchenberg und den Biresborner erben bis an den Pfaffenborn, woselbst die von Mürlebach namens . . .[1]) erschienen sind und von letztgedachtem Pfaffenborn mitgegangen bis herunter in die Wallbach[2]) und allda die Wallbach hinauf bis in das Hohlseifgen an den Wallbachsborn; von diesem born richt hinauf bis an das

1) *Die Namen der Teilnehmer sind hier und weiterhin im Abdruck fortgelassen.*

2) *Vgl die Bemerkung darüber bei der Grenzbeschreibung von ca. 1570 (oben S. 96).*

höchst der Harth, woselbst zwischen Biresborner gemeindsland und den Mürlebacher erben ein markstein stehet. Von diesem markstein richt hinüber bis an den Schnurborn, von da ebenwohl richt hinab bis in den Schnurbornseifen, wo vor etwa 6 jahren ein markstein eingesetzt worden. Von diesem markstein richt herunter bis in die Reimelsbach. Die Reimesbach(!) hinaus bis auf Rüppenthäll unter der hofsschwell, woselbst die von Coop, nämlich . . . erschienen, welche zwar den begang der Biresborner hoheit, nicht aber des weydstrichs mitzuwirken sich erboten haben. Und da man auf öfters wiederholtes ansuchen, und die ursach dieser verweigerung (weil die Cooper doch bei letzterem unter 20. May 1778[1]) vorgenommenen begang demselben von dem Kautensteg bis in die Schlembach ohne anstand beygewohnt haben) angefragt, auch sich deshalben nach Coop selbst zu dem dasigen meyer Andres Meyer verfügt hat, dennoch keine antwort erhalten können, noch auch die Cooper ferner mitgehen wollen, als hat man ohngehindert dessen den begang fortgesetzt, und zwar von obbesagter hofsschwell in die Düllbach, die Düllbach hinab bis in die Fischbach, allda die Fischbach hinab bis an den ober der Coopermühl gelegenen und über die Schimmel- oder Raubach gehenden sogenannten Kauttensteg. Von dem Kauttensteg all die Schimmelbach oder Raubach hinauf bis an den Büdesheimer busch an die alte Weinstrass. Von da all der alte(!) Weinstrass nach gegen Biresborn zuruck bis linker hand hinab bis in die Schlembach. Von der Schlembach linker hand dem hohen steg nach über die höhe langs der alten Schlacken bis an den ober dem creuz stehenden markstein. Von diesem markstein die thäll oder das fluss richts hinab bis in die Hundsbach. Sofort all die Hundsbach hinab bis in die halbe Kyll. Die halbe Kyll herunter bis gegen das gleich unter dem Biresborner sauerwasser[2]) liegende Gänsloch gegenüber. Daselbst aus der Kyll bis an jenseits der Kyll gelegene Gänsloch, woselbst ein markstein gestanden haben soll, welcher drey gemeindshochheiten geschieden, nämlich die von Biresborn, Gerhardstein und Michelbach. Und wie man nun an diesem Gänsloch zufolge requisitorialen die Michel-

1) *In der Einleitung zum Protokoll ist dagegen dieser letzte Begang in das Jahr 1774 gesetzt.*

2) *Die Birresborner Mineralquelle beim Dreeshaus (MTBl. 3359). vgl. Bärsch, Städte und Ortschaften II, 1, S. 279—282.*

bacher erwartet, selbe aber nicht erschienen, noch auch für heut entlassen worden, mithin man den begang daweniger nicht dessen ohngehindert fortgesetzet, auch die mahler mehr kürzer beisammen als vorhin genommen worden, sodass, da der scheffen ehehin von dem Gänsloch langs die Kyll bis auf die Michelbach, wo sie in die Kyll fliesst, gewiesen, man auch bis dahin sich begeben. Sodann von da weiters all die Michelbach hinauf bis an und durch den Kauttensteg oder Eßpelnsteg [1]) in dem dorf Michelbach, alwo auf geschehene anfrag der ursach des verweigerten mitbegangs der Michelbacher anwesende Birresborner zur antwort erhielten, dass sie Michelbacher die jacht und fischerei nicht versagten, den weydstrich aber, weil die Biresborner von diesem niemals gebrauch gemacht hätten, könnten sie ohne fernere weisung ihrer landsobrigkeit nicht mit begehen. Man hat also ohngehindert dessen den begang fortgesetzt, und zwar von diesem Kautten- oder Espelnsteg rechter hand hinauf in und all die Hummelsbach hinaus bis an den tiefen seifen in Grindelscheid [2]). Von diesem tiefen seifen in Grindelscheid hinauf bis in die Eifelswies, woselbst an der alten Weinstrass ohnweit den eichbäumen ein markstein, so mit einem kreuz bezeichnet, stehet. Allwo zufolg erlassener requisitorialien die von Salm, nämlich . . . erschienen, welche dan von diesem markstein richt hinüber bis auf den Bruchborn und von diesem Bruchborn weiters fort bis auf den Rink auf den markstein unstreitig mit fortgewiesen, woselbst die von Mürlebach, nämlich . . . erschienen sind und von letzbemelten markstein mit fortgegangen an den Dreiherrnstein auf der Braunenbach und Bausenbuch. Von diesem markstein fort auf Brackscheid auf die greise eich auf den dicken markstein. Von diesem markstein zuruck im triangel bis auf den Gründelborn. Von dem Gründelborn rechter hand hinab bis in die Schachelbach, aus der Schachelbach bis auf den Heischersborn hinauf, von diesem born richt hinab bis in die Heimelbach laugs den hohen steg auf die weise buch in Kielheld. Von dannen richt über die auwend herab bis in das Kielheldsbörngen auf den markstein. Von dem markstein bis in die halbe Kyll und so dan weiters durch die Kyll

---

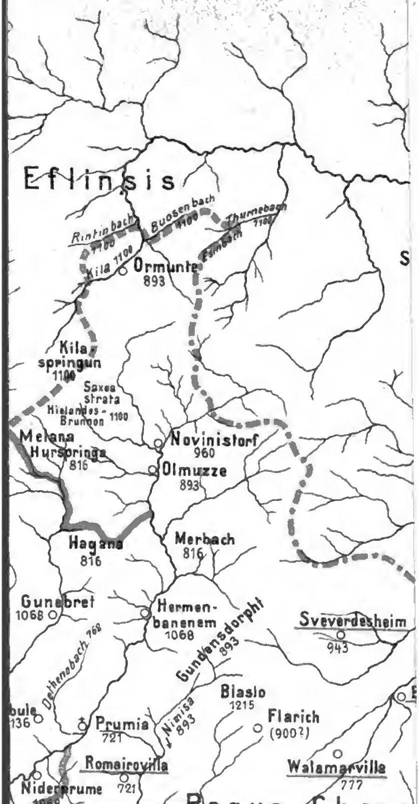
1) *Aspeln heisst eine an den Hof Rom grenzende Flur von Mürlenbach (Gemeindekarte von M. im Katasterbureau Trier).*

2) *Grindelscheid, Flur der Gemeinde Mürlenbach am Oberlauf des Braunebaches (Gemeindekarte a. a. O.).*

bis an den alten weg diesseits der Kyll an die steinige bruck, w angefangen worden, womit dieser begang beendiget und beschriebe worden."

Originalprotokoll, unterschrieben von dem Schultheissen Schol dem Bürgermeister Johan Berg und den Gerichtsschöffen Hubert Wawers und Hilgert Scholzen, in den Akten „Bann- und Weidstric des Hofes Birresborn" (StA. Coblenz, Akten Fürstentum Prüm Nr. 283




Eflinsis
Rintinbach 1100
Buosenbach 1100
Thurnebach 1100
Esinbach
Kila 1100
Ormunte 893
Kila springun 1100
Saxea strata
Hielandes-Brunnon 1100
Melana
Hursoringa 816
Novinistorf 960
Olmuzze 893
Hagana 816
Merbach 816
Gunabret 1068
Hermen-banenem 1068
Gundensdorpht 893
Sveverdesheim 943
Oethenebach 768
Blaslo 1215
Flarich (900?)
Prumia 721
Nimisa 893
Romairovilla 721
Walamarville 777
Niderprume 1068




ausge


allant
dit
25



Explications:

a. Jardin dépendant du cidevant Chateau de Prüm.
b. Cidevant Chateau électoral, Servant au logement de le gendarmerie.
c. Partie dutit Chateau, Servant de maison d'Arret.
d. Abbaye des cidevant Benedictins et dependances.
e. Eglise paroissiale de le ville de Prüm.
f. Eglise du cidevant Chapitre (vendue).

1. Grande Place.
2. Rüe dite Hülle.
3. Chemin allant à Luxembourg.
4. Chemin allant à Liège.
5. Rüe dite Thiergarten.
6. Vieux Marché ou petite place.
7. Rüe dite Bachgasse.
8. Rüe dite Jbselonsgasse.
9. Rüe dite Pannengasse.
10. Chemin allant à Cologne.
11. Rüe dite Berg.
12+13. Place ou se tient le marché au betail.
14. Rüe dite Spiegelgasse.
15. Rüe dite Kalck.
16. Rüe nommée Hahn.
17. Rüe dite Pastorsgasse.
18. Rüe dite im Hospital.
19. Rüe dite Fuhrweg.
20. Place entre le Chateau et l'Eglise paroissiale.
21. Chemin allant à l'Eglise paroissiale.
22. Rüe dite Breitgasse.
23. Rüe dite Müllengasse.
24. Rüe dite Rietz.
25. Grande Route de Liège à Strasbourg.
26. Chemin allant à Coblence et Mayence.

e verkleinert.